

Kabinettsprotokoll Nr. 202

vom 13. Juli 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. R e i s c h und Dr. R e n n e r, sowie der Leiter des Staatsamtes für Volksernährung, ferner alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

Vom Staatsamte für Finanzen Sektionschef Dr. G r i m m; ferner zu Punkt 3 und 4: vom Staatsamte für Heerwesen: Sektionschef Dr. K r a l o w s k y, Oberst K ö r n e r und Ministerialsekretär Dr. H e c h t;
zu Punkt 5 und 6: von der Staatskanzlei: Ministerialrat Dr. F r ö h l i c h zu Punkt 6: vom Staatsamt für Inneres und Unterricht: Ministerialrat Dr. R u b e r; zu Punkt 8: der Vizepräsident der Staatskommission für Kriegsgefangene, Abgeordneter Paul R i c h t e r;
zu Punkt 11: vom Staatsamte für Verkehrswesen: Ministerialrat Ing. D i t t e s und Sektionsrat Dr. H u b e r.

Vorsitz:

Staatssekretär Dr. M a y r.

Dauer:

20.00 – 00.00

*Reinschrift (35 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO
Nicht behandelte Beilage betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
auf Ernennung des Vorsitzenden der Hauptstelle f. Volksbekleidung (1 Seite)
Nicht behandelte Beilage betr. Vortrag des StA. f. land- und Forstwirtschaft Zl. 4582 über den
Vergleich zwischen der Forst- und Domänenverwaltung Wien und der Fa. Gelsinger in Wien (1
Seite)*

Inhalt:

1. Ausgabe einer Kärntner-Abstimmungsmarke.
2. Ermächtigung des Vorstandes des Länderzentralbureaus in Graz zu Verhandlungen mit der jugoslawischen Regierung in Angelegenheit der Grenzfestsetzung.
3. Entwurf eines Nachtrages zum Militärabbaugesetz.
4. Entwurf eines Gesetzes über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heere (Heeresdisziplinargesetz).
5. Gesetzentwürfe über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung und über die Wahlordnung für die Nationalversammlung.
6. Gesetzentwurf über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik Österreich.
7. Schadensvergütung anlässlich des Boykottes gegen Ungarn.
8. Vertrag mit der russischen Regierung über den Heimtransport der Kriegs- und Zivilgefangenen.
9. Erhöhung der Tabakersatz-Lizenzgebühr.
10. Geschäftsordnung für den Kabinettsrat und Dienstesanweisung für die Unterstaatssekretäre.
11. Gesetzesvorlage betreffend die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich.
12. Gesetzentwurf, womit das Gesetz, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Veräußerung von Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung ergänzt wird.
13. Invalidenbeschäftigungsgesetz.
14. Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Regulierung des Michelstettnergrabens in der Gemeinde Michelstetten und betreffend die Verbauung des Ortsgrabens in der Gemeinde Petronell.
15. Novelle zur Wiener Bauordnung.
16. Beschluss des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Aufnahme eines Darlehens seitens der Landeshauptstadt Linz.
17. Gesetzesbeschluss der vorläufigen Landesverfassung von Kärnten, betreffend die Verwaltung der Kommunalvermögen in den Städten und Märkten des Landes Kärnten.
18. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Abänderung der Brückenmautgebühren zur Erhaltung der Salzachbrücke in Golling.
19. Beteiligung des Staates an der oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-

Aktien-Gesellschaft in Linz.

20. Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Aufnahme eines Landesinvestitionsanlehens, und Erteilung der Pupillarqualifikation für die auszugebenden Teilschuldverschreibungen.

21. Lohnbewegung unter den landwirtschaftlichen Arbeitern in Niederösterreich.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Ermächtigung des Vorstands des Länderzentralbüros in Graz zu Verhandlungen mit der jugoslawischen Regierung in Angelegenheiten der Grenzfestsetzung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3 betr. Entwurf eines Nachtrags zum Militärabbaugesetz (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Entwurf des Heeresdisziplinargesetzes mit Begründung (16 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetzesentwurf über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung mit erläuternden Bemerkungen (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetzesentwurf über die Wahlordnung für die Nationalversammlung (10 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesentwurf über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik Österreich (zweifach) mit erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (11 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vertrag mit der russischen Regierung über den Heimtransport der Kriegs- und Zivilgefangenen (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 11 betr. Gesetz über die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich mit 19 Beilagen (95 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. ad Zl. 382/U (Unterrichtsamt) Ergänzung des Gesetzes zum Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung ((2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 13 betr. Entwurf des Invalidenbeschäftigungsgesetzes mit erläuternden Bemerkungen (20 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 14.524/1920 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages für die Regulierung des Michelstettnergrabens und für die Verbauung des Ortsgrabens in Petronell (1 Seite)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Novelle zur Wiener Bauordnung (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 16 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 26.773/1920 über den Beschluss des öö. Landtages zur Aufnahme eines Darlehens bis zu Höhe von 22 Mill. Kronen seitens der Landeshauptstadt Linz (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 17 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 27.505/1920 über den Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung für die Verwaltung der Kommunalvermögen in den Städten und Märkten des Landes Kärnten (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 18 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 28.689/1920 über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages zur Abänderung der Brückenmautgebühren zur Erhaltung der Salzachbrücke in Golling (1 Seite)

Beilage zu Punkt 19 betr. Antrag des StSekt. Ellenbogen Zl. 833 WEWA auf Beteiligung der Republik Österreich an der öö. Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft in Linz (7 Seiten, zweifach)

1.

Ausgabe einer Kärntner Abstimmungsmarke.

Der V o r s i t z e n d e macht dem Kabinettsrat Mitteilung, dass ihm eine Abordnung aller drei Parteien des Landes Kärnten den Wunsch vorgebracht habe, es möge für das Volks-Abstimmungsgebiet in Kärnten eine eigene Marke aufgelegt werden, deren Reinertrag für Zwecke der Abstimmung zu verwenden wäre. Redner erbitte die Äußerung des Kabinettsrates zu dieser Anregung.

Staatssekretär Dr. P e s t a erklärt, dass zunächst die Generalpostdirektion gehört werden müsste, ob von technischen Gesichtspunkten aus der Einführung einer solchen Abstimmungsmarke Schwierigkeiten im Wege stünden. Redner verweist ferner darauf, dass mit dem Kabinettsratsbeschluss vom 28. Mai d. J. die Frage der Einführung von Wohltätigkeitsmarken einer Kabinettskonferenz zum Studium überwiesen worden sei und durch Ausgabe einer Kärntner Abstimmungsmarke der Schlussfassung der Kabinettskonferenz eventuell in unliebsamer Weise vorgegriffen werden könnte.

Unterstaatssekretär M i k l a s glaubt, dass die Regierung dem einmütigen Wunsche aller politischen Parteien des Landes Kärnten im Hinblick auf die historische und für Österreich weittragende Bedeutung des Anlasses Folge geben sollte. Es sei aber zu bedenken, ob nicht etwa die Entente eine derartige Aktion als staatliche Beeinflussung der Abstimmung auslegen und Österreich dadurch in Schwierigkeiten geraten könnte. Es müsste also zunächst jedenfalls die Anschauung des Staatssekretärs für Äußeres eingeholt werden.

Der Kabinettsrat beschließt sohin, sofern nicht noch sachliche oder politische Bedenken auftauchen, die Auflegung einer „Kärntner Abstimmungsmarke“ in Aussicht zu nehmen.

2.

Ermächtigung des Vorstandes des Länderzentralbureaus in Graz zu Verhandlungen mit der jugoslawischen Regierung in Angelegenheit der Grenzfestsetzung.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass laut eines Berichtes des Vorstandes des Länderzentralbureaus in Graz, Hofrates Dr. G l a n z, der Chef der Internationalen Räumungskommission für Radkersburg, Oberst G o s s e t, den Gedanken einer unmittelbaren Aussprache zwischen Vertretern der österreichischen und der jugoslawischen Regierung über die Festlegung der künftigen Staatsgrenze ventiliert habe. Oberst Gosset stehe Österreich sehr wohlwollend gegenüber und bekunde der Republik insbesondere in der Frage des Abstaller-Beckens ein warmes Interesse. Es erscheine darum nicht ausgeschlossen, dass in dieser Hinsicht dank der englischen Vermittlung für Österreich Zugeständnisse von Jugoslawien erreicht werden könnten.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich Staatssekretär Dr. D e u t s c h und Unterstaatssekretär M i k l a s beteiligten, ermächtigt der Kabinettsrat - vorbehaltlich der Zustimmung des Staatsamtes für Äußeres - den Vorstand des Länderzentralbureaus in Graz, Hofrat Dr. G l a n z, im Falle einer Anregung von Seite des Obersten Gosset im Zusammenhang mit der Frage der Aufhebung der jugoslawischen Besetzung der im Staatsvertrag von St. Germain Österreich zugesprochenen Orte mit Vertretern der jugoslawischen Regierung über die Frage der Festlegung der zukünftigen Staatsgrenze in unverbindliche Besprechungen einzutreten, um auf diesem Wege die Erhaltung des Abstaller-Beckens bei Österreich anzustreben.

3.

Entwurf eines Nachtrages zum Militärabbaugesetz.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h berichtet, dass die vom Kabinettsrat in der Sitzung vom 9. Juli 1. J. unter Zuziehung von Vertretern der politischen Parteien eingesetzte Kabinettskonferenz die Frage der Einbringung des von Redner beantragten Entwurfes eines Nachtrages zum Militärabbaugesetz eingehend beraten habe und übereinstimmend zu der Anschauung gelangt sei, dem Kabinettsrate die rascheste Einbringung der Vorlage in abgeänderter Form zu empfehlen. Alle drei Parteien stehen auf dem Standpunkte, dass der Abbau durch Verbesserung der Abfertigungsbedingungen erleichtert werden solle, um

namentlich jenen zahlreichen Militärberufsgagisten das Ausscheiden aus dem aktiven Verhältnis zu ermöglichen, die sich nur wegen der Unzulänglichkeit der ihnen nach dem Militärabbaugesetz vorgesehenen Versorgungsgenüsse zum Eintritt in die neue Wehrmacht gemeldet haben. Redner müsse aber darauf aufmerksam machen, dass von allen drei Parteien die Gleichstellung der Militärgagisten mit den Zivilstaatsbediensteten verlangt werde und sich daraus gelegentlich der Verhandlung des Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung eine Reihe von Abänderungsanträgen mit einer beträchtlichen finanziellen Mehrbelastung für den Staatsschatz ergeben dürfte. Redner ersuche daher das Staatsamt für Finanzen, zur Erleichterung der Verhandlungen dieser finanziellen Fragen dem Ausschuss für Heerwesen rechtzeitig Berechnungen über das finanzielle Erfordernis im Falle der Verschiebung der Pensionsgrenze von 20 auf 24 beziehungsweise 14 Jahre zur Verfügung zu stellen.

Staatssekretär H e i n l bekräftigt die Ausführungen des Vorredners namens der christlichsozialen Partei.

Sektionschef Dr. G r i m m verweist darauf, dass die in Aussicht gestellten Abänderungen dem seinerzeit einstimmig gefassten Beschlusse des Kabinettsrates widersprechen, demzufolge der dritte Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz auf Militärberufspersonen nicht zur Anwendung zu bringen sei.

Der Kabinettsrat nimmt die Ausführungen des Staatssekretärs Dr. D e u t s c h zur Kenntnis und genehmigt die Einbringung des vorgelegten Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung.

4.

Entwurf eines Gesetzes über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heere (Heeresdisziplinalgesetz).

Staatssekretär Dr. D e u t s c h gibt eine Darstellung über den Verlauf der Beratungen der mit Beschluss vom 9. Juli l. J. für das Heeresdisziplinalgesetz eingesetzten Kabinettskonferenz. Redner erörtert zunächst die Gründe, welche die in der Kabinettskonferenz vertretenen politischen Parteien davon Abstand nehmen ließen, Freiheitsstrafen als Disziplinar Mittel einzuführen und erörtert sodann in ausführlicher Weise die in Artikel VI vorgenommenen Abänderungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Disziplinarsenate. Demnach sollen die Disziplinarsenate I. Instanz unter dem Vorsitz eines Stabsoffiziers aus zwei Beisitzern bestehen, welche der Kategorie des Beschuldigten angehören. Für die Disziplinarsenate II. Instanz sei, um das Dirimierungsrecht des Vorsitzenden entbehrlich zu machen, eine Vermehrung der Zahl der Kommissionsmitglieder

von 4 auf 5 vorgesehen worden. Die Disziplinarsenate II. Instanz werden sich demnach aus einem Richter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, nämlich je einem Offizier, einem Unteroffizier und einem Wehrmann sowie einem fünften Kommissionsmitglied aus jener Gruppe von Heeresangehörigen zusammensetzen, welche der Beschuldigte zu bezeichnen hat. Die letztere Bestimmung trage dem Umstande Rechnung, dass das Offiziers- und Unteroffizierskorps der neuen Wehrmacht keine einheitliche Zusammensetzung zeige und einem aus dem Stande der Wehrmänner aufgestiegenen Beschuldigten des Unteroffiziers- oder Offizierskategorie die Möglichkeit geboten werden solle, eine Verstärkung des Einflusses jener Gruppe in den Senaten herbeizuführen, zu der er nach seiner Laufbahn das größte Vertrauen habe. Bezüglich der übrigen Abänderungen nimmt Redner auf den dem Kabinettsrate vorliegenden korrigierten Gesetzestext Bezug.

Der sprechende Staatssekretär stellt abschließend fest, dass die christlichsoziale Partei zu den vorgenommenen Abänderungen zwar nicht ihre Zustimmung erteilt, wohl aber sich mit der Einbringung der Vorlage in der Nationalversammlung einverstanden erklärt habe. Er bitte demnach um die Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzentwurfes schreiten zu dürfen.

Staatssekretär H e i n l bemerkt, dass seine Partei gegen die Neufassung des Artikels VI Bedenken hege und daher nur auf die Einbringung der Vorlage mit dem ursprünglichen Wortlaute eingehen könne.

Nach der Aufklärung des Staatssekretärs Dr. D e u t s c h, dass der Beschuldigte nicht berechtigt sein solle, das fünfte Kommissionsmitglied der Person nach zu bezeichnen, sondern nur jene Gruppe zu bestimmen, aus der es zu entnehmen sei, zieht Staatssekretär H e i n l den Einwand mit dem Vorbehalte zurück, dass die christlichsoziale Partei sich für ihre Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf in der Nationalversammlung vollkommen freie Hand bewahre.

Der Kabinettsrat erteilt schließlich dem Staatssekretär für Heerwesen die Ermächtigung, den Entwurf des Heeresdisziplinargesetzes mit den von der Kabinettskonferenz beschlossenen Abänderungen in der Nationalversammlung einzubringen.

5.

Gesetzentwürfe über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung und über die Wahlordnung für die Nationalversammlung.

Der V o r s i t z e n d e weist auf die Notwendigkeit hin, ehestens die gesetzlichen Unterlagen für die Wahl der neuen Nationalversammlung zu schaffen. Er unterbreitet daher dem Kabinettsrate die Entwürfe für ein Gesetz über die Wahl und die Einberufung der

Nationalversammlung sowie eines Gesetzes über deren Wahlordnung und erbittet die Ermächtigung des Kabinettsrates, die beiden Vorlagen in der nächsten Sitzung der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Über Einladung des *Vorsitzenden* erstattet Ministerialrat Dr. Fröhlich dem Kabinettsrate Bericht über die wesentlichsten Bestimmungen der beiden Entwürfe sowie besonders über die Gesichtspunkte, welche den Bestimmungen über die in der Wahlordnung neu eingeführte Verwertung der Stimmreste zugrunde liegen. Redner bemerkt, dass die beiden Entwürfe das Ergebnis der Beratungen der Wahlordnungskommission des Hauptausschusses bilden, wobei jedoch einerseits die Art der Verteilung der Mandate innerhalb der einzelnen Wahlkreise sowie die Bestimmung der Mandatsdauer den Beratungen im Verfassungsausschuss vorbehalten worden sei.

Der Kabinettsrat erteilt die Ermächtigung zur Einbringung der beiden Gesetzentwürfe in der Nationalversammlung.

6.

Gesetzentwurf über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Der *Vorsitzende* unterbreitet dem Kabinettsrate neuerlich den bereits in der Sitzung vom 16. Juni d. J. behandelten Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik Österreich und erbittet sich, im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende Ratifikation des Staatsvertrages von St. Germain die Ermächtigung zur Einbringung dieser Vorlage in der Nationalversammlung.

Nachdem über Einladung des *Vorsitzenden* Ministerialrat Dr. Fröhlich den Entwurf im Einzelnen erläutert hatte, entwickelt sich eine eingehende Debatte insbesondere über die §§ 1, 7 und 10.

Staatssekretär Dr. R o l l e r gibt der Anschauung Ausdruck, dass im § 1 die Worte „von Ungarn abzutretende“ zu entfallen hätten, weil dieser Passus die Setzung eines positiven Aktes auf Seite Ungarns voraussetzen würde.

Unterstaatssekretär M i k l a s glaubt, dass die in § 7, Absatz 2, der Staatsregierung erteilte Ermächtigung, „jeweils die im Burgenland geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften im Wege von Vollzugsanweisungen zu ändern, soweit solche Maßnahmen aus Rücksichten der Rechtsangleichung oder aus sonstigen wichtigen Gründen notwendig und unaufschiebbar erscheinen“, derart weitgehend sei, dass sie eine Regierung, insbesondere das gegenwärtige, eigentlich unpolitische Kabinett kaum zu tragen vermöchte. Er beantrage daher nach dem

Worte „ermächtigt“ den Zusatz „mit Zustimmung des Hauptausschusses“ einzuschalten.

Ministerialrat Dr. Fröhlich bemerkt hiezu, dass bei der nach Ratifizierung des Staatsvertrages von St. Germain zu übernehmenden Verwaltung des Burgenlandes unaufschiebbare Maßnahmen in einen Zeitpunkt zu treffen sein werden, wo der Hauptausschuss voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen werde. Auch handle es sich ja nicht darum, österreichische Gesetze zu ändern, sondern österreichische Gesetze in Kraft zu setzen. Den vorgebrachten Bedenken könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass der Staatsregierung im Gesetze der Auftrag erteilt werde, die im Gegenstande erlassenen Vollzugsanweisungen ähnlich wie dies bei den auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen der Fall sei, periodisch der Nationalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Staatssekretär Dr. Deutsch und Unterstaatssekretär Miklas vertreten weiters die Anschauung, dass die Fassung des § 10, betreffend die Übernahme der im ungarischen öffentlichen Dienste stehenden Personen in den österreichischen Dienst zu weit gehend sei.

Der Kabinettsrat erteilt schließlich die Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung mit nachstehenden Änderungen:

- 1) Im § 1 haben die Worte „von Ungarn abzutretende“ zu entfallen.
- 2) Der § 10, Absatz 1, hat zu lauten: „Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem ungarischen öffentlichen Dienst stehen, in einer Gemeinde des Burgenlandes zuständig sind und erklären, dass sie in der Republik Österreich Dienst leisten und ihr das Gelöbnis der Treue ablegen wollen, können vorbehaltlich näherer Regelung ihrer Dienstesverhältnisse und der Entscheidung über ihre endgiltige Übernahme in den österreichischen öffentlichen Dienst in Verwendung genommen werden, wenn sie den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen und auch der Staatssprache der Republik Österreich mächtig sind.“
- 3) Der § 7 ist durch einen Zusatz zu ergänzen, wodurch die periodische Vorlage der erlassenen Vollzugsanweisungen an die Nationalversammlung vorgesehen wird.

7.

Schadensvergütung anlässlich des Boykotts gegen Ungarn.

Der Vorsitzende macht dem Kabinettsrate die Mitteilung, dass bei ihm Abordnungen niederösterreichischer und steirischer Grenzbewohner gegen Ungarn die Bitte vorgebracht haben, der Kabinettsrat möge Mittel der Abhilfe gegen die ihnen aus dem Boykott gegen Ungarn erwachsenden wirtschaftlichen Schäden in Erwägung ziehen. Durch den Boykott sei

den Landwirten an der Grenze, welche auf ungarischem Gebiet Grund und Boden besitzen, die Möglichkeit genommen, von dort die Fechsung einzubringen, so dass der Ernteertrag nunmehr entweder verderbe, oder in unberufene Hände gelange.

Redner erbitte eine Äußerung des Kabinettsrates, in welcher Weise den österreichischen Staatsbürgern an der ungarischen Grenze gegen die Folgen des Boykottes eine Erleichterung geschaffen werden könnte.

Staatssekretär H e i n l verweist darauf, dass der Boykott - abgesehen von der Grenzbevölkerung - auch sonst großen wirtschaftlichen Schaden anrichte. Besonders die Kohlenversorgung von Wien sei dadurch in Mitleidenschaft gezogen, weil infolge der Sperre der Zillingsdorfer Kohle für das Elektrizitätswerk in Ebenfurt Kohle vom Wiener Elektrizitätswerk zugeführt werden müsse. Dadurch leide die Bevorrätigung des Elektrizitätswerkes mit Winterkohle und Redner müsse jede Verantwortung für die daraus entstehenden Folgen ablehnen. Er habe in der Angelegenheit bereits eine Note an das Staatsamt für Äußeres gerichtet und darin gebeten, die Angelegenheit in ein rascheres Tempo zu bringen.

Staatssekretär H a n u s c h erachtet eine Beschlussfassung des Kabinettsrates in der Angelegenheit als unmöglich, da die Regierung außerhalb des Boykotts stehe. Er schlägt vor, der Vorsitzende möge sich zur Herbeiführung von Erleichterungen für die österreichischen Grenzbewohner mit dem internationalen Permanenz-komitee für die Durchführung des Boykottes in's Einvernehmen setzen.

Der Leiter des Staatsamtes für Volksernährung gibt bekannt, dass auch die Obst- und Gemüseversorgung von Wien durch den Boykott schwer beeinträchtigt werde.

Sektionschef Dr. G r i m m erklärt, dass der Staat keinerlei gesetzliche Verpflichtung habe, für Schäden irgendwelcher Art aus dem Boykott Ersatz zu leisten. Etwaige Besprechungen mit dem Permanenzkomitee müssten daher sehr vorsichtig geführt werden, um nicht die Handhabe zu bieten, daraus eine Schadenersatzpflicht des Staates abzuleiten. Auch den Landwirten an der ungarischen Grenze könne aus Staatsmitteln keinerlei Entschädigung geboten werden. Denn würde einmal mit einer derartigen Ersatzleistung für die Folgen des Boykotts begonnen, ließen sich dafür keine Grenzen mehr feststellen, und der Staat hätte schließlich für alle Arten wirtschaftlicher Nachteile aus dem Boykott aufzukommen.

Unterstaatssekretär M i k l a s erklärt es als unmöglich, die Angelegenheit in Abwesenheit des Staatssekretärs für Äußeres zu verhandeln, da sie nicht nur innerpolitische Bedeutung besitze, sondern auch in engstem Zusammenhang mit auswärtigen Fragen stehe. Gegen den Vorschlag des Staatssekretärs H a n u s c h, dass sich der Versitzende des Kabinettes an das

Permanenzkomitee wenden möge, hege Redner aus außenpolitischen Gründen die schwersten Bedenken. Denn die österreichische Staatsregierung könne sich nur wieder an eine auswärtige Macht wenden, die bei uns offiziell vertreten ist, aber nicht an ein anonymes Komitee. Der sprechende Unterstaatssekretär erinnert daran, dass er bereits zweimal im Kabinettsrate auf die großen Gefahren des Boykottes aufmerksam gemacht und seine abweichende Ansicht darüber zu Protokoll gegeben habe. Er habe damals anknüpfend an die Worte des Staatskanzlers Dr. R e n n e r, dass der Boykott ein Kriegsmittel darstelle, darauf hingewiesen, dass dieses Kriegsmittel von Personen gehandhabt werde, welche der österreichischen Staatshoheit unterstehen und sich obendrein in einem staatlichen Dienstverhältnis befinden. Der Boykott werde auf österreichischem Gebiet und unter Anwendung österreichischer staatlicher Mittel ausgeübt. Darin liege - abgesehen von den Schäden für die Volkswirtschaft - ein auf die Dauer unerträglicher Zustand.

Redner müsse zugeben, dass die Regierung nicht im Stande sei, diese Frage zu lösen; er bitte aber den Vorsitzenden des Kabinetts sich über die Boykottfrage mit den politischen Parteien im Hauptausschusse auseinanderzusetzen und von ihnen bestimmte Direktiven einzuholen, welche Maßnahmen die Staatsregierung angesichts der Gefährdung der innen- und außenpolitischen Situation in der Boykottfrage zu ergreifen habe.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erklärt, die sozialdemokratische Partei lege kein Gewicht darauf, dass sich der Vorsitzende mit dem Permanenzkomitee in Verbindung setze. Der Vorschlag des Staatssekretärs H a n u s c h sei nur so gemeint gewesen, dass man sich an jene Faktoren zu wenden hätte, von denen die behauptete Schädigung ausgeht. Eine offizielle Anerkennung des Permanenzkomitees sei dadurch nicht gegeben und Staatssekretär H a n u s c h habe auch nur daran gedacht, dass der Vorsitzende mit dem österreichischen Gewerkschaftsvertreter H u e b e r die Möglichkeit erörtere, inwieweit für einzelne Staatsbürger eine durch den Boykott verursachte Schädigung abgewendet werden könnte. Das Kabinett sei sich von jeher darüber im klaren gewesen, dass der Boykott gegen die Gesetze verstoße, die Regierung aber keine Machtmittel habe, etwas dagegen zu unternehmen.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n weist darauf hin, dass den von Staatssekretär H a n u s c h vorgeschlagenen Weg die Regierungen anderer Staaten bereits mehrfach beschritten haben. So sei die amerikanische Regierung ohne völkerrechtliche Bedenken mit dem Komitee wegen Durchlassung von amerikanischen Liebesgaben nach Ungarn in Verbindung getreten- und Redner selbst habe während seiner Leitung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe beim Permanenzkomitee wegen der Durchlassung von Lokomotiven zur Heranbringung von Benzin aus Rumänien mit günstigem Erfolge interveniert. Es handle sich

um einen Krieg, den eine außerhalb der Gesetze stehende, aber faktisch vorhandene Macht führe, mit der sich die Regierung, so gut es geht, auseinandersetzen müsse.

Der *Vorsitzende* glaubt den Intentionen des Kabinettes dadurch am besten zu entsprechen, dass er sich über die vorgebrachten Klagen mit dem Staatssekretär für Äußeres und mit dem Hauptausschusse in Verbindung setze.

Der Kabinettsrat stimmt einem derartigen Vorgehen des Vorsitzenden zu.

8.

Vertrag mit der russischen Regierung über den Heimtransport der Kriegs- und Zivilgefangenen.

Über Einladung des *Vorsitzenden* unterbreitet der Vizepräsident der Staatskommission für Kriegsgefangene Abgeordneter Paul *Richter* dem Kabinettsrate den Entwurf eines zwischen ihm als Vertreter der Regierung der Republik Österreich und dem Vertreter der Regierung der russischen und ukrainischen sozialistischen Sowjetrepubliken, Herrn Maxim *Litvinoff*, vereinbarten Vertrages, betreffend die Rückkehr der Kriegs- und Zivilgefangenen.

Staatssekretär *Heinl* und Unterstaatssekretär *Miklas* geben der Anschauung Ausdruck, dass einzelne Bestimmungen des Vertrages von derartiger politischer Tragweite seien, dass die letzte Entscheidung über die Frage der Ratifikation dem Hauptausschuss überantwortet werden sollte.

Staatssekretär Dr. *Roller* erklärt, dass er es dem Kabinettsrat überlassen müsse, seine Beschlussfassung unabhängig von den noch unerledigten einschlägigen Rechtsfragen vom Standpunkte der bei der Angelegenheit mitspielenden überragenden politischen Rücksichten zu treffen.

Der Kabinettsrat genehmigt den Vertragsentwurf vorbehaltlich der am morgigen Tage einzuholenden Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung.

9.

Erhöhung der Tabakersatz-Lizenzgebühr.

Der *Vorsitzende* erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, einen ihm zugekommenen Antrag des Staatsamtes für Finanzen, betreffend die Erhöhung der Tabakersatz-Lizenzgebühr, dem Präsidium der Nationalversammlung zur verfassungsmäßigen Behandlung im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 13. April 1920, St.G.Bl. Nr. 180, übermitteln zu dürfen.

10.

Geschäftsordnung für den Kabinettsrat und Dienstesanweisung für die Unterstaatssekretäre.

Der V o r s i t z e n d e legt dem Kabinettsrat die Frage zur Entscheidung vor, ob die vom vorigen Kabinett mit Beschluss vom 18. Oktober 1919 eingeführte Geschäftsordnung für den Kabinettsrat sowie die mit Beschluss vom 31. Oktober 1919 genehmigte Dienstesanweisung über die Stellung der Unterstaatssekretäre weiter in Kraft zu bleiben haben.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n hebt hervor, dass die gegenwärtigen Unterstaatssekretäre insofern eine andere Stellung einnehmen, wie die des früheren Kabinetts, als ihnen bereits gelegentlich ihrer Wahl ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen wurde. Die Dienstesanweisung könne auf sie daher nur soweit Geltung finden, als bei ihrer Bestellung über ihre sachliche Zuständigkeit keine anderweitigen Bestimmungen getroffen wurden.

Der Kabinettsrat beschließt, die Geschäftsordnung und die Dienstesanweisung mit der von Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n angedeuteten Einschränkung weiter in Wirksamkeit zu belassen.

11.

Gesetzesvorlage betreffend die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich.

Staatssekretär Dr. P e s t a erinnert daran, dass der Kabinettsrat mit Beschluss vom 16. März l. J. die Staatsgüter für Verkehrswesen und für Finanzen beauftragt habe, mit aller Beschleunigung ein Investitionsgesetz über die Elektrisierung der westlichen Linien der österreichischen Staatsbahnen auszuarbeiten und derart zur Einbringung in der Nationalversammlung fertigzustellen, dass es dort noch vor dem 1. Juli l. J. verabschiedet werden könne.

In Anbetracht dieses Beschlusses stehe das Staatsamt für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Wasserkrafts- und Elektrizitätswirtschaftsamtes auf dem Standpunkte, dass dieser Gesetzentwurf, dessen Verabschiedung im Interesse planmäßiger Fortführung der im Gange befindlichen Elektrisierungsarbeiten in der dem Baufortschritte günstigsten Jahreszeit dringend geboten erscheine, zu dem Arbeitsprogramme gehöre, dessen Bewilligung sich die tagende Nationalversammlung zur Aufgabe gesetzt habe.

Redner komme nunmehr dem erteilten Auftrage durch die Vorlage des dem Kabinettsrate unterbreiteten Gesetzentwurfes, betreffend die Einführung der elektrischen Zugförderung auf

den Staatsbahnen der Republik Österreich, nach. Der Entwurf scheidet sich inhaltlich in zwei Teile, von denen der erste die Aufstellung eines Bauprogrammes und der zweite das Gelderfordernis und dessen Aufbringung zum Gegenstande habe. Das Bauprogramm des Entwurfes beruhe auf den Entschliessungen des Kabinettsrates vom 16. März d. J. der aus den im Motivenberichte wiedergegebenen Gründen die Auswahl der zu elektrisierenden Eisenbahnlinien gutgeheißen habe.

Der Aufwandsplan gründe sich auf den Kabinettsratsbeschluss vom 29. April d. J., der den in den Gesetzentwurf einzustellenden Baukostenaufwand auf den Betrag von 3 Milliarden Kronen festgesetzt habe.

Bekanntlich seien sowohl Kraftwerksbauten, als Streckenausrüstungsarbeiten (am Innsbrucker Westbahnhofe und im Arlbergtunnel), ferner der Bau von elektrischen Lokomotiven und Speichertriebwagenzügen bereits im Gange; die Berechtigung zu diesen Maßnahmen leite die Staatsbahnverwaltung aus Artikel 8 des Finanzgesetzes vom 20. Mai 1920, St.G.Bl. Nr. 230, der die Staatsregierung zu den geeigneten Vorkehrungen zur Elektrisierung im Rahmen zugewiesener Kredite ermächtigte und ferner daraus ab, dass die Regierung in den Kabinettsratsbeschlüssen vom 16. März 1920 und 29. April einstimmig für die Notwendigkeit der raschen Elektrisierung der Eisenbahnen ausgesprochen habe.

Aus der Tatsache, dass bis Ende des Verwaltungsjahres 1919/20 für die Elektrisierung bloß rund 54 ½ Millionen Kronen ausgegeben wurden, obgleich nach dem Finanzgesetz 95 Millionen Kronen und nach der Ausgabenermächtigung des Kabinettsratsbeschlusses vom 16. März 1920 sogar mindestens 200 Millionen Kronen zur Verfügung standen, könne ersehen werden, dass sich die Ausgabengebarung streng in den Grenzen der Ausgabenermächtigung hielt. Dessen ungeachtet müsse aber auch festgestellt werden, dass die bereits eingegangenen Verpflichtungen im Verlaufe der Bauarbeiten jeglicher Art mit namhaften Beträgen in die Erscheinung treten werden. Unter solchen Verhältnissen reiche das nach dem einmonatigen Budgetprovisorium auf den Monat Juli l. J. entfallende Zwölftel des Vorjahrskredites das ist rund 8 Millionen Kronen für die laufenden Erfordernisse unmöglich aus, weshalb sich auch der Kabinettsrat bestimmt gefunden habe, mit dem Beschlusse vom 2. Juli 1920 eine Ausgabenermächtigung im Betrage von 100 Millionen Kronen zu erteilen. Dass sich der Anspruch der Staatseisenbahnverwaltung dabei tatsächlich streng im Rahmen der unvermeidbaren Ausgaben gehalten habe, erhelle aus dem Umstande, dass von diesen 100 Millionen Kronen bereits rund 80 Millionen Kronen für An- und Teilzahlungen angewiesen worden seien.

Nun könne aber die einmal - nicht ohne Überwindung der größten Schwierigkeiten - in

Fluss gebrachte Bauarbeit nicht ohne den schwersten Schaden für den bereits erzielten Arbeitsfortschritt und nicht ohne gefährliche Rückwirkungen in sozialpolitischer Hinsicht wieder gedrosselt werden.

Diesen Erwägungen sollen die §§ 4 bis 6 des Gesetzentwurfes, die aus der einvernehmlichen Arbeit der Staatsämter für Verkehrswesen und für Finanzen hervorgegangen seien, Rechnung tragen. Gleichwohl müsse Redner bemerken, dass der Baufortschritt auf Grund des Sicherstellungsgesetzes – bei aller pflichtgemäßen Rücksicht auf die staatsfinanzielle Lage in den jeweiligen Zeitabschnitten - nur unter der Voraussetzung ein stetiger werde sein können, wenn die Bestimmungen des § 5 über die Verwendung der „jeweils gesicherten, wenn auch noch nicht verfügbaren Anleiheerlöse“ in einem die Elektrisierung fordernden Geiste der Auslegung gehandhabt werden.

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen erbitte der sprechende Staatssekretär die Ermächtigung, den Gesetzentwurf als Regierungsvorlage in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Staatssekretär Dr. Ellenbogen würdigt das Elaborat des Staatsamtes für Verkehrswesen als eine ausgezeichnete Arbeit, welche vermöge der hochwissenschaftlichen Behandlung der Materie der Republik vor dem Ausland zur Ehre gereichen werde. Redner beantrage daher, dem Direktor des Elektrisierungsamtes der österreichischen Staatsbahnen, Ministerialrat Ing. Paul Dittes als dem Hauptschöpfer dieses Werkes sowie seinen Mitarbeitern die volle Anerkennung und den Dank des Kabinettsamtes auszusprechen.

Redner verbreitet sich sodann anknüpfend an die in der Kabinettsratssitzung vom 2. Juli l. J. abgeführte Verhandlung in eingehender Weise über die Krediterfordernisse, die notwendig sind, um einer Einstellung der in Angriff genommenen Bauarbeiten und den damit verbundenen schweren wirtschaftlichen Schäden vorzubeugen. Der Kabinettsrat dürfe sich daher nicht auf den Beschluss, die Vorlage in der Nationalversammlung einzubringen, sowie die angestrengtesten Bemühungen, dort deren rascheste Behandlung herbeizuführen, beschränken, sondern müsse auch die Vorsorge dafür treffen, dass das Elektrisierungsamt jeweils die zur Fortführung der begonnenen Bauten benötigten Geldmittel beigestellt erhalte. Redner lege den Kabinettsratsbeschluss vom 16. März 1920 dahin aus, dass neben den noch vom Staatsrate als Notstandskredit eingeräumten Baukredit von 96 Millionen Kronen weitere 200 Millionen Kronen bewilligt werden sollten. Nunmehr stelle der sprechende Staatssekretär den Antrag, der Kabinettsrat wolle in Anbetracht der überragenden volkswirtschaftlichen Wichtigkeit des Unternehmens das Elektrisierungsamt der österreichischen Staatsbahnen ausdrücklich ermächtigen, die schon begonnenen Bauten im Rahmen des unbedingt

Notwendigen fortzuführen, wobei es aber verpflichtet sein sollte, über die Grenzen der Ausgaben in ununterbrochener Fühlungnahme mit dem Staatsamte für Finanzen zu bleiben.

Sektionschef Dr. G r i m m erklärt, dass sich die staatliche Finanzverwaltung diesem Antrage nur unter der Voraussetzung anschließen könne, dass die Arbeiten tatsächlich auf das unerlässlichste Ausmaß eingeschränkt werden. Seit der Einräumung der Ausgabenermächtigung auf 200 Millionen Kronen, die das Elektrisirungsamt noch im Laufe des Monates Juni ausgenützt habe, seien die damals dem Staatsamte für Finanzen zur Verfügung gestandenen Kreditermächtigungen realisiert und die Kassenbestände aufgezehrt worden. Für die laufende Gebahrungsperiode konnten in dem Budgetprovisorium trotz enormer Steigerung der Ausgabeposten nur Kreditermächtigungen im Ausmaße des letzten Budgets vorgesehen werden, sodass es fraglich erscheine, ob die Finanzverwaltung selbst nur für die laufenden Auslagen das Auslangen werde finden können. Redner müsse daher die Bedingung stellen, dass das Elektrisirungsamt, wie bereits bei den zwischenstaatsamtlichen Besprechungen vereinbart wurde, verhalten werde, stets noch vor Einleitung der Arbeiten deren Umfang und das Gelderfordernis hiefür monatlich im Voraus im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen zu fixieren und dabei jene anderen präliminarmäßig vorgesorgten Aufwendungen zu bezeichnen, die zurückgestellt werden sollen, um die dafür vorgesehenen Kredite im Rahmen des jeweils limitierten Monatsbedarfes für Zwecke der Elektrisierung zu verwenden.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n macht demgegenüber den ausdrücklichen Vorbehalt, dass die finanziellen Vorsorgen sich naturgemäß auf alle in Angriff genommenen Elektrisirungsbauten, also nicht nur am Spullersee, sondern auch an der Mallnitz, im Stubachtale und am Rutzbache zu erstrecken haben.

Der Kabinettsrat genehmigt schließlich die Einbringung des von Staatssekretär Dr. P e s t a vertretenen Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung und erhebt den Antrag des Staatssekretärs Dr. E l l e n b o g e n mit den vom Sektionschef Dr. G r i m m vorgeschlagenen besonderen Bindungen für das Elektrisirungsamt zum Beschluss.

Dem Direktor des Elektrisirungsamtes, Ministerialrat Ing. D i t t e s und dessen Mitarbeitern spricht der Kabinettsrat für die ausgezeichneten Leistungen bei Ausarbeitung des Gesetzentwurfes und seiner sachlichen Unterlagen den Dank und die volle Anerkennung aus.

12.

Gesetzentwurf, womit das Gesetz, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Verfinsterung von Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung ergänzt wird.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l verweist darauf, dass das Gesetz vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 90, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung, welches in der Absicht erlassen wurde, diese unersetzlichen und unwiederbringlichen Güter vor dem allgemeinen Ausverkauf zu schützen, der unser gesamtes Wirtschaftsleben erfasst habe, sich in der Folge nicht als genügend wirkungsvoll erwiesen habe. Es hätten sich, wie die Erfahrung zeige, genugsam Wege gefunden, um Gegenstände der bezeichneten Art ungeachtet des lediglich Repressivmaßregeln ermöglichenden Verbotes außer Land zu bringen, ohne dass es der Behörde möglich gewesen sei, dem in wirksamer Weise zu begegnen.

Um diesem Übelstande, unter welchem unser Kunstbesitz empfindlich leide, abhelfen zu können, erscheine eine Novellierung des erwähnten Gesetzes notwendig. Eine Maßnahme in dieser Richtung müsse als umso dringender angesehen werden als die Güterverschiebung nach dem Auslande immer umfangreichere Dimensionen annehme und die Verlockung zur Ausfuhr speziell so hochwertiger Objekte, wie es Gegenstände der bezeichneten Art sind, bei dem herrschenden Geldbedarfe und dem Anreiz fremden Valuten eine überaus große sei.

Das Unterrichtsamt habe daher im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen und Justiz und der Abteilung Inneres des Staatsamtes für Inneres und Unterricht einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, worin der Denkmalbehörde die Möglichkeit geboten werden solle, im vorhinein Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, im Falle zu befürchten stünde, dass die Ausfuhr bestimmter Kunst- und Kulturgüter ohne Bewilligung oder gegen das Verbot der Behörde erfolgen könnte.

Über Antrag des sprechenden Unterstaatssekretärs erteilt der Kabinettsrat die Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung.

13.

Invalidenbeschäftigungsgesetz.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter (Invalidenbeschäftigungsgesetz), in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen. In den vorangegangenen zwischenstaatsamtlichen Verhandlungen seien lediglich zwei Differenzpunkte unbereinigt geblieben, nämlich die Forderung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die Ausnahme derjenigen Betriebe, in denen Frauen beschäftigt werden, und das Verlangen des Staatsamtes für Finanzen wegen Ausnahme der Betriebe der staatlichen Monopolverwaltung. Was das Verlangen des

Handelsamtes anbelange, so könne Redner der Aufnahme einer derartigen Bestimmung nicht zustimmen, doch sei im § 8 des Gesetzentwurfes an Stelle der Pflichtanstellung die Entrichtung einer Ausgleichstaxe vorgesehen. Die Forderung des Staatsamtes für Finanzen halte Redner aus moralischen Gründen für unannehmbar, da der Staat dem privaten Unternehmen mit gutem Beispiele vorangehen müsse. Übrigens biete der Absatz 2 des § 1 des Entwurfes die Möglichkeit, durch Vollzugsvorschriften die Pflichtzahl der zu beschäftigenden Arbeiter für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen herabzusetzen.

Staatssekretär H e i n l hält den gegenwärtigen Zeitpunkt für die Einbringung eines Gesetzes von so schwerwiegender Bedeutung nicht für geeignet und beantragt die Verschiebung bis zum Herbst. Bis dahin könnten allenfalls die Grundlagen für die Einbringung durch Verhandlungen mit den Parteien geschaffen werden.

Sektionschef Dr. G r i m m erklärt namens des Staatsamtes für Finanzen, der Einreihung der staatlichen Monopolbetriebe unter die beschäftigungspflichtigen Unternehmungen nicht weiter entgegnet zu wollen. Hingegen müsse er sich entschieden dagegen wenden, dass die Bestimmungen über die Ausgleichstaxe auch auf die staatlichen Monopolbetriebe Anwendung finden sollen. Die Staatsverwaltung werde Invalide in den Monopolbetrieben anstellen, soweit es möglich sei, dass aber der Staat im Falle der Undurchführbarkeit auch noch Taxen entrichten solle, ginge seiner Anschauung nach zu weit.

Staatssekretär H a n u s c h warnt vor einer Vertagung der Angelegenheit die wieder eine Bewegung unter den Invaliden auslösen würde. Dem Wunsch des Staatsamtes für Finanzen wegen Ausnahme der Monopolbetriebe von der Entrichtung der Ausgleichstaxe werde Rechnung getragen werden.

Staatssekretär H e i n l erklärt, der Einbringung der Vorlage unter der Voraussetzung zu zustimmen, dass sich seine Partei bei der Beratung in der Nationalversammlung freie Hand vorbehalte und mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bei der Erlassung der Vollzugsvorschriften das Einvernehmen gepflogen werde.

Der Kabinettsrat erteilt sohin die erbetene Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung mit der vom Staatsamte für Finanzen verlangten Abänderung.

14.

Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Regulierung des Michelstettnergrabens in der Gemeinde Michelstetten und betreffend die Verbauung des Ortsgrabens in der Gemeinde Petronell.

Staatssekretär H a u e i s erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen die vom niederösterreichischen Landtag in seiner Sitzung am 15. Juni d. J. gefassten Gesetzesbeschlüsse, betreffend die Regulierung des Michelstettnergrabens in der Gemeinde Michelstetten und betreffend die Verbauung des Ortsgrabens in der Gemeinde Petronell, abgesehen und der sofortigen Kundmachung nach Gegenzeichnung durch den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft zugestimmt werde.

15.

Novelle zur Wiener Bauordnung.

Über Antrag des Staatssekretärs H e i n l sieht der Kabinettsrat von der Erhebung einer Vorstellung gegen das vom niederösterreichischen Landtage in der Sitzung vom 17. Juni 1920 beschlossene Gesetz, betreffend die Abänderung der Bauordnung für Wien und Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot und Förderung der Bautätigkeit daselbst, im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, ab und stimmt der Gegenzeichnung durch den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu.

16.

Beschluss des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Aufnahme eines Darlehens seitens der Landeshauptstadt Linz.

Staatssekretär B r e i s k y teilt mit, dass der oberösterreichische Landtag in seiner Sitzung vom 15. Juni 1919 den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Linz vom 25. November 1918, betreffend die Aufnahme eines Darlehens für Gemeindezwecke bis zu einem Betrage von 22 Millionen Kronen genehmigt habe. Obwohl gemäß § 54 des Linzer Gemeindestatutes zur Aufnahme eines Darlehens über 200.000 K ein Landesgesetz erforderlich sei, wurde der erwähnte Landtagsbeschluss mit Kundmachung der oberösterreichischen Landesregierung vom 5. August 1919 im 90. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblatte verlautbart, ohne dass der Staatsregierung vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geboten war. Dieser formale Mangel wäre durch nachträgliche Genehmigung des Landtagsbeschlusses zu beheben, um so dem Landtage die neuerliche Beschlussfassung über diesen Gegenstand zu ersparen.

Nach dem im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen gestellten Antrage des sprechenden Staatssekretärs genehmigt der Kabinettsrat den gegenständlichen Beschluss des oberösterreichischen Landtages.

17.

Gesetzesbeschluss der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten, betreffend die Verwaltung der Kommunalvermögen in den Städten und Märkten des Landes Kärnten.

Staatssekretär B r e i s k y teilt mit, dass die vorläufige Landesversammlung von Kärnten in ihrer Sitzung am 27. Mai d. J. einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Verwaltung der Kommunalvermögen in den Städten und Märkten des Landes Kärnten gefasst habe.

Nach § 1 des Gesetzes seien die Sondervermögen der Städte und Märkte im Lande Kärnten, welche ganz oder zum Teile zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bestimmt sind, abgesondert von dem Gemeindevermögen oder Gemeindegute der politischen Ortsgemeinde zu verwalten. Im § 4 werde die Anwendbarkeit der Agrargesetze ganz allgemein ausgeschlossen.

Das beschlossene Gesetz sei nach der innerpolitischen und außenpolitischen Seite von der höchsten Bedeutung.

1.) In innerpolitischer Hinsicht:

Das beschlossene Gesetz betreffe zunächst nur das Kommunalvermögen, d. i. nach diesem Gesetze das Sondervermögen der Städte und Märkte des Landes Kärnten.

Insoweit das Gesetz nur jene derartigen Kommunalvermögen betreffe, welche nach den durch Satzungen geregelten oder tatsächlich bestehenden Verwaltungseinrichtungen ganz zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im engeren Gebiete der betreffenden Städte oder Märkte bestimmt sind, sei vom Standpunkte des Teilungs- Regulierungs- Landesgesetzes vom 5. Juli 1855, L.G.u.V.Bl. Nr. 23, nichts einzuwenden, weil hinsichtlich dieses Vermögens das Moment der Unmittelbarkeit seiner Benützung zu Gunsten der privaten Wirtschaften unmittelbar Anteilberechtigter fehle und solches Vermögen überhaupt nicht unter das Teilungs-Regulierungs-Landesgesetz falle.

Das Gesetz zähle jedoch nicht allein dieses Kommunalvermögen unter seine Bestimmungen, sondern auch solche „Kommunalvermögen“, welche auch nur zum Teile für die erwähnten öffentlichen Zwecke verwendet worden. Diese Art der teilweisen Verwendung solcher Vermögen für öffentliche Zwecke sei nun bei solchen Kommunalvermögen die Regel, indem ein Teil dieser Vermögen zur Befriedigung der Anteilsrechte der unmittelbar Beteiligten (z. B. Holznutzungen für die anteilsberechtigten Häuser) und ein Rest für die öffentlichen Zwecke der Gemeinden verwendet werde. Die Gemeinschaftsvermögen, welche auch nur zum Teile zur unmittelbaren Nutzung seitens der Anteilberechtigten verwendet werden, fallen zweifellos unter das Teilungs-Regulierungs-Landesgesetz. Insoweit nun die Regulierung der Verwaltungsrechte hinsichtlich solcher Vermögen in Betracht komme, bestimme der § 1 des

Gesetzes vom 21. Februar 1900, L.G.u.V.Bl. Nr. 14, dass eine solche Regulierung nach dem Teilungs-Regulierungs-Landesgesetz nur insoferne statffinde, als die Verwaltung solcher „Grundstücke“ nicht schon durch die Gemeindeordnung oder andere das Gemeingut betreffende Vorschriften geregelt sei oder als innerhalb der letzterwähnten Regelung noch besondere Vorkehrungen zur angemessenen Verwaltung von als Gemeingut benutzten Grundstücken von der Landeskommission im Einvernehmen mit dem Landesausschuss notwendig erkannt werden. Das vorliegende neu beschlossene Landesgesetz könne nun allerdings die Verwaltungsrechte derart regeln, dass eine weitere Regulierung der Verwaltungsrechte nach dem Teilungs-Regulierungs-Landesgesetze zufolge der Bestimmung des eben angeführten § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1900, L.G.u.V.Bl. Nr. 14 ausgeschlossen bleibe. Anders sei aber die Regulierung der Benützungrechte zu beurteilen. Die Regulierung der Benützungrechte müsste nach wie vor hinsichtlich solcher auch nur zum Teil für die Befriedigung der Ansprüche der unmittelbar Berechtigten verwendeten Vermögen nach dem Teilungs-Regulierungs-Landesgesetze erfolgen.

Das beschlossene Landesgesetz müsste also in diesem Sinne durch Aufnahme von Bestimmungen über die Sicherstellung der Rechte der unmittelbar Beteiligten und über die Anwendbarkeit des Teilungs-Regulierungs-Landesgesetz wenigstens hinsichtlich der Regulierung der Benützungrechte an solchen Vermögen abgeändert werden.

2.) In außenpolitischer Hinsicht:

In dieser Hinsicht ergeben sich gegen das beschlossene Landesgesetz die schwersten Bedenken. Durch das Gesetz werde der Charakter solcher Kommunalvermögen als eines öffentlichen Gutes festgelegt. Nun beanspruche die Entente auf Grund Artikels 197 des Friedensvertrages die Haftung auch des Gemeindebesitzes für alle ihre Forderungen aus dem Friedensvertrag. Weiters lege sie den Artikel 208 des Vertrages so aus, dass der Gemeindebesitz, welcher durch die neuen Grenzlinien in das Gebiet fremder Staaten fällt, entschädigungslos in das Eigentum dieser fremden Staaten übergehe. Hiernach soll auch jener agrargemeinschaftliche Besitz von Gemeinden, der durch die neuen Grenzlinien in das Gebiet eines fremden Staates fällt, entschädigungslos in das Eigentum dieses Staates übergehen. Was eine solche Auslegung für viele Landgemeinden, deren ganze Existenz seit Jahrhunderten auf solchem Gemeinschaftsbesitz beruht, bedeute, brauche nicht näher auseinandergesetzt zu werden. Und da wir „Siegern“ gegenüberstehen, sei die Verfechtung jener Auslegung dieser Friedensvertragsbestimmung, die wir anzustreben haben, eine äußerst schwierige. Wir müssen natürlich unbedingt und mit allen Mitteln den Standpunkt vertreten, dass solche Gemeinschaftsvermögen niemals Gemeindegut im Sinne eines öffentlichen Gutes sind,

sondern Privateigentum einer Agrargemeinschaft als einer juristischen Person. Nun werde aber gerade durch das geschlossene Landesgesetz dieser letzteren von uns zu vertretenden Auffassung direkt entgegengearbeitet und, wenn es sich in dem beschlossenen Landesgesetze auch nur um Kommunalvermögen von Städten und Märkten Kärntens handle, welches wahrscheinlich durch die neuen Grenzlinien nicht betroffen werden dürfte, so werde durch dieses Gesetze den Entente-Vertretern dennoch ganz offensichtlich die Bekämpfung unserer Anschauung außerordentlich erleichtert, da sie ja nur darauf hinzuweisen brauchen, dass das Land Kärnten selbst in Gesetzen, wie das eben beschlossene ist, den Charakter derartiger Gemeinschaftsvermögen als eines öffentlichen Gutes festlege.

Unter diesen Umständen wäre die Kundmachung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses im gegenwärtigen Zeitpunkte höchst bedenklich.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht habe mit Rücksicht auf die Dringlichkeit unmittelbar vor Ablauf der 14tägigen Frist nach gepflogenes Einvernehmen mit den Staatsgütern für Land- und Forstwirtschaft für Finanzen und für Justiz gegen den Gesetzesbeschluss auf telegraphischem Wege Vorstellung erhoben. Nunmehr erbitte sich der sprechende Staatssekretär die Genehmigung zur Ausführung der Vorstellung. Die Bedenken in außenpolitischer Beziehung werden der Landesregierung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt werden.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

18.

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Abänderung der Brückenmautgebühren zur Erhaltung der Salzachbrücke in Golling.

Staatssekretär B r e i s k y erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den vom Salzburger Landtag in seiner Sitzung am 11. Juni d. J. gefassten Gesetzesbeschluss, betreffend die Abänderung der Brückenmautgebühren zur Erhaltung der Salzachbrücke in Golling, abgesehen und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zugestimmt werde.

19.

Beteiligung des Staates an der oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Linz.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n führt aus, dass im Februar l. J. vom Lande Oberösterreich gemeinsam mit der Stadtgemeinde Linz, dann der Tramway-und-

Elektrizitätsgesellschaft Linz-Urfahr und schließlich der oberösterreichischen Waffenfabriks-Aktien-Gesellschaft in Wien zum Ausbau der Wasserkräfte der Grossen Mühl eine „Oberösterreichische Wasserkraftsgesellschaft m.b.H.“ mit einem eingezahlten Gesellschaftskapital von 7.2 Millionen Kronen gegründet worden sei. Infolge der sprunghaften Steigerung der Materialpreise und Löhne erweise sich die Gesellschaft nunmehr aber als nicht genügend tragfähig, um die großen Baukosten aufzubringen und das Risiko des Betriebes zu tragen.

Es solle deshalb an ihrer Stelle eine „Oberösterreichische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft mit einem voll und bar eingezahlten Aktienkapitale von 50 Millionen Kronen gegründet werden. Von diesem Aktienkapitale werden das Land Oberösterreich (Beschluss des oberösterreichischen Landtages vom 21. Juni 1920) 16 Millionen Kronen, die Stadtgemeinde Linz (Beschluss des Linzer Gemeinderates vom 4. Mai 1920) 4 Millionen Kronen und die Tramway-und Elektrizitätsgesellschaft-Linz-Urfahr sowie die österreichische Waffenfabriks-Gesellschaft in Wien je 10 Millionen Kronen übernehmen. Bezüglich des Restes von 10 Millionen Kronen seien die Proponenten der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft um eine Beteiligung der Republik Österreich eingeschritten. Nach den geführten Vorverhandlungen hätte der Staat, 50.000 Stück Aktien im Nennwerte von 200 Kronen zu dem zwischen den Gründern vereinbarten Einzahlungskurse von 210 Kronen, d. h. mit einem zur Deckung der Kosten bestimmten Zuschlage von 5 % zu übernehmen, also insgesamt 10,500.000 Kronen zu leisten.

Der gesamte Kapitalsbedarf der Gesellschaft lasse sich zur Zeit infolge der absolut unsicheren Verhältnisse nicht verlässlich berechnen, werde sich jedoch wohl mindestens auf die Summe von 275 Millionen Kronen stellen. Es sollen daher abgesehen von dem Aktienkapitale von 50 Millionen Kronen weitere 200 Millionen Kronen auf dem Darlehenswege aufgebracht werden.

Bezüglich dieses Darlehens liegen bereits die verbindlichen Erklärungen des Landes Oberösterreich und der Allgemeinen österreichischen Boden-Kredit-Anstalt über je 100 Millionen Kronen vor. Das hierzu erforderliche Kapital werde sich das Land Oberösterreich durch Aufnahme bei der Oberösterreichischen Landes-Kommunal-Kredit-Anstalt in Linz, die selbst wieder Kommunalobligationen ausgibt, die Allgemeine österreichische Bodenkredit-Anstalt direkt durch Ausgabe eigener Obligationen beschaffen.

Für diese Schuld der Gesellschaft bei der Allgemeinen österreichischen Boden-Kredit-Anstalt werden das Land Oberösterreich und die Stadtgemeinde Linz die Solidarhaftung übernehmen.

Der ganze Darlehensbetrag von 200 Millionen Kronen werde grundbücherlich sichergestellt. Außerdem übernehmen die Tramway- und Elektrizitäts-Gesellschaft Linz-Urfahr und die Österreichische Waffenfabriks-Gesellschaft in Wien gegenüber dem Lande Oberösterreich und gegenüber der Stadtgemeinde Linz eine Rückbürgschaft in der Höhe von je 28 Millionen Kronen, die Stadtgemeinde Linz und das Land Oberösterreich aber gegenseitig eine Rückbürgschaft in der Richtung, dass unter Berücksichtigung der erwähnten Rückbürgschaften der vorgenannten Privatgesellschaften die Stadtgemeinde Linz endgültig zur Tragung von nicht mehr als 40 Millionen Kronen und das Land Oberösterreich zur Tragung von nicht mehr als 64 Millionen Kronen herangezogen werden kann.

Für den auf 200 Millionen Kronen verbleibenden Rest von 40 Millionen Kronen werde eine Rückbürgschaft des Staates angestrebt.

Die Beschaffung der auf das Gesamterfordernis von 275 Millionen erforderlichen Mittel von 25 Millionen Kronen solle einer späteren Kreditaktion vorbehalten werden.

Redner bringt sodann nähere Ziffern über die Leistungsfähigkeit des geplanten Kraftwerkes und die Rentabilitätsaussichten des Unternehmens; er gelangt dabei zu der Feststellung, dass eine Beteiligung des Staates nicht nur vom wirtschaftlichen Standpunkte vorteilhaft, sondern auch deswegen dringend erwünscht erscheine, um dem Staate Einfluss auf die Ausnutzung der Wasserkräfte in den Ländern zu sichern und einer Dezentralisation auf diesem Gebiete entgegen zu wirken.

Die Vertretung des Staates in den Verwaltungskörpern der Gesellschaft sei in der Weise vereinbart, dass der Regierung 4 von derzeit 21 Stellen im Verwaltungsrate, 1 von derzeit 7 Stellen im Exekutivkomité und 1 Stelle von 5 Stellen im Baukomité vorbehalten bleiben.

Der sprechende Staatssekretär erbitte demnach folgenden Beschluss des Kabinettsrates:

1.) Die Republik Österreich beteiligt sich an der zu gründenden Oberösterreichischen Wasserkraft-und Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft durch Übernahme von 50.000 Stück Aktien im Nennwerte von 200 Kronen zum Begebungskurs von 210 Kronen, d. h. mit einer Aufwendung von 10,500.000 Kronen.

2.) Die Republik Österreich übernimmt gegenüber dem Lande Oberösterreich die Rückbürgschaft für dessen Verpflichtung, welche aus seiner Solidarhaftung für das der Gesellschaft von der Allgemeinen österreichischen Boden-Kredit-Anstalt in Wien gewährte Darlehen von 100 Millionen Kronen, sowie aus seiner eigenen Darlehensaufnahme bei der Oberösterreichischen Landes-Kommunal-Kredit-Anstalt in Linz in der Höhe von ebenfalls 100 Millionen Kronen entstehen, jedoch nur bis zu einer Gesamthöhe von 40 Millionen Kronen.

Sektionschef Dr. G r i m m bemerkt, dass nach Ansicht des Staatsamtes für Finanzen die Regierung Wert darauf legen müsse, ein Mitbestimmungsrecht beim Ausbau der Wasserkräfte in den Ländern zu bekommen, und darum die Finanzverwaltung der staatlichen Beteiligung an der Gesellschaft zustimme.

Staatssekretär H e i n l wendet gegen den Antrag ein, dass in der Angelegenheit mit den Staatsämtern für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Landwirtschaft nicht das Einvernehmen gepflogen werden sei. Da weiters die Beurteilung der Rentabilitätsberechnung unbedingt eine genauere Kenntnis der ihr zu-Grunde liegenden Voraussetzungen erfordere, beantrage Redner, den Antrag vorläufig zurückzustellen und den Präsidenten des Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes zu ersuchen, im Sinne der Statuten dieses Amtes die Angelegenheit zunächst einer Beschlussfassung im Direktorium des WEWA zu unterziehen und erst dann dem Kabinettsrate neuerdings zur Beschlussfassung vorzulegen.

Infolge dieses Einspruches bricht der Vorsitzende die Beratung des Gegenstandes ab und ladet den Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n ein, im Sinne des Antrages des Staatssekretärs H e i n l vorzugehen.

20.

Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages betreffend die Aufnahme eines Landesinvestitionsanlehens und Erteilung der Pupillarqualifikation für die auszugebenden Teilschuldverschreibungen.

Nach dem von Sektionschef Dr. G r i m m im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht gestellten Antrage genehmigt der Kabinettsrat den vom oberösterreichischen Landtag in seiner Sitzung am 21. Juni d. J. gefassten Beschluss, betreffend die Aufnahme eines Landesinvestitionsanlehens bis zur Höchstgrenze von 300 Millionen Kronen und ermächtigt über ein vorliegendes Einschreiten des Landesrates das Staatsamt für Finanzen, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pupillarqualifikation der Teilschuldverschreibungen des auf Grund dieses Landtagsbeschlusses aufzunehmenden Anlehens, in der Nationalversammlung einzubringen vorausgesetzt, dass das Formular dieser Teilschuldverschreibungen die Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen findet.

21.

Lohnbewegung unter den landwirtschaftlichen Arbeitern in Niederösterreich.

Staatssekretär H a u e i s bringt die Lohnbewegung unter den landwirtschaftlichen Arbeitern in Niederösterreich zur Sprache und stellt die Frage zur Diskussion, in welcher Art

die Regierung zur Beilegung der Differenzen beitragen könnte. Insbesondere handle es sich darum, die Drohung der landwirtschaftlichen Arbeiter, im Falle der Nichterfüllung ihrer Forderungen die Ernte für das Land mit Beschlagnahme zu belegen, nicht zur Verwirklichung kommen zu lassen, da ein solcher Akt die gesamte Getreideablieferung wie auch den Herbstanbau in Frage stellen würde.

Der Leiter des Staatsamtes für Volksernährung fügt im Hinblick auf eingelaufene Berichte, wonach bereits in einzelnen Orten die Einlieferung gedroschenen Getreides an die Kriegsgetreideanstalt von den Arbeitern verhindert worden sei das Ersuchen bei, dass Vorsorgen für die Sicherung der Brotfrucht und ihrer ungestörten Abfuhr an die Kriegsgetreideanstalt getroffen werden mögen.

Nach einigen Zwischenbemerkungen des Staatssekretärs H a n u s c h und des Unterstaatssekretär M i k l a s ladet der Kabinettsrat den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft ein, sich im Einvernehmen mit den Ressorts für Volksernährung, für soziale Verwaltung und für Inneres und Unterricht offiziell an den Ausgleichsverhandlungen zwischen den landwirtschaftlichen Arbeitern und den Grundbesitzern bei der niederösterreichischen Landesregierung zu beteiligen und sodann in der nächsten Sitzung des Kabinettsrates unter Erstattung konkreter Vorschläge über den Stand der Angelegenheit zu berichten.

[KRP 202, 13. Juli 1920, Stenogramm Groß]

202. Sitzung, 13. Juli 1920.

Grünberger: Dr. Greiner - Hofrattitel.
Dr. Hugo Spitzer - Regierungsrat.

1.

Mayr: Kärntner Abgeordnete aus allen drei Parteien haben gebeten, es möge eine sogenannte Kärntner Abstimmungsmarke für die Volksabstimmung in Kärnten vom Staatsamt für Verkehrswesen genehmigt werden. Hoheisl wurde gebeten, der Kabinettsrat möge zustimmen. Ich bitte Pesta, sich dazu zu äußern.

Pesta: Für die Kärntner Volksabstimmungsmarke soll bereits ein Komitee eingesetzt sein, welches sich mit der Frage zu beschäftigen hätte, welches die Vorbereitung -.

Mayr: Es handelt sich nur darum, ob wir zustimmen könnten, wenn die Möglichkeit dafür besteht.

Pesta: Die Möglichkeit besteht, aber es fragt sich, ob nicht ein Präjudiz geschaffen wird, welches unangenehm werden könnte. Kurzer Umlauf, [...], Gewinn für Volksabstimmungszwecke. Mit ähnlichen Ansinnen werden andere Korporationen kommen, welche schließlich einen allgemeinen [...] Zweck verfolgen. Sollte sich der Kabinettsrat aus politischen Gründen zur Zustimmung entschließen, bitte ich um Zeit zur Rücksprache mit Hoheisl.

Mayr: Es handelt sich um ein einmaliges Projekt und um außerordentliche Verhältnisse. Es würde das irgend einer anderen Bewilligung nicht vorgehen.

Miklas: Die Sache ist zu begrüßen. Da alle Parteien den Gedanken unterstützen, kann die Regierung nicht gut Abstand nehmen. Ich habe nur das Bedenken - die Wirkung welche eine derartige staatliche Maßnahme auf die Entente-Kommission im Abstimmungsgebiet macht. Wenn es als staatliche Beeinflussung der Abstimmung angesehen würde, so würde dies eine ungünstige Situation schaffen.

Ich möchte den Gedanken zum Beschluß erheben unter der Voraussetzung, daß das Äußere zustimmt. Eine Ausdehnung der Begünstigung auf ähnliche Fälle halte ich für gänzlich ausgeschlossen, denn die Frage der Wiedergewinnung des abgetretenen Teils von Kärnten ist etwas ganz anderes als eine Wohltätigkeitsaktion. [Ein] Präjudiz fürchte ich nicht.

Mayr: Der Kabinettsrat befürwortet die Sache, wenn keine politischen oder sachlichen Bedenken obwalten.

2.

Mayr: Glanz hat ~~eine Anregung~~ - gebeten -. Es ist eine sehr dankenswerte Unterstützung des englischen Kommissars und ich glaube, daß der Kabinettsrat hätte nichts anderes zu tun, als [es] zustimmend [zur] Kenntnis zu nehmen.

Deutsch: Ich berichte, daß Oberst Gosset vor seiner Abreise bei mir war wegen der Räumung von Radkersburg. Ich habe ersucht, die Räumung zu beschleunigen. Er fragte, ob wir beabsichtigen, im Falle [daß] die Jugoslawen abziehen, die Stadt sofort mit Militär zu besetzen. Es scheint ihnen lieber zu sein, wenn wir das nicht täten, sondern erst [mit] Gendarmerie. Ich antwortete, es würde für die erste Zeit Gendarmerie genügen, erst für später sei eine Garnison beabsichtigt. Er hat das mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und [als] eine Erleichterung seiner Situation.

Mayr: Glanz ist ermächtigt, [daß er] in unverbindliche Besprechungen mit den Vertretern der

südslavischen Regierung eintreten kann.

Miklas: Voraussetzung ist die Zustimmung des Äußern.

3.

[Zugezogen]: Kralovsky, Körner, Hecht.

Deutsch: Es wird von allen drei Parteien gewünscht, daß die Vorlage rasch ins Haus kommt, weil es schwierig ist, den Abbau zu bewerkstelligen, wenn das jetzige Gesetz bleibt. Viele melden sich für die neue Wehrmacht, die ausscheiden würden, wenn sie bessere Abbaubedingungen bekämen. Alle drei Parteien stehen auf dem Standpunkt der Gleichstellung des Militärs mit den Zivilen. Die Forderungen im Haus werden weiter gehen als [es] die Vorlage vorsieht.

Heinl: Unsere Partei meint, daß das Militärabbaugesetz in der ursprünglichen Form möglichst rasch vorgelegt werden [soll].

Grimm: Das Militärabbaugesetz entspricht [nicht] ganz einem einstimmigen Beschluß des Kabinettsrates, welcher eine Anwendung des dritten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz vermieden wissen wollte. Man war auf Änderungen gefaßt, aber auf so weitgehende nicht.

Deutsch: Für die Verhandlungen im Haus, die morgen und übermorgen beginnen, [soll] das Staatsamt für Finanzen möglichst genaue Erfordernisberechnungen vorlegen, damit ein Überblick gewonnen werden kann. Wir gehen jetzt bis 29 Dienstjahre. Was kostet es für 24 und 14 Jahre? Die Vorlage der Summe würde die Verhandlungen sehr erleichtern.

Genehmigt.

4.

Deutsch: In der Kabinettskonferenz der Parteienvertreter wurden an der Vorlage selbst keine Änderungen verlangt. Es waren nur zwei Streitpunkte.

Roller wollte Freiheitsstrafen. Wir sind davon abgegangen, Freiheitsstrafen ohne Verschärfung bedeuten nicht viel. Sie gewinnt ihre Schwere erst durch die Verschärfung, Kost- oder Tabakentziehung. So etwas ist jetzt ausgeschlossen, die Freiheitsstrafe läuft auf einen Kasernenarrest hinaus, der nicht abschreckt. Die Freiheitsstrafen, die von der Disziplinarkommission verhängt werden können, sind nicht groß. Dazu kommt, daß man die Freiheitsberaubung auch für die Offiziere einführen müßte, was im Widerspruch steht zur Behandlung der Beamten und der Gendarmerie und Polizei. Aus diesen Gründen haben sich die Parteien entschlossen, von der Freiheitsstrafe abzusehen und es bei den Strafen der Vorlage zu belassen.

Starken Eindruck machte die Erklärung der Militärvertreter, daß es den Fachleuten darauf ankomme, daß überhaupt bald ein Disziplinarittel in die Hand gegeben wird, nicht daß die einzelnen Punkte so scharf ausgebaut werden als einzelne Kreise es wünschen. Sie halten ein Auslangen mit den Vorschlägen [für] möglich, besonders die Abzüge vom Gehalt sind wirksam. Roller hat seine Einwendung zurückgezogen.

[Der zweite Streitpunkt war] die Zusammensetzung der Senate. Hier wurde nach längerer Beratung zu folgendem System geschritten: [Es gibt] zwei Instanzen. Die erste Instanz ist, wenn ein Offizier kommt, [gebildet] von einem Offizier als Vorsitzendem und zwei Offizieren als Beisitzende; [bei einem] Unteroffizier: ein Offizier, zwei Unteroffiziere; [bei einem] Wehrmann: ein Unteroffizier, zwei Wehrmänner. Die Kategorie des Angestellten stellt die Beisitzer.

In der zweiten Instanz: ein Richter, ein Offizier, ein Unteroffizier und ein Wehrmann, dann ein Fünfter, entweder aus seinem Stand oder aus einer anderen

Klasse. Es wurde eingewilligt, daß statt vier fünf Richter genommen werden, der Fünfte nach Wunsch des Beschuldigten. Das Offizierkorps ist nicht einheitlich, alte und neue. Nun kann es sein, daß ein Offizier aus der Mannschaft auf einen Gegensatz stößt mit den Kameraden und er aus ?Angst eine Verstärkung [durch] seine früheren Kollegen sucht. Dieses System trifft in einer sehr guten und begründeten Weise die Möglichkeit. Es ist eine gerechte Ausgleichung der Senate.

Die christlichsoziale Partei hat erklärt, daß der Einbringung im Haus kein Widerstand entgegen gesetzt wird - nicht daß er einverstanden wäre.

Alle drei Parteien haben sich entschlossen, die Vorlage selbst im Haus einzubringen, die Christlichsozialen haben sich für die Ausschußberatungen freie Hand vorbehalten.

Heinl: Ich bin informiert, daß wir nur in der ursprünglichen Form zustimmen. Die Deutschnationalen sollen [ihre] Abänderungsanträge im Haus stellen.

Roller: [Ich möchte] fragen, ob in dieser Ergänzung bezüglich des Vertrauensmannes Verschwiegenheitspflicht auferlegt wurde.

Deutsch: Artikel X.

Roller: Die Beratung hat nur stattgefunden, um die Einbringung zu ermöglichen. Ich weiß nicht, ob es praktisch ist, wieder auf die ursprüngliche Form zurück zu greifen. Ein Vertreter der Christlichsozialen war leider nicht zugegen. Die Hauptsache bleibt, daß die Einbringung seitens der Parteien gestattet ist.

Ellenbogen: Ich verstehe nicht, wozu das Kabinett diese Kabinettskonferenz eingesetzt hat, wenn es wieder anders gemacht wird. Der Ausweg wäre der, daß man beide Fassungen einbringt.

Deutsch: Ich weiß nicht, ob die Christlichsozialen [sich] das [nicht] überlegen sollen. Es wurde von Miklas gewünscht, das Gesetz sachlich zu beraten und dann die Sache einzubringen ohne daß die Parteien sich gebunden erachten. Ich habe auch ausdrücklich erklärt, daß die Christlichsozialen nur der Einbringung zugestimmt haben, nicht aber gebunden sind. Die Arbeiten würden weit zurückgeworfen. Die Abänderungen sind hauptsächlich Anregungen Rollers.

Heinl: Unsere Partei hat Bedenken bezüglich des Artikel VI, die Möglichkeit der Zuziehung. Unter der Voraussetzung, daß wir im Haus freie Hand behalten, stimmen wir zu. Einbringung genehmigt.

5.

[Zugezogen]: Ruber, Froehlich.

Dr. Mayr: Wahlgesetz und Wahlordnung.

Breisky: -.

Froehlich: Aufgrund der Verhandlungen mit dem Komitee des Hauptausschusses für die Wahlordnung wurden zwei Gesetze entworfen, ein Mantelgesetz und das eigentliche Wahlordnungsgesetz. Es handelt sich um die Frage der Reststimmeverwertung.

Zunächst wurden zwei Möglichkeiten erwogen, die Möglichkeit, ein zweites und drittes Skrut[ium] zu machen, einen Unterverband unter dem Hauptwahlverband, und das zweite war nur ein zweites Skr.[utium] für alle Wahlkreise. Diese zweite Ev.[entualität] ist von den Parteien angenommen worden. Die Einrichtung wurde dahin geregelt, daß 1.) eine fixe Zahl der im zweiten Skr.[utium] zu vergebenden Mandate festgestellt worden [ist], 10% der übrigen und 2.) die fixe Zahl wird in der Art ermittelt, daß die Restzahlen, welche auf eine Partei entfallen, mit gewissen Einschränkungen zusammengezählt [werden] und die Partei Reststimmen nach der - Methode zugewiesen bekommt.

Die Verteilung innerhalb der Parteien könnte [so] erfolgen, daß jede Partei einen

Hauptwahlvorschlag einzubringen hat, wo die Zuweisung der Mandate erfolgt wie beim ersten Skrutium nach den Kreiswahlvorschlägen. Die zweite Möglichkeit ist die, daß die Partei ihren Anspruch auf einen Sitz im zweiten Skr.[utium] anmeldet und diese Mandate dann auf die Wahlkreislisten verteilt werden. Wir haben nun den Weg bestritten, daß es den Parteien im Gesetz freigestellt wird - entweder nur anmelden oder Vorlage einer Hauptwahlliste.

Eine Frage soll erst im Verfassungsausschuß bereinigt werden, die Aufteilung der Mandate auf die Wahlkreise. Es wurde der Grundsatz festgelegt, daß kein Mandat - Land ein Mandat verlieren soll, das nicht auch Gebiete durch den Frieden verloren hat. Es wurde die Frage in Betracht gezogen, ob nicht innerhalb der Länder die Mandatzahl verändert werden soll. ?Adler verlangt die Aufteilung nach der Einwohnerzahl nach der -- Methode.

Das Mantelgesetz soll die alten Bestimmungen übernehmen, andererseits einige allgemeine Normen schaffen, welche in der Verfassung fehlten und endlich soll es etwas machen, was notwendig ist - die Befugnis der provisorischen und der konstituierenden Nationalversammlung auf die Nationalversammlung überhaupt übertragen.

Eine Frage ist offen geblieben, die Mandatsdauer. Der Entwurf spricht von 3 Jahren, das ist ein Referentenantrag. Die Sozial[demokraten] möchten 2 Jahre, die Christlich[sozialen] 5 Jahre. Das Komitee hat aufgetragen, 3 Jahre als unverbindlichen Vorschlag aufzunehmen.

Einbringung genehmigt.

6.

Dr. Mayr: Burgenland.

Die Vorlage ist dringlich geworden, weil die Rat[ifikation] am 16. erfolgt und das Kabinett muß auch heute trachten, [einen] Beschluß zu fassen über die Einbringung der Gesetzesvorlage, die schon dem Kabinett vorgelegen ist. Das Kabinett hat damals zwei Mitglieder mit den Parteien zu sprechen beauftragt, ob der Einbringung zugestimmt wird und welche Änderungen stattzufinden hätten. Diese Kommission ist gegenstandslos geworden durch die Änderung im Kabinett.

Für meine Person hätte ich nur [eine] Kleinigkeit zu be[an]standen gehabt: § 7 - mit Ausnahme der Verfassungsrechte. Ich fühle mich aber nicht berufen, Bemerkungen der Parteien zu vertreten. Es handelt sich um geringe Belange, die auch im Ausschuß gemacht werden können. Die Sozialdemokraten haben keine [Forderungen nach] Änderungen erhoben. Der Gesetzentwurf liegt vor.

Froehlich: Begründet die staats- und völkerrechtliche Notwendigkeit zur Einbringung des Gesetzes. Völkerrechtlich haben wir gegenüber der Entente das Recht auf Besitznahme des Landes, mindestens es als unser Staatsgebiet zu betrachten. Der Friedensvertrag erklärt die Zuständigen des Burgenlandes als Österreicher. Wir brauchen daher ein Gesetz, welches das Land als Staatsgebiet erklärt - sonst Staatsbürger ohne Staatsgebiet. § 3 - oktroyierte Landesverfassung, weil keine Möglichkeit zur Konst.[ituierung] des Landtages besteht.

Mayr: -.

Deutsch: [Ich] halte die Übergangsbestimmung für selbstverständlich. § 10 sagt, daß wir die ungarischen Beamten übernehmen. Darin liegt eine arge Fessel. Im Land werden wir mit der Anwendung große Schwierigkeiten haben. Unsere Beamten erhoffen die Unterbringung in Westungarn. Die [...] Fassung wird in den eigenen Reihen großes Mißtrauen auslösen.

Ich möchte geändert wissen im letzten Satz, des Absatz 1: [es soll anstatt]

'hinreichend' = 'vollständig mächtig ist' [heißen] - wenn nicht der ganze Paragraph geändert wird.

Froehlich: Diese Bestimmung stammt von der westungarischen Stelle im Inneren. Wir haben eine große Anzahl ungarischer Beamter schon jetzt in unseren Dienst genommen. Diese Herren brauchen wir, weil nach § 7 vorläufig das ungarische Recht noch weiter gilt und Leute, welche dies nicht in der Anwendung beherrschen, wenig geeignet ist - [sind]. Ob alle diese Leute des Deutschen mächtig sind und das festgestellt werden kann, weiß ich nicht.

Roller: Wer die Beamten hat, hat die Herrschaft. Es geht nicht so glatt. Ödenburg ist voll von mady. [magyarischen] Beamten, die vollständig mady. [magyarischen] gesinnt [sind]. Namentlich wird man die leitenden Stellen mit verlässlichen Beamten besetzen müssen, wenn es auch ungarische Staatsbürger, aber Deutsche sind. Ich bin nicht imstande, eine Änderung der Textierung jetzt vorzuschlagen. Der Paragraph ist zu weit [gefaßt], namentlich in der Richtung, daß die ungarisch gesinnten Beamten im Falle der Nicht-Übernahme über eine Verletzung ihrer Rechte klagen können. Die Tschechen haben die deutschen Beamten noch nicht alle übernommen. Einen allgemeinen Übernahmeparagraphen für die deutschen Beamten haben sie nicht in der Verfassung. Ich bitte um eine nochmalige Überlegung. Die Sache ist zu wichtig, als daß man darüber hinweg gehen könnte.

In § 1 "von Ungarn abzutretendes Gebiet" scheint mir verhänglich. Muß nach dem Frieden Ungarn einen positiven Akt setzen? Ungarn steht noch immer auf dem Standpunkt der territorialen Unverletzlichkeit und dem Standpunkt der Selbstbestimmung. Auch [bezüglich] dieser Beiworte wäre zu überlegen, ob man nicht eine Schwierigkeit für später schafft.

Grimm: § 10 ist eine Unbilligkeit für die nicht übernommenen deutschen Beamten. Wenn wir ungarische Beamte übernehmen, so erwächst daraus eine Belastung des Staats, finanziell. Man sollte darin die Richtlinien für die Übernahme der Beamten aufnehmen. Das wird finanziell sehr unangenehme Folgen haben. Die eigenen Beamten bauen wir ab und kränken unsere Beamten und übernehmen die Ungarn.

Miklas: § 10 -.

[Bezüglich] § 7 mache ich aufmerksam, daß die Ermächtigung in al. 2 [hinsichtlich] der Rechtsangleichung eine ganz außerordentlich weitgehende Vollmacht ist, die eine unpolitische Regierung unmöglich tragen kann. Wir sind bis zur Durchführung der Wahlen und der Konstituierung der Landesverwaltung die Gesetzgeber und Verwalter, die Diktatoren Westungarns. Nach "ermächtigt" [sollte man einschalten] "mit Zustimmung des Hauptausschusses". Wenn wir schon nicht in jedem Fall vor die Nationalversammlung gehen müssen, so soll wenigstens der Hauptausschuß von der Änderung der Gesetze und Verordnungen in Westungarn erfahren. Es kann sich ja auch um politische Gesetzesmaterien handeln, die nach dem österreichischen Verfassungsgesetz in der Nationalversammlung mit besonderer Mehrheit beschlossen werden müssen, daher [sollte] die weitere Einschränkung [erfolgen]: Je nach der Materie, wie sie in analogen österreichischen Gesetzen behandelt wird, mit der qualifizierten Mehrheit im Hauptausschuß behandelt werden müssen.

Die Maßnahme: Statt 'Benehmen' 'Einverständnis'.

[Bezüglich] § 1 stimme [ich] Roller zu und betrachte die Zwischenbemerkung 'von Ungarn abzutretendes Gebiet' für sehr gefährlich. Wir haben keinen Anlaß in einem österreichischen Gesetz an Ungarn eine Aufforderung zu richten. Das wird sich Ungarn nicht befehlen lassen und wir haben keinen Anlaß einen solchen [...] Befehl zu erlassen. Es könnte höchstens gesagt werden 'bisher zu Ungarn gehörige' - am besten wäre die Streichung.

Die Bezeichnung "Burgenland" [sollte man] in Heinzenland ändern. Burgenland ist unhistorisch, Heinzenland ist volkstümlich und im Volk eingebürgert.

Heinl: [Ich] schließe mich Miklas an.

Aber Froehlich sagte, daß bereits Staatsbeamte angestellt sind. Ich möchte wissen, wieviele und wer sie angestellt hat? Ich bitte um Aufklärungen darüber.

Deutsch: Die Stilisierung des § 10 nach Miklas entspricht dem, was ich wünsche und ich schließe mich an. [Bezüglich] der Anregung in § 1 nach Streichung bin ich einverstanden; um auszudrücken, daß wir eine einseitige Handlung vollziehen.

[Bezüglich]§ 7. Es ist richtig, daß wir hier eigenmächtig vorgehen, aber ich kann mich dem nicht anschließen, daß man in das Gesetz eine Klausel der Zustimmung des Hauptausschusses [einschaltet, um] vorzugehen. Das Vorgehen mit dem Hauptausschuß soll intern geregelt werden, aber nach außen hin soll das nicht zum Ausdruck kommen. Der Zeitpunkt der praktischen Bedeutung des Gesetzes ist nicht bekannt, nach außen würde es ungünstig wirken, die Regierung unter die Kuratel des Hauptausschusses zu setzen. Man soll das Provisorische ausdrücken, diese Maßnahmen sind provisorisch (Absatz 3); sie sind ...

[Zur] Bezeichnung: Burgenland gilt als neutraler Ausdruck, Heinzenland gilt nur für den Süden. Heinzenland gilt als Schimpfname. Die nördlichen Bewohner werden damit nicht einverstanden sein und der Süden wird kein Gewicht darauf legen. Das Gebiet hatte keinen einheitlichen Namen, es sind ganz verschiedene Kreise mit großen [...] in der Bevölkerung.

Froehlich: ['Bezüglich] § 1, von Ungarn abzutretend - Die Streichung [wäre] vom völkerrechtlichen Standpunkt zu empfehlen, weil St. Germain für Ungarn nicht gilt.

[Die Bezeichnung] Burgenland findet sich bereits im Wehrgesetz. Ein anderer Ausdruck würde [eine] Änderung des Wehrgesetzes bedingen. Die drei Vertreter haben verschiedene Bezeichnungen vorgeschlagen.

[Zu] § 7, Absatz 2: Wenn wir jetzt nach der Rat[ifikation] das Burgenland in die Verwaltung bekommen, wäre es schwer, eine Bestimmung aufzunehmen, daß der Hauptausschuß zu befragen wäre, weil er mehrere Wochen nicht tagen wird. Die Behördenorganisation muß in Zusammenhang mit der Zentralorganisation gebracht werden. Das müßte geschehen ohne auf den Hauptausschuß warten zu müssen. Eine solche Bestimmung scheint deshalb gerechtfertigt, weil es sich nicht darum handelt, österreichische Gesetze zu ändern, sondern österreichische Gesetze in Kraft zu setzen. Es handelt sich um die Inkraftsetzung des überall anders geltenden Rechts. [Es ist] keine Autonomieverletzung, weil es sich nur um Gesetze handelt, welche Reichsgesetze sind und der Nationalversammlung unterliegen. Landesgesetze können nicht übertragen werden. Es wäre möglich, daß ein periodischer Bericht an die Nationalversammlung gemacht wird, aber die jeweilige Zustimmung des Hauptausschusses würde administrative Schwierigkeiten haben, weil der Hauptausschuß nicht immer zur Verfügung steht.

Weil österreichische Gesetze eingeführt werden sollen, können sie nicht als provisorisch bezeichnet werden. Das könnte ins Gesetz kommen oder auf einer Übereinkunft bestehen.

Die Staatsregierung ist gegen nachträgliche Genehmigung durch die Nationalversammlung ermächtigt. Der Ministerialrat wird ersucht zu formulieren.

Roller: Das Gesetz spricht aus, daß Österreich die Gebietshoheit übernimmt, aber wie steht es mit der persönlichen Hoheit, wie steht es mit der Staatsbürgerschaft?

Froehlich: Eine solche Maßnahme ist besprochen worden, [wurden] aber als nicht nötig [befunden], [weil die Artikel] 64-70 das Heimatrecht erklären.

§ 10: Streichungen -.

Roller: Es gibt zahlreiche Grenzfälle. Die Tschechen haben den Deutschen eine Frist zur

Erlernung der Sprache gegeben.

Miklas: Den Bedenken ist Rechnung getragen durch das Wort "können", sie können eben auch später aufgenommen werden, wenn sie das Deutsche erlernen. "Insbesondere" streichen.

[Beschluß]: Die Vorlage [wird] zur Einbringung mit den Abänderungen genehmigt.

Froehlich: Die Beamten sind nur in Verwendung genommen, nicht angestellt worden. Sie haben informative Mitarbeit geleistet, besonders über [...]dienste.

Heinl: Ist die Verwendung nur im Inneren geschehen oder auch anderwärts und mit Zustimmung der Finanzen?

Grimm: Mit [dem Staatsamt für] Finanzen ist das Einvernehmen gepflogen worden.

7.

Mayr: Verschiedene Abordnungen haben gebeten, wegen der Boyk[ott]-Schäden an der niederösterreichischen und steirischen Grenze - die Frage zur Sprache zu bringen. Durch den B[oykott] wird eine Reihe von Grundbesitzern an der Grenze geschädigt, weil sie ihre Ernte und ihr Futter nicht aus Ungarn herüber bringen können. Ich bitte, daß der Kabinettsrat sich dazu äußert, wie etwa in dieser Richtung den österreichischen Staatsbürgern an der Grenze eine Erleichterung verschafft werden könnte.

Heinl: Nicht nur die Grenzbewohner werden geschädigt, auch das Staatsamt für Handel kommt in eine unangenehme Lage wegen der Kohlen. Das Elektrizitätswerk mußte Kohlen nach Ebenfurt zuführen, daher ist die Kohlenbevorratung zurückgegangen. [Ich] habe an [das Staatsamt für] Äußeres geschrieben und [darauf] hingewiesen und dringend gebeten, die Angelegenheit in ein rasches Tempo zu bringen, weil wir jede Verantwortung ablehnen müssen.

Hanusch: Wir können uns mit dieser Frage nicht beschäftigen. Wenn solche Beschwerden einlaufen, so muß sich der Vorsitzende mit dem Permanenzkomitee ins Einvernehmen setzen wegen Erleichterungen. Aber das Kabinett kann keine Beschlüsse fassen, weil sie - [es] außerhalb des B[oykotts] steht. Ich ersuche, sich mit Permanenzkomitee ins Einvernehmen [zu] setzen.

Grünberger: Nach meinen Berichten trifft der Boy[kott] auch die Obst- und Gemüseversorgung.

Grimm: Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für den Staat, finanzielle Entschädigung zu leisten. Wenn die Frage mit dem Permanenzkomitee zur Sprache kommt, muß es finanziell sehr vorsichtig geschehen. Wenn bei den Grenzbewohnern nachgegeben wird, dann ist nicht abzusehen, wo es aufhört. Für einen Schaden -.

Miklas: Es ist sehr bedenklich, daß die Verhandlung in Abwesenheit des Äußeren geschieht. Sie ist innenpolitisch wichtig und hat mit dem Auswärtigen engsten Zusammenhang.

[Was] den Vorschlag Hanuschs [betrifft], daß sich der Leiter des Kabinetts an das Permanenzkomitee zu wenden hätte, so muß ich sagen, daß ich dagegen aus staatspolitischen, äußeren Gründen, die größten Bedenken [habe]. Eine österreichische Staatsregierung kann sich nur an auswärtige Mächte wenden, die bei uns offizielle vertreten sind, aber nicht an den - [ein] anon.[ymes] Komitee.

Ich betone, daß ich zwei Mal in eindringlicher Weise auf die großen Gefahren diese B[oykotts] aufmerksam gemacht und meine abweichende Meinung zu Protokoll gegeben habe. Ich habe [darauf] hingewiesen, anknüpfend an die Worte R[enners], daß er im B[oykott] ein Kriegsmittel sieht, aber - daß dieses gehandhabt wird von Leuten, welche der österreichischen Staatshoheit unterstehen und sich in einem staatlichen Dienstverhältnis befinden. Der B[oykott] wird ausgeführt auf

österreichischem Gebiet unter Anwendung österreichischer Mittel. Das ist ein für die Dauer unerträglicher Zustand, abgesehen von den Schäden für die Volkswirtschaft.

Ich gebe aber zu, daß die Regierung diese Frage nicht zu lösen imstande ist. Ich bitte den Leiter des Kabinetts, sich über die B[oikott]frage mit den politischen Parteien im Hauptausschuß auseinanderzusetzen und zu fragen, was der Staat angesichts der Gefährdung seiner inneren und äußeren politischen Situation zum B.[oikott] zu sagen und zu stellen hat. Wir erwarten von den Parteien eine Direktive und eine Maßnahme.

Deutsch: Wir legen keinen Wert darauf, daß der Vorsitzende sich mit dem Permanenzkomitee in Verbindung setzt. Der Vorschlag war nur so gemeint, daß man sich an jene wenden muß, welche die Schädigung bewirken. Es sollte mit Hueber gesprochen werden, von einer Verankerung der Gewerkschaft ist nicht die Rede. Alle diese Auseinandersetzungen über den B.[oikott] sind im Kabinett vorgefallen. Wir verstoßen gegen die Gesetze, aber wir haben keine Macht, es zu verhindern. Wir können [uns auf] keinen Krieg gegen die reale Macht der internationalen Gewerkschaft einlassen. Uns kommt es nur darauf an, für uns die Schäden für den einzelnen nach Möglichkeit abzuwehren.

Ellenbogen: [Ich möchte aufmerksam machen, daß] was Hanusch [ge]meint hat, von den Regierungen anderer Staaten schon praktiziert worden ist. Die Amerikaner haben [sich] ohne völkerrechtliche Bedenken mit dem Komitee bezüglich der Durchlassung von Kinderhilfsaktionen in Verbindung gesetzt und es [ist] dabei ein guter Erfolg erzielt worden. Als sich in den Tagen meiner Amtsinhabung - an mich von einem Referenten der Wunsch geäußert wurde wegen der Durchlassung von Lokomotiven zur Heranbringung von Benzin aus Rumänien. Ich habe es getan und der Wunsch ist erfüllt worden.

Es ist ein Krieg von einer außerhalb der Gesetze stehenden, aber faktisch vorhandenen Macht, mit der man sich auseinandersetzen muß, so gut es geht. Der Vorschlag Hanuschs ist ein Vorschlag zur Güte.

Mayr: Ich glaube am besten - den Absichten des K.[abinetts] am besten [dadurch] zu entsprechen, daß ich [mich] mit Renner und dem Hauptausschuß über die vorgebrachten Klagen auseinandersetze.

9.

Richter: Schüller und ich haben in Genf mit dem Roten Kreuz verhandelt. [Wir] wurden von Deutschland eingeladen nach Berlin zu kommen [und] haben mit Kopp Verhandlungen begonnen, dazwischen [kam] der Kapp-Putsch. Wir hatten abgemacht, daß vorläufig die Bindung des deutschen Vertrages auch auf österreichische Gefangene angewendet werden soll.

Im Mai wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Kopp erklärte, daß sie beanspruchen eine Vertretung in Wien, früher würden sie nicht gestatten, daß jemand in Moskau die Repatriierung übernimmt. Dann [verlangten sie], daß in der Frage der Waffenlieferungen strengste Neutralität zugesichert wird. [Wir] haben versucht, die Bedenken zu zerstreuen [und versichert], daß keine Lieferungen an Polen geschehen. Er hat gefragt, wie sich die österreichische Regierung zum Abtransport der ungarischen Volkskommisare stellen würde. Ich habe dem Staatskanzler berichtet und es dürfte bekannt sein, daß der Kanzler die Gelegenheit [wahr]nahm, mit der Entente darüber zu sprechen.

Von Mai bis jetzt waren keine Verhandlungen und der mündliche Vertrag, daß die österreichischen [Gefangenen] gleich den deutschen zu behandeln seien wurde eingehalten bis Mitte Juni. Dann kam die Nachricht, daß die Rücksendung storniert wird und alle österreichischen Offiziere in Moskau und Peterburg interniert und zu

Zwangsarbeiten verhalten werden. [Ich] bin neuerlich mit Kopp in Verbindung getreten und habe den Abschluß des Vertrages urgiert. Die Gesandtschaft hat mitgeteilt, daß Kopp weitere Verhandlungen wünscht. Kopp sagte, daß er keine Vollmacht habe, sondern Litwinow in Kopenhagen.

Ich war in Kop[enhagen], Lit[winiow] stellte fest: [Es besteht] die Bereitwilligkeit zum Vertrag und darauf einzugehen, daß die Offiziere gleich der Mannschaft zurückgesendet werden, aber wir [müssen] feststellen, daß ein solcher Vertrag [nur] möglich ist gegen die Verpflichtung, keine wie immer geartete Waffenlieferungen oder Durchtransporte auch von fremden Staaten - nicht zuzulassen und [Österreich] bereit ist, die in österreichischen - [den] internierten Volkskommissaren das Recht der Freizügigkeit zu gewähren und [sie] nach Rußland abzutransportieren.

Ich habe in sechs Stunden Verhandlung versucht, [klarzulegen], daß eine große Zahl von Fragen nicht zugestanden werden könne wegen der Verpflichtungen des Friedens und weil wir keine Machtmittel haben, wenn eine Ententemacht mit seinen Mitteln etwas durchführt. Nichtsdestoweniger sagte Litw[inow], daß er darauf besteht nachdem seine Vorschriften solche sind, daß ohne diesen Punkt kein Vertrag gemacht werden kann. Wird Rußland sehen, daß Anstrengungen zur Verhinderung gemacht werden, würden sie den Vertrag als erfüllt ansehen.

Heinl: Es wäre interessant zu hören, welche Anzahl von Kriegsgefangenen drüben ist und wie lange der Abtransport dauert. Der § 4 scheint mir bedenklich, besonders die Freizügigkeit. Ich wehre mich nicht gegen die Freizügigkeit, aber es können für die Regierung unangenehme Dinge entstehen. Es warten zahlreiche Ungarn auf eine ?Attentats-Möglichkeit. Das kann sehr unangenehm werden, weil die Anhänger des Kun dagegen auftreten könnten.

Da [der Staatssekretär für] Äußeres nicht da ist und ich auch den Polizeipräsidenten zu hören wünsche, [ersuche ich], zurück[zu]stellen die Beschlußfassung und die beiden Herren ein[zu]laden.

Miklas: Ich bin für die rascheste Verabschiedung des Vertrages. Wir müssen vor der Öffentlichkeit alles tun, was die [Möglichkeit der] Heimkehr eröffnet.

Nachdem aber einige Paragraphen enthalten sind, welche politisch sind, ist es nicht möglich, ~~sie~~ - sie im Kabinett zu verabschieden. Morgen soll der Hauptausschuß zusammentreten und dort soll [man] über § 4 eine Entscheidung fällen. Auch das Staatsamt für Justiz soll sich zur Rechtsfrage äußern, was mit Kun geschehen soll, ob wir sie ohne weiteres fort lassen können. Dann muß das [Staatsamt für] Äußeres mitteilen, wie die übrigen Mächte sich zur Frage stellen. Italien hat Einspruch erhoben und verlangt die weitere Internierung.

Mir persönlich wäre es am liebsten, wenn der § 4 voll erfüllt würde und die Volkskommissare möglichst rasch nach Rußland abgehen könnten. Jedoch würde ich für diesen Fall gewisse Vorsichtsmaßnahmen treffen. Die Freizügigkeit in Wien würde bedeuten, daß sie erschlagen oder umgebracht werden von Ungarn. Es wäre vorzuzorgen, daß die Volkskommissare unter sicherster Bedeckung auf einem näher zu vereinbarenden Weg in die Hände der russischen Regierung gespielt werden.

Bedenklich ist die Bestimmung, daß zur technischen Durchführung [sowjetische] Vertreter in den Hauptstädten erscheinen werden, bis zu fünf Delegierte. Wir haben mit diesen russischen Delegierten vor 1½ Jahren etwas unangenehme Erfahrungen gemacht. Es waren fortwährend Konflikte, es mußte eine Überwachung eingerichtet werden, sie haben die kommunistische Bewegung gefördert. Es ist zu besorgen, daß die Delegierten mit ähnlichen Aufträgen herkommen. Wenn man sie schon in Kopenhagen und Berlin hat, so ist das nicht auf die gleiche Stufe zu stellen. Hier werden sie eine andere Rolle spielen als Lit[winiow] in Kopenhagen. Ich wäre auch dafür, daß über diese Dinge [das Staatsamt für] Inneres und die Polizei sich äußern.

Ich hoffe, daß die Bedenken zu zerstreuen sind und die Heimbringung rasch ermöglicht wird. Ich bitte um Aufschub auf 24 Stunden bis diese Herren einvernommen sind und -.

Deutsch: Renner [hat] erklärt, daß er diesem Vertrag zustimmt. Im übrigen ist nichts zu sagen, wenn der Hauptausschuß entscheiden soll. Nur ist nötig, daß der Hauptausschuß sich [rasch] damit beschäftigt, da wir [die Sache] nicht verzögern dürfen, da die Russen schon rat[ifiziert] haben. Das erfordert Beschleunigung.

Wir haben die Freizügigkeit so aufgefaßt, daß sie besteht in der Freizügigkeit nach Rußland. Es soll alles geschehen, um sie wegzubringen. Auch eine Freizügigkeit im Sinne der Bewegungsfreiheit in [...] ist nicht zu befürchten. Interniert sind nur Kun und Vago, die übrigen sind nur konf.[iniert]. Diese machen von ihrer Bewegungsfreiheit keinen Gebrauch. Es kommt der russischen Regierung darauf an, sie - [daß] sie zu ihnen kommen und wir können sie losbekommen und wir werden alles tun, diese Wünsche zu erfüllen.

Die Kommission ist für uns wohl bedenklich, wir haben schon mit einer unangenehme Erfahrungen gemacht. Die Zeiten haben sich [aber] geändert. Es kommen nur fünf, der Aufenthalt ist beschränkt auf einige Monate, so daß wir hoffen können, daß es ohne Schwierigkeiten abläuft. Wir haben eine Kommission drüben und können daher die Kommission der Russen nicht ablehnen. Wir müssen zustimmen. Die Angehörigen werden nie begreifen können - daß die kommen.

[Beschluß]: Das Kabinett erteilt die Zustimmung vorbehaltlich der Genehmigung durch den Hauptausschuß.

Roller: 31 Personen sollen ausgeliefert werden. Die Sache muß getrennt geführt werden vom Auslieferungsverfahren. Das Auslieferungsverfahren kann nicht binnen 24 Stunden durchgeführt werden. Es sind neue Anträge auf Zeugeneinvernehmungen gekommen, inwieweit diese Personen mit Tathandlungen beschäftigt waren. Höhere politische Rücksichten verbieten es, zu warten, bis das Auslieferungsverfahren beendet ist. Ich bin dafür, daß die Sache noch erörtert wird.

Angenommen.

~~Miklas: Seitz soll ersucht werden, zu diesen Verhandlungen Deutsch, Renner, Roller, Richter, Breisky.~~

10.

Mayr: Tabak[ersatz]-Lizenzgebühr.

11.

Mayr: Weitere Gültigkeit - und [ich] betone, daß in Bezug auf die weitere Verteilung der Geschäfte in den Staatsämtern alles beim Alten bleibt.

Ellenbogen: Die jetzigen Unterstaatssekretäre haben eine andere Stellung als die früheren, denn ihre Funktion ist genau umgrenzt, sie haben einen bestimmten Wirkungskreis. Ich möchte nur erwähnen, daß diese Dienstanweisung soweit -.

[Am Rand]: ?deshalb gelten die Bestimmungen der Dienstanweisung nur soweit sie eben diese Funktionen mit [einem] bestimmten Wirkungskreis betreffen. Als die anderen Staatssekretäre weggefallen sind, mußte sie außer Kraft treten, falls ähnliche Funktionäre bestellt werden, müßte sie geändert werden.

Breisky: Eldersch hat im November ein Schreiben an Miklas und Glöckel gerichtet. Ich weiß nicht, ob das wiederholt werden soll.

Miklas: Ich meine, daß Breisky unter Berufung auf den heutigen Beschluß und die erste Sitzung des Kabinetts uns einfach mitteilt, daß es bezüglich Umfang und Wirkungskreis der beiden Ämter beim Alten bleibt.

13.

Pesta: Elektrifizierung der Staatsbahnen.

Ellenbogen: Der Gesetzentwurf ist eine überwältigende Arbeit. Es ist die Pflicht, im Kabinettsrat Ministerialrat Di[ttes], unter dessen Leitung diese außerordentliche Leistung, welche unseren Ruf im Ausland in glänzendes Licht stellt, [vollbracht wurde], den Dank des Kabinettsrates auszusprechen.

Es ist unerläßlich, daß einmal diese Vorlage, deren Verzögerung auf sachliche Schwierigkeiten zurückzuführen ist, vom Kabinettsrat beschleunigt wird. Der Präsident muß gedrängt werden, daß der Entwurf raschestens verhandelt wird. Schon nach den letzten Beratungen wurde die Vorlage mit Enth.[usiasmus] begrüßt. Die Ermächtigung zum Baubeginn wurde erteilt.

Es handelt sich darum, daß die begonnen Arbeiten nicht eingestellt werden. Der letzte Kabinettsrat hat beschlossen, daß trotz des Budgets 1/12 100 Mill.[ionen] noch für Juli dem El[ektrizitäts]amt zur Verfügung gestellt werden, damit es die Bestellungen auszahlen [kann]. Wenn jetzt Ende des Monats die Einstellungsgefahr neu eintreten würde, so würden mit der Einstellung der Bauten die Werke verfallen, die Straßenbauten verfallen. Es würde abgesehen von Prozessen und Verzugszinsen eine Reihe schwerer Schäden für die Staatsfinanzen entstehen.

Es ist außer dem Beschluß, diese Vorlage in der Nationalversammlung einzubringen, auch noch ein Beschluß zu fassen, wie sich das El[ektrizitäts]amt bezüglich der begonnen Arbeiten bis zur Beschlußfassung der Nationalversammlung zu verhalten hat. Es sind seinerzeit zuerst 95 M[illionen] unter dem Titel Notstandsbauten vom Staatsrat bewilligt worden, die vom Kabinettsrat bis zum [Limit von] 200 Mill[ionen] Kronen bewilligt worden [sind]. Ich bin für die weitere Auslegung, daß die 200 M[illionen] Kronen dazu bewilligt werden sollten. Immerhin ist selbst bei 200 M[illionen] Kronen ein Spielraum, damit das El[ektrizitäts]amt nicht am Fortgang der Arbeiten gehindert würde.

Antrag: Das El[ektrizitätsamt] ist ermächtigt, die Arbeiten - die schon eingeleiteten Arbeiten fortzusetzen, jedoch nur in dem Rahmen des unbedingt Nötigen. Es ist aber verpflichtet, über die Grenzen der Ausgaben mit dem Staatsamt für Finanzen in ununterbrochener Fühlung zu bleiben.

Es geschieht schon jetzt nur das unbedingt Notwendige. Aber etwas muß geschehen, wenn nicht ein Jahr verloren gehen soll und ungeheure Kosten verloren gehen sollen. Der größere Gesichtspunkt, daß wir unsere Volkswirtschaft auf die Beine bringen, muß zum Durchbruch kommen.

Grimm: Ich bitte, aus dem letzten Antrag nicht zu schließen, daß das Staatsamt für Finanzen schon sein Einverständnis gegeben hat, daß wir [mit] einer weiteren planlosen Fortführung der Bauten einverstanden wären.

Wir müssen Gewicht darauf legen, daß auf das Notwendigste eingeschränkt die Arbeiten erfolgen. Die Situation ist heute eine ganz andere. Damals hatten wir noch Kreditermächtigungen und [einen] Rest von Kassenbeständen. Ausgegeben wurden 54 Mill[ionen], im Juni wurden die 200 M[illionen] angesprochen und es waren die 95 noch nicht ausgegeben. Heute haben wir weitaus höhere Auslagen, sind aber nur in der Lage, eine in - dem Vorjahr entsprechende Kreditermächtigung anzusprechen. Wir fürchten, daß wir bis zum Wiederzusammentritt des Parlaments mit dem Betrag nicht auskommen. Daher müssen wir auf einer weitgehenden Einschränkung bestehen. Sonst

könnten wir andere dringende Auslagen aus den Staatsmitteln nicht bestreiten.

In der Besprechung wurden Beschlüsse gefaßt. Die Beträge sollen einvernehmlich monatlich limitiert werden und andere, weniger dringende Arbeiten zurückgestellt werden. Das ist uns zugegeben worden und unter dieser Einschränkung, daß das Staatsamt für Handel verpflichtet wird, mit uns immer vor der Einleitung der Arbeiten einen Monatsbetrag zu limitieren und sich darüber auszusprechen, wo andere [Ausgaben] zurückgestellt werden sollen und die Kredite dafür verwendet werden sollen, könnte ich mich mit dem Antrag Ellenbogen einverstanden erklären.

Mayr: Der Gesetzentwurf ist zur Einbringung genehmigt. Der Antrag Ellenbogen wird auch genehmigt mit der Einschränkung, die Grimm soeben erklärt hat - monatliche Limitierung im Vormonat unter Berücksichtigung der anderen zurückzustellenden Arbeiten. Das Einvernehmen wird gepflogen werden.

Ellenbogen: Es handelt sich nicht nur um den Spulensee, sondern auch [um] die Arbeiten an der Malnitz und im Stubachtal und [am] Rutzbach. Das darf auch nicht unterbrochen werden.

14.

Glöckel: Kunstgegenstände.

15.

Hanusch: Invalidenbeschäftigungsgesetz.

[Es erfolgte ein] neuer Prot[est] der Industrie gegen die Einstellung von Invaliden. Die Leute werden entlassen, aus den Spitälern gebracht, müssen auf Staatskosten verpflegt werden. Es muß getrachtet werden, sie zwangsweise in die Betriebe zu bringen. Wenn ich bisher mich gesträubt habe gegen ein solches Gesetz, so ist [das] auch [deshalb gewesen, weil] die Vollzugsanweisung mit 20 % Einstellung auf dem Weg war. Die Invaliden drängen, ich muß eine solche Vorlage bringen. Der Prozentsatz wird von 20 auf 15 oder 10 % herabgesetzt.

Strittig [sind] zwei Punkte: Das Staatsamt für Handel [verlangt, daß in] § 1, jene Betriebe, wo Frauen vorwiegend beschäftigt werden, ausgeschaltet werden. Die Finanzverwaltung [verlangt], daß Monopolbetriebe ausgenommen werden.

Beide Dinge [sind] nicht annehmbar, [sie sind] auch in Deutschland nicht ausgenommen. Die Weber[ei]-Betriebe können sich durch die Ausgleichstaxe aushelfen. Eine Ausnahme für die Staatsbetriebe würde die Öffentlichkeit nicht verstehen. Es kann [in] § 1, Absatz 2 [darauf] Rücksicht genommen werden - besondere Betriebsarten und die Einstellung mindern. Die Arbeitsinvaliden der Staatsbetriebe werden mit eingerechnet werden.

[Ich] erbitte die Ermächtigung zur Einbringung.

Heinl: [Ich] bin im Prinzip nicht gegen das Gesetz, bin aber dagegen, daß ein solches Gesetz von solcher Bedeutung für die Unternehmer jetzt eingebracht wird, weil die Vollzugsanweisung ohnedies die Möglichkeit gibt, Betriebe einzustellen. [Ich] glaube, daß es heute nicht erledigt zu werden braucht. Innerhalb der Parteien soll durch Verhandlungen die Möglichkeit geschaffen werden, am Beginn der Herbsttagung ein Gesetz zu schaffen. Vielleicht genügt die Ausgestaltung der Vollzugsanweisung.

Grimm: Wir sind nicht der Ansicht wie Hanusch. Wir meinen, daß die Staatsbetriebe ausgeschieden werden sollen, umsomehr als sie ihre Personalaufnahme nach bestimmten Annahmen vollziehen und der Staat ohnedies für die Kriegsinvaliden ?genügend viel leistet. In den Staatsbetrieben darf der Stand [nicht] überschritten werden, es müssen die Pensionierungen vorgenommen werden. Bei den

Salinenverwaltungen ergänzt sich das Personal aus der bodenständigen Bevölkerung. Es wird dort die Einstellung fremder Invaliden keinen guten Eindruck machen. Wir haben uns aber [damit] abgefunden.

Wir müssen uns aber wehren gegen die Ausgleichstaxe nach § 10 und 9. Es entspricht nicht der Auffassung des Staates, daß er hier Beiträge zu leisten [hat]. Der Staat wird die Invaliden einstellen, wo er kann, aber daß er auch [Beiträge] zu einer Ausgleichstaxe leisten soll, ist etwas ganz Unmögliches. Wir bitten, die Verpflichtung des Staates gegen § 9 und 10 auszuschalten.

Wir hätten eigentlich auch Bedenken gegen die Bildung eines eigenen Fonds und sollten verlangen, daß es in den Staatsschatz fließt, aber damit haben wir uns abgefunden.

Mayr: Prinzipielle Frage über die Einbringung.

Hanusch: Ich warne [davor], einen solchen Beschluß zu fassen. Morgen soll [eine] Sitzung der Invaliden stattfinden und in welcher Beschwerde geführt werden soll, daß die abschließende - die Sommerperiode abschließt ohne [ein] Gesetz für die Invaliden. Das Gesetz wird seit Monaten verhandelt. Das Gesetz wird erst in der Herbstsession beschlossen werden, aber es liegt mir daran, es einzubringen, damit die Invaliden sehen, daß das, was in anderen Ländern geschehen ist, auch bei uns geschehen soll. Wir stehen hier vor einer Notwendigkeit.

In die Vollzugsanweisung kann ich die Invaliden nicht hineinbringen. Die Vollzugsanweisung spricht nur von Arbeitern und die Invaliden - [Unternehmer] weigern sich als Arbeiter Invalide aufzunehmen. In den Arbeitsvermittlungsbüros werden keine Invalide genommen. So können wir den Dank des Vaterlandes nicht auffassen, daß wir uns um sie nicht kümmern. Man mutet den Unternehmern nicht zu, arbeitsunfähige Leute zu nehmen. Die Invaliden müssen den Beruf verstehen. Es sollen nur von 35 bis 75 % Erwerbsfähige eingestellt werden.

Die Gefahr ist auch nicht so groß, weil wir nicht plötzlich arbeitslose Invalide haben, daß [in] allen Betrieben die 5 % eingestellt werden müssen. Wenn das eintritt, fällt auch die Taxe weg. Es kommen nicht so viele Leute in Frage, etwa 700-800 Personen in ganz Österreich. Darunter ist ein großer Prozentsatz von Arbeitsscheuen. Ich bringe sie nicht aus den Invalidenheimen, wenn ich ihnen nicht sagen kann, dort ist Arbeit. Wenn ich ihnen das nicht sagen kann, kann ich sie nicht wegbringen. Der Zweck ist, mit diesen Leuten aufzuräumen, während die anderen sich schon Arbeit verschafft haben. In Niederösterreich sind 60.000 Invalide in Arbeit.

Etwaige Bedenken können im Ausschuß ausgetragen werden. Die Taxe kann ich für die Monopolbetriebe herausnehmen. Heintl soll [seine] Bedenken fallen lassen, man kann die Zahl der Invaliden nach § 1, Absatz 2, durch Vollzugsanweisung herabsetzen.

Pesta: [Zu] § 1, bezüglich des Kreises der Betriebe, alle sonst auf Gewinn berechnete Betriebe - gilt das auch für die Staatseisenbahnen, Telegraphie und Post?

Hanusch: Eisenbahn, Post und Telegraphie werden wir ausnehmen.

Heintl: Unter der Voraussetzung, daß uns freie Hand belassen wird, werde ich keinen Einwand erheben. [Ich] wünsche aber, daß dem Staatsamt für Handel die Möglichkeit geboten wird, [bezüglich] der Vollzugsvorschriften den Antrag zu stellen, daß für bestimmte Industrien und Gewerbe die Abänderung der Zahl der Arbeiterzahl festgesetzt wird - [daß] wir eine Einflußnahme auf die Vollzugsanweisung bekommen.

Grimm: Dann müßten die Monopolbetriebe auch ausgeschaltet werden.

Hauois: [Man sollte in] § 1 die Bestimmung [einschalten], wonach nur [für] die ständig in den Betrieben beschäftigten Arbeiter ein solcher Invaliden einzustellen wäre - mit Rücksicht auf die Saisonarbeiter in der Landwirtschaft.

Hanusch: Den Wünschen des Landwirtschaftsamtes haben wir ganz Rechnung getragen. Darüber kann noch im Ausschuß geredet werden.

[Beschluß]: Angenommen. Die Bemerkungen können alle im Ausschuß erörtert werden, für die Monopolbetriebe wird die Ausgleichstaxe gestrichen.

16.

Haueis: Regulierungsgesetz.

17.

Heinl: Wiener Bauordnung.

18.

Heinl: Volksbekleidung.

Hanusch: Ich bitte die Staatskanzlei und den Staatssekretär, wenn solche Vorschläge gemacht werden, daß sie gleich bei der Austeilung der Tagesordnung bekannt gegeben werden. [Ich] bitte [um] die Absetzung zwecks Klubberatung. Das ist eine wichtige Frage, die im Klub beraten werden muß.

Ellenbogen: Ich bitte, daß Heinl die Absichten in Bezug auf das Volksbekleidungsamt schriftlich niederlegt und den Klubs mitteilt bevor sie aktuell werden.

Vertagt.

19.

Breisky: Linzer Darlehen.

20.

Breisky: Kärnten.

21.

Breisky: Brückenmaut Golling.

22.

Ellenbogen: Die Gesellschaft will mit Steyr die große Mühl, an welcher sie alle Wasserkräfte besitzt, ausbauen. Durch die Preissteigerung ist der Plan, daß nur Linz baut, unmöglich. 275 [Millionen] Bauaufwand.

Heinl: Über den Vertrag ist mit meinem Ressort [und] auch nicht mit dem Staatsamt für Landwirtschaft das Einvernehmen gepflogen worden. Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Rechnung ist die genaue Kenntnis der Voraussetzungen der Rent[abilitäts]berechnung notwendig.

[Ich] beantrage das Wewa [Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamt] zu ersuchen, im Sinne der Statuten des W[ewa] [den Antrag] der Beschlußfassung im Direktorium zu unterziehen und sodann erst neuerlich im Kabinettsrat die Sache zur Beschlußfassung vorzulegen.

Ellenbogen: Die Sache drängt wegen der Generalversammlung am 19. und weil jeder Tag eine Verteuerung der Kosten bedeutet. Das W[ewa] ist in der Sache angegangen worden vom Generaldirektor Günter, daß es die Vermittlung beim Staatsamt für Finanzen übernimmt zur Durchführung. Die Prüfung der Rent[abilität] ist im

Staatsamt für Finanzen vorgenommen worden. Die neuerliche Überprüfung hält zu lange auf. Die Dinge sind sonnenklar. Es sollte die Verzögerung unterbleiben. [Ich] bitte um die Rückziehung des Einspruches.

Grimm: Wir wurden zur Sache gedrängt, aber Staatssekretär Reisch war der Ansicht, daß der Staat, [um] sich nicht aus der El[ektrizitäts]wirtschaft der Länder herausdrängen zu lassen - daß die staatliche Beteiligung zugestanden wurde.

Heinl: Das Staatsamt für Finanzen kann die Rentabilitätsberechnung in technischen Angelegenheiten nicht überprüfen. Die zuständigen Staatsämter müssen gefragt werden. Die technische Abteilung hat entschieden Einspruch erhoben.

Gegenstand vertagt.

[Mayr]: Ellenbogen hat beantragt, Dittes den Dank auszusprechen. Der Kabinettsrat beschließt die Danksagung.

23.

Grimm: Investitionsanlehen Oberösterreich und hierfür das Staatsamt für Finanzen zu ermächtigen, ein Gesetz über Pupillarsicherheit einzubringen.

24.

Haueis: Lohndifferenzen der Landarbeiter. Was kann geschehen, [um] diese Lohndifferenzen beizulegen?

Die Arbeiternehmer haben erklärt, wenn ihre Forderung nicht bewilligt wird, werden sie die Ernte beschlagnahmen und den Überschuß an das Land abführen. Ich weiß nicht, was das Land Niederösterreich tun wird, aber das Land könnte in einem solchen Fall den Bolschewismus dadurch unterstützen, daß es auf solche Weise entzogenes Getreide übernimmt.

Ich glaube, daß etwas geschehen muß auch aus dem Grund, weil [es] bei Fortdauer dieses Zustandes die Ablieferungswilligkeit der Bauern schlimm beeinflussen würde und das hätte schwere Folgen. Es wäre dann auch mit dem Herbstanbau schlecht bestellt, denn niemand wird anbauen, wenn ihm die Ernte weggenommen wird. Ich frage, was geschehen soll, um diesem Zustand vorzubeugen?

Grünberger: Die Abordnung des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes hat mir die gleiche Eingabe überreicht. Ich würde bitten, daß Haueis sich über den Gang der Verhandlungen informiert und im nächsten Kabinettsrat darüber berichtet.

Mayr: Es ist Aufgabe der nächstbeteiligten Staatsämter.

Resch: Es muß zwischen den Arbeitern und Bauern verhandelt werden, eventuell im Einvernehmen mit dem Fürsorgeamt. Die In[itiative] muß von hier ausgehen.

Hanusch: Die beteiligten Staatsämter müssen beide Teile einberufen und sich beraten. Es muß eine Einigung versucht werden, aber dazu muß die Regierung die In[itiative] ergreifen. Die Landesregierung verhandelt, einen Bericht habe ich noch nicht über das Ergebnis.

Miklas: Hier ist das Verhandeln am Platz, da es sich um österreichische Staatsbürger handelt. Was ist mit dem von der Nationalversammlung beschlossenen Getreidebewirtschaftungsgesetz?

Grünberger: Ich bitte, von der - jedenfalls Maßregeln zu treffen, daß die bereits gedroschene Frucht nicht tatsächlich wegkommt, sondern die Ablieferung an die Kriegsgetreide[anstalt] gesichert wird. Ich habe gehört, daß in Hohenau die Abfuhr des gedroschenen Getreides in die Kriegsgetreide[anstalt] unmöglich gemacht wird.

Mayr: Landwirtschaft, Volksernährung und Inneres und soziale Verwaltung sollen sich an den Verhandlungen offiziell beteiligen [und] in der nächsten Kabinettsitzung Bericht erstatten über den Stand der Angelegenheit und Vorschläge zu machen.

Hanusch: [Das Staatsamt für] Landwirtschaft übernimmt die Führung und die anderen Staatsämter sollen im Bedarfsfall zugezogen werden.

[Nächste Sitzung] Freitag 3 Uhr.

[KRP 202, 13. Juli 1920, Stenogramm Fenz]

202., 13. /7. '20.

[Zugezogen]: Kralowsky, Körner, Dr. Hecht, Ruber, Froehlich, Ministerialrat Dittes, Huber.

*Grünberger: Titel eines Hofrats an Regierungsrat i. P. Dr. Anton Greiner.
Angenommen.*

*[Grünberger]: Generaldirektor der F[...] Dr. Hugo Spitzer, Titel eines Regierungsrats.
Angenommen.*

Mayr: Kärntner Abgeordnete aller drei Parteien sind bei mir erschienen und [haben] gebeten, es möge eine Kärntner Abstimmungsmarke vom Staatsamt für Verkehrswesen genehmigt werden.

Pesta: Für diese Marke soll bereits ein Komitee eingesetzt worden sein.

Mayr: Es handelt sich darum, ob zugestimmt werden kann, falls die Möglichkeit für diese Marke besteht. Das muß das Staatsamt für Verkehrswesen entscheiden.

Pesta: Die Möglichkeit besteht, es ist nur präjudiziell für andere Städte. Wenn sich der Kabinettsrat aus politischen Gründen ~~zustimmen~~ - beschäftigen sollte, so bitte ich um spatium zur Rücksprache.

Miklas: [Ich] bin dafür. Es handelt sich nur um die Wirkung auf die Entente. Wenn es ~~sich um~~ - [Ich] bitte um [einen] bejahenden Beschluß unter der Voraussetzung, daß das Staatsamt für Äußeres, welches heute nicht vertreten ist, sein placet gibt.

Mayr: Der Kabinettsrat befürwortet die Sache, wenn keine sachlichen und politischen Bedenken vorliegen.

Angenommen.

[Mayr]: Glanz.

Deutsch: [Ich] möchte bei dieser Gelegenheit berichten, daß Oberst Gosset vor seiner Abreise bei mir war. Ich habe ihn immer ersucht, daß Radkersburg geräumt wird. Vor seiner Abreise hat er gefragt, ob wir beabsichtigen, wenn die Jugoslawen weggehen - gleich militärisch besetzen werden. Es schien mir, daß er lieber sähe, wenn wir zunächst Gendarmerie hinschicken. Ich habe das zugesagt und [er] hat das mit Befriedigung [zur Kenntnis genommen].

[Mayr]: Glanz tritt in unverbindliche Besprechungen mit den Vertretern der südslavischen Regierung ein.

*[Miklas]: Unter der Voraussetzung, daß Staatssekretär Renner zustimmt.
Angenommen.*

Deutsch: Militärabbaugesetz.

[Es besteht] völlige Übereinstimmung der Parteien. Es wird von allen drei Parteien gewünscht, daß die Vorlage rasch ins Haus kommt. Alle drei Parteien stehen auch auf dem Standpunkt, daß man - die Militärpersonen gleichgestellt werden mit den zivilen Angestellten.

Heinl: [Ich] kann [dies] nur bestätigen und die Erklärung abgeben, daß unsere Partei der Meinung ist, daß das Haus - [die Vorlage] in der Form Deutsch möglichst rasch eingebracht wird.

Grimm: Ich war nicht [darauf] gefaßt, daß der Ausschuß einstimmig mehr verlangen wird.

Deutsch: Das Staatsamt für Finanzen soll möglichst genau die Erfordernisse dem Ausschuß vorlegen. Jetzt gehen wir bis zu 29 eff.[ektiven] Dienstjahren. [Eine] Zusammenstellung soll geliefert werden, wieviel [es kostet] bei 24 Jahren und [bei] 14 Jahren.

Angenommen.

Deutsch: Disziplinargesetz.

Es waren nur zwei Streitpunkte in der Kabinettskonferenz.

Roller hatte Freiheitsstrafen verlangt. Wir sind dann davon abgegangen, weil [diese] ohne Verschärfungen keine Wirkung [hat], weil [es] sonst nur [auf eine] Kasernierung [hinausläuft]. Die Freiheitsberaubung müßte auch bei den Offizieren eintreten. Das würde in Widerspruch stehen mit den zivilen Beamten. Die Parteien haben schließlich davon abgesehen von den Freiheitsstrafen. Oberst Körner hat erklärt, daß [es darauf ankomme, daß] möglichst bald ein Disziplinarmittel den Kommandanten in die Hand gegeben wird.

Der zweite Streitpunkt war die Zusammensetzung der Disziplinar-Senate. Es ist der Grundsatz gemacht [worden], daß sie - immer die Kategorie - unter Vorsitz eines Offiziers - entscheidet in der ersten Instanz, dem - [der] der Beschuldigte angehört.

Die Christlichsozialen haben erklärt, daß sie - der Einbringung der Vorlage im Haus kein Widerstand entgegen steht, nicht aber daß sie zustimmen.

Heinl: Ich bin von meiner Partei beauftragt, zu erklären, daß wir nur für die Einbringung in der ursprünglichen Form sind. Die deutschnationale Partei - hat ja dann Gelegenheit, seine Abänderungsanträge im Haus einzubringen.

Roller: Ich weiß nicht, ob es praktisch ist, jetzt wieder auf die alte Fassung zurückzugehen.

Die Hauptsache ist doch die Einbringung, für die ja alle Parteien sind.

Ellenbogen: -.

Deutsch: -.

Heinl: ~~Unsere Partei hat die schwersten Bedenken gegen Artikel 6, insbesondere bezüglich der Wahl~~ -. Unter der Voraussetzung, daß wir im Haus freie Hand behalten, stimmen wir der Einbringung zu.

Angenommen.

Mayr: Wahlordnung.

Froehlich: Wir haben ein Mantelgesetz über die Wahl und Novellierung der Nationalversammlung verfaßt und die Wahlordnung. Es handelt sich hauptsächlich um die Frage der Verwendung der Reststimmen.

Zwei Möglichkeiten: 1.) Ein zweites und drittes Skrut[ium] mit Zusammenziehung mehrerer Wahlkreise. 2.) Nur ein zweites Skr[utium] für die Summe aller Wahlkreise.

Die zweite Möglichkeit wurde von den Parteien akzeptiert. Es ist eine feste Zahl von 15 Mandaten, die Reststimmen werden zusammengezählt.

Eine Frage ist offen geblieben und soll erst im Verfassungsausschuß bereinigt werden. Kein Land soll ein Mandat verlieren, das nicht auch Gebiete verloren hat. In Betracht gezogen wurde, ob nicht innerhalb der Länder die Mandate verändert werden sollen. Darüber soll der Ausschuß entscheiden (Antrag ?Adler).

Das Mantelgesetz soll:

1.) ...

2.) Lücken, [die] in der Verfassung kritisiert wurden, ausfüllen;

3.) die Befugnis, die die provisorische Nationalversammlung auf die konstituierende Nationalversammlung übertragen hat, soll auf die Nationalversammlung übertragen werden.

Einbringung genehmigt.

Mayr: Gesetz über die Annexion Westungarns.

Es wurden seinerzeit zwei Mitglieder des Kabinetts (Eldersch und Mayr) - der Einbringung zustimmen. Diese Betrauung ist gegenstandslos geworden.

Froehlich: Begründet die Notwendigkeit der Einbringung des Gesetzes.

Mayr: Auf Seite der christlichsozialen Partei sind Bedenken gegen § 5 [vorgebracht worden, daß dieser] zu wenig dem autonomen -.

Deutsch: § 10 sagt im wesentlichen, daß wir die ungarischen Beamten übernehmen können. Das ist eine arge Fessel. Bei uns werden wir die größten Schwierigkeiten haben, weil doch alle unsere Beamten, welche den Abbau fürchten, dort unterkommen möchten.

Auch soll [es] anstelle "hinreichend" "vollständig" mächtig heißen in einem ganz deutschen Land wie Westungarn.

Froehlich: Wir haben schon jetzt westungarische Beamte in unsere Dienste übernommen, die wir sehr gut brauchen können, schon wegen § 7 - weil wir das ungarische Recht übernehmen.

Roller: Auch ich habe die Empfindung, daß die Achillesferse § 10 ist. Wer die Beamten stellt, hat die Macht, zumal in Ödenburg unter den Beamten, Lehrern, sehr viele magyarischen Gesinnte sind. Ich bitte, daß die Sache noch einmal überlegt wird.

In § 1 [heißt es] "von Ungarn abzutretendes Gebiet". Ist es nach dem Friedensvertrag notwendig, daß die Ungarn einen positiven Akt setzen?

Grimm: Im § 10 [ist eine] harte Unbilligkeit gegen alle Beamten, die deutscher Nationalität sind und nicht übernommenen sind und denen man Pensionen zahlt. Wenn wir ungarische Beamte übernehmen, so ist das eine Unbilligkeit und belastet uns sehr. Man sollte die Richtlinien [...] anwenden.

Miklas: Ad § 10 - siehe Gesetzestext.

Ad § 7: Die Ermächtigung, die im Punkt 2 gegeben wird, ist eine ganz kolossale Vollmacht, die [für] eine Regierung, insbesondere für die gegenwärtige, eigentlich unpolitische Regierung kaum zu tragen ist.

Ich bitte, nach dem Wort "ermächtigt" den Zusatz "mit Zustimmung des Hauptausschusses" [einzuschalten]; eventuell noch: "je nach der Materie die qualifizierte Mehrheit des Hauptausschusses erforderlich" je nachdem dies in der Nationalversammlung erforderlich wäre.

Ad § 1: Zustimmung zu Roller. ~~Wenn man schon etwas sagen will, anstelle "von Ungarn abzutretendes Gebiet"~~ - diesen Passus ganz wegzulassen.

[Ich stelle zur] Erwägung, ob nicht statt 'Burgenland' 'Heinzenland' zu sagen wäre.

Heinl: [Ich] schließe mich Miklas an.

Ich höre von Froehlich, daß bereits Beamte angestellt wurden. [Ich] bitte um

Aufklärung wer angestellt wurde und von wem?

Deutsch: Schließt sich Miklas betreffend § 10 an.

Was § 1 anbelangt, so bin ich damit einverstanden, daß man - "von Ungarn abzutretendes Gebiet" gestrichen wird.

Ad § 7: Es ist richtig, daß wir hier eigenmächtig vorgehen. Aber ich kann mich nicht [der Ansicht] anschließen, daß [das] nur mit Ermächtigung des Hauptausschusses gemacht wird. Das ist eine interne Sache. Den Bedenken kann aber [dadurch] Rechnung getragen [werden], daß wir nur ein Provisorium schaffen - indem man [in] Punkt 3 sagt: Diese Maßnahmen sind nur provisorisch, sie sind im ständigen [...].

'Burgenland' ist eine neutrale Bezeichnung, 'Heanz' ist ein Schimpfwort. Die nördlichen Bewohner werden sich nicht so nennen lassen wollen und die südlichen werden keinen Wert darauf legen.

Froehlich: Ad § 1: [Mit der] Streichung einverstanden.

Ad 'Burgenland': Wir sind daran gebunden, weil auch das Wehrgesetz schon diese Bezeichnung wählte.

Ad § 7 (2): Wenn wir beispielsweise jetzt nach der Ratifikation] das Burgenland in die Verwaltung nehmen, so ist sehr dringend, daß wir diese Maßnahme sogleich treffen, zumal der Hauptausschuß längere Zeit nicht tagen wird. Die Bestimmung ist schon deshalb nicht bedenklich, weil es sich ja nicht darum handelt, österreichische Gesetze abzuändern, sondern österreichische Gesetze in Kraft zu setzen. [Eine] Autonomieverletzung tritt nicht ein, weil es sich ja nur um Gesetze handelt, die die Nationalversammlung und nicht der Landtag beschlossen hat. Vielleicht [könnte man] periodische Berichte an die Nationalversammlung [machen] wie bei den kriegswirtschaftlichen Vollzugsanweisungen. Es kann sein, daß der Hauptausschuß nicht zur Verfügung steht in der fraglichen Zeit, wo vielleicht sofort etwas gemacht werden muß.

Auch glaube ich nicht, daß man im (3.) sagt 'provisorisch', sondern wie gesagt, periodische Berichterstattung. Es wird [dem Gesetz] die Fassung [ge]geben, wie dem kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz.

Roller: Wie steht es mit der Personalhoheit?

Froehlich: Eine solche Maßnahme erscheint nicht erforderlich, weil die Artikel 64, 65 und 70 das schon aussprechen.

Ad § 10: -.

Roller: Die Č[echoslowakei] hat ihren Beamten eine gewisse Frist gegeben - zur Erlernung der deutschen - [tschechischen] Sprache gegeben. Vielleicht [sollte man] den Zusatz [einschalten]: "Oder binnen einer gewissen Frist erlernt hat".

Miklas: Den Bedenken Rollers ist schon Rechnung getragen durch das Wort "können". Eine zeitliche Beschränkung ist nicht gegeben, die Leute können auch später übernommen werden. Vielleicht könnte man - "insbesonders" zu streichen.

Angenommen.

Froehlich ad Heigl: Ich glaube, daß die Leute nur in Verwendung genommen wurden. Ich glaube nicht, daß sie angestellt wurden, weil sie ja ungarische Staatsbürger waren.

Heigl: Ist diese Verwendung nur im Inneren erfolgt und auch mit dem Staatsamt für Finanzen das Einvernehmen gepflogen worden?

Froehlich: Nur im Inneren und im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen.

Mayr: Verschiedene Abgeordnete waren bei mir wegen Boykott-Schäden an der Grenze. [Es kommt zu einer] schweren Schädigung von Grundbesitzern an der Grenze, weil sie

ihre Grundstücke über der Grenze haben. Ich möchte bitten, daß der Kabinettsrat sich dazu äußert, wie Grenzbewohnern Erleichterungen gewährt werden können.

Heinl: Nicht nur Grenzbewohner werden geschädigt, sondern auch mein Ressort bezüglich der Kohlenlieferungen. Ich habe in einem Schreiben an das [Staatsamt für] Äußeres jede Verantwortung abgelehnt.

Hanusch: Der Vorsitzende möchte sich mit dem Permanenzkomitee im Einvernehmen mit dem Äußeren ins Einvernehmen setzen, weil ja die Regierung den Boykott nicht beschlossen hat.

Grünberger: Auch die Importe von Obst und Gemüse [werden] schwer geschädigt.

Grimm: Ich möchte bitten, daß wenn diese Frage im Permanenzkomitee [zur Sprache kommt], sehr vorsichtig vorgegangen wird, damit kein Präjudiz hinsichtlich der Entschädigungen geschaffen wird.

Miklas: Was den Vorschlag Hanuschs betrifft, so habe ich aus außenpolitischen Gründen die größten Bedenken. Eine österreichische Regierung kann sich nur an fremde Vertretungen wenden, nicht aber an anonyme Komitees.

Ich möchte bitten, daß sich Mayr mit dem Hauptausschuß über den Boykott bespricht, was der österreichische Staat angesichts der Schäden, die die Volkswirtschaft durch den Boykott erleidet, zu tun hat.

Ellenbogen: Die Amerikaner haben sich bereits mit dem Comitee in Verbindung gesetzt bezüglich der Durchlassung von Liebesgaben.

Mayr: Ich glaube, den Intentionen des Kabinetts [am besten dadurch] zu entsprechen, daß ich die Sache mit dem Staatssekretär Dr. R[enner] bespreche und auch die Klagen über die Schädigung dem Hauptausschuß mitteile.

Angenommen.

Abgeordneter Richter: Vertrag mit Rußland wegen des Rücktransports unserer Kriegsgefangenen.

Herr Litwinoff hat erklärt, daß die Sowj[etunion] bereit ist, einen Vertrag zu schließen und daß insbesondere Offiziere und Mannschaft gleich behandelt werden 1.) wenn die österreichische Regierung sich verpflichtet, keine wie immer gearteten Waffenlieferungen oder Durchtransporte von Waffen und Kriegsgerät an Polen zu gestatten; 2.) wenn die österreichische Regierung sich verpflichtet, die internierten ungarischen Volkskommissare auf freien Fuß zu setzen und sie nach Rußland zu lassen.

Ich habe eingewendet, daß uns vielleicht die Entente zwingen könnte, den Durchtransport von Waffen zu gestatten. Er hat darauf erwidert, daß sei Sache der österreichischen Regierung und er glaube, daß vielleicht die russische Regierung in den entsprechenden Anstrengungen der österreichischen Regierung gegen solche Durchtransporte - [diese als] die Erfüllung des Vertragen ansehen dürfte.

Ad § 6: Wir haben noch Briefe gewechselt, daß wenn innerhalb 14 Tagen die Ratifizierung erfolgt, von 5. Juli an die Transporte gehen.

Heinl: Wieviele Kriegsgefangene befinden sich noch in Rußland und wie lange dauert der Abtransport noch?

Der § 4 erscheint mir sehr bedenklich - Freizügigkeit ist zu gewähren. Ich wehre mich nicht gegen diese Freizügigkeit, aber es können sehr unangenehme Dinge für die österreichische Regierung entstehen. Viele Ungarn, die hier sind, wollen des Kun habhaft werden und viele Anhänger von Kun - Reibungen.

Renner und Schober sollen [sich] äußern.

Miklas: Ich bin für die möglichst rasche Verabschiedung des Vertrages.

Aber [es handelt sich um ein] Politik[um], daher [kann man es] heute nicht

verabschieden. Morgen soll der Hauptausschuß über § 4 entscheiden. Roller soll sich über die Rechtsfrage äußern. Renner hat seinerzeit gesagt, Italien verlangt unbedingt die Internierung.

Ich bin schon sehr für die rasche Abtransportierung der Volkskommissare nach Rußland, aber nicht für die Freizügigkeit hier.

Bedenklich [ist] § 2, Absatz 2. Wir haben mit diesen russischen Delegierten vor 1½ Jahren sehr unangenehme Erfahrungen gemacht. Es mußte eine Überwachung Platz greifen - Kommunisten. Es ist möglich, daß diese Delegierten mit ähnlichen Aufgaben kommen. Ich wäre dafür, daß man darüber den Staatssekretär für Inneres und Schober hört.

Ich bitte um die Hinausschiebung auf 24 Stunden bis der Hauptausschuß -.
Deutsch: Renner hat mich ermächtigt, zu erklären, daß er von seinem Ressortstandpunkt dem Vertrag zustimmen muß. Aber der Hauptausschuß kann ja gehört werden. [Eine] Beschleunigung [ist] erforderlich, da Rußland schon ratifiziert hat und die Öffentlichkeit das erfahren kann.

Wir haben die Freizügigkeit so aufgefaßt, daß es sich um eine Freizügigkeit nach Rußland handelt und daß alles vorgekehrt wird, daß sie nach Rußland kommen. Auch handelt es sich nur um Kun und Vago. Der russischen Regierung handelt es sich [darum], daß sie zu ihnen kommen und uns [darum], daß sie hinkommen. Die beiden Wünsche treffen sich.

Was die Kommission anbelangt, so glaube ich, daß die Zeiten sich geändert haben. Auch handelt es sich jetzt nur um fünf, die auf einige Monate kommen. Auch haben wir dort eine Kommission und können daher schwer Nein sagen.

Ich stelle den Antrag: Das Kabinett erteilt die Zustimmung vorbehaltlich der Genehmigung durch den Hauptausschuß.

Roller: Die Sache muß ganz getrennt behandelt werden vom Auslieferungsverfahren. Es ist natürlich ausgeschlossen, daß das binnen 24 Stunden geschieht. ~~Es wird der Fall - Ich muß es dem Kabinett überlassen aus höheren politischen Rücksichten unabhängig vom Auslieferungsverfahren vorgegangen wird~~ - vorzugehen getrennt von der Frage der Erledigung des Auslieferungsbegehrens.

Miklas: [Ich] bitte, daß Richter, Breisky, Roller und Deutsch eingeladen werden.
Angenommen.

Mayr: Erhöhung der Tabak[ersatz]-Lizenzgebühr. Mitteilung, daß [es] an die Nationalversammlung geht.
Zur Kenntnis genommen.

2. a)

Mayr: Es bleibt alles beim Alten.

Ellenbogen: Die Unterstaatssekretäre haben eine andere Funktion. Ihre jetzige Funktion ist genau umgrenzt.

Breisky: Eldersch hat im Jahr 1919 ein Schreiben an die Unterstaatssekretäre gerichtet. Ist eine solche Formalität wieder notwendig?

Miklas: [Ich] bitte, daß Breisky unter Berufung auf die erste Sitzung des Kabinetts und unter Berufung auf die heutige Sitzung uns mitteilt, daß bezüglich der Wirksamkeit [von] Kultus und Unterricht alles beim Alten bleibt.

Angenommen.

10.

Pesta: < >.

Ellenbogen: [Ich] beantrage den Dank an Dittes [auszusprechen] für die ausgezeichnete Arbeit, die geeignet ist, im Ausland unseren Ruf in ein glänzendes Licht zu stellen.

Der Entwurf soll so rasch als möglich behandelt werden.

[Außerdem ist ein] unzweideutiger Beschluß [notwendig], wie sich das E[lektrizitäts]amt in Bezug auf die bereits begonnenen Arbeiten bis zur Beschlußfassung der Nationalversammlung zu verhalten hat. Es sind zuerst 95 Mill[ionen] unter dem Titel Notstandsbauten vom Staatsrat bewilligt worden, die vom Kabinettsrat bis auf 200 Mill[ionen] erhöht wurden.

Ich beantrage, daß der Kabinettsrat beschließt: Das Elektrizitätsamt ist ermächtigt, die schon eingeleiteten Arbeiten fortzusetzen, jedoch nur im Rahmen des unbedingt Nötigen, daß es aber verpflichtet ist, über die Grenzen der Ausgaben sich mit dem Staatsamt für Finanzen in unmittelbarer Fühlung zu halten.

Grimm: [Ich] bitte, aus diesem Antrag nicht schließen zu dürfen, daß das Staatsamt für Finanzen schon sein Einverständnis gibt, daß [es] ohne Rücksicht auf die finanzielle Lage zustimmt.

Wir müssen unbedingt darauf bestehen, daß eine weitgehende Einschränkung der Arbeiten erfolgt.

Unter der Bedingung, daß [sich] das Elektrizitätsamt immer vorher mit uns wegen der Kredite ins Einvernehmen setzt, ist das Staatsamt für Finanzen einverstanden - Limitierung des Betrages im Vormonat für den nächsten Monat unter Zurückstellung anderer Bedürfnisse.

Mayr: Vorlage genehmigt. Der Antrag Ellenbogen [wird] mit dieser Einschränkung angenommen.

3.)

Glöckel: Verbot der Ausfuhr von Gegenständen geschichtlicher ... Bedeutung. Angenommen.

4.)

Hanusch: Invalidenbeschäftigungsgesetz.

Die Leute sind schon entlassen und werden entlassen. Sie können keine Beschäftigung finden, müssen wieder auf Staatskosten in andere Heime gebracht und erhalten werden. Das geht nicht weiter.

Das Gesetz sieht vor, daß auf die ersten 20 Arbeiter ein Invaliden und auf je weitere 20 Arbeiter je ein weiterer Invaliden eingestellt wird - [...] der Vollzugsanweisung.

Bereinigt bis auf zwei Punkte: Das Staatsamt für Handel verlangt, daß dort, wo Frauen beschäftigt sind, [diese Betriebe] ausgenommen [werden]. Das Staatsamt für Finanzen [verlangt, daß] die Monopolbetriebe ausgeschlossen [werden].

[Beides ist] nicht annehmbar. Ad Staatsamt für Handel: Ausgleichstaxe. Ad Staatsamt für Finanzen: [Das] geht aus moralischen Gründen nicht. Was der Private tun muß, muß der Staat in erster Linie tun. [Die Bestimmung] kann gemildert werden durch die vorgesehene Vollzugsanweisung (§ 1, Absatz 2). [Die Monopolbetriebe] sind auch in Deutschland nicht ausgenommen.

Heinl: Ich bin im Prinzip nicht für - [gegen] ein derartiges Gesetz, doch halte ich den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für gegeben, ein Gesetz von so schwerwiegender Bedeutung einzubringen. [Man sollte] zuwarten bis zum Herbst. Bis dahin Schaffung der Grundlagen zur Einbringung durch Verhandlungen mit den Parteien, eventuell

Verlängerung der Vollzugsanweisung wegen Einstellung von Arbeitern.

Grimm: Die Staatsbetriebe besorgen die Aufnahme ihrer Angestellten nach ganz bestimmten Grundsätzen. Auch tut die Staatsverwaltung ohnedies finanziell hinlänglich für die Invaliden. Bei den Salinearbeitern ergänzt sich [das Personal] nach alter Übung aus der bodenständigen Bevölkerung. Immerhin fügen wir uns.

[Wir sind] aber gegen § 10, Ausgleichstaxe. Sie hat den Zweck, die Unternehmer zu verpflichten, die Invaliden aufzunehmen. Der Staat wird [sie] einstellen, wo er kann. Aber daß der Staat auch noch Taxen zahlen soll, wenn er [sie] nicht aufnehmen kann, geht zu weit.

Hanusch: Ich warne [davor], einen Vertagungsbeschluß zu fassen. Morgen [ist eine] Sitzung der Invaliden, worin schwere Vorwürfe erhoben werden, daß in der abgelaufenen Session sozialpolitisch nichts gemacht wurde.

Mit der Vollzugsanweisung kann ich es nicht machen, weil es darin von Arbeitern heißt und die Unternehmer keine Invaliden nehmen als Arbeiter. ~~Auch haben wir heute so viele Invalide~~ - Es wird sich handeln um 7-800 Personen.

Dem Wunsch des Staatsamtes für Finanzen wegen der Ausgleichstaxe wird Rechnung getragen.

Pesta: Eisenbahn, Post und Telegraphie müßten heraus.

Grimm: Dann müßten auch die Monopole heraus.

Heinl: [Ich werde keinen Einwand erheben] unter der Voraussetzung, daß wir uns freie Hand in der Nationalversammlung vorbehalten und das Staatsamt für Handel -.

Haueis: Im § 1 sollen nur die ständigen Arbeiter gemeint sein, nicht auch die Saisonarbeiter.

[Beschluß]: Angenommen. Die Sache mit der Taxe für die Monopolbetriebe geht heraus.

6.

Haueis: Gesetzesbeschlüsse, keine Einwendung.

5. a)

Heinl: Bauordnung für Wien.

Angenommen.

5. b)

[Heinl]: [Als] Vorsitzenden der Hauptstelle [für] Volksbekleidung beantrage [ich] Spalovsky. Ich habe [die] Abgeordnete Freundlich von dieser Absicht verständigt und daß ich auch Gewerkschaftsvertreter zuzuziehen - werde.

Was die Hauptstelle für Volksbekleidung anbelangt, so beabsichtige ich, daraus ein staatliches Ökonomat [Ökonmieamt] zu errichten.

Hanusch: Ich möchte bitten, daß [ein solcher Vorschlag] vorher auf die Tagesordnung kommt.

Vertagt.

7. a).

Breisky: Oberösterreichischer Landtag.

Angenommen.

7. b)

[Breisky]: -.
Angenommen.

Breisky: Brückenmaut Golling.
Genehmigt.

8.

[Ellenbogen]: A.G. Linz.

Heinl: Über den Vertrag ist mit dem Staatsamt für Handel und dem Staatsamt für Volkswirtschaft kein Einvernehmen [her]gestellt worden.

[Ich ersuche um] Zurückstellung, [um] im Sinne der Statuten des WEWA [Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes] [die Sache] vorläufig im Direktorium zur Sprache zu bringen.

Ellenbogen: Wir haben Fachmänner im WEWA, die das beurteilen, daher [ist die Befassung des] Direktoriums nicht notwendig. Das Staatsamt für Finanzen ist gefragt worden.

Grimm: -.
Vertagt.

10.

[Mayr]: Dank an Ministerialrat Dittes.
Angenommen.

Grimm: Investitionsanlehen Oberösterreich.

[Ich] beantrage ~~die Zustimmung~~ - im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Inneres die Zustimmung zu geben. Gesetz verfassen und Nationalversammlung.
Unter der Voraussetzung -.

Haueis: Lohndifferenzen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Marchfeld - [gefordert wird eine] 100 %ige Erhöhung. Was kann geschehen, diese Lohndifferenzen zu schlichten?

Die Arbeiter haben gesagt, daß die Ernte beschlagnahmt wird und [sie] den Überschuß an das Land Niederösterreich abführen. Das Land Niederösterreich könnte doch nicht den Bolschewismus der Arbeiter dadurch unterstützen, daß [es] das Getreide, das den Arbeitnehmern - [Arbeitgebern] weggenommen wurde, übernimmt.

[Es würde ein] ungünstiger Einfluß auf die Ablieferungspflicht der Landwirte [ausgeübt]. Auch der Anbau [ist] gefährdet.

Grünberger: [Ich] bitte, daß Mayr sich orientiert und im nächsten Sitzung - [Kabinettsrat darüber berichtet].

Resch: Es soll verhandelt werden unter der Führung Haueis'.

Hanusch: ~~Das Staatsamt für Landwirtschaft~~ - Es muß eine Körperschaft (etwa die Landesregierung) die Initiative zu Verhandlungen ergreifen.

Miklas: -.

Grünberger: [Ich] bitte den Staatssekretär für Inneres um Maßnahmen, daß die bereits gedroschene Frucht an die KGV [Kriegsgetreideanstalt] gelangt.

Mayr: Sehr wichtige Frage. Landwirtschaft, Volksernährung, Inneres und soziale Verwaltung; Führung Landwirtschaft. Bericht [in der] nächsten Kabinettsratssitzung.

202 - 1920 - 07 - 13

12 Uhr.

KRP 202 vom 13. Juli 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. Ermächtigung des Vorstands des Länderzentralbüros in Graz zu Verhandlungen mit der jugoslawischen Regierung in Angelegenheiten der Grenzfestsetzung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3 betr. Entwurf eines Nachtrags zum Militärabbaugesetz (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Entwurf des Heeresdisziplinargesetzes mit Begründung (16 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetzesentwurf über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung mit erläuternden Bemerkungen (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetzesentwurf über die Wahlordnung für die Nationalversammlung (10 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesentwurf über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik Österreich mit erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (11 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vertrag mit der russischen Regierung über den Heimtransport der Kriegs- und Zivilgefangenen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Gesetz über die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich mit 19 Beilagen (95 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. ad Zl. 382/U (Unterrichtsamt) Ergänzung des Gesetzes zum Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung ((2 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Entwurf des Invalidenbeschäftigungsgesetzes mit erläuternden Bemerkungen (20 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 14.524/1920 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages für die Regulierung des Michelstettnergrabens und für die Verbauung des Ortsgrabens in Petronell (1 Seite)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Novelle zur Wiener Bauordnung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 26.773/1920 über den Beschluss des oö. Landtages zur Aufnahme eines Darlehens bis zu Höhe von 22 Mill. Kronen seitens der Landeshauptstadt Linz (1 Seite)

Beilage zu Punkt 17 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 27.505/1920 über den Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung für die Verwaltung der Kommunalvermögen in den Städten und Märkten des Landes Kärnten (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 18 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 28.689/1920 über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages zur Abänderung der Brückenmautgebühren zur Erhaltung der Salzachbrücke in Golling (1 Seite)

Beilage zu Punkt 19 betr. Antrag des StSchr. Ellenbogen Zl. 833 WEWA auf Beteiligung der Republik Österreich an der oö. Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft in Linz (7 Seiten)

ad 2.)

Der Vorstand des Länderzentralbüros in Graz, Hofrat Dr. Glanz wird ermächtigt im Falle einer Anregung von Seite des Chefs der internationalen Räumungskommission für Radkersburg, des englischen Oberst Gosset im Zusammenhang mit der Frage der Räumung der von den Jugoslawen besetzten, Oesterreich im Staatsvertrag von St. Germain zugesprochenen Orte in unverbindliche Besprechungen mit Vertretern der S.R.S. Regierung über die Frage der Festlegung der zukünftigen Staatsgrenze einzutreten, ³⁻⁹ mit dem Hauptzweck, das Abstaller Becken bei Oesterreich zu erhalten. | ^{12 576} *gg* *SO*



000001

Artikel III.

Der § 7 hat zu lauten:

G E S E T Z

vom, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1920, St.G.Bl.Nr.120, ergänzt und abgeändert werden (Nachtrag zum Militärabbaugesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Der dritte Absatz des § 2 hat zu lauten:

"Für dauernde Anstellungen (Absatz 1) kommen Berufsmilitärpersonen nicht in Betracht, denen bis längstens 1. September 1920 der Anspruch auf die volle Pension zusteht."

Artikel II.

Der zweite Absatz des § 5 hat zu lauten:

"Ausserdem erhalten diese Berufsmilitärpersonen (a) und b)) den Ortszuschlag und die Teuerungszulagen, in Anwendung der §§ 5 und 6 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes mit der Abänderung, dass an die Stelle des Grundgehaltes die vorbezeichneten Beträge treten und als Dienstort der letzte während des aktiven Militärdienstverhältnisses innegehabte Garnisons- oder Anstellungsort des Bezugsberechtigten gilt. Auch gebührt ihnen die gleitende Zulage in dem



00000200

den aktiven Zivilstaatsangestellten gesetzlich zukommenden Ausmass."

Artikel III.

Der § 7 hat zu lauten:

" (1) Der Bemessung der Pensionen der nach diesem Gesetz ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, die unter die Bestimmung des § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes fallen, mehr als 29 anrechenbare Dienstjahre aufweisen und seit 1. November 1918 bis 1. März 1920 in ununterbrochener Dienstverwendung bei österreichischen oder liquidierenden staatlichen Stellen gestanden sind, werden die vollen Gebührensätze des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 603 (§§ 1, 2, 3, 4 und 11) und die Ortszuschläge in den für die Zivilstaatsangestellten festgesetzten Ausmassen nach den Gesetzen vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr. 134 und vom 15. Mai 1920, St.G.Bl.Nr. 227 - unter Anwendung des Besoldungsübergangsgesetzes (§ 12, Absatz 1) - zugrundegelegt.

(2) Der Bemessung der Pensionen der nach diesem Gesetz ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, die zwar unter die Bestimmung des § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes, aber nicht unter die sonstigen Bestimmungen des vorstehenden Absatzes fallen, werden die vollen Gebührensätze des Militärbesoldungsübergangsgesetzes (§§ 1, 2, 3, 4, 5 und 11) - unter Anwendung des Besoldungsübergangsge-

gesetz (§ 12, Absatz 1) - zugrundegelegt.

(3) Wenn das Militärbesoldungsüber-
gangsgesetz auf die ausscheidenden Berufs-

militärpersonen während der Dauer ihres

aktiven Militärdienstverhältnisses nicht

Anwendung gefunden hat, beträgt die Pen-

sionsbemessungsgrundlage 80 Prozent jener

Bemessungsgrundlage, die sich nach den im

Absatz 2 bezogenen gesetzlichen Bestimmun-

gen ergeben würde.

(4) In allen Fällen sind die Pen-

sionen nach dem Prozentsatze zu berech-

nen, mit dem der Ruhegenuss auf Grund der

Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St.

G. Bl. Nr. 464 (Militärpensionsvollzugsan-

weisung), zu ermitteln war.

(5) Die Höhe des in die Bemessungs-

grundlage einzubeziehenden Ortszuschlages

richtet sich nach dem Wohnorte des Bezugs-

berechtigten zur Zeit der Versetzung in

den Ruhestand.

(6) Wenn in den Fällen des Absatzes

1 der Wohnort im Ruhestand geändert wird,

so ist der auf Grund des Ortszuschlages

ermittelte Teil des Ruhegenusses nach dem

Ortszuschlage des neuen Wohnortes gege-

benenfalls neu zu bemessen, wobei der

Wohnsitz mit Ende Dezember des Jahres

massgebend ist. Die Neubemessung ist in

einem solchen Falle mit 1. Jänner des

folgenden Jahres wirksam.

Artikel IV.

Werden die Pensionsgebühren von Be-

... rufsmilitärpersonen nach Artikel III, Absatz 1, dieses Gesetzes bemessen, so sind auch der Bemessung der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen die gleichen Gebühren zugrunde zu legen.

Artikel V.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem Tage der Wirksamkeit des Militärabbaugesetzes - 27. März 1920 - in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen betraut.

B e g r ü n d u n g.

Bei der Beratung des Militärbesoldungsübergangsgesetzes in der Nationalversammlung (20. Dezember 1919) wurde eine Regierungserklärung abgegeben, wonach die anlässlich des Abbaues ausscheidenden Militärpersonen, denen wegen vorgeordneten Alters ein angemessener Berufswechsel nicht mehr möglich sein dürfte, besonders berücksichtigt werden sollten.

Im Militärabbaugesetz wurde diese Zusage nicht erfüllt, indem die älteren Berufsmilitärpersonen eine besondere Berücksichtigung nicht erfahren haben, sondern gerade so behandelt wurden, wie ihre jüngeren Kameraden mit mehr als vierzehn anrechenbaren (also neun effektiven)

000005

Dienstjahren.

Durch die Ausschliessung der Berufsmilitärs von der gesetzlichen Novellierung der Besoldung aller übrigen Staatsangestellten verschärfte sich dieser Uebelstand noch insoferne, als nun die älteren Berufsmilitärpersonen nicht nur nicht berücksichtigt, sondern gegenüber ihren Kameraden vom Zivil bei der Pensionierung ganz ausserordentlich zurückgesetzt sind.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr die wesentlichste diesbezügliche Härte des Militärabbaugesetzes einigermaßen gemildert, der seinerzeitigen Regierungserklärung Rechnung getragen und die Versorgung der älteren Berufsmilitärpersonen, die seit 1. November 1918 bis 1. März 1920 in ununterbrochener Dienstverwendung gestanden sind, unter gewissen Voraussetzungen der der übrigen Staatsangestellten angeglichen werden. Mit Durchführungsverordnung wird festgesetzt werden, dass Beurlaubungen bis zur Gesamtdauer von drei Monaten und Kriegsgefangenschaft nicht als Unterbrechungen der Dienstverwendung anzusehen sind.

Gleichzeitig wurde der vorliegende Entwurf zum Anlass genommen, den Stichtag für den Ausscheidungszwang vom 27. März auf den 1. September 1920 zu verlegen, um durch Ausscheidung von Vollpen-



...sionisten für die Unterbringung der berück-
sichtigungswürdigeren mittleren Jahrgänge
im Heer, in der Heeresverwaltung und in
der sonstigen Staatsverwaltung Platz zu
schaffen.

Uebelstand noch insolange, als nun die
älteren Berufsmilitärgenossen nicht nur
nicht berücksichtigt, sondern gegenüber
ihren Kameraden vom Zivill bei der Beför-
derung ganz ausserordentlich zurückge-
setzt sind.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf
soll nunmehr die wesentlichste diebe-
zügliche Härte des Militärbaugesetzes
eingewirmt werden, der einseitig-
tügen Regierungserklärung Rechnung ge-
tragen und die Versorgung der älteren
Berufsmilitärgenossen, die seit 1. Novem-
ber 1918 bis 1. März 1920 in ununterbro-
chenen Dienstverwendung gestanden sind,
unter gewissen Voraussetzungen der der
übrigen Staatsangehörigen angeglichen
werden. Mit Durchführungsvorschriften wird
festgesetzt werden, dass Beförderungen
die zur Gesamtdauer von drei Monaten
und Kriegsdienstansicht nicht als Unter-
brechungen der Dienstverwendung anzusehen
sind.

Gleichzeitig wurde der vorliegende
Entwurf zum Anlass genommen, den Stich-
tag für den Ausscheidungszeitpunkt vom 27.
März auf den 1. September 1920 zu verlei-
gen, um durch Anscheldung von Vorkem-



ad 40)

Gesetz

vom

über

die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heer (Heeresdisziplinalgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Für die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt gegen aktive Heeresangehörige haben im allgemeinen die Bestimmungen des V. Abschnittes des ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), sinngemäß Anwendung zu finden, soweit im Wehrgesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, oder im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Artikel II.

Ordnungsstrafen.

(1) Ordnungsstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die Geldbuße;

(2) Die Geldbuße darf im einzelnen Falle bei Offizieren den Betrag von Hundert Kronen, bei Unteroffizieren und Wehrmännern den Betrag von Fünfzig Kronen nicht übersteigen.

Artikel III.

Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen und zur Einleitung des Disziplinarverfahrens.

(1) Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht außer der Disziplinarkommission dem

den Unterabteilungskommandanten sowie den Inhabern höherer Befehlsstellen gegen alle ihnen dienstlich untergeordneten Heeresangehörigen zu.



(pag. 1-16)

000008

80

~~Unterabteilungskommandanten sowie den Inhabern jeder übergeordneten Befehlsstelle zu.~~

(2) Die Ordnungsstrafgewalt kann vom Staatssekretär für Heereswesen auch an Inhaber sonstiger Dienstposten verliehen werden.

(3) Wenn die dem Unterabteilungskommandanten bekannt gewordene strafbare Handlung eine Disziplinarvergehungen oder einen gerichtlich zu ahndenden Tatbestand darstellt, so hat er den Sachverhalt unverzüglich seinem unmittelbaren Vorgesetzten (Disziplinarvorgesetzten) zu melden.

(4) Liegt eine Disziplinarvergehungen vor, übermittelt der Disziplinarvorgesetzte die Anzeige im Dienstweg an die zuständige Disziplinarcommission.

(5) Gleiches gilt, wenn der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung gegeben ist, die nach § 2 des Gesetzes vom¹ im Disziplinarweg erledigt werden kann und der Disziplinarvorgesetzte ihre Ahndung im Disziplinarwege für ausreichend hält.

(6) Bei sonstigen strafgerichtlich zu ahndenden Handlungen erstattet der Disziplinarvorgesetzte die Anzeige an den Staatsanwalt.

Artikel IV.

Disziplinarstrafen.

(1) Disziplinarstrafen sind:

1. Der strenge Verweis;
2. die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge;
3. die Minderung des Gehaltes, des Adjutants oder der Löhnung;
4. die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß, jedoch nur gegen Offiziere und die aus dem Berufsstand der ehemaligen bewaffneten Macht hervorgegangenen Unteroffiziere;
5. die Entlassung.

(2) Bei Wehrmännern oder den aus dem Stande der Wehrmänner hervorgegangenen Unteroffizieren kann mit der Verhängung der Strafe der Entlassung auch eine Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verbunden werden, zu deren Hereinbringung die politische Exekution gewährt wird. Andererseits kann auch diesen Heeresangehörigen bei nachgewiesener Bedürftigkeit im Erkenntnis ausnahmsweise eine Zuwendung im Höchstausmaße der Hälfte jenes Betrages zugesprochen werden, der ihnen im Falle eines im Zeitpunkte der rechtskräftigen Entlassung erfolgten vorzeitigen Austrittes als Abfertigung gebührt hätte.

¹ Betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden.

Generalunfähigen, die nicht im Unterabteilungskommando sind, ist im Artikel IV, § 7, Absatz 1, die Befugnis gegeben

(7) Gegen Unterabteilungskommandanten und den Inhabern höherer Befehlsstellen kommen die Obliegenheiten des Disziplinarvorgesetzten dem nächstübergeordneten, zur Ausübung der Ordnungsstrafgewalt berufenen Vorgesetzten selbst zu.

Artikel V.

Disziplinarcommissionen.

(1) Zur Durchführung des Verfahrens bei Disziplinarvergehungen (Disziplinarverfahren) werden Disziplinarcommissionen eingesetzt:

1. Disziplinarcommissionen erster Instanz:

- a) für Unteroffiziere und Wehrmänner bei allen Truppenteilen (Disziplinarcommission für Unteroffiziere und Wehrmänner);
- b) für Offiziere bis einschließlich der VII. Rangklasse bei jedem Brigadekommando (Disziplinarcommission für Offiziere).

2. Disziplinarcommissionen zweiter Instanz:

- a) für Unteroffiziere und Wehrmänner bei jedem Brigadekommando (Disziplinarobercommission für Unteroffiziere und Wehrmänner);
- b) für Offiziere bis einschließlich der VII. Rangklasse beim Staatsamte für Heereswesen (Disziplinarobercommission für Offiziere).

3. die Disziplinarcommission für Offiziere von der VI. Rangklasse aufwärts beim Staatsamte für Heereswesen (Disziplinarcommission für höhere Stabsoffiziere).

(2) Sofern nicht nach den vorstehenden Bestimmungen eine eigene Disziplinarcommission einzusetzen ist, werden die im Brigadeverbande stehenden Heeresangehörigen vom Brigadekommando, alle übrigen vom Staatssekretär für Heereswesen einer anderen Disziplinarcommission unterstellt.

(3) Jede Disziplinarcommission besteht aus der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und den Beisitzern.

(4) Von den Disziplinarcommissionen erster Instanz geht der Rechtszug an die Disziplinarcommissionen zweiter Instanz. Die Disziplinarcommission für höhere Stabsoffiziere entscheidet in erster und letzter Instanz.

Artikel VI.

Disziplinarsenate.

Die Disziplinarcommissionen verhandeln und entscheiden in Senaten.

A. Der Disziplinarsenat für Unteroffiziere und Wehrmänner besteht

- 1. in der ersten Instanz:
aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern.

Artikel VI.

Disziplinarsenate.

Die Disziplinarcommissionen verhandeln und entscheiden in Senaten.

A. Die Disziplinarsenate bestehen

1.) in der ersten Instanz :
aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern.
Den Vorsitz führt ein Stabsoffizier.
Beisitzer sind
wenn ein Offizier beschuldigt ist,
zwei Offiziere,
wenn ein Unteroffizier beschuldigt ist,
zwei Unteroffiziere,
wenn ein Wehrmann beschuldigt ist,
zwei Wehrmänner.

2.) in der zweiten Instanz :
aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vier Beisitzern.
Den Vorsitz führt ein Richter eines der Gerichte, die ihren Sitz im Orte der Disziplinarcommission haben.
Beisitzer sind je ein Offizier, ein Unteroffizier, ein Wehrmann und ein Kommissionsmitglied aus jener Gruppe von Heeresangehörigen, die der Beschuldigte wählt.

Bevor der Senat zweiter Instanz mit einer Disziplinarsache befasst wird, ist der Beschuldigte aufzufordern, sein Wahlrecht binnen drei Tagen auszuüben. Die einmal getroffene Wahl ist endgültig. Macht er von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, so ist der vierte Beisitzer aus den Kommissionsmitgliedern der Gruppe des Beschuldigten zu entnehmen.

3.) Der Disziplinarsenat für höhere Stabs-offiziere ist nach den Bestimmungen unter Ziffer 2) zusammengesetzt.

B. Ist der Beschuldigte ein Offizier, so kann er während der für die Ausübung des Wahlrechtes offenstehenden Frist beantragen, in letzter Instanz vor einen Disziplinarsenat gestellt zu werden, dessen Beisitzer ausschliesslich Offiziere sind.

Diesem Antrag hat der zuständige Disziplinarsenat (Ziffer 2) und 3) stattzugeben, wenn nicht nach der Art der angelasteten Disziplinarvergehung die Interessen der Unteroffiziere oder Wehrmänner gefährdet oder verletzt erscheinen. Die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung gefällt wird, ist lediglich auf die Frage der Zusammensetzung des Senates zu beschränken. Bei Staatsgebung des Antrages treten an die Stelle des Unteroffiziers und des Wehrmannes zwei Offiziere als Beisitzer in den Senat.

Der Vorsitz führt ein Stabsoffizier.
Beisitzer sind zwei Unteroffiziere, wenn ein Unteroffizier beschuldigt ist, zwei Wehrmänner, wenn ein Wehrmann beschuldigt ist oder ein beschuldigter Wehrmann diese Zusammensetzung verlangt.

in der zweiten Instanz:

aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und drei Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein Richter des am Orte der Disziplinarcommission befindlichen Landes- oder Kreisgerichtes.

Beisitzer sind je ein Offizier, ein Unteroffizier und ein Wehrmann.

Der Disziplinarsenat für Offiziere bis zur 7. Rangklasse besteht, unbeschadet der unter D angeordneten Ausnahme.

in der ersten Instanz:

aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein Stabsoffizier.

Beisitzer sind zwei Offiziere.

in der zweiten Instanz:

aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und drei Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein Richter eines der in dem Orte der Disziplinarcommission befindlichen Gerichtshöfe.

Beisitzer sind drei Offiziere.

Der Disziplinarsenat für höhere Stabs-offiziere ist nach den Bestimmungen unter B, Ziffer 2, zusammengesetzt.

Es treten ein Unteroffizier und ein Wehrmann in dem unter B, Ziffer 1, angeführten Senat an die Stelle des rangjüngsten Beisitzers, ein Unteroffizier und ein Wehrmann in dem unter B, Ziffer 2, und unter C angeführten Senat an die Stelle der beiden rangjüngsten Beisitzer.

Wenn es der beschuldigte Offizier verlangt, so tritt ein Unteroffizier und ein Wehrmann an die Stelle der beiden rangjüngsten Beisitzer.

Wenn nach der Art der angelasteten Disziplinarvergehung die Interessen der Unteroffiziere oder Wehrmänner gefährdet oder geschädigt werden, so tritt ein Unteroffizier und ein Wehrmann an die Stelle der beiden rangjüngsten Beisitzer.

Bei Staatsgebung des Antrages treten an die Stelle des Unteroffiziers und des Wehrmannes zwei Offiziere als Beisitzer in den Senat.

000011

Den Vorsitz führt ein Stabsoffizier.

Beisitzer sind zwei Unteroffiziere, wenn ein Unteroffizier beschuldigt ist, zwei Wehrmänner, wenn ein Wehrmann beschuldigt ist oder ein beschuldigter Unteroffizier diese Zusammensetzung verlangt.

2. in der zweiten Instanz:

aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und drei Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein Richter des am Sitze des Brigadefommandos befindlichen Landes- oder Kreisgerichtes.

Die Beisitzer sind je ein Offizier, ein Unteroffizier und ein Wehrmann.

B. Der Disziplinarsenat für Offiziere bis einschließlich der VII. Rangsklasse besteht, unbeschadet der unter D angeordneten Ausnahme

1. in der ersten Instanz:

aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein Stabsoffizier.

Beisitzer sind zwei Offiziere.

2. in der zweiten Instanz:

aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und drei Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein Richter eines der in Wien befindlichen Gerichtshöfe.

Beisitzer sind drei Offiziere.

C. Der Disziplinarsenat für höhere Stabsoffiziere ist nach den Bestimmungen unter B, Ziffer 2, zusammengesetzt.

D. Es treten ein Unteroffizier und ein Wehrmann in dem unter B, Ziffer 1, angeführten Senat an die Stelle des rangjüngsten Beisitzers, in den unter B, Ziffer 2, und unter C angeführten Senaten an die Stelle der beiden rangjüngsten Beisitzer:

1. wenn es der beschuldigte Offizier verlangt oder

2. wenn nach der Art der angeklagten Disziplinarvergehen die Interessen der Unteroffiziere oder Wehrmänner gefährdet oder geschädigt erscheinen

In den unter 2 bezeichneten Fällen hat der Disziplinarvorgesetzte vorläufig über die Zusammensetzung des Disziplinarsenates zu entscheiden. Von dieser Vorentscheidung sind einerseits die von den

000011

Unteroffizieren und Wehrmännern gewählten Vertrauensmänner (Soldatenräte) dieser Stelle (§ 31, Wehrgesetz), andererseits der beschuldigte Offizier zu verständigen. Beide Teile haben das Recht, gegen die Vorentscheidung binnen drei Tagen Einspruch an die zuständige Disziplinarcommission letzter Instanz zu erheben. Diese Disziplinarcommission erkennt hierüber endgültig ohne mündliche Verhandlung; sie besteht aus einem Richter als Vorsitzenden und je einem Offizier, einem Unteroffizier und einem Wehrmann als Beisitzern.

Die vorhergehenden Bestimmungen finden auf Disziplinarsenate nicht Anwendung, die lediglich über die Dienstenthebung eines Offiziers zu entscheiden haben.

Artikel VII.

Bestellung der Mitglieder der Disziplinarcommissionen und der Disziplinarsenate.

(1) Die Vorsitzenden der Disziplinarcommissionen und ihre Stellvertreter werden bestimmt:

1. bei den Disziplinarcommissionen erster Instanz vom Brigadefeldwebel aus den ihm untergeordneten Stabsoffizieren;

2. bei allen Disziplinarcommissionen zweiter Instanz und bei der Disziplinarcommission für höhere Stabsoffiziere im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Heereswesen vom Staatsamt für Justiz.

(2) Die Beisitzer der Disziplinarcommissionen werden aus den aktiven Heeresangehörigen jener Kommandos, Truppen, Behörden, sonstigen militärischen Stellen und Anstalten, die an diese Disziplinarcommission gewiesen sind, unter Mitwirkung der Vertrauensmänner durch das Los berufen.

(3) Die Kommissionsmitglieder werden auf die Dauer eines Jahres bestellt.

(4) Unfähig zum Amt eines Kommissionsmitgliedes ist ein Heeresangehöriger,

1. der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

2. der unter Anrechnung der in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Österreich vollstreckten Dienstzeit nicht mindestens drei Jahre in aktiver Dienstleistung gestanden ist;

3. der sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, unter Anklage steht oder eine gerichtliche Strafe zu verbüßen hat;

4. der wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit ver-

urteilt worden ist, insolange die Beurteilung nicht getilgt ist;

5. der degradiert und nicht wieder befördert ist;

6. gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, während der Dauer dieses Verfahrens;

7. der mit der Ausschließung von der Borrückung in höhere Bezüge oder mit der Minderung des Gehaltes, des Adjutums oder der Löhnung bestraft worden ist (Artikel IV, Ziffer 2 und 3), während des Strafvollzuges und vor Ablauf einer der Strafdauer gleichkommenden, mindestens aber einjährigen Frist, die mit dem Ende der Strafe beginnt;

8. der in der Verfügung über sein Vermögen durch richterliche Anordnung beschränkt ist.

(5) Insofern die Kommissionsmitglieder Heeresangehörige sind, erhalten sie während ihrer Funktionsdauer eine Dienstverwendung am Orte, in dem die Disziplinarcommission ihren Sitz hat, oder in dessen unmittelbarer Nähe.

(6) Aus den Mitgliedern der Disziplinarcommission werden unter Mitwirkung der Vertrauensmänner jener militärischen Stelle, bei der die Disziplinarcommission eingesetzt ist, Disziplinarsenate gebildet.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Zusammenstellung der Beisitzerlisten, über den Vorgang bei der Auslosung, über die Anzahl der Kommissionsmitglieder, die Bildung der Disziplinarsenate und die Reihenfolge des Eintrittes der Senatsmitglieder werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Artikel VIII.

Abstimmung in den Disziplinarsenaten.

Sind in Disziplinarsenaten, die aus vier Mitgliedern bestehen, die Stimmen gleich geteilt oder zersplittert, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Artikel IX.

Bertheidigung.

(1) Der Beschuldigte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers aus den im örtlichen Wirkungskreise der Disziplinarcommission in aktiver Dienstleistung stehenden Heeresangehörigen zu bedienen.

(2) Im Berufungsverfahren und im Disziplinarverfahren vor der nach Artikel V, Absatz 1, Ziffer 3. bestellten Kommission kann zum Verteidiger auch jeder in die Verteidigerliste Eingetragene bestellt werden.

Artikel X.

Abbrechen des Disziplinarverfahrens.

(1) Hält die Disziplinarcommission vor Beschlußfassung über das Erkenntnis erster Instanz in den im § 2 des Gesetzes vom . . . vorgesehenen Fällen die Abhandlung der strafbaren Handlung im Disziplinarwege nicht für ausreichend, so bricht sie das Verfahren ab und erstattet die Anzeige an den Staatsanwalt. Hievon ist der Beschuldigte im Dienstweg zu verständigen.

(2) Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

Artikel XI.

Mitwirkung der Vertrauensmänner bei Disziplinarverhandlungen.

(1) Außer der Mitwirkung, die den Vertrauensmännern in Gemäßheit der Artikel VI und VII zukommt, ist dem nach diesem Gesetze durchzuführenden Verfahren ein Vertrauensmann beizuziehen,

- 1. wenn es der Beschuldigte verlangt; oder
- 2. wenn im Disziplinarverfahren gegen einen Offizier der Disziplinarsenat nach Artikel VI, D, zusammengesetzt ist. In diesem Falle ist außer dem etwa auf Verlangen des Beschuldigten beizuziehenden Vertrauensmann auch aus der Reihe der von den Unteroffizieren und Wehrmännern Gewählten ein Vertrauensmann zu bestellen.

(2) Dem beigezogenen Vertrauensmann steht bei Erhebung des Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit oder während der Dauer der Disziplinaruntersuchung das Recht zu, die Verhandlungsakten — mit Ausnahme des Protokolles über Beratungen und Abstimmungen — einzusehen und die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.

Artikel XII.

Disziplinäre Verantwortlichkeit der Vertrauensmänner.

Die Vertrauensmänner dürfen wegen ihrer Äußerungen, Abstimmungen und Handlungen, die in der pflichtgemäßen Wahrung der ihnen anvertrauten Interessen begründet sind (§ 31, Absatz 2, Wehrgesetz), weder während der Dauer ihres Auftrages noch nach Ablauf desselben disziplinar zur Verantwortung gezogen werden.

¹ Betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden.

(2) Über die Beiziehung dieses Vertrauensmannes (Ziffer 2) entscheidet nach Anhörung des Beschuldigten vorläufig der Disziplinarvorgesetzte. Von dieser Vorentscheidung sind einerseits die von den Unteroffizieren und Wehrmännern gewählten Vertrauensmänner (Soldatenräte § 31, Wehrgesetz) dieser Stelle, andererseits der beschuldigte Offizier zu verständigen. Beiden Teilen steht das Recht zu, gegen die Vorentscheidung binnen drei Tagen an die Disziplinarcommission, die in letzter Instanz zuständig ist, Beschwerde zu erheben. Diese Disziplinarcommission erkennt in einem nach Artikel VI, A, zusammengesetzten Senat endgültig ohne mündliche Verhandlung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Ziffer 2

2. wenn im Disziplinarverfahren gegen einen Offizier nach der Art der angelegtesten Disziplinarvergehung die Interessen der Unteroffiziere oder Wehrmänner gefährdet oder geschädigt erscheinen.

(4) Der beigezogene Vertrauensmann hat über alles, was ihm im Zuge des Verfahrens bekannt geworden ist, gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen zu beobachten. Nimmt er Verzögerungen oder Unregelmäßigkeiten in dem nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahren wahr, so hat er hievon dem Staatsamt für Heereswesen Meldung zu erstatten.

XII
Artikel XIII

Entschädigungsansprüche.

(1) Ist durch eine nach diesem Gesetze zu ahnende Pflichtverletzung jemand geschädigt worden, so ist auf sein Verlangen über seinen Entschädigungsanspruch ein Vergleich anzustreben. Kommt ein Vergleich nicht zustande, wird der Beschädigte mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg gewiesen.

(2) Erleidet der Staatsschatz einen Schaden, so ist dieser zu erheben und, wenn der Ersatz nicht freiwillig geleistet wird, der Sachverhalt der zur Einleitung von Ersatzverhandlungen berufenen Stelle anzuzeigen.

(3) Wird aus diesem Anlasse gegen einen Heeresangehörigen auf administrativem Weg ein Ersatzerkenntnis gefällt, steht ihm das Recht der Anfechtung nach dem Gesetze vom 6. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 72, zu.

XIII
Artikel XIV

Dienstenthebung und Versetzung aus disziplinären Rücksichten.

(1) Der vom Dienst enthobene Heeresangehörige darf an keiner Beschäftigung teilnehmen und kann, wenn es notwendig erscheint, zwangsweise entfernt werden.

(2) Wohnet der des Dienstes Enthobene außerhalb der Kaserne, kann ihm aufgetragen werden, sich zu einer bestimmten Zeit bei seinem Disziplinarvorgesetzten oder der von diesem bezeichneten Dienststelle zu melden.

(3) Die Disziplinarkommission kann anstatt auf Dienstenthebung auch auf Versetzung aus disziplinären Rücksichten innerhalb desselben Truppenkörpers erkennen.

(4) Bei dieser Versetzung treten auch die mit der Dienstenthebung verbundenen Nachteile ein.

XIV
Artikel XV

Löschung der Ordnungs- und Disziplinarstrafen.

(1) Die Bestimmungen der Dienstpragmatik über die Löschung von Disziplinarstrafen gelten auch für Ordnungsstrafen, mit der Maßgabe, daß die Bewährungsfrist nur ein Jahr beträgt.

(2) Über die Löschung von Ordnungsstrafen entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, über die Löschung von Disziplinarstrafen der Staatssekretär für Heereswesen.

~~XV~~
Artikel XVI

Fristen.

(1) Die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen eine Ordnungsstrafe, die nicht von einer Disziplinarcommission oder vom Staatssekretär für Heereswesen verhängt worden ist, beträgt drei Tage.

(2) Die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen die Entscheidung einer Disziplinarcommission erster Instanz über die Wiederaufnahme des Verfahrens beträgt vierzehn Tage.

(3) Zur übrigen werden die im V. Abschnitte des ersten Hauptstückes der Dienstpragmatik anberaumten Fristen in der Dauer von vierzehn Tagen mit acht Tagen und die in der Dauer von acht Tagen mit drei Tagen festgesetzt.

~~XVI~~
Artikel XVII

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) An Stelle des in den Artikeln III und IX bezogenen § 2 des Gesetzes vom gilt vor dessen Inkrafttreten die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131 (Militärstrafprozeßordnung).

(3) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Justiz und für Inneres und Unterricht der Staatssekretär für Heereswesen betraut, der, unter Beobachtung auf die Bestimmungen des § 10, Absatz 2, Wehrgesetz, eine den vorstehenden Grundsätzen entsprechende Disziplinarvorschrift im Wege einer Vollzugsanweisung auszugeben hat.

¹ Betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden.

Begründung.

Nach dem Wehrgezet vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, § 1, wird das Heer der Republik Österreich durch Anwerbung gebildet und ergänzt.

Macht schon das Dienstverhältnis der Heeresangehörigen, das nun nicht mehr auf der allgemeinen Wehrpflicht, sondern auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruht, die Neuschaffung von Disziplinarvorschriften notwendig, so kommt hiezu noch die Erkenntnis, daß die disziplinarrechtlichen Bestimmungen der ehemaligen bewaffneten Macht zum Teil mit den demokratischen Einrichtungen unseres Staatswesens nicht vereinbar sind.

Die Grundlagen für die militärische Disziplinarstrafgewalt schafft § 44 des Wehrgesetzes (W. G.). Da nach der bezogenen Bestimmung das Disziplinarrecht im gesetzlichen Wege zu regeln ist, wurde die gegenständliche Vorlage eingebracht.

Artikel I begrenzt das Herrschaftsgebiet des Disziplinargesetzes. Nur aktive Heeresangehörige werden nach dem Entwurf — in Übereinstimmung mit § 44, Absatz 2, W. G. — der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterstellt. Damit ist aber die Notwendigkeit nicht verneint, daß auch Vorsorgen für die Disziplinarbehandlung von Heeresangehörigen getroffen werden müssen, die in einer Reservistenpflicht oder im Ruhestandsverhältnis stehen oder lediglich einen militärischen Titel führen.

Doch wird diese Frage, die dormalen nicht so dringlich ist, im Zusammenhange mit der Regelung des Disziplinarverfahrens gegen ausgeschiedene Offiziere und Beamte der ehemaligen bewaffneten Macht gelöst werden.

Im allgemeinen sollen für die militärischen Disziplinarvorschriften jene Bestimmungen maßgebend sein, die gegenüber anderen Staatsangestellten die Ahndung von Pflichtverletzungen regeln. Danach wurden die disziplinarrechtlichen Bestimmungen des ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), auch für Heeresangehörige übernommen, insofern nicht durch die Eigentümlichkeiten des militärischen Dienstes eine besondere Regelung geboten schien. So mußte der Notwendigkeit einer strafferen Disziplin, den erhöhten Machtbefugnissen der militärischen Vorgesetzten und dem nur sechsjährigen, nichtpragmatischen aktiven Dienstverhältnis der Wehrmänner in abweichenden Bestimmungen Rechnung getragen werden.

In Artikel II sind die Ordnungsstrafen behandelt; er schließt sich den Bestimmungen des § 44, Absatz 3, W. G. und des § 90 der Dienstpragmatik (D. P.) an. Nach der tagativen Aufzählung im Wehrgezet kann eine Prüfung erübrigen, ob und welche Ordnungsstrafen des Dienstreglements für das ehemalige k. u. k. Heer den neuzeitlichen Verhältnissen noch entsprechen.

Im Ausmaße der Geldbußen werden die Offiziere den Beamten (§ 90 D. P.), die Unteroffiziere und Wehrmänner den Unterbeamten und Dienern (§ 182 D. P.) gleichgestellt, deren Bezüge auch im gleichen Ausmaße gehalten sind (Gesetz vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 235 — Heeresgebührgesetz).

Nach Artikel III ist Träger der vollen Ordnungsstrafgewalt der Unterabteilungskommandant als derjenige, der seine Einheit uneingeschränkt in der Hand haben muß und für die Aufrechterhaltung der Disziplin in erster Linie verantwortlich ist. Das gleiche Strafrecht kommt den Inhabern jeder übergeordneten Befehlsstelle, einschließlich dem Staatssekretär für Heereswesen, zu. Damit ist — in Berücksichtigung der an sich geringen Ordnungsstrafen — die dem Dienstreglement eigene Staffelung der Strafbefugnis aufgegeben.

Während nun die Ordnungsstrafgewalt im allgemeinen vom Unterabteilungskommandanten geübt wird, kommen dem dem Unterabteilungskommandanten unmittelbar Vorgesetzten im Disziplinarverfahren jene Obliegenheiten zu, die nicht den Disziplinarkommissionen oder deren Vorsitzenden vorbehalten sind. Zu den Befugnissen, die dem Disziplinarvorgesetzten nach diesem Artikel zustehen, gehört noch das Recht der Vorentscheidung über die Zusammensetzung des Disziplinarsenates nach Artikel VI, D.

Artikel IV baut das System der Disziplinarstrafen in Anlehnung an § 93 D. P. auf.

Die Strafe der Ausschließung von der Borrückung in höhere Bezüge scheint insofern der dermaligen Rechtslage vorzugreifen, als bisher für Heeresangehörige Bestimmungen über die Zeitvorrückung und Zeitbeförderung fehlen (§ 51 und ff. D. P. und § 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, Befoldungsübergangsgesetz). Dennoch konnte diese Strafart in den Entwurf aufgenommen werden, weil das Heeresgebührengesetz einerseits für Wehrmänner eine Borrückung in höhere Löhnungsstufen durch Zeitablauf festsetzt, andererseits die Gleichstellung der Offiziere und der aus dem Berufsstand der ehemaligen bewaffneten Macht hervorgegangenen Unteroffiziere mit den Zivilstaatsangestellten und damit die Schaffung einer der zivilen Dienstpragmatik nachzubildenden Militärdienstpragmatik vorsteht. Dazu kommt noch, daß unter „Borrückung in höhere Bezüge“ auch die Erlangung von Erhöhungen nach § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbefoldungsübergangsgesetz), zu verstehen ist.

Die Verletzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß kann nur für jene Dienstkategorien in Betracht kommen, denen ein Anspruch auf den Bezug von Ruhegenüssen zusteht, und nicht für Wehrmänner, die bei ihrem Austritt aus dem Präsenzdienst lediglich eine Abfertigung erhalten.

Auch das gerichtliche Verfahren gegen Heeresangehörige kennt die Strafe der Entlassung §§ 8, 10, 12 des Gesetzes vom Sowohl im gerichtlichen als auch im disziplinarischen Verfahren ist mit dem Begriff der Entlassung der gleiche Inhalt verbunden, da die Entlassung nach § 12 des bezogenen Gesetzes die absolute Unfähigkeit, wieder in das Heer aufgenommen zu werden, bewirkt — eine Rechtslage, die sich zwar nicht aus den Bestimmungen der Dienstpragmatik (vgl. § 2 D. P.), wohl aber aus den §§ 14 und 21, lit. d, W. G. ergibt.

Wenn auch grundsätzlich die Entlassung den Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche zur Folge hat, kann ausnahmsweise dem Entlassenen ein Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaß der Hälfte des gebührenden Ruhegenusses zugesprochen werden (§ 93 D. P.). Das gleiche Zugeständnis durfte billigerweise auch entlassenen Wehrmännern bezüglich der ihnen gebührenden Abfertigung nicht vorenthalten werden.

In Berücksichtigung des nur zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses der Wehrmänner mußten noch besondere Maßnahmen getroffen werden, um hintanzuhalten, daß ein Wehrmann die vergeblich nach § 21, Absatz 2, W. G. angestrebte vorzeitige Entlassung im Weg eines Disziplinarerkenntnisses erreicht.

Häufig wird das Verhalten eines solchen Wehrmannes strafgerichtlich zu erfassen sein (vgl. §§ 37 und 38 W. G.). Liegt aber ein gerichtlich strafbarer Tatbestand nicht vor, so kann diesem Übelstand nur durch die Festsetzung einer Geldstrafe wirksam vorgebeugt werden, die gleichzeitig mit der Entlassung verhängt wird.

Die Aufnahme dieses Strafmittels, das allerdings der Dienstpragmatik fremd ist, erscheint aber deshalb dringend geboten, weil für den dauernd Angestellten — Beamten, Offizier, Gendarm —, der in der Bedienstung seinen Lebensberuf sieht, die Entlassung eine ganz andere wirtschaftliche und soziale Bedeutung hat als für den Wehrmann, der lediglich eine zeitlich begrenzte Verpflichtung eingegangen ist und dessen Lebensziel außerhalb des Wehrberufes liegt. So ist letzten Endes die Unterstellung der Wehrmänner unter die Disziplinarbestimmungen der Dienstpragmatik nur dann gerechtfertigt, wenn die Entlassung — durch Kumulierung mit einer Geldstrafe — auch gegen den Wehrmann mit der erforderlichen Schärfe ausgestattet wird.

Es erübrigt sich noch, sich mit Strafarten auseinanderzusetzen, die nicht übernommen worden sind, obwohl sie in der ehemaligen bewaffneten Macht in weitestem Maße Anwendung gefunden haben.

Gegen die Degradierung spricht, daß der degradierte Offizier oder Unteroffizier naturgemäß unzufrieden ist und dadurch zu einem Element der Unruhe unter seinen Kameraden wird. So hat schon früher der Degradierte eine Verlegenheit für den Kommandanten gebildet. Mag nun auch das gerichtliche Verfahren der Ehrenstrafe der Degradierung nicht entbehren können (§§ 8 und 11 des Gesetzes vom), so will doch der vorliegende Entwurf ihr Anwendungsgebiet nicht erweitern.

1 Über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze.

Bei Prüfung der Frage, ob Freiheitsstrafen beibehalten werden sollen, muß vor allem beachtet werden, daß sie nach der heutigen Rechtslage die Möglichkeit sofortiger Vollziehung und damit ihren Hauptvorteil — die unmittelbare Wiederherstellung der verletzten Disziplin — durch die kommissionelle Austragung und die Zulässigkeit aufschiebender Rechtsmittel eingebüßt haben.

Dazu kommt noch, daß sich auch die früheren Formen des Vollzuges der Freiheitsstrafen — schon mit Rücksicht auf das Alter der heute im Heere dienenden Wehrmänner — nicht mehr aufrecht erhalten lassen: Entzug des Tabakrauchens, Fasten, Verdunkelung der Arrestzelle — eine Verschärfung, die schon der Entwurf zum österreichischen Strafgesetz aus dem Jahre 1912 verwirft, — Anweisung eines harten Lagers sind Strafübel, die einem neuzeitlichen Disziplinarverfahren nicht entsprechen.

Auch ist für die nächste Zeit, da der ledige Stand nicht zu den Aufnahmebedingungen bei der ersten Bildung des Heeres gehört (§§ 14 und 45 W. G.) ein Großteil der Unteroffiziere und Wehrmänner verheiratet und hat das Recht, außerhalb der Kaserne zu wohnen (§ 3 Heeresgebührengesetz). Danach wirkt aber jede Freiheitsbeschränkung als Strafmittel ganz ungleichmäßig, je nach dem, ob der Straffällige verheiratet oder ledig ist.

Schließlich würde die einzig mögliche Form der Freiheitsentziehung — Anhaltung während der dienstfreien Zeit bei sonstiger Heranziehung zu jeder Beschäftigung in der Form des früheren Kasernenarrestes — entweder einen schwerfälligen Überwachungsdienst erfordern oder aber zur häufigen Umgehung der auferlegten Strafe führen.

Danach hat der Entwurf auf die Festsetzung von Freiheitsstrafen als Disziplinarinstrument, die nunmehr auch dem Disziplinarstrafrecht der Gendarmerie nicht mehr angehören, verzichtet (§ 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 92).

Artikel V. bestimmt, bei welchen militärischen Stellen Disziplinarcommissionen eingesetzt werden.

Die Organisation des Entwurfes weicht von den einschlägigen dienstpragmatischen Bestimmungen darin ab, daß nach der Dienstpragmatik nur eine Obercommission bei jeder Zentralstelle besteht. Diesem Aufbau konnte der Entwurf nicht folgen, weil die Einsetzung einer Disziplinarobercommission als der einzigen Berufungsinstanz für Unteroffiziere und Wehrmänner in Wien das Disziplinarverfahren zu sehr verzögern würde. Dann wären die mündlichen Verhandlungen vor dieser Disziplinarobercommission, die in dem Entwurf uneingeschränkt zugelassen werden, durch die Zureise des Beschuldigten und der Zeugen entweder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder es würde sich mit der Zeit eine Praxis entwickeln, welche die Unmittelbarkeit des Verfahrens in der zweiten Instanz ausschließt.

Aus diesen Gründen wurden nach dem Entwurfe mehrere Disziplinarobercommissionen für Unteroffiziere und Wehrmänner bestellt, und deren Sitz je zu den Brigadecommandos, als der dem Staatsamt unmittelbar untergeordneten Befehlsstelle, verlegt.

Damit ergibt sich der Sitz der Disziplinarcommissionen erster Instanz für Unteroffiziere und Wehrmänner von selbst, die bei den Commandos der Truppenkörper eingesetzt werden. Eine kleinere Formation käme schon deshalb nicht in Betracht, weil sonst durch den Dienst als Commissionsmitglied zu häufig Heeresangehörige ihrer ordentlichen Beschäftigung entzogen würden.

Für Offiziere von der VII. Rangklasse abwärts werden Disziplinarcommissionen erster Instanz bei den Brigadecommandos und eine Obercommission beim Staatsamt für Heereswesen als zweite Instanz aufgestellt. Hier fallen die Gründe, die gegen die Konzentrierung der Berufungen im Verfahren gegen Unteroffiziere und Wehrmänner bei einer Obercommission in Wien geltend gemacht worden sind, weniger ins Gewicht, weil Offiziersdisziplinarsachen schon wegen der geringen Anzahl der Offiziere seltener sind und auch die Beendigung des Disziplinarverfahrens gegen einen Offizier insofern weniger dringend ist, als ihm gegenüber in der Dienstenthebung eine wirksame Sicherungsmaßnahme zu Gebote steht.

Die Sondercommission für Offiziere von der VI. Rangklasse aufwärts ist der einschlägigen Bestimmung des § 102 D. P. nachgebildet.

Artikel VI behandelt die Zusammensetzung der Disziplinarcommissionen erster und zweiter Instanz.

Der ersten Instanz gehört kein rechtskundiges Mitglied an. Den Vorsitz führen Stabsoffiziere, die — wie früher die Gerichtsoffiziere — für ihr Amt in besonderen Unterrichtskursen herangebildet werden sollen.

Zum Vorsitzenden in den Obercommissionen und in der Commission für höhere Stabsoffiziere wird ein Richter bestellt, der den großen Vorteil mitbringt, daß er nicht nur unabhängig ist, sondern auch, da er nicht im Verhältnis der Unterordnung zur Heeresverwaltung steht, der Allgemeinheit gegenüber unabhängig erscheint. Er übt das Amt unter seinem Richtereid aus. Die Kenntnis der einschlägigen militärischen Vorschriften wird sich der in die Disziplinarcommission berufene Richter um so eher aneignen, als einerseits die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen durch die bürgerlichen Strafgerichte

ausgeübt werden wird, andererseits ein enger Zusammenhang zwischen den disziplinar und den strafgerichtlich zu ahndenden Verletzungen der militärischen Pflichten besteht.

Bei der sonstigen Zusammenziehung der Disziplinarsenate ist der Entwurf davon ausgegangen, daß die Disziplinarcommissionen nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie auf demokratischen Grundlagen aufgebaut sind. Denn nur wenn die Gesamtheit der Heeresangehörigen die volle Überzeugung gewinnt, daß ihnen vor den Disziplinarcommissionen ihr Recht wird, werden Akte der Selbsthilfe oder der gesetzwidrigen Beeinträchtigung der Kommandogewalt vermieden werden.

Aus diesen Gründen hat der Entwurf auch Unteroffiziere und Wehrmänner in die Disziplinarcommissionen berufen.

Ihre Heranziehung zum Disziplinarrichteramt und damit zur Aufrechterhaltung der Disziplin — in gemeinsamen Kommissionen mit Offizieren — wird auch das Verständnis zwischen diesen beiden Gruppen der Heeresangehörigen vertiefen.

Nicht zuletzt kommt einem Erkenntnis, das nach der Zusammenziehung der Disziplinarcommission sich als Urteil der Allgemeinheit der Heeresangehörigen darstellt, eine erhöhte Wirkung zu, die den ungestörten Strafvollzug sichern wird.

Da die Unteroffiziere aus dem Berufsstand der ehemaligen bewaffneten Macht hervorgegangen sind und sich in Zukunft aus dem Stande der Wehrmänner ergänzen werden (§ 1 W. G.), wird ihnen auf Verlangen die Beurteilung durch die für Wehrmänner zuständigen Disziplinarsenate erster Instanz offen gelassen.

Im übrigen erklärt sich die Zusammenziehung der Disziplinarcommissionen für Unteroffiziere und Wehrmänner von selbst.

Schwieriger ist die Frage, aus welchen Personen die Disziplinarcommissionen für Offiziere bestehen sollen.

Hier versucht der Entwurf zwischen zwei gegensätzlichen Richtungen zu vermitteln, von denen die eine Unteroffiziere und Wehrmänner vom Disziplinarrichteramt über Offiziere schlechtweg ausschließen, die andere unterschiedslos Offiziere den Mannschaftsdisziplinarcommissionen unterstellen will (Einheitskommission).

Daß die Zuständigkeit der Einheitskommission ohne weiteres eintreten kann, wenn der beschuldigte Offizier einen bezüglichen Antrag stellt, bedarf keiner weiteren Begründung. Bei der dermaligen, nicht homogenen Zusammenziehung des Offizierskorps — Offiziere der ehemaligen bewaffneten Macht und Volkswehrleutnants — kann in diesem Wahlrecht nach den Sonderheiten des Einzelfalles ein wirksamer Schutz des Beschuldigten gesehen werden.

Im übrigen soll die Einheitskommission für Offiziere auch dann zuständig werden, wenn nach der Art der angelasteten Disziplinarvergehungen die Interessen der Unteroffiziere und Wehrmänner gefährdet oder geschädigt erscheinen.

Zweifelsohne ist die Austragung solcher Disziplinarvergehungen vor einer Einheitskommission besonders geeignet, jedes Mißtrauen zwischen Offizier und Wehrmann zu beseitigen.

Auch hat der Freispruch von einer Disziplinarvergehungen der beschriebenen Art durch eine Kommission, der Unteroffiziere und Wehrmänner angehören, weit mehr moralischen Wert als durch ein reines Offizierskollegium.

Die von den Bestimmungen der Dienstpragmatik abweichende Unterstellung der Offiziere unter die Einheitsdisziplinarcommission im Umfang des Entwurfes erscheint aber dadurch gerechtfertigt, daß die Befehlsgewalt des Offiziers über die Mannschaften eine weitaus intensivere ist als sonst im öffentlichen Dienst, und daher das Korrelat dieser größeren Machtvollkommenheit ein um so erhöhter Schutz gegen den Mißbrauch dieser Gewalt sein muß.

Insofern aber nicht die Interessen der Unteroffiziere und Wehrmänner das verletzte oder gefährdete Schutzgut sind, würde es einer sachlichen Begründung entbehren, Mannschaften zur Entscheidung über Disziplinarvergehungen der Offiziere heranzuziehen.

Die Bestellung einer Disziplinareinheitskommission unterschiedslos für alle Disziplinarvergehungen würde auch dem anerkannten Grundsatz widersprechen, daß im Dienstrechte zwischen Offizieren und Zivilstaatsbeamten nur insoweit ein Unterschied gemacht werden soll, als es die besonderen militärischen Verhältnisse erfordern.

Dann sind Mannschaftspersonen an den von Offizieren begangenen Dienstvergehungen, die nicht ihre Rechte berühren, kaum interessiert. Zu diesem geringen Interesse würde auch in manchen Fällen eine unrichtige Beurteilung der von Offizieren begangenen Disziplinarvergehungen seitens der Mannschaftsdisziplinarrichter hinzutreten.

Ist einmal der Wirkungsbereich der Einheitskommissionen gegenüber Offizieren festgelegt, so mußte auch ein Präjudizialverfahren geschaffen werden, in dem erkannt wird, ob im Einzelfalle nach der Art der angelasteten Disziplinarvergehungen die Rechte der Unteroffiziere und Wehrmänner berührt sind oder ob eine reine Offiziersverfehlung vorliegt.

Hier hat der Entwurf an die Bestimmung des § 31 W. G. angeknüpft und die von den Unteroffizieren und Wehrmännern gewählten Vertrauensmänner herangezogen, um unter ihrer Mitwirkung eine Entscheidung zu erzielen.

Da die Disziplinarobertkommission oder die Kommission für höhere Stabsoffiziere in dem Präjudizialverfahren als Einheitskommission zusammengesetzt ist, erscheint es gewährleistet, daß alle von Offizieren begangenen Dienstvergehungen, durch welche Mannschftsrechte berührt werden, vor Disziplinarcommissionen gelangen, denen Mannschftspersonen als Disziplinarrichter angehören.

Ein Disziplinarssenat, der lediglich mit der Frage der Dienstenthebung eines Offiziers befaßt ist, entscheidet als Offizierskommission, um dieses Verfahren nicht noch mit einem Präjudizialschritt zu belasten.

Nach Artikel VII werden die Vorsitzenden der Disziplinarcommissionen erster Instanz und ihre Stellvertreter ernannt, weil diese Personen eine besondere Eignung für ihren Dienst aufweisen müssen.

Die Vorsitzenden und Stellvertreter aller Disziplinarcommissionen zweiter Instanz und der Disziplinarcommission für höhere Stabsoffiziere sind Richter, deren Bestimmung dem Staatsamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Heereswesen zukommt.

Bezüglich der Beisitzer werden lediglich Rahmenbestimmungen aufgestellt und ihre Berufung aus dem Kreise der an die Disziplinarcommission gewiesenen aktiven Heeresangehörigen der Auslosung überlassen.

Der Entwurf folgt hierin dem Gesetz vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, das nunmehr auch nach der Regierungsvorlage 754 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen für die Berufung zum Schöffen gelten soll.

Die Auslosung wurde der Wahl vorgezogen, weil das Los die unparteiischste und damit die geeignetste Berufung zum Beisitzeramt darstellt.

Dann schien es auch wünschenswert, die Unruhe, die notwendigerweise Wahlen mit sich bringen, möglichst zu beschränken und auch die mit jeder Wahl verbundene Wahlbewerbung von der Disziplinarrechtsprechung fernzuhalten.

Zur Sicherung einer sachgemäßen Besetzung der Disziplinarsenate wurden aber die Bedingungen, um für die Auslosung als Beisitzer in Betracht zu kommen, so abgestellt, daß jeder Ausgeloste nach seinen militärischen und moralischen Qualitäten den Aufgaben als Beisitzer gerecht wird.

Die einzelnen Voraussetzungen, die negativ in die Form von Ausschließungsgründen gefaßt wurden, bedürfen im allgemeinen keiner Rechtfertigung.

Obwohl in dem bezogenen Gesetz vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, § 1, für die Berufung zu dem Amt eines Geschwornen die Vollendung des 30. Lebensjahres verlangt ist, wurde einerseits im Entwurf als Mindestalter das 21. Lebensjahr angenommen, um allen Heeresangehörigen, auch jenen, die mit 18 Jahren in das Heer aufgenommen worden sind (§ 14, Absatz 2, lit b, W. G.) während ihrer Präsenzdienstzeit die Zulassung zum Beisitzeramt zu ermöglichen.

Andererseits wurde das Erfordernis einer mindestens dreijährigen aktiven Dienstleistung aufgestellt, wodurch gewährleistet ist, daß nur Heeresangehörige zu Kommissionsmitgliedern bestellt werden, die über die notwendigen Erfahrungen im militärischen Dienste verfügen.

Damit die Durchführung des Verfahrens vor Verzögerungen im Zusammenritt der Disziplinarsenate sichergestellt ist, erhalten die Kommissionsmitglieder, insofern sie Heeresangehörige sind, eine Dienstverwendung, die ihre rasche Heranziehung gestattet.

Bei der Auslosung der Beisitzer und bei der Zusammensetzung der Disziplinarsenate haben die Vertrauensmänner mitzuwirken, so daß hiebei auch der Schein einer Willkür vermieden ist.

Artikel VIII regelt die Abstimmung der Disziplinarsenate, die aus vier Mitgliedern bestehen. Für Senate mit drei Mitgliedern gilt § 105 D. P.

Durch Artikel IX wird der Beschuldigte in der freien Wahl des Verteidigers gegenüber den Bestimmungen des § 109 D. P. insofern eingengt, daß er sich in einem Disziplinarverfahren lediglich erster Instanz nicht eines Verteidigers aus der Reihe der in der Verteidigerliste eingetragenen Personen bedienen darf.

Grund dieser Beschränkung ist, daß einerseits die Rechte des Beschuldigten im Vorverfahren durch die Möglichkeit der Beiziehung eines Vertrauensmannes geschützt sind und bei der mündlichen Verhandlung schon die Zusammensetzung des Disziplinarsenates eine verlässliche Rechtsprechung verbürgt.

Auch sind die Verletzungen der militärischen Pflichten in ihrem Tatbestande nicht so kompliziert, daß ein rechtskundiger Verteidiger unentbehrlich wäre.

Andererseits würde die Zulassung der in die Verteidigerliste Eingetragenen zum Verteidigeramt — namentlich in kleinen Garnisonen, in denen kein oder nur ein Rechtsanwalt seinen Sitz hat — die Durchführung des Disziplinarverfahrens verzögern und auch den Disziplinarverhandlungen einen allzu prozessualen Charakter geben, der dem rechtsunkundigen Vorsitzenden die Verhandlungsleitung erschweren könnte.

Für das Verfahren in der zweiten Instanz und vor der Disziplinarkommission für höhere Stabs-offiziere, die in erster und letzter Instanz entscheidet, bleiben die dienstpragmatischen Bestimmungen unberührt, so daß die endgültige Disziplinarentscheidung gegen Heeresangehörige und gegen sonstige Staatsangestellte unter den gleichen Kautelen gefällt wird.

Artikel X berechtigt die Disziplinarkommission, die Anzeige an den Staatsanwalt zu erstatten, wenn sie in den Fällen des § 2 des Gesetzes vom¹ — im Gegenfalle zum Disziplinarvorgehens — die Abhandlung im Disziplinarwege nicht für ausreichend erachtet. Diese Verfügung kann in jedem Stadium des Verfahrens bis zur Fällung des Erkenntnisses erster Instanz getroffen werden.

Artikel XI faßt die Stellung der Vertrauensmänner in dem Verfahren nach diesem Gesetze zusammen.

Im Disziplinarstrafverfahren steht die Entscheidung Kommissionen mit richterlichen Befugnissen zu (§ 101, letzter Absatz D. P.). Hier können die Vertrauensmänner lediglich die ordnungsgemäße Besetzung des Disziplinarsenates verbürgen; sie intervenieren bei der Auslosung der Beisitzer, bei der Bildung der Disziplinarsenate und bei der Herbeiführung der Entscheidung über die Zusammensetzung der Senate in Disziplinarsachen, welche die Interessen der Mannschaften berühren (Artikel VI und VII).

Bei Ordnungswidrigkeiten wird nach § 44, Absatz 3, B. G., die Strafgewalt durch den Vorgesetzten ausgeübt. Danach steht bei der Verhängung von Ordnungsstrafen den Vertrauensmännern ein Mitwirkungsrecht nicht zu.

Wohl aber sind im Vorverfahren — mag eine Ordnungswidrigkeit oder eine Disziplinarvergehungen in Frage stehen — die Vertrauensmänner nach Maßgabe dieses Artikels beizuziehen, um die Objektivität der Tatbestandsermittlung zu gewährleisten.

Im Artikel XII ist die disziplinarrechtliche Immunität der Vertrauensmänner geregelt. Ob der Vertrauensmann seinen Wirkungskreis eingehalten hat und weiters ob ein Kausalzusammenhang zwischen der ihm angelasteten Handlung und seinen Aufgaben als Vertrauensmann besteht, hat bei Ordnungswidrigkeiten der strafberechtigte Vorgesetzte, bei Disziplinarvergehungen die zuständige Disziplinarkommission zu prüfen.

Neben diesem Sonderrecht der Vertrauensmänner gelten für Heeresangehörige, die Mitglieder eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers sind, sinngemäß die bezüglichlichen Bestimmungen des § 88 D. P.

Im Artikel XIII wurde das Gesetz vom 6. Juni 1887, RGBl. Nr. 72, betreffend die Wirkungen und die Aufsehbarkeit der von Behörden des Heeres auf administrativem Wege gefällten Erfaherkennnisse, ausdrücklich bezogen, um die uneingeschränkte Weitergeltung dieses Spezialgesetzes trotz der jüngeren Bestimmung des § 89, Absatz 2, D. P. außer Zweifel zu stellen.

Durch Artikel XIV werden die Bestimmungen der §§ 144 und ff. D. P. über die Suspendierung den militärischen Bedürfnissen angepaßt.

Die Vorschriften über die Berechtigung zur Dienstenthebung können ungeändert zur sinngemäßen Anwendung übernommen werden, da nach § 145 D. P. jeder unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte befugt ist, die vorläufige Dienstenthebung eines Beamten zu verfügen, wenn dieser sich einer offenen Gehorsamsverletzung schuldig gemacht oder durch seine Belassung im Dienste das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Soll aber der Zweck der Dienstenthebung — die Entfernung des Straffälligen aus seiner engeren Umgebung — erreicht und der militärische Betrieb vor Störungen bewahrt werden, scheint noch die Beifügung notwendig, daß der Enthobene, wenn es sich als notwendig erweist, auch zwangsweise entfernt werden kann.

Wohnt der des Dienstes Enthobene außerhalb der Kaserne, kann ihm eine bestimmte Meldepflicht auferlegt werden; damit ist die Anwesenheit des Entlassenen zum Zwecke von Untersuchungsbehandlungen sichergestellt.

¹ Betreffend die Ausübung der Strafbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden.

Als Fortentwicklung des bisherigen Rechtes stellt sich die Möglichkeit dar, daß an die Stelle der Dienstenthebung die Versetzung aus disziplinären Rücksichten innerhalb desselben Truppenkörpers treten kann. Auch diese Versetzung führt zu Absonderung des Straffälligen aus seiner früheren Umgebung, sie ist aber mit dem nicht zu unterschätzenden Vorteil verbunden, daß einerseits der Heeresangehörige, dessen Verschulden noch nicht ordnungsgemäß festgestellt ist, nicht durch Zurückbleiben, namentlich in der beruflichen Ausbildung, unwiederbringlichen Schaden leidet und er anderseits sich nicht im Wege der Dienstenthebung einen Sonderurlaub verschaffen kann.

Ob im Einzelfalle die Dienstenthebung oder die Versetzung aus disziplinären Rücksichten zweckmäßiger ist, hat die Disziplinarcommission — insbesondere unter Würdigung der persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften des Betroffenen — zu entscheiden.

Im Artikel XV wurde eine ausdrückliche Anordnung über die Löschung von Ordnungsstrafen getroffen, da die Dienstpragmatik nur Eintragungen und Löschungen von Disziplinarstrafen im Ständesausschuss kennt (§ 136, Absatz 1, D. P. und § 44, Absatz 3, W. G.).

Artikel XVI verkürzt die in der Dienstpragmatik festgesetzten Fristen, weil es die militärische Disziplin erfordert, daß der Pflichtverletzung die Strafe möglichst bald nachfolge.

Doch konnte die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen die Entscheidung einer Disziplinarcommission erster Instanz über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 139 D. P.) mit Rücksicht darauf, daß in diesem Falle das Disziplinarverfahren schon rechtskräftig abgeschlossen ist, unberührt bleiben.

Artikel XVII enthält die Vollzugsklausel und ermächtigt den Staatssekretär für Heereswesen eine dem Gesetze entsprechende Disziplinarvorschrift — im Wege einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung — für den Dienstgebrauch auszugeben, in der dieses Gesetz und die disziplinarrechtlichen Bestimmungen des Wehrgesetzes und der Dienstpragmatik verarbeitet sind.

Gegen die enge Anlehnung des militärischen Disziplinarrechtes an die Dienstpragmatik für die Zivilstaatsangestellten könnte eingewendet werden, daß dieses Gesetz selbst reformbedürftig ist und auch in nächster Zeit Abänderungen entgegengehen dürfte.

Dennoch scheint dieser Aufbau des Entwurfes deshalb gerechtfertigt, weil eine völlige Neugestaltung des militärischen Disziplinarstrafrechtes weit mehr Zeit in Anspruch genommen hätte und auch die parlamentarischen Verhandlungen erschweren würde.

In erster Linie mußte aber alles vermieden werden, was die Gesetzgebung des Entwurfes verzögern könnte, um den gegenwärtigen Zustand der Straflosigkeit disziplinarer Verfehlungen im neuen Heere möglichst zu verkürzen.

Vorlage der Staatsregierung.

ad. 5.)

Gesetz

vom

über

die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Nationalversammlung besteht aus 175 und den der Zahl nach noch zu bestimmenden, vom Burgenlande zu wählenden Abgeordneten. Sie werden auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten, persönlichen und geheimen Wahlrechtes aller Staatsbürger, die vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet, das 20. Lebensjahr überschritten haben, nach dem Grundsatz der Verhältniswahl auf Grund der mit dem Gesetze vom erlassenen Wahlordnung gewählt.

§ 2.

Jeder gewählte Abgeordnete erhält von der Hauptwahlbehörde (§ 8 der Wahlordnung) einen Wahlschein, der ihn zum Eintritt in die Nationalversammlung berechtigt.

§ 3.

(1) Die gewählten Abgeordneten versammeln sich an dem vom Präsidenten der Nationalversammlung festzusetzenden, innerhalb eines Monats nach dem Wahltag gelegenen und in der „Wiener Zeitung“ zu verlautbarenden Tage um 11 Uhr vormittags im Sitzungssaale der Nationalversammlung zur ersten Sitzung.

(2) Die Sitzung wird vom Präsidenten der Nationalversammlung eröffnet. Er übergibt sodann den Vorsitz dem Ältesten des Hauses, welcher bis zur Neuwahl des Präsidenten der Nationalversammlung den Vorsitz führt.



§ 4.

(1) Die Legislaturperiode der Nationalversammlung währt drei Jahre, Neuwahlen finden in der zweiten Hälfte Oktober im Jahre des Ablaufes der Legislaturperiode statt. Die neue Legislaturperiode beginnt am Tage nach dem Ablauf der Legislaturperiode der scheidenden Nationalversammlung.

(2) Die Nationalversammlung kann vor Ablauf der Legislaturperiode ihre Auflösung beschließen. Auf diesen Beschluß finden die Bestimmungen des Artikels 4, zweiter Absatz, des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung Anwendung. Im Falle der Auflösung findet die Neuwahl am zwölften Sonntage nach dem Beschlusse statt. Die Legislaturperiode endet in diesem Falle am vierten Sonntage nach der Wahl. Die neue Legislaturperiode beginnt mit dem Tage des Zusammentretens der neuen Nationalversammlung (§ 3).

§ 5.

Die Nationalversammlung im Sinne dieses Gesetzes tritt mit dem Tage des Zusammentretens der vom 17. Oktober 1920 zu wählenden Nationalversammlung in die der Konstituierenden Nationalversammlung gesetzlich zustehenden Rechte ein.

§ 6.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz vom 18. Dezember 1918 über die Einberufung der Konstituierenden Nationalversammlung, St. G. Bl. Nr. 114, außer Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

zur

Vorlage, betreffend ein Gesetz über die Wahl und Einberufung der Nationalversammlung.

Die geltende provisorische Verfassung läßt gewisse organisatorische Bestimmungen über das oberste Gesetzgebungsorgan, wie sie sonst den Verfassungen eigen sind, teilweise ganz vermissen, teilweise sind die Bestimmungen dieses Inhaltes nur auf die gegenwärtig tagende geltende Konstituierende Nationalversammlung abgestellt.

Der vorliegende Entwurf stellt sich zur Aufgabe, die einschlägigen Bestimmungen für alle künftigen Nationalversammlungen zu treffen. Vorausichtlich wird zwar diesen letzteren Bestimmungen durch die zu beschließende Verfassungsurkunde für die Republik Österreich derogiert werden, doch gehört selbst zu einer provisorischen Verfassung, wenn sie lückenlos sein und unvermutet auftauchenden plötzlichen Bedürfnissen genügen soll, auch eine generelle, von dem konkreten Anlaß der bevorstehenden Neuwahlen abstrahierende Regelung dieser Fragen.

Die provisorische Verfassung hat insbesondere eine Auflösung des Hauses nicht vorgesehen, eine Lücke, die nunmehr in genereller Weise ausgefüllt werden soll.

Das vom Gebietsgesetze umschriebene Staatsgebiet der Republik sollte durch 255 Abgeordnete vertreten sein. Das vorliegende Gesetz mußte schon jetzt die Gebietsänderungen berücksichtigen, die beim Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain erfolgen werden, und die dadurch bedingte verhältnismäßige Verminderung der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten aussprechen. Die hiernach sich ergebende feste Anzahl von 160 Abgeordneten erhöht sich um die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden 15 Sitze und um die erst festzustellende Ziffer der Vertreter des Burgenlandes (§ 1).

Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 114, hatte vorgesehen, daß der „Präsident des Staatsrates“ die Einberufung des neugewählten Hauses vornimmt und hienit auch den Termin der Einberufung festsetzt. An Stelle dieser Bestimmung tritt der § 3 des vorliegenden Entwurfes, der den Präsidenten der Nationalversammlung zur Festsetzung des Termines des Zusammentrittes innerhalb einer gesetzlich festgesetzten zeitlichen Schranke betraut.

§ 4 setzt die Legislaturperiode der auf Grund dieses Gesetzes zu wählenden Nationalversammlungen mit drei Jahren fest. Zugleich wird eine Abkürzung der Legislaturperiode durch Auflösung des Hauses vorgesehen, welche in Zukunft durch einen einfachen Beschluß der Nationalversammlung ermöglicht werden soll, wobei jedoch, um Auflösungen durch eine Zufallsmajorität hintanzuhalten, die gleichen Kautelen wie für einen Beschluß, mit dem das Haus der Staatsregierung das Mißtrauen ausdrückt, gegeben sein müssen.

§ 6 überträgt die in der bisherigen Verfassung vielfach nur auf die provisorische Nationalversammlung abgestellten und durch das Gesetz vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, St. G. Bl. Nr. 179, für die Konstituierende Nationalversammlung rezipierten Rechte auf jede künftige Nationalversammlung.

Österreichische Staatsdruckerei.



000026

82

verbal 13/17 12/19
H

Vorlage der Staatsregierung.

ad 5.)

Gesetz

vom

über

die Wahlordnung für die Nationalversammlung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

(1) Das Gesetz vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung („Wahlordnung“) findet mit den durch Artikel 2 dieses Gesetzes angeordneten Ergänzungen und Änderungen Anwendung auf die Wahlen zur Nationalversammlung (Gesetz vom, St. G. Bl. Nr., über die Wahl und die Einberufung der Nationalversammlung).

(2) Ebenso gelten die Bestimmungen der Gesetze vom 9. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 17, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, und vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung, auch für die Wahlen zur Nationalversammlung.

Artikel 2.

Die Wahlordnung wird, wie folgt, ergänzt und geändert:

1.

§ 1 hat zu lauten:

„Das Staatsgebiet wird für die Zwecke der Wahlen in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wien Innenost, Wien Innenwest, Wien Nordwest, Wien Nordost, Wien Südost, Wien

1



pag. 1-10
000027

83

Südwest, Wien West, Viertel oberm Wienerwald, Viertel unterm Wienerwald, Viertel oberm Manhartsberg, Viertel unterm Manhartsberg;

Linz und Umgebung, Innviertel, Hausrudiviertel, Traunviertel, Mühlviertel;

Land Salzburg;

Graz und Umgebung, Mittel- und Untersteier, Oststeier, Obersteier;

Land Kärnten;

Nordtirol, Lienz;

Land Vorarlberg;

Burgenland.

Die Gebietsabgrenzung der Wahlkreise ist aus dem einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anhangе ersichtlich."

2.

Der erste Satz im ersten Absätze des § 3 entfällt.

3.

Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 3 a.

(1) Jeder Wahlberechtigte hat nur auf eine Stimme Anspruch. Das Wahlrecht ist — abgesehen von der im § 28, vierter Absatz, enthaltenen Bestimmung — persönlich auszuüben.

(2) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in der Ortsgemeinde aus, in der er am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(3) Ausnahmsweise können Wähler, welche sich in Ausübung eines öffentlichen Dienstes oder Auftrages am Wahltage und während der Wahlstunden außerhalb ihres nach dem ersten Absätze maßgebenden Wohnsitzes aufhalten müssen, oder die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Tage der Verlautbarung der Wahl und dem Wahltage verlegt haben, die Ausstellung einer 'Wahlkarte' verlangen, welche sie berechtigt, in einem anderen Wahlorte zu wählen. Solche Wähler haben bei der Ausübung des Wahlrechtes nebst der 'Wahlkarte' noch ein anderes amtliches Identitätsdokument vorzuweisen. Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis (§ 14) vorzumerken. Die näheren Anordnungen, namentlich über die Ausstellung der Wahlkarte, die Voraussetzungen hierfür, die Bestimmung des Wahlortes und die erwähnten weiteren Identitätsdokumente erfolgen "durch Vollzugsanweisung."

4.

Dem § 7 wird als dritter Absatz folgende Bestimmung angefügt:

„(3) In der Stadt Wien (Wahlkreise 1 bis 7) werden keine Bezirkswahlbehörden aufgestellt. Die Kreiswahlbehörden haben in diesen Wahlkreisen die sonst den Bezirkswahlbehörden zukommenden Aufgaben durchzuführen. Wahlleiter dieser Wahlkreisbehörden ist der Vorstand des magistratischen Bezirksamtes jenes Bezirkes, der als Vorort des betreffenden Wahlkreises bestimmt ist, oder der von dem Bezirksamtsvorsteher aus den dem Bezirksamte zugeteilten rechtskundigen Konzeptsbeamten entsendete Stellvertreter.“

5.

Im ersten Absatz des § 9 wird nach den Worten „nach der bei der letzten Wahl“ eingefügt: „zur Nationalversammlung“.

Der zweite Absatz des § 9 hat zu lauten:

„Die Beisitzer der Hauptwahlbehörde beruft die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptauschusse. Die Beisitzer der Kreiswahlbehörden beruft die Hauptwahlbehörde, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden berufen die Kreiswahlbehörden, die Beisitzer der Ortswahlbehörden die Bezirkswahlbehörden.“

6.

In § 10 treten an Stelle der Worte „vom Staatsrate“ die Worte: „von der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptauschusse.“

7.

An Stelle des ersten Absatzes des § 14 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Die Wahlberechtigten jedes Wahlortes (Wahlsprenghs) werden von der betreffenden Gemeinde in Orts- oder Sprengelverzeichnisse verzeichnet. Das Verzeichnis wird nach Straßen- und Hausnummern, beziehungsweise nur nach Hausnummern angelegt.

(2) Das Verzeichnis ist der Ortswahlbehörde zur Überprüfung vorzulegen, welche darin die von ihr als notwendig erkannten Richtigstellungen durchführt.“

Als letzter Absatz des § 14 wird angefügt:

„(4) Zwischen der Vorlage des Verzeichnisses an die Ortswahlbehörde und der Auslegung müssen wenigstens 48 Stunden liegen.“

8.

Im § 15 wird als zweiter Absatz eingefügt:

„(2) In den zur Stadt Wien gehörenden Wahlkreisen (1 bis 7) ist der Einspruch bei den bei

jedem magistratischen Bezirksamte aufzustellenden „Wahleinspruchsbehörden“ einzubringen, deren jede aus einem vom Bürgermeister der Stadt Wien aus dem Kreise der rechtskundigen Konzeptsbeamten des Magistrates Wien zu bestellenden Leiter und aus mindestens drei im Sinne des § 9 von der Kreiswahlbehörde zu berufenden Beisitzern besteht und auf welche die Bestimmungen des § 5, dritter Absatz, sowie des § 7, zweiter Absatz, sinngemäß Anwendung finden.

Im vorletzten Absätze des § 15 ist statt: „in die Wählerliste“ zu setzen: „in das Wählerverzeichnis“ und nach „von der Wahlbehörde“ einzufügen: „in Wien von der Wahleinspruchsbehörde“.

9.

Im ersten Absätze des § 16 ist nach „entscheidet die Ortswahlbehörde“ einzufügen: „in Wien die Wahleinspruchsbehörde“.

Der zweite Absatz des § 16 lautet:

„Jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, kann die Berufung innerhalb dreier Tage nach Eintragung der Entscheidung in das Wählerverzeichnis oder binnen drei Tagen, von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde, in Wien bei der Wahleinspruchsbehörde an die Kreiswahlbehörde einbringen. Die Kreiswahlbehörde entscheidet innerhalb von acht Tagen nach Einlangen der Beschwerde endgültig.“

Der dritte Absatz des § 16 entfällt.

10.

§ 24 entfällt.

11.

Im § 25 entfallen die Worte: „einschließlich der allfälligen Erklärung der Koppelung (§ 24)“.

12.

Der erste Absatz des § 26 lautet:

„(1) Die Wahlen werden von der Staatsregierung durch Verlautbarung im Staatsgesetzblatte ausgeschrieben. Der Wahltag wird von der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptauschusse festgesetzt. Die Wahl findet an einem Sonntag statt.“

13.

Im ersten Absätze des § 28 ist nach den Worten: „oder sonstige amtliche Bescheinigung“ einzufügen: „sowie gegebenenfalls die Wahlkarte (§ 3a)“.

000030

14.

Der § 29 lautet:

(1) „Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein und das Ausmaß von 10 $\frac{1}{2}$ bis 11 $\frac{1}{2}$ Zentimetern in der Länge und von 7 bis 8 Zentimetern in der Breite aufweisen. Auch kann die Art des Papiers durch Vollzugsanweisung bestimmt werden. Er ist gültig ausgefüllt, wenn er die Partei bezeichnet oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der gewählten Parteiliste unzweideutig dartut oder nebst der Parteibezeichnung den Namen eines oder mehrerer Bewerber der von dieser Partei aufgestellten Parteiliste enthält. Dies geschieht durch Handschrift, Druck oder sonstigeervielfältigung.

(2) Der Stimmzettel ist ungültig:

1. wenn er zwei oder mehrere Parteien bezeichnet,

2. wenn er gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten bezeichnet,

3. wenn er bezüglich des Ausmaßes oder der Art des Papiers den im ersten Absätze enthaltenen Vorschriften nicht entspricht.

(3) Erscheint innerhalb eines Wahlkreises ein und derselbe Name auf mehreren Parteilisten, so sind Stimmzettel, welche diesen Namen allein enthalten, nur dann gültig, wenn der Stimmzettel auch die Partei bezeichnet.

(4) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Wahlbewerbers oder die Partei bezeichnet bleibt.

(5) Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig.

(6) Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel auf dieselbe Partei, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen.

15.

Im § 30 ist statt der Worte „sie entleert die Wahlurne“ zu setzen: „hierauf werden zunächst die in der Wahlurne befindlichen Wahlkugeln gründlich durcheinandergemischt, die Wahlbehörde entleert sodann die Wahlurne“.

16.

Im § 33 entfallen die Worte „beziehungsweise die Summe der auf gekoppelte Listen zusammen entfallenen Stimmen (Koppelungssummen)“.

17.

Im § 34 entfallen im ersten Absatz das Wort: „(Koppelungslisten)“ und der Satz: „Dabei

werden zunächst die gekoppelten Parteien als eine Partei gerechnet". Ferner entfällt der letzte Absatz dieses Paragraphen.

18.

An Stelle des § 38 treten folgende Bestimmungen:

„§ 38.

(1) Den Parteien, für deren Wahlvorschläge nach der Wahlermittlung (§§ 34 bis 36) Reststimmen außer Berechnung geblieben sind, werden nach Maßgabe dieser Reststimmen 15 weitere Sitze zugewiesen.

(2) Zu diesem Zwecke wird nach der Wahlermittlung in den einzelnen Wahlkreisen („erstes Ermittlungsverfahren“) bei der Hauptwahlbehörde ein „zweites Ermittlungsverfahren“ durchgeführt.

§ 38 a.

(1) Die Parteien, welche auf die Zuweisung weiterer Abgeordnetensitze im zweiten Ermittlungsverfahren Anspruch erheben, müssen, um bei der Verteilung dieser Sitze berücksichtigt zu werden, diesen Anspruch bei der Hauptwahlbehörde derart rechtzeitig anmelden, daß die Anmeldung spätestens am vierzehnten Tage vor der Wahl bei der Hauptwahlbehörde eingelangt ist. Sie muß von wenigstens fünf Personen unterschrieben sein, welche in bei verschiedenen Wahlkreisen eingebrachten Wahlvorschlägen (§ 18) als zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei der gleichen Parteibezeichnung aufgenommen sind. Der Anmeldung kann von der Partei ein „Hauptwahlvorschlag“ beigegeben werden, welcher die Parteiliste, das heißt die Liste der Bewerber um die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Abgeordnetensitze enthält.

(2) Die Anmeldungen samt den etwaigen Hauptwahlvorschlägen werden von der Hauptwahlbehörde geprüft und längstens am vierten Tage vor der Wahl in der „Wiener Zeitung“ verlautbart.

(3) Einer Anmeldung können nur die allfälligen Reststimmen jener Wahlvorschläge derselben Partei zugerechnet werden, in welchen ausdrücklich die Erklärung aufgenommen ist, daß ihre Reststimmen der Anmeldung und dem allfälligen damit verbundenen Hauptwahlvorschlage zuzurechnen sind.

§ 38 b.

(1) Jede Kreiswahlbehörde hat der Hauptwahlbehörde die bei ihr eingebrachten Wahlvorschläge (§ 18) vierzehn Tage vor dem Wahltag zu übersenden und nach Abschluß des ersten Ermittlungs-

000032

verfahrens der Hauptwahlbehörde im kürzesten Wege mitzuteilen:

- a) die auf jede Partei entfallene Parteisumme,
- b) die Wahlzahl des Wahlkreises,
- c) auf welche Parteien und wieviel Sitze auf jede im ersten Ermittlungsverfahren entfallen sind,
- d) die für jede Partei nach dem ersten Ermittlungsverfahren sonach verbliebenen Reststimmen.

(2) Die Reststimmen jeder Partei werden in der Weise ermittelt, daß von der Parteisumme die Zahl abgezogen wird, die sich aus der Vielfältigung der Wahlzahl mit der Zahl der dieser Partei zugekommenen Sitze ergibt.

§ 38 c.

(1) Die Hauptwahlbehörde ermittelt zunächst die Summe der Reststimmen für jede Partei, welche eine Anmeldung (§ 38 a, erster Absatz) eingebracht hat, wobei im Sinne der Bestimmung des § 38 a, dritter Absatz, nur solche Reststimmen zu berücksichtigen sind, die auf Wahlvorschläge entfallen sind, in denen ausdrücklich die Erklärung enthalten war, daß ihre Reststimmen der betreffenden Anmeldung zuzurechnen sind.

(2) Die fünfzehn im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Abgeordnetenitze werden sodann auf die Parteien, welche den Anspruch auf weitere Abgeordnetenitze gemäß § 38 a angemeldet haben, nach dem in den §§ 34 und 35 festgesetzten Verfahren verteilt. Keine Partei kann jedoch im zweiten Ermittlungsverfahren mehr Abgeordnetenitze erhalten, als ihr im ersten Ermittlungsverfahren zugefallen sind. In einem solchen Falle wird der betreffende Sitz der nach dem obenerwähnten Verfahren als nächste in Betracht kommenden Partei zugewiesen.

(3) Sofern die Parteien, welche nach dem zweiten Absätze weitere Abgeordnetenitze zugeteilt erhalten, ihrer Anmeldung (§ 38 a, erster Absatz) einen Hauptwahlvorschlag beigegeben haben, werden die auf sie entfallenden weiteren Abgeordnetenitze auf die in diesem Hauptwahlvorschlag enthaltenen Bewerber nach dem im § 36 festgelegten Verfahren zugewiesen. Sofern jedoch die betreffende Partei ihrer Anmeldung keinen Hauptwahlvorschlag beigegeben hat, werden die ihr zufallenden Abgeordnetenitze auf die nach § 38 a, dritter Absatz, in Betracht kommenden Kreiswahlvorschläge nach Maßgabe der auf jeden dieser Wahlvorschläge entfallenden Reststimmen nach dem in den §§ 34 bis 36 festgesetzten Verfahren mit der Maßgabe aufgeteilt, daß, wenn ein Wahlbewerber in Abgang kommt, als sein Ersatzmann der nächstverzeichnete Bewerber desselben Wahlvorschlagess herangezogen wird.

(4) Das Ergebnis der Aufteilung ist in der „Wiener-Zeitung“ zu verlautbaren.

§ 38 d.

(1) Nach Abschluß des ersten Ermittlungsverfahrens bezeichnet die Kreiswahlbehörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis im Protokoll, fertigt es und sendet den Wahlakt unter Verschuß an die Hauptwahlbehörde, welche der Kreiswahlbehörde das Einlangen des Wahlaktes telegraphisch bestätigt.

(2) Das Einlangen des Aktes bei der Hauptwahlbehörde wird von der Kreiswahlbehörde kundgemacht. Wenn binnen 14 Tagen nach Einlangen des Aktes von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben wird, so überprüft die Hauptwahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, kann die Hauptwahlbehörde sofort das Ergebnis der ersten und allenfalls auch der zweiten Ermittlung richtigstellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde und notwendigen Falles auch ihre eigene Verlautbarung für nichtig erklären und das richtige Ergebnis verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Wahlgerichtshof verwiesen.“

19.

Im ersten Absätze des § 40 ist statt: „so kann der Staatsrat“ zu setzen: „so kann die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptauschusse“.

Der zweite und dritte Absatz des § 40 entfallen.

20.

An Stelle des § 41 tritt folgende Bestimmung:

„Die im Anhang zu § 1 der Wahlordnung angeführten Länder, Gerichtsbezirke, Gemeinden und Gemeindeteile kommen nach ihrem im Zeitpunkt der Verlautbarung der Wahlausschreibung bestehenden Gebietsumfang in Betracht“.

22.

Als 42 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Die Staatsregierung wird ermächtigt und beauftragt, sofort nach Übernahme der Verwaltung im Burgenland durch die Republik Österreich im Einvernehmen mit dem Hauptauschuß und nach Anhörung der einstweiligen Vertretung des Burgenlandes die Anzahl der im Burgenland zu wählenden Abgeordneten festzusetzen und den Anhang zu § 1 der Wahlordnung entsprechend zu ergänzen.“

23.

Der Beginn des § 43 lautet: „Die Staatsregierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß“.

24.

Im „Anhang zu § 1 der Wahlordnung“ sind folgende Änderungen durchzuführen:

Unter Nr. 10 (Biertel oberem Manhartsberg) ist in der Rubrik „Einwohnerzahl“ statt der Ziffer 302.380 die Ziffer 292.178 zu setzen.

Unter Nr. 11 (Biertel unterem Manhartsberg) ist in der Rubrik „Einwohnerzahl“ statt der Ziffer 342.320 die Ziffer 331.677 zu setzen.

Nr. 12 (Znaimer-Kreis) entfällt.

Nr. 18 (Böhmerwaldgau) entfällt.

Unter Nr. 21 (Mittel- und Untersteier) ist statt des bisherigen Wortlautes zu setzen: Bezeichnung: Mittel- und Untersteier; Vorort Leibnitz; umfaßt die Gerichtsbezirke: Arnfels, Deutschlandsberg, Eibiswald, Frohnleiten, Leibnitz, Mureck, Radkersburg, Stainz, Voitsberg, Wildon und die Gemeinde Soboth; Einwohnerzahl: 199.806; Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: 5.

Unter Nr. 23 (Obersteier) ist in der Rubrik „Anzahl der zu wählenden Abgeordneten“ statt der Zahl 7 die Zahl 8 zu setzen.

Unter Nr. 24 (Kärnten) ist in der Rubrik „Einwohnerzahl“ statt der Ziffer 389.830 die Ziffer 363.746 zu setzen.

Unter Nr. 26 (Deutsch-Südtirol) ist statt des bisherigen Wortlautes zu setzen: Bezeichnung: Trient; Vorort: Trient; umfaßt die Gerichtsbezirke: Trient, Sillian und Windisch-Matrei; Einwohnerzahl: 28.649; Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: 1.

B. Besondere Bestimmungen für die am 17. Oktober 1920 vorzunehmende Wahl.

Artikel 3.

An Stelle der Wahlauschreibung und der Bestimmung des Wahltages nach § 26 der Wahlordnung wird der Tag der Kundmachung dieses Gesetzes als Tag der Verkündbarung der Wahlauschreibung und der 17. Oktober 1920 als Wahltag festgesetzt. Die ortsübliche Kundmachung der Wahlauschreibung hat ehestens zu erfolgen.

Artikel 4.

(1) Da die Wahl zur Nationalversammlung im Lande Kärnten (Wahlkreis Nr. 24) erst nach der im Staatsvertrage von St. Germain vorgesehenen Volksabstimmung ausgeschrieben und durchgeführt

werden kann, wird der Wahlkreis bis zum Eintritte der in Kärnten neu zu wählenden Abgeordneten durch die von ihm in die konstituierende Nationalversammlung gewählten Abgeordneten auch in der neuen Nationalversammlung vertreten. Dasselbe gilt gegebenenfalls auch für die Ersatzmänner.

(2) Die Staatsregierung hat nach Eintritt der Möglichkeit unverzüglich die im § 26 vorgesehenen Anordnungen zu treffen und die Wahl durchzuführen.

Artikel 5.

Ebenso hat die Staatsregierung nach Übernahme der Verwaltung des Burgenlandes durch die Republik Österreich unverzüglich die Anordnungen nach § 26 der Wahlordnung zu treffen und die Wahl dortselbst durchzuführen.

C. Schlußbestimmungen.

Artikel 6.

Die Staatsregierung hat mittels Vollzugsanweisung den sich auf Grund der im Artikel 1 bezogenen Gesetze und des Artikels 2 ergebenden Wortlaut der Wahlordnung unter Berücksichtigung der mittlerweile eingetretenen staatsrechtlichen Änderungen zu verlautbaren. Dieses Gesetz ist darin als „Gesetz über die Wahlordnung für die Nationalversammlung vom 1920“ zu bezeichnen.

Artikel 7.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.

in (akt. 2c)

ad 6.

191.

G e s e t z

V O N

**Über die Aufnahme des Burgenlandes in das Staatsgebiet der
Republik Oesterreich.**

Die Nationalversammlung hat beschlossen:



§ 1.

Das auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain dem Staatsgebiete der Republik Oesterreich an ihrer Ostgrenze zugewiesene, von Ungarn abzutretende Gebiet tritt - unvorgreiflich der künftigen Entschliessungen seiner eigenen Volksvertretung - unter der Bezeichnung „Burgenland“ mit den gleichen Rechten und Pflichten, welche die Länder Oesterreiche haben, in deren Gemeinschaft ein.

§ 2.

Landeshauptstadt des Burgenlandes wird die bisherige königliche Freistadt Oedenburg.

§ 3.

Die Staatsregierung hat der Nationalversammlung unverzüglich eine einstweilige Landesordnung und Landtagswahlordnung für das Burgenland vorzulegen. Die Wahlordnung hat, wie die Wahlordnungen für die Landtage der übrigen Länder der Republik Oesterreich, die Wahlen auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten, persönlichen und geheimen Stimmrechtes aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes nach dem Grundsätze der Verhältniswahl vorzusehen.

§ 4.

Die Staatsregierung hat schon die Wahlen ehestens auszuschreiben und durchzuführen und sodann den Landtag ohne Verzug einzuberufen, damit er seine gesetzgebende Tätigkeit aufnehme, nach Maßgabe der Landesordnung eine Landesregierung bestelle und so für das Burgenland und sein Volk das Recht der Selbstregierung.

000037

1/

84

wie dies in den anderen Ländern der Republik Oesterreich der Fall ist, verwirkliche.

§ 5.

Bis zur Bestellung der Landesregierung durch den Landtag übt die Staatsregierung durch von ihr bestellte Organe (§ 6) die öffentliche Gewalt im Burgenlande unter Zuziehung von Vertrauensmännern aus, welche teilweise von der Staatsregierung aus der Bevölkerung des Landes berufen und teilweise von der Nationalversammlung gewählt werden.

§ 6.

(1) Die Staatsregierung bestellt einen „obersten Beauftragten der Republik Oesterreich für das Burgenland“ mit dem Sitze in Oedenburg.

(2) Dieser ist der Vorstand der „einstweiligen Landesregierung“ und führt den Vorsitz in dem der letzteren als beratendes Organ beigegebenen „einstweiligen Landesrate“, welcher aus sieben von der Staatsregierung aus der Bevölkerung des Burgenlandes zu berufenden Vertrauensmännern und aus fünf von der Nationalversammlung zu wählenden Mitgliedern besteht. Sein Mandat läuft mit der Bestellung der Landesregierung durch den Landtag ab.

(3) Der Landesrat hat auch die Staatsregierung bei der Ausarbeitung der Landesordnung und Landtagswahlordnung für das Burgenland zu beraten.

§ 7.

(1) Das im Burgenlande bisher in Geltung gestandene Recht bleibt bis auf weiteres aufrecht.

(2) Die Staatsregierung ist ermächtigt, jeweils die im Burgenlande geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften im Wege von Vollzugsanweisungen zu ändern, soweit solche Maßnahmen aus Rücksichten der Rechtsangleichung oder aus sonstigen wichtigen Gründen notwendig und unaufschiebbar erscheinen.

(3) Diese Maßnahmen sind im ständigen Benehmen mit dem

einstweiligen Landesrate (§ 6) unter sorgfältiger Bedachtnahme auf die Interessen der Bevölkerung und auf die reibungslose Ueberleitung in die neuen Verhältnisse zu treffen.

§ 8.

Soweit im Burgenlande die bisherigen Gesetze und sonstigen Vorschriften aufrecht bleiben, gilt ihr ungarischer Wortlaut als authentischer Text, solange nicht eine deutsche Uebersetzung dieses Textes von der Staatsregierung als authentisch erklärt wird.

§ 9.

Gesetze und sonstige Vorschriften, die in Oesterreich gesetzmäßig kundgemacht sind, gelten für das Burgenland, sobald die ausdrückliche Anordnung (§ 7), wodurch sie auf das Burgenland erstreckt werden, in Kraft getreten ist.

§ 10.

(1) Alle Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem ungarischen öffentlichen Dienst stehen, in einer Gemeinde des Burgenlandes zuständig sind und erklären, daß sie in der Republik Oesterreich Dienst leisten und ihr das Gelöbniß der Treue ablegen wollen, sind vorbehaltlich näherer Regelung ihrer Dienstesverhältnisse und der Entscheidung über ihre endgiltige Uebernahme in den österreichischen öffentlichen Dienst in Verwendung zu nehmen, wenn sie den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen und insbesondere auch der Staatsprache der Republik Oesterreich hinreichend mächtig sind.

(2) Die näheren Anordnungen hierüber sowie über die Bedeckung des sonstigen Bedarfes an öffentlichen Angestellten für das Burgenland sind von der Staatsregierung zu treffen.

§ 11.

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit seiner Durchführung wird die Staatsregierung betraut.



Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage,
betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme des
Burgenlandes in das Staatsgebiet der Republik Oesterreich.

Zu § 1:

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain sind die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, die es der Republik Oesterreich ermöglichen, das völkische Band zwischen Oesterreich und dem deutschen Grenzgebiete Westungarns durch die Herstellung einer staatlichen Gemeinschaft der Gebiete zu besiegeln und so auch den seit Alters bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhängen eine staatsrechtliche Grundlage zu geben.

Es erscheint nun erforderlich, auch die staatsrechtliche Stellung dieses neu zuwachsenden deutschen Siedlungsgebietes in unserem Staate verfassungsgesetzlich zu bestimmen. Darin setzt § 1 des Entwurfes unvorgreiflich der künftigen EntschlieBungen der nach §§ 3 und 4 so rasch als möglich zu wählenden und einzuberufenden Volksvertretung des neuen Landes fest, dass dieses unter dem schon jetzt geläufigen Namen „Burgenland“ als gleichberechtigtes und gleichverpflichtetes Glied in die unseren Staat bildende Ländergemeinschaft eintritt.

Zu § 2:

Zweifellos entspreche es einem staatsrechtlichen Bedürfnis, schon von vorneherein die verfassungsmäßige Stellung der bisherigen königlichen Freistadt Oedenburg, nämlich nunmehr als Landeshauptstadt, festzusetzen.



000040

85

Zu §§ 3 und 4:

Durch die Bestimmungen dieser Paragrafhe des Entwurfes soll der Bevölkerung des Burgenlandes die Gewähr geboten werden, dass die Durchführung der im § 1 enthaltenen Zusage, dass das Burgenland mit den gleichen Rechten und Pflichten in unseren Staat eintrete, welche die übrigen Länder desselben haben, auch bezüglich des hervorragendsten Belanges, nämlich der Selbstregierung (Autonomie) und Selbstverwaltung so rasch als dies nur technisch möglich ist, erfolgen wird. Das in unserem Staate für alle öffentlichen Vertretungskörper geltende System des Wahlrechtes, das sowohl wegen des Umfanges des Stimmrechtes, als auch wegen der Berücksichtigung der Minoritäten als die denkbar demokratischste bezeichnet werden muß, wird auch für die Landesvertretung des Burgenlandes eingeführt.

Die Landesverwaltung soll, wie in den übrigen Ländern der Republik, an ihre Spitze eine von der Landesvertretung gewählte Landesregierung haben.

Zu §§ 5 und 6:

Es ist selbstverständlich und unvermeidlich, dass bis zur Einsetzung der Landesregierung durch die gewählte Landesvertretung dafür Vorsorge getroffen werden muss, dass die öffentliche Verwaltung im Burgenland nicht stillstehe - daher wird deren Ausübung durch von der Staatsregierung bestellte Organe vorgesehen, nämlich den „Obersten Beauftragten der Republik Oesterreich“ und das ihm untergestellte Amt, die „einstweilige Landesregierung“. Um aber auch schon jetzt baldigst die Anhörung von Vertretern der Bevölkerung zu ermöglichen, wird dieser Behörde ein beratendes Organ beigegeben, der „einstweilige Landesrat“. In diesen wird sowohl die Staatsregierung Vertrauensmänner

/.

aus der Landesbevölkerung berufen als auch die Nationalversammlung Personen ihres Vertrauens wählen. Der Landesrat wird aber nicht nur die einstweilige Landesregierung, also den „Obersten Beauftragten für das Burgenland“ mit dem ihm unterstellten Amte, sondern auch, soweit es sich um Angelegenheiten des Burgenlandes handelt, die Staatsregierung beraten, wie in § 6, 3. Absatz und § 7, 3. Absatz niedergelegt ist.

Zu § 7.

Bei dem Anschluß des Burgenlandes an die Republik Oesterreich handelt es sich um die Angliederung eines Gebietes mit anderem Rechte.

Die ungarische Gesetzgebung ist in vielen Belangen sehr vorgeschritten und auf reife praktische Erfahrung gegründet. Soweit schon jetzt die Angleichung an unser Recht auf manchen Gebieten notwendig und unaufschiebbar erscheint, so soll sie - und dies gilt namentlich für privatrechtliche Verhältnisse - nur nach genauer Abwägung der Interessen des Landes vollzogen werden. Es wird daher das im Burgenland bisher in Geltung stehende Recht im allgemeinen grundsätzlich aufrecht erhalten, die Staatsregierung aber gleichzeitig ermächtigt, die im Burgenland geltenden Gesetze und Vorschriften im Wege von Vollzugsanweisungen zu ändern, soweit Rücksichten der Rechtsangleichung oder sonstige wichtige Gründe solche Maßnahmen erfordern. Praktische Gründe lassen es nicht ratsam erscheinen, mit diesen während des Uebergangsstadiums zu- meist sehr dringlich zu lösenden Aufgaben die staatliche Gesetzgebung zu belasten. Denn erstens handelt es sich vielfach nur um provisorische Maßnahmen, die möglichst bald nach Schaffung der Landesordnung durch definitive Einrichtungen ersetzt werden müssen. Weiters aber muß für die erste Zeit die Möglichkeit offen gehalten



000042

werden, Vorkehrungen, die sich als unzweckmässig erweisen, auf Grund der gewonnenen Erfahrungen entsprechend schnell abzuändern.

In dieser Ermächtigung ist auch die Handhabe für die zu treffenden organisatorischen Maßnahmen, also für die Einsetzung neuer staatlicher und sonstiger Behörden, Aemter, Anstalten und Körperschaften und deren organische Verbindung mit den zentralen Einrichtungen der Staatsämter, Obersten Gerichtshöfe, u.s.w. enthalten, Außer einer Landesregierung (vgl. zu §§ 3 bis 6), in deren Rahmen für die Vorsehung der Geschäfte der inneren Verwaltung Vorsorge zu treffen sein wird, sollen sofort insbesondere acht staatliche Bezirksverwaltungsbehörden (Eisenstadt, Güssing, Jennersdorf, Mettersdorf, Neusiedl, Ober-Pullendorf, Oberwarth, Oedenburg) errichtet werden.

Die Städte Oedenburg, Eisenstadt und Rust werden im Uebergangsstadium als Städte mit eigenem Statut behandelt werden.

Polizei und Gendarmerie wird sofort nach österreichischem Muster eingerichtet.

In den Sprengeln der bestehenden Justizbehörden (Gerichtshof in Oedenburg und Bezirksgerichte in den obengenannten Bezirksstädten) werden nur jene Aenderungen eintreten, die als Folge der neuen Territorialverhältnisse unerlässlich sind.

Die staatliche Finanzverwaltung soll organisatorisch möglichst dem österreichischen Vorbild (Finanzdirektion, zugleich Finanzbezirksdirektion; Bezirkssteuerbehörden; Steuerkommissionen) angenähert werden, wobei die jetzt als „Staatskassen“ bezeichneten Steuerämter namentlich als Gebührenbemessungsämter mitzuwirken haben werden.

Ferner wird für die Vorsehung der Spezialdienste des Bergwesens, des Grundsteuerkatasters des Eichdienstes, des Gewerbeaufsichtsdienstes entsprechend vorgesorgt werden.

./.

In Oedenburg soll eine Post- und eine Telegraphendirektion, ferner eine Eisenbahnbetriebsinspektion errichtet werden.

An den bisherigen ungarischen Einrichtungen des der Verwaltung überwiesenen Vormundschaftsdienstes in unterer Instanz soll grundsätzlich festgehalten werden.

Was den Instanzen- und Beschwerdezug an die Oberbehörden außerhalb des Burgenlandes anbelangt, so ist speziell für das Gebiet der Rechtspflege daran gedacht, einstweilen besondere ungarische Senate beim Oberlandesgerichte in Wien, sowie bei den höchsten Wiener Gerichtshöfen zu schaffen.

Die Ausgestaltung der Gemeinden nach österreichischem Vorbilde und die Schaffung zeitgemäßer Wahlordnungen für sie auf dem Boden der österreichischen Verfassung wird eine der wichtigsten und ersten Aufgaben der neuen Verwaltung zu bilden haben.

Absatz 3 soll in allen vorerwähnten Beziehungen die Grenzen für die provisorische Aenderung des bisherigen materiellen und formellen Rechtszustandes abstecken.

Der Regierung schwebt hierbei ganz besonders auch die unerläßliche Fürsorge für die Sicherung des Wirtschaftsdienstes im Burgenland nach dessen Uebernahme vor. Der behördliche Apparat zur Durchführung der wirtschaftlichen Aufgaben, wie z.B. der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, wird eine Einrichtung der burgenländischen Landesregierung selbst sein. Bei dieser soll eine Wirtschaftsabteilung (Wirtschaftsamt) eingerichtet werden, das ungefähr den Wirkungskreis der Landeswirtschaftsämtler der österreichischen Länder hat. Es wird sich unter Mitwirkung von Fachkräften insbesondere mit der Versorgung des Landes mit Lebens- und Futtermitteln zu befassen, jedoch im erweiterten Wirkungskreis auch die Versorgung des Landes mit anderen Bedarfsgegenständen, wie Bekleidung, Leder, Erdölen, Kohle, Holz, landwirtschaftlichen Geräten u.s.f. in seinem Bereich zu



ziehen haben. Das größte Gewicht wird dabei darauf gelegt werden, eine aus dem Burgenlande selbst hervorgehende, seinen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßte mit einheimischen Kräften arbeitende Wirtschaftseinrichtung zu schaffen.

Zu § 8.

Von den ungarischen Gesetzen gibt es bis zum Jahre 1913 deutsche Uebersetzungen, die vom ungarischen Ministerium des Innern besorgt worden sind. Die große Menge der Verordnungen, die im „Rendeleték Tára“ verlautbart werden, ist amtlich nie übersetzt worden. Die nötigen Vorarbeiten, um diese Lücke auszufüllen und dadurch die Staatssprache bei Handhabung der bisherigen ungarischen Vorschriften, solange sie in Kraft bleiben, Geltung zu verschaffen, sind bereits im Gange, sodaß die Durchführung der vorgeschlagenen Lösung kaum Hindernisse begegnen wird.

Zu § 9.

Die Anordnung des § 9 soll vereinfachend wirken, ohne die Rechtssicherheit zu beeinträchtigen. Die Kundmachung, dass diese oder jene österreichische Vorschrift auf das Burgenland ausgedehnt wird, ist ohne neuerliche Verlautbarung des vollen Textes der Vorschrift hinreichend, um die Vorschrift mit dem Inkrafttreten der Kundmachung für jedermann im Burgenland verbindlich zu machen. Gefordert wird, dass die Anordnung, wodurch eine österreichische Vorschrift auf das Burgenland erstreckt wird, eine ausdrückliche sein müsse. Damit soll ausgeschlossen werden, dass etwa die bloße Bezugnahme auf eine solche Vorschrift im Rahmen einer neuen für das Burgenland bestimmten Vorschrift genügen könnte, um die Rechtsverbindlichkeit im Sinne des § 9 zu bewirken. Diese würde vielmehr nur eintreten können, wenn entweder eine besondere Kund-

./.

machung oder doch mindestens eine ausdrückliche Bestimmung im Rahmen der neuen Vorschrift die Erstattung der früheren Vorschrift auf das Burgenland ausspricht. Ohne eine derartige Vorsicht könnten zu leicht Zweifel entstehen, ob und von welchem Zeitpunkte an von dem angefangen die ältere Vorschrift für das Burgenland zu gelten hat.

Zu § 10.

Nach dem Staatsvertrage von St. Germain werden - außer den von den im Burgenlande geborenen Staatsbürgerschaftslosen - jene Personen österreichische Staatsbürger, die in einer Gemeinde des Burgenlandes beheimatet sind. Da nach ungarischem Recht die öffentlichen Beamten und Angestellten nicht kraft Gesetzes das Heimatsrecht in ihrem definitiven Dienstorte erwerben, treffen voraussichtlich nur für einen Teil der im Burgenland tatsächlich verwendeten ungarischen Beamten und sonstigen öffentlichen Angestellten die Voraussetzungen zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu. Fremden Staatsangehörigen steht kein Anspruch auf Uebernahme in den österreichischen öffentlichen Dienst zu. § 10 beabsichtigt nun, jenen öffentlichen Angestellten des Burgenlandes, die durch dessen Anschluß an Oesterreich österreichische Staatsbürger werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch auf Verwendung in Oesterreich zu geben. Bedingung hiefür soll sein, dass sie den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen und insbesondere auch der Staatssprache hinreichend mächtig sind, wobei nur die nähere Regelung ihrer Dienstverhältnisse und die Entscheidung über ihre endgiltige Uebernahme vorbehalten bleiben muß. Der Staatsregierung wird es unbenommen bleiben, auch öffentliche Angestellte, die mangels des Heimatrechtes im Burgenland einen derartigen Anspruch nicht erheben können, im österreichischen öffentlichen Dienst im Burgenlande zu bestellen.



000046

./.

88

Die hiemit angeregte Lösung entspricht nicht nur einem Gebot der Billigkeit gegenüber der vorwiegend deutschen Bevölkerung des Landes, sondern dient auch der Verwaltung selbst, die ein begründetes Interesse an der Mitwirkung solcher Organe hat, die des ungarischen Rechtes und der besonderen Bedürfnisse des Landes kundig sind

1918 S. 1

Die Regierung der russischen und ukrainischen sozialistischen Sowjetrepubliken, vertreten durch Herrn Maxim Litvinoff, Delegierter des Rates der Volkskommissare, und die Regierung der Republik Oesterreich, vertreten durch Herrn Abgeordneten Paul Richter, Vizepräsident der Staatskommission für Kriegsgefangene, bestrebt, die Rückkehr der Gefangenen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu beschleunigen, schliessen am heutigen Tage dieses vertragliche Uebereinkommen:

§ 1. Die vertragschliessenden Regierungen verpflichten sich, alle in ihrem Hoheitsbereiche befindlichen Kriegs- und Zivilgefangenen ohne Unterschied des Chargengrades (Mannschaftspersonen, Unteroffiziere, Aerzte, Sanitätspersonal, Offiziere, Militärbeamte etc.) mit allen zur Verfügung stehenden Transportmitteln zurückzubefördern.

Diese vertragliche Bestimmung gilt als erfüllt, wenn die Uebergabe der Gefangenen derzeit an der russisch-estnischen Grenze bei Marwa (Estland) erfolgt, und steht beiden vertragschliessenden Regierungen das Recht zu, eventuell auch noch andere Uebergabestellen zu beantragen.

Grundsätzlich erklären sich beide vertragschliessenden Regierungen damit einverstanden, dass jene Gefangenen, die im Lande zu verbleiben wünschen, daran nicht gehindert werden sollen.

§ 2. Zur Wahrung der Interessen, zur Fürsorge und zur Mithilfe bei der Repatriierung der Kriegs- und Zivilgefangenen wird am Sitze der Zentralregierung je ein Vertreter der beiden vertragschliessenden Regierungen zugelassen, die das Recht der Exterritorialität geniessen, einschliesslich des Rechtes des freien unbehinderten Verkehrs per Funkenspruch und in Code mit ihren Regierungen.

000048

90

Zur technischen und administrativen Durchführung und zur Unterstützung der Aufgaben dieser Vertreter wird gegenseitig das Recht eingeräumt, bis zu fünf Delegierten jeder Regierung, unter welchen auch Ärzte sein dürfen, die Einreise am Sitze der Zentralregierung zu erwirken.

- § 3. Die österreichische Regierung verpflichtet sich zur Neutralität im Kriege gegen Russland, zum absoluten Verbote aller Waffen-, Munitions- oder Kriegsgeräte-Lieferung und -Beförderung durch ihr Land mit ihren Verkehrsmitteln oder mit Verkehrsmitteln fremder Staaten.
- § 4. Die österreichische Regierung verpflichtet sich, den in ihrem Lande befindlichen Volkskommissären der ehemaligen ungarischen Räteregierung das Recht der Freizügigkeit zu gewähren und ~~Kakak~~ ^{deren} Abtransport nach Russland mit allen zweckdienlichen Mitteln so bald als möglich zu fördern.
- § 5. Zur Wiederaufnahme der durch den Krieg unterbrochenen wirtschaftlichen Beziehungen der Völker der beiden Staaten werden die in § 2 genannten Vertreter durch Vollmächte ihrer Regierungen besonders ermächtigt.
- § 6. Dieser Vertrag tritt mit dem Tage seiner Unterzeichnung, d. i. 5. Juli 1920 in Kraft.



Kopenhagen, am 5. Juli 1920.

Für die russische und
ukrainische Regierung:

Maxim Litvinoff.

Für die österreichische
Regierung:

Paul Richter.

not - AA.)

verh. 12/9. 54

ad M.)

Gesetz

vom

betreffend

die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Zur Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich unter dem Gesichtspunkte einer die großen Durchzugslinien des Gesamtnetzes schrittweise erfassenden Elektrifizierung sind die auf Grund der Gesetze vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 608, und vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 230, bereits in Angriff genommenen Arbeiten in den Grenzen der im Sinne des § 5 jeweils verfügbaren Mittel derart fortzusetzen, daß der elektrische Betrieb zunächst auf den nachgenannten Strecken, womöglich bis zum 30. Juni 1925, aufgenommen werden kann, und zwar auf:



- a) der Arlbergbahn (Strecke Innsbruck—Landeck—Bludenz) und der Vorarlbergerbahn (Strecke Bludenz—Bregenz—Reichsgrenze [Lindau] samt Nebenlinien),
- b) der Salzkammergutbahn (Teilstrecke Stainach—Frdning—Attnang—Puchheim),
- c) der Westbahn in den Teilstrecken Salzburg—Schwarzach—St. Veit und Schwarzach—St. Veit—Wörgl,
- d) der Tauernbahn (Strecke Schwarzach—St. Veit—Spittal—Wilstättersee).

§ 2.

Dem Energieversorgungsplane, wonach neben dem Bezuge elektrischen Stromes aus fremden

(pag. 1-78) 000050

92

Kraftanlagen die Errichtung bahneigener Wasser-
kraftwerke und zwar vorerst am Spullersee bei
Danöfen, im Stubachtale und an der Mallnitz bei
Obervellach, sowie die bauliche Erweiterung des
schon bestehenden Bahnkraftwerkes am Ruzbache
vorgesehen ist, wird zugestimmt.

§ 3.

(1) Zur Einführung des elektrischen Betriebes auf
der das Staatsbahnetz trennenden Südbahnstrecke
Spittal-Willstättersee—Villach (Beagestrecke) ist das
Recht zu erwerben, die hierzu erforderlichen Her-
stellungen und Maßnahmen auf der genannten
Südbahnstrecke durchzuführen, wobei die Leistung
eines angemessenen Beitrages der Südbahngesellschaft
zu den Kosten dieser Herstellungen und Maßnahmen
für den Zeitpunkt vorzubehalten ist, in dem von
der Südbahngesellschaft selbst auf der Beagestrecke
oder einem angrenzenden Streckenteile der Südbahn
der elektrische Betrieb aufgenommen wird.

(2) Die Einräumung dieses Rechtes kann — falls
sie nicht im Wege eines Übereinkommens innerhalb
eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkte des dahin
abzielenden Antrages der Staatsbahnverwaltung an
die Südbahngesellschaft, erwirkt werden sollte — un-
beschadet der Bestimmungen des § 10, Buchstabe g,
der Ministerialverordnung vom 14. September 1854,
R. G. Bl. Nr. 238 (Eisenbahnkonzessionsgesetz), im
Enteignungswege in Anspruch genommen werden.
Auf das hierbei einzuhaltende Verfahren einschließ-
lich der Ermittlung der Entschädigung finden die
Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes vom
18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, Anwendung.

§ 4.

Der beiliegende, auf Grund des bis 30. Juni
1925 reichenden Arbeitsplanes und der gegen-
wärtigen Preise mit 5.096.000.000 K erstellte
Aufwandsplan für alle Herstellungen, Erwerbungen
und Anschaffungen zur Einführung des elektrischen
Betriebes auf den in den §§ 1 und 3
genannten Strecken und zur Errichtung der in § 2
angeführten bahneigenen Wasserkraftwerke einschließ-
lich der seit 1. Juli 1919 vorzuschüssweise aus Kassen-
beständen bestrittenen Ausgaben für die Elektrifizierung
der Staatsbahnen wird genehmigt. Der Staats-
regierung werden die danach für die Zeit vom
1. Juli 1920 bis 30. Juni 1925 entfallenden
Kredite mit der Maßgabe bewilligt, daß die mit
30. Juni 1925 etwa verbleibenden Kreditreste,
sofern sie durch Verzögerungen in der Bauaus-
führung verursacht wurden, für die Vollendungs-
arbeiten verwendet werden können, sofern sie sich
aber infolge von Preisabbau oder aus sonstigen
Gründen ergeben haben, auf Rechnung des weiteren,
gleichfalls gesetzlich festzustellenden Arbeitsplanes für

die Elektrifizierung der Staatsbahnen in Anspruch genommen werden dürfen.

§ 5.

Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt:

- a) nach Maßgabe des jeweiligen Geldbedarfes die Mittel zur Bedeckung des Erfordernisses im Höchstbetrage von 5.096.000.000 K durch langfristige innerhalb wenigstens 25 Jahren vom Zeitpunkte der Schuldaufnahme rückzahlbare Anleihen, insbesondere auch unter Heranziehung ausländischen Kapitals aufzubringen und die bis dahin auftretenden Ausgaben im Rahmen der jeweils gesicherten, wenn auch noch nicht verfügbaren Anleiherlöse vorschubweise aus Kassenbeständen gegen sofortige Rückerstattung aus den erzielten Anleiherlösen zu bestreiten;
- b) zur Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung der hiefür aufgenommenen Anleihen die in den §§ 1 und 2 genannten Staatsbahnlinien und bahneigenen Wasserkraftwerke unbeschadet bereits bestehender Pfandrechte mit Pfandrechten bis zur Höhe der jeweils gegebenen Anleihen zu belasten;
- c) zur Durchführung der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Bauten und Herstellungen unbewegliches Staatseigentum ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern oder mit Dienstbarkeiten zu belasten, sowie zur Sicherstellung des Strombezuges aus fremden Kraftanlagen Reallasten und sonstige dingliche Rechte bürgerlich einzuräumen.

§ 6.

(1) Die auf Grund der Ermächtigung nach § 5 beschafften Gelder dürfen nur zur Einführung des elektrischen Betriebes auf den Staatsbahnen der Republik Österreich verwendet werden.

(2) Die Staatsregierung hat alljährlich zugleich mit der Einbringung des Staatsvoranschlages, jedoch abgedruckt hievon, einen Finanzplan vorzulegen, der einerseits die Kosten der im betreffenden Verwaltungsjahre auszuführenden Arbeiten, andererseits die Bedeckung unter Angabe der noch zur Verfügung stehenden Anleiheerlöse und der neu zu beschaffenden Mittel zu enthalten hat.

§ 7.

Verträge, bürgerliche Eintragungen, Eingaben, Rechnungen, Empfangsbestätigungen und

sonstige Urkunden, die zur Vorbereitung, Sicherstellung oder Ausführung der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Arbeiten und Herstellungen erforderlich sind, werden von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit; das gleiche gilt von den mit der Südbahngesellschaft abzuschließenden Vereinbarungen über die Ausgestaltung der im § 3 genannten Bahnstrecke. Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die im gerichtlichen Verfahren in Streit-sachen stattfindenden Verhandlungen.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden der Staatssekretär für Verkehrswesen und der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Aufwandsplan.

Laufende Zahl	Bestimmung im Gesetz	Gegenstand	Erfordernis für das Verwaltungsjahr					Gesamtkosten	
			1919/20 (aus Kassen- be- ständen vor- schuß- weise be- stritten)	1920/21	1921/22	1922/23	1923/24		1924/25
			Millionen Kronen						
1		Kosten des Elektrisierungsamtes und der Bauabteilungen für Elektrisierung bei den Staatsbahndirektionen	1	4	4	5	5	5	24
		Wasserkraftwerke.							
2	§ 2	Spullerferwerk	20	90	35	10			155
3	"	Stubachwerk	4	40	70	30	16		180
4	"	Maistrizwerk	2	30	40	23			95
5	"	Rußwerk (Erweiterung)	2	30	10				42
		Summe	28	190	155	63	16		452
		Leitungsanlagen, Unterwerke.							
6	§ 1 a	Innsbruck—Lindau samt Nebenlinien in Vorarlberg	22	228	180	80			510
7	§ 1 b	Stainach—Frdning—Altmang—Ruchheim	2	60	65	13			140
8	§ 1 c	Salzburg—Schwarzach—St. Veit—Wörgl		20	100	250	250		620
9	§ 1 d	Schwarzach—St. Veit—Spittal—Millstättersee			60	120	110		290
10	§ 3	Spittal—Millstättersee—Villach (Beagestrecke)							
		Summe	24	308	405	463	360		1.560
11		Umbauten und Ergänzungen an bestehenden Anlagen. (Schwachstromeinrichtungen, Brücken, Zugförderungsanlagen, Werkstätten)	2	208	190	170	130		700
		Elektrische Triebfahrzeuge.							
		a) Elektrische Lokomotiven und Heizkesselwagen.							
12	§ 1 a	Innsbruck—Lindau samt Nebenlinien in Vorarlberg	20	310	250	180	70		830
13	§ 1 b	Stainach—Frdning—Altmang—Ruchheim	19	101	60	50			230
14	§ 1 c	Salzburg—Schwarzach—St. Veit—Wörgl			170	250	310	120	850
15	§ 1 d	Schwarzach—St. Veit—Spittal—Millstättersee				60	210	60	330
16	§ 3	Spittal—Millstättersee—Villach (Beagestrecke)							
		Summe a)	39	411	480	540	590	180	2.240
17		b) Speicher-Triebfahrzeuge	2	12	6				20
		Summe a) und b)	41	423	486	540	590	180	2.260
18		Sonstige und unvorhergesehene Ausgaben		20	20	20	20	20	100
Gesamtübersicht.									
1		Kosten des Elektrisierungsamtes und der Bauabteilungen für Elektrisierung	1	4	4	5	5	5	24
2—5		Wasserkraftwerke	28	190	155	63	16		452
6—10		Leitungsanlagen, Unterwerke	24	308	405	463	360		1.560
11		Umbauten und Ergänzungen an bestehenden Anlagen	2	208	190	170	130		700
12—17		Elektrische Triebfahrzeuge	41	423	486	540	590	180	2.260
18		Sonstige und unvorhergesehene Ausgaben		20	20	20	20	20	100
1—18		Gesamtsumme	96	1.153	1.260	1.261	1.121	205	5.096

000054

Begründung

zum

Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich.

I. Einleitung.

A. Allgemeines.

Eine gewaltige, die Grundlagen unserer europäischen Zivilisation erschütternde Krise — die Kohlennot — hat ihren schärfsten Ausdruck in Österreich gefunden, das, aus dem staatlichen Zusammenhange mit kohlenreichen Ländern gelöst, des wichtigsten Rohstoffes entbehrt, dessen es bedarf, um sein Erwerbs- und Verkehrsleben in Gang zu erhalten. Das schreiende Mißverhältnis, in dem das inländische Kohlenvorkommen zum Bedarfe steht, die dadurch bedingte Abhängigkeit vom Auslande, die geringe, zeitweise stockende Kohlenzufuhr aus den Nachbarstaaten, die infolge Verringerung der Arbeitsfähigkeit gesunkene Tagesförderung der Gruben, die ins Ungeahnte gesteigerten Gestehungskosten der heimischen und die infolge der Entwertung unseres Geldes schier unerschwinglichen Preise der Auslandskohle drängen daher in einem mit Wasserkräften gesegneten Lande wie Österreich zum Ausbau dieser Kraftquellen, als fast der einzigen Möglichkeit zur allmählichen Befundung unseres darniederliegenden Wirtschaftslebens.

Überall dort, wo nicht die Kohle oder der Dampf selbst als Quelle oder Träger der Wärme für Heiz- und Kochzwecke unentbehrlich und unersetzlich sind, muß es daher als unabweisliches Gebot angesehen werden, die bisher aus Kohle erzeugte Arbeit durch aus Wasserkräften gewonnene Energie zu ersetzen, soweit dies in wirtschaftlicher Hinsicht irgendwie begründet werden kann. Von allen Verfallserscheinungen im Wirtschaftsleben ist dem einzelnen Menschen wie der Allgemeinheit keine stärker fühlbar geworden als die Verkehrsnot auf den Eisenbahnen, die im heutigen Wirtschaftsleben Anfang und Ende jeglicher Volkswohlfahrt sind.

So führt die Erkenntnis von der Notwendigkeit des Ausbaues der Wasserkräfte zur Forderung nach Elektrifizierung der Eisenbahnen und damit zur Frage, wie bei der großen und schwierigen Aufgabe der Einführung des elektrischen Betriebes auf den Staatsbahnen vorzugehen sei, und welche technischen und wirtschaftlichen Erfolge er verspreche. Der Versuch einer erschöpfenden Behandlung dieser Frage ist in der Begründung zum Entwurf des Sicherstellungsgesetzes unternommen. Sie einzuleiten, scheint ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung der elektrischen Zugförderung angebracht.

Die 40jährige Geschichte des elektrischen Bahnbetriebes zeigt eine beständig steigende Erweiterung seiner Anwendungsgebiete. Für Straßen-, Stadt- und Vorortebahnen kommt nur der elektrische Betrieb in Betracht, weil hier kein einziger Grund mehr für die Beibehaltung des Dampfbetriebes spricht. Bei den Vollbahnen, zu denen hier die Haupt-, Neben-, Lokal- und Überlandbahnen mit Ausschluß der Stadtbahnen, Untergrund- und Röhrenbahnen gezählt sind, hat sich die Dampflokomotive in 100jähriger Entwicklung den sehr verschiedenen Anforderungen in so ausgezeichnete Weise angepaßt, daß die Vorzüge des elektrischen Betriebes vorerst nur fallweise und unter ganz bestimmten Verhältnissen zu seiner Verwendung geführt haben. In den etwa 25 Jahre zurückliegenden Anfängen der elektrischen Zugförderung auf Vollbahnen waren es zunächst betriebstechnische Vorteile (zumeist Erhöhung der Geschwindigkeiten und Verkehrsleistungen sowie Befreiung von der Rauchplage), die durch die Schöpferkraft der Erfinder, den beharrlichen Schaffenseifer und Unternehmungsgeist der Elektrizitätsindustrie und der Bahnverwaltungen erzielt wurden. Als sich aus dem Betrieb auch wirtschaftliche Folgerungen ableiten ließen, waren viele Verwaltungen in die Lage versetzt, die mit der neuen Betriebsart erzielbaren Ersparungen für bestimmte Strecken vorauszuberechnen. Der seit dem Anfang des Jahrhunderts (1902) in scharfer Form eingetretene Wettkampf der hauptsächlich in Betracht kommenden drei Stromarten hat in vieler Beziehung fördernd und klärend gewirkt und die erreichbaren Möglichkeiten erkennen lassen.

B. Umfang der bisher elektrifizierten Vollbahnen.

Eine vollständige Aufzählung der bisher in Betrieb stehenden Vollbahnen der Erde zu geben, ist schwer, weil namentlich bei den amerikanischen Bahnen die Grenzen des Vollbahnbetriebes nicht immer einheitlich gezogen und auch manche nicht eigentlich zu den Vollbahnen gehörige Betriebe infolge ihrer elektrotechnischen Verhältnisse zu beachten sind.

2. Die bayerische Staatsbahnverwaltung hat in einer „Denkschrift über die Einführung des elektrischen Betriebes auf den bayerischen Staatsbahnen“ (1908, herausgegeben vom königlich bayerischen Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten) das ganze Netz von 6646 Kilometern durchgerechnet und eine Jahresmittelleistung von 202.000 Pferdestärken und eine Höchstleistung von 606.000 Pferdestärken an den Turbinen, sowie einen jährlichen Energiebedarf von 518 Millionen Kilowattstunden an den Speisepunkten für einen Verkehr von 14 Milliarden Bruttotonnenkilometern errechnet. Für 362 Kilometer Staatsbahnstrecken (Salzburg—Bad Reichenhall—Berchtesgaden, München—Garmisch-Partenkirchen—Scharnitz beziehungsweise Griesen, Tübing—Penzberg—Rochele, Weilheim—Peißenberg, München—Gauting, München—Bad Tölz—Schliersee, Holzkirchen—Rosenheim) wurden Wirtschaftlichkeitsberechnungen aufgestellt.

3. Für die württembergischen Staatsbahnen liegen Berechnungen von Professor Beesienmeyer (Elektrotechnische Zeitschrift 1908, Seite 1092) vor, die den Jahresbedarf für ein Netz von 3700 Gleiskilometern mit 150.000.000 Kilowattstunden veranschlagen.

4. Die sächsische Staatsbahnverwaltung hat in einer „Denkschrift über die Verwendung von Elektrizität zur Zugförderung im Bereiche der königlich sächsischen Eisenbahnen“ im Jahre 1912 die Vorteile einer Elektrifizierung ihrer Strecken hauptsächlich vom Standpunkte der Ausnutzung der umfangreichen Braunkohlenfelder beurteilt. Von besonderen Strecken wurde nur Pirna—Dresden—Meißen näher untersucht.

5. Die Elektrifizierung aller deutschen Reichsbahnen bildet den Gegenstand eines Wirtschaftsnachweises, der im preussischen Ministerium für öffentliche Arbeiten in der Abteilung für Elektrifizierung derzeit in Ausarbeitung steht und in Kürze als Denkschrift der Öffentlichkeit übergeben werden soll.

6. Die einschlägigen Verhältnisse sämtlicher schweizerischen Vollbahnen sind in sehr eingehenden Arbeiten der „Schweizerischen Studienkommission für den elektrischen Bahnbetrieb“ untersucht und in deren „Mitteilungen“ Nr. 1 bis 4 in den Jahren 1906 bis 1912 veröffentlicht worden. Hiernach würde das ganze Netz eine mittlere Jahresleistung von 100.000 Pferdestärken und eine Höchstleistung von 500.000 Pferdestärken an den Turbinen benötigen.

Die schweizerischen Bundesbahnen haben zunächst die Verhältnisse der Gotthardstrecke Luzern—Chiasso samt Nebenlinien nach Zug, Yvino und Locarno (293 Kilometer mit $1\frac{1}{2}$ Millionen Bruttotonnenkilometern) genau durchgerechnet und einen Energiebedarf von 160.000.000 Kilowattstunden bei einer Höchstleistung von 120.000 Pferdestärken an den Turbinen festgestellt.

Der Entschluß zu der eben ihrer Vollendung entgegengehenden Elektrifizierung der Gotthardlinie ist als der Ausgangspunkt zur Umwandlung des gesamten Betriebes der schweizerischen Bundesbahnen zu werten. Der Verwaltungsrat der schweizerischen Bundesbahnen hat am 30. August 1918 den ihm von der Generaldirektion und der ständigen Kommission für elektrischen Bahnbetrieb vorgelegten Arbeitsplan für die Umwandlung sämtlicher Bundesbahnlinien auf elektrischen Betrieb gutgeheißen.

Nach diesem bisher größten aller europäischen Elektrifizierungspläne werden rund 2750 Kilometer Strecken mit einem Kostenaufwande von etwa $\frac{3}{4}$ Milliarden Franken (nicht gerechnet die elektrischen Lokomotiven, die im Laufe des Umbaues an Stelle der bis dahin auszuscheidenden Dampflokomotiven zu treten haben werden) in einem Zeitraum von etwa 30 Jahren in drei Bauzeitabschnitten von je zehn Jahren bei einem jährlichen Aufwand von etwa 25 Millionen Franken umgebaut werden. (In diesem Betrag ist der Aufwand für Ergänzungsbauten und Fahrzeuge nicht enthalten; insgesamt rechnen die schweizerischen Bundesbahnen während der ersten zehn Jahre der Elektrifizierung mit einem jährlichen Aufwand von 92 Millionen Franken, der sich im zweiten und dritten Jahrzehnt auf jährlich etwa 80 Millionen Franken verringern dürfte.)

Die Stromlieferung soll aus acht speicherfähigen und sechs nicht speicherfähigen Wasserkraftwerken von zusammen 200.000 Pferdestärken mittlerer und 600.000 Pferdestärken Höchstleistung erfolgen. Der Bund hat Wasserrechte an der Reuß (Göschenen, Wassen, Amsteg), an der Sihl beim Egel, an der Aare zwischen Aarau und Wildegg, am Tessin (Ritom, Lavorgo), an der Rhone und Binna (Mörel, Fiesch, Massaboden), an der Barberine, am Eau noire und Trient (Chatelard, Bernabaz) für mehr als $\frac{3}{4}$ dieser Leistung schon erworben.

Im ersten Bauzeitabschnitte sollen 1128 Kilometer oder etwa $\frac{2}{5}$ des Netzes, hauptsächlich die Gotthardbahn, die Simplonlinie bis Genf und Ballorbe, Lausanne—Bern, Luzern—Olten—Basel, Scherzigen—Bern und Zürich—St. Gallen—Schaffhausen (Korschach) elektrifiziert werden, womit mehr als die Hälfte der Zugförderungskosten erspart sein wird.

Nach den Berechnungen der schweizerischen Studienkommission für elektrischen Bahnbetrieb hätte sich für den Verkehr des Jahres 1904 Kostengleichheit beider Betriebsarten ergeben. Durch die seither eingetretene Verkehrssteigerung und die Kohlenveruerung ist dieses Ergebnis zugunsten des elektrischen Betriebes verschoben worden.

7. Die schwedischen Staatsbahnen haben auf Grund der Ergebnisse eines zweijährigen Probebetriebes ihr ganzes Netz von 4332 Kilometern durchgerechnet und für die nähere Zukunft einen Arbeitsbedarf von 708,000.000 Kilowattstunden festgestellt, der durch acht staatliche Wasserkraftwerke reichlich gedeckt werden kann. Auf Grund der Erfahrungen, die auf der 130 Kilometer langen Hauptbahnstrecke Kiruna—Riksgränsen mit Einwellenwechselstrom gemacht worden sind, wird gegenwärtig die 300 Kilometer lange Strecke Kiruna—Luleå auf elektrischen Betrieb umgewandelt; die Linien Gothenburg—Stockholm, Järfva—Katrinenholm—Malnå—Trelleborg und Stockholm—Bråcke sollen folgen. Ersparnis an Kohle, Unabhängigkeit von der Kohleneinfuhr und Steigerung der Verkehrsleistungen bis aufs Doppelte (durch höhere Geschwindigkeiten und Zuggewichte) sind die hauptsächlichsten Beweggründe für die Elektrifizierung.

8. Die norwegischen Staatsbahnen haben den in ihren reichen Wasserkräften ruhenden Energievorrat in einem Bericht der „Königlich norwegischen Wasserfallkommission über die Verwendung der staatlichen Wasserkräfte zum elektrischen Betrieb der Eisenbahnen“ (1913) untersucht und die Elektrifizierung der Hauptbahnstrecke Christiania—Drammen beschlossen.

9. Das französische Arbeitsministerium hat im Einvernehmen mit der Paris-Lyon-Mediterranéebahn, der Orleans- und der Midibahn die Elektrifizierung von rund 10.000 Kilometer Vollbahnlinien durch eine besondere Studienkommission untersuchen lassen.

10. In Belgien hat ein Ausschuss für Elektrifizierung der belgischen Staatsbahnen zusammen mit der Vereinigung der dortigen Elektrizitätswerke der Regierung die Elektrifizierung von Brüssel—Antwerpen und Brüssel—Arlon empfohlen.

11. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Dampflokomotiven etwa ein Viertel des gesamten Kohlenbedarfes benötigen, haben umfangreiche Untersuchungen ergeben, daß ungeachtet des Kohlenreichtums des Landes nur durch die Elektrifizierung der Eisenbahnen eine weitere Verbesserung des Verkehrs — größere Geschwindigkeiten und erhöhte Sicherheit — erreicht werden kann.

D. Ergebnisse der Arbeiten der Studienabteilung des vormaligen österreichischen Eisenbahnministeriums zur Vorbereitung des elektrischen Betriebes der Staatsbahnen.

Die Untersuchungen der österreichischen Staatsbahnverwaltung zur Einführung der elektrischen Zugförderung auf den österreichischen Eisenbahnen unter Ausnützung der Wasserkräfte reichen weit zurück. Die ersten Arbeiten bezogen sich auf allgemeine grundlegende Fragen des elektrischen Betriebes der Arlbergstrecke mit dem langen, schwer lästbaren Tunnel und auf die Auswahl der hierfür geeigneten Wasserkräfte; seit dem Jahre 1891, in dem von der Staatsbahnverwaltung ein Optionsvertrag für Lieferung elektrischer Energie aus dem Kraftwerke an der Rosanna und Trisanna abgeschlossen wurde, hat die Staatsbahnverwaltung ihr Augenmerk dieser Frage unausgesetzt zugewendet.

Mit dem Jahre 1905 setzte die Tätigkeit der bei der Eisenbahndirektion errichteten Studienabteilung ein, die sich auf die planmäßige Bearbeitung aller mit der Einführung des elektrischen Betriebes auf den Eisenbahnen im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, die Auffindung, Auswahl, Entwurfsarbeit und rechtliche Sicherstellung der Wasserkräfte, die Ermittlung des Arbeitsbedarfes sowie die Untersuchung aller bei Einführung des elektrischen Betriebes in Betracht kommenden Fragen verkehrsmaschinen- und elektrotechnischer Natur erstreckte.

Die Tätigkeit der Studienabteilung wurde von den öffentlichen Körperschaften von Anfang an mit Aufmerksamkeit verfolgt und von dieser Seite durch wertvolle Anregungen und Runderhebungen gefördert. So ersuchte der Industrierat die Regierung, die im Gebiete der neuen Alpenbahnen gelegenen Wasserkräfte zu erforschen und einen Wasserkräftekataster für ganz Österreich anzulegen; der Staatseisenbahnrat forderte auf Grund der Ausführungen seines Berichterstatters Abgeordneten Dr. Ellenbogen, daß das Eisenbahnministerium die Vorbereitungen zur Einführung der elektrischen Zugförderung auf das gesamte Bahnnetz erstreckte und die Arbeiten zur tatsächlichen Einführung der elektrischen Zugförderung auf der

Linie Triest—Opicina, auf der Arlberglinie und auf der Strecke Stainach—Altmann unverzüglich in Angriff nehme. Der Eisenbahnausschuß des Abgeordnetenhauses empfahl die Aufstellung eines Elektrifizierungsplanes.

In voller Würdigung dieser Anträge und in richtiger Erkenntnis der künftigen Bedeutung der elektrischen Zugförderung für die so ungünstige Neigungs- und Richtungsverhältnisse aufweisenden Bahnen in den Alpenländern wurde das Arbeitsgebiet der Studienabteilung auf das ganze Eisenbahnnetz südlich der Donau mit rund 4400 Kilometer Streckenlänge ausgedehnt. Für die dabei zu bewältigenden Aufgaben fehlte es fast an jeglicher Vorarbeit. Vom Auffuchen der Gefällsstufen der Gewässer in den Karten angefangen bis zur Ausarbeitung mehr oder weniger eingehend ausgeführter Entwürfe mußten die Wasserkräfte der Alpenländer behandelt werden, worauf erst nach gründlicher vergleichsweise Wertung die für die Bahnen geeignetsten ausgewählt werden konnten.

Hierbei waren neben den Erhebungen der geologischen, hydrologischen, wasserwirtschaftlichen und bautechnischen Umstände für die geplanten Anlagen auch alle Einflüsse auf die Grundwasserhältnisse, die Eis- und Geschiebeführung, auf die Verwertung der Gewässer als Beförderungsmittel (Trift, Flößerei und Schiffahrt), auf die landwirtschaftlichen und sonstigen Wassernutzungen (Be- und Entwässerung, Kurz- und Trinkwasserversorgung, Fischerei) in den Kreis der Erwägungen einzubeziehen, weil gerade der mit der Wasserableitung verbundene Eingriff in die zumeist seit altersher bestehenden ursprünglichen Wassernutzungen große Widerstände bei den Beteiligten auslöst.

Erst eine auf die Gesamtheit solcher Begleitumstände erstreckte vergleichende Durchdringung des ganzen Arbeitsstoffes konnte letzten Endes zur Beantwortung der Frage nach dem tatsächlichen Werte einer Wasserkraftanlage führen und ließ die richtige Wahl aus einer größeren Zahl von Möglichkeiten finden.

Zu Erwägungen dieser Art traten im Hinblick auf die besondere Zweckbestimmung der Wasserkraftnutzung noch die eigenartigen und zwingenden Anforderungen, die der Bahnbetrieb an Wasserkraftanlagen in Betreff der Betriebssicherheit, der bedeutenden täglichen Schwankungen im Energiebedarf und der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Werke auch in der Zeit der Niedrigwässer stellt. Da die Austragung der mitunter sehr verwickelten Rechtsfragen in jedem einzelnen Falle nur im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens erfolgen konnte, so ist es durchaus verständlich, daß die Verarbeitung des umfangreichen Stoffes auch nach der rechtlichen Seite hin viel Zeit beanspruchte.

Mit dem Wachsen der Tätigkeit der Studienabteilung wurde auch das Begehren anderer Bewerber nach wasserrechtlichen Bewilligungen in immer steigendem Maße geweckt. Die Staatsbahnverwaltung ging gegenüber solchen Plänen stets von dem Grundsatz weitestgehender Schonung der privatwirtschaftlichen Bedürfnisse aus, was am besten dadurch dargetan wird, daß in der Zeit zwischen 1910 und 1917 von 1060 Anzeigen über private Bewerbungen um solche Bewilligungen 976 Entwürfe ohne Einschränkung freigegeben wurden und in 54 Fällen ein einvernehmlicher Ausgleich der Bedürfnisse durch Options- und Stilllegungsverträge angebahnt wurde. In einigen Fällen mußte allerdings in wirklichen Wettbewerb eingetreten werden, um rein spekulative Konsenswerbungen zu hindern.

Die auf die Sicherstellung der Wasserkräfte abzielende Tätigkeit der Studienabteilung schloß mit der Erwerbung von wasserrechtlichen Bewilligungen für 24 Anlagen mit einer gesamten mittleren Jahresleistung von rund 125.000 Pferdestärken ab, von denen 20 im Gebiete der Republik Österreich liegen, und zwar:

Nr.	32 ¹	Kraftwerk am Inn bei Landed,
"	34	" am Jaggenbach bei Bruk,
"	42	" an der Oxtalerache bei Dz,
"	48, 49	" am Stuibibach bei Sitz,
"	50	" an der Melach bei Perfuß,
"	71, 73	" an der Brandenbergerache bei Voldöpp (2 Stufen),
"	104	" an der Salzach bei Lend,
"	106	" am Dientenbach bei Lend,
"	107	" an der Salzach bei Golling,
"	91—94	" im Stubachtal (4 Stufen: Tauermoosboden—Enzingerboden, Enzingerboden—Schneiderau, Schneiderau—Vorder Stubach, Grünsee—Enzingerboden),
"	108	" an der Gasteiner Ache bei Böckstein,
"	110	" am Anlaufbach bei Böckstein,

¹ Die Zahlen beziehen sich auf die Bezeichnung der Kraftwerke in den Übersichtstafeln Tafel VI und VII.

Nr.	273	Kraftwerk an der Mallnitz bei Lassach,
"	127	" am Salzabach bei St. Martin,
"	180	" an der Mur zwischen Leifing und St. Stefan,
"	179	" an der Mur zwischen St. Margarethen und Altendorf,
"	163	" an der Mur zwischen Stadl und Falkendorf,
"	186, 187	" an der Mur zwischen Dyonisen und der Utschbachmündung,
"	189	" an der Mur bei Kirchdorf,
"	225	" an der Lafnitz bei Beigirtl.

Ferner waren neben einigen Notstandsverträgen mehrere Stromlieferungsverträge abgeschlossen worden, von denen 13 für den dermaligen Bereich der Staatsbahnen noch in Betracht kommen.

Gleichlaufend mit diesen Arbeiten wurden im allgemeinen der Arbeits- und Leistungsbedarf für das gesamte Netz der ehemaligen k. k. österreichischen Staatsbahnen, die technischen Grundlagen (insbesondere die Anfahr- und Bremsverhältnisse der Züge, deren Geschwindigkeiten und Gewichte, die Zugfolgezeiten und Aufenthalte, die verschiedenen Stromarten) sowie die wirtschaftlichen Grundzüge der elektrischen Zugförderung eingehend untersucht und im besonderen die Wirtschaftlichkeit des elektrischen Betriebes auf den Linien Triest—Opčina, Stainach—Frdning—Attnang-Puchheim, Innsbruck—Landeck—Bludenz, Tarvis—Laibach, Bozen—Meran—Mals, Eisenerz—Vorderberg, neben dalmatinischen und verschiedenen kleineren Eisenbahnlinien, behandelt.

Die umfassenden Arbeiten der Studienabteilung des vormaligen österreichischen Eisenbahnministeriums, die ausführlich in den im Jahre 1917 herausgegebenen „Mitteilungen über die Studien und vorbereitenden Maßnahmen der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung zur Ausnützung der Wasserkräfte und zur Einführung des elektrischen Betriebes auf Vollbahnen“ niedergelegt sind, bilden eine wichtige Grundlage für die jetzt nötigen Schritte zur wirtschaftlichen Erstarke Österreichs, die in hervorragendem Maße von der Ausnützung der Wasserkräfte ausgehen muß.

Diese Vorarbeiten haben es ermöglicht, daß die Staatsbahnverwaltung nunmehr rasch zur Tat schreiten kann; sie haben aber weit über den Rahmen der eigentlichen Aufgaben der Staatsbahnverwaltung hinaus befruchtend für die Ausbarmachung der heimischen Wasserkräfte gewirkt.

II. Allgemeine Grundlagen für die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den österreichischen Staatsbahnen.

A. Bedeutung der Elektrifizierung der österreichischen Staatsbahnen.

Die Gründe, die schon in der Vorkriegszeit dazu führten, die Elektrifizierung eines großen Teiles der früheren k. k. österreichischen Staatsbahnen ernsthaft ins Auge zu fassen, müssen in weit höherem Maße für das Staatsbahnetz der Republik Österreich geltend gemacht werden. Denn während das frühere Österreich vergleichsweise reich an Kohlen, die Einführung der elektrischen Zugförderung auf einzelnen Strecken daher fast ausschließlich aus dem Gesichtspunkte des Kostenvergleiches zwischen Dampflokotiv- und elektrischem Betrieb zu beurteilen war, legt die Kohlenarmut der Republik Österreich den unbedingten Zwang auf, zur elektrischen Zugförderung überzugehen, soll nicht die hinsichtlich der Beschaffung der Zugförderungskohle bestehende vollkommene Abhängigkeit vom Auslande die Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs und damit die ganze Volkswirtschaft und insbesondere die gewerblichen Großbetriebe dauernd gefährden.

1. Bedeutung in wirtschaftlicher Hinsicht.

Unter den heutigen Verhältnissen muß daher der Gesichtspunkt der Loslösung des Eisenbahnverkehrs von den Wechselfällen der Kohlenbelieferung in erste Linie gerückt werden. Was den Einfluß der durch die Elektrifizierung der Bahnen erzielbaren Kohlenersparnisse auf die gesamte Kohlenwirtschaft der Republik Österreich betrifft, so sei zunächst darauf hingewiesen, daß Österreich seinen heute bestehenden Bedarf von jährlich rund 14 Millionen Tonnen Kohle aller Art auch bei erschöpfender Ausbeutung seiner gesamten Kohlenlager nur bis zu dem sehr bescheidenen Ausmaß von jährlich 2,300.000 Tonnen oder 16 v. H. wird selbst decken können.

Von dem Gesamtkohlenvorkommen der ehemaligen im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder ist nur etwa $\frac{1}{2}$ v. H. in den Besitz der Republik Österreich übergegangen. Dieser geringe Vorrat wäre bei voller Deckung des Bedarfes aus dem Inland in etwa 20 Jahren erschöpft.

Die inländischen Vorkommen betreffen obendrein zum überwiegenden Teile minderwertige Braunkohle, die keine länger dauernde Lagerung verträgt, zu manchen Zwecken überhaupt nicht verwendet werden kann und deren Beförderung auf längere Strecken höchst unwirtschaftlich ist.

Der derzeitige Gesamtbedarf Österreichs an Kohle und Koks beträgt in Tonnen:

für Bahnen und Schifffahrt	3,490.000 ¹
„ gewerbliche Betriebe	5,380.000
„ Gas- und Elektrizitätswerke	920.000
„ Hausbrand	4,180.000
	13,970.000

Da ein Teilbetrag von etwa 1,500.000 Tonnen der von den gewerblichen Betrieben benötigten Kohle auch weiterhin für Heiz-, Koch- und chemische Zwecke unentbehrlich ist, desgleichen bis auf weiteres fast der ganze Bedarf der Gaswerke und der Haushaltungen, so bleibt ein Bedarf von jährlich rund 7 Millionen Tonnen Kohle, der durch Elektrifizierung der Bahnen und der gewerblichen Betriebe und durch Umstellung der Elektrizitätswerke auf Wasserkraftbetrieb erspart werden könnte.

Der heutige Gesamtkohlenbedarf der mit Dampf betriebenen österreichischen Bahnen stellt sich unter Zugrundelegung des Verkehrs vom Jahre 1913 und Berücksichtigung der heutigen ungünstigen Verhältnisse (minderer Erhaltung der Fahrzeuge, schlechte Beschaffenheit der Kohle und der Schmierstoffe usw.) in Normalkohle in runden Zahlen folgendermaßen:

Verbraucher	Bedarf		v. H. des Gesamtbedarfes
	jährlich	täglich	
	Tonnen Normalkohle		
Staatsbahnen	3,200.000*	8.750	73
Eisbahn	930.000	2.550	21
Sonstige Privatbahnen	280.000	770	6
Summe	4,410.000	12.070	100

* Hiervon entfallen nach Abzug der Kohle für besondere Bahnzwecke (Heizung der Warteräume, Kanzleien und Werkstätten, Pumpwerke u. dgl.) und der Bedienstetenkohle auf reine Zugförderung und Dienstkohlenbeförderung rund 2,300.000 Tonnen, wobei mit den derzeitigen ungünstigen Verhältnissen der Dampfzugförderung gerechnet ist. Im Jahre 1913 betrug der tatsächliche Verbrauch an Zugförderungskohle (einschließlich der Dienstkohlenbeförderung) für das Netz der jetzigen österreichischen Staatsbahnen nur 1,775.500 Tonnen Normalkohle.

Die Elektrifizierung aller mit Dampf betriebenen österreichischen Eisenbahnen, deren Bedarf für einen Vollverkehr (1913) sich unter den heutigen Verhältnissen auf rund 349 Millionen Tonnen Kohle, also auf 25 v. H. des Gesamtbedarfes Österreichs an Kohle und auf rund 51 v. H. der durch elektrische Energie ersetzbaren Kohlenmenge stellen würde, wäre somit die ausgiebigste Maßregel auf dem Wege, uns von der Kohleneinfuhr (aus der Tschechoslowakei und Polen, aus Deutschland und England) soweit als möglich zu befreien und dadurch unsere politische Unabhängigkeit und unsere Geldwährung zu stärken.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich zwar auch, daß selbst bei weitgehendem Ersatz der Kohle durch aus Wasserkräften gewonnene elektrische Energie ein namhafter durch eigene Förderung nicht bedeckbarer Kohlenbedarf übrigbleibt, der auf alle Fälle durch Einfuhr aus dem Auslande befriedigt werden müßte; aber gerade dies kann nur ein mächtiger Ansporn zur vollen Ausnutzung unserer zum größten Teil noch immer brachliegenden Wasserkräfte — unseres einzigen Reichthums an natürlichen Kraftquellen — sein.

¹ Kohle verschiedenen Heizwertes, entsprechend 4,410.000 Tonnen Normalkohle von rund 4.500 Kalorien Heizwert.

Die verhängnisvollen Wechselwirkungen von Beförderungs- und Ernährungsschwierigkeiten, von Steigerungen der Erzeugungskosten, Betriebseinstellungen infolge Brennstoffmangels usw. können aber zweifellos nur dadurch wieder allmählich beseitigt werden, daß man den Lebensnerv unseres gesamten modernen Wirtschaftslebens, den Eisenbahnbetrieb, durch Elektrifizierung kräftigt. Denn an eine Besserung der allgemeinen Kohlenlage kann vorderhand wohl nicht gedacht werden.

Die auf einen Bergarbeiter entfallende Fördermenge ist in den letzten Jahren bedeutend gesunken und wird kaum jemals wieder ihre frühere Höhe erreichen; in den mitteleuropäischen Kohlengebieten dürften noch auf lange hinaus unruhige Verhältnisse herrschen, was ebenfalls ungünstig auf die Kohlenförderung einwirken muß. Auch die in der Tschecho-Slowakei in Aussicht genommene, in Deutschland bestehende und in Polen zu gewärtigende Einführung einer empfindlichen Kohlensteuer wird die Kohlenpreise noch dauernd erhöhen. Bei dem heutigen Kohlenpreis müßte Österreich bei Bewältigung eines Verkehrs im Ausmaße desjenigen vom Jahre 1913 für seine durch Elektrifizierung ersetzbare Staatsbahnkohle allein jährlich rund 2 1/2 Milliarden Kronen an das Ausland entrichten.

Bei Ermittlung der durch Elektrifizierung zu ersparenden Kohlenmengen darf nicht übersehen werden, daß die Zufuhr der Zugförderungskohle selbst wieder viel Kohle erfordert. Dieser Verbrauch für Kohlenzufuhr von der Förderstelle oder dem Grenzbahnhof bis zu den Heizhäusern ist verhältnismäßig besonders groß auf den österreichischen Alpenstrecken, weil für diese zwischen den Einbruchstationen an der tschecho-slowakischen Grenze und den Heizhäusern sehr lange Beförderungswege (bis über 700 Kilometern) liegen.

Über den Bedarf an Zugförderungskohle und den Verbrauch für Dienstkohlenbeförderung usw. gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß:¹

	für das im Sinne der Regierungsvorlage zu elektrifizierende Netz	für sämtliche Linien der österreichischen Staats- bahnen
Jährlicher Bedarf für Zugförderung in Tonnen Normalkohle	306.000 (396.000) 17·2 v. H.	1.775.500 (2.300.000) 100 v. H.
Die Zufuhr dieser Kohle vom Grenzbahnhof erfordert dauernd an Fahrzeugen, die bei Elektrifizierung frei werden, und zwar:		
Dampflokomotiven	25 (32)	90 (117)
Güterwagen	750 (970)	3775 (4880)
Die Anzahl der unter Verwendung dieser Fahrzeuge jährlich in Verkehr zu setzenden Kohlen- züge von durchschnittlich 500 Tonnen beträgt rund	1000 (1295)	6000 (7770)
Diese Dienstkohlenbeförderung erfordert jährlich Tonnen Normalkohle	50.000 (64.750) ²	148.000 (193.000) ²
das sind von der Zugförderungskohle	16·4 v. H.	8·3 v. H.
Jährliche Gesamtkosten der Zugförderungs- und der sonstigen Dienstkohle in Kronen	327.000.000 (424.000.000)	1.775.500.000 (2.300.000.000)

¹ Die nicht eingeklammerten Zahlen betreffen den Verbrauch, die Ersparnis und die Kosten für den Verkehr des Jahres 1913 unter den damaligen tatsächlichen Verhältnissen, die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf den Verkehr vom Jahre 1913, unter den heutigen ungünstigen Zugförderungsverhältnissen abgewickelt gedacht.

² Diese Menge zerfällt in rund 30.000 (38.850) Tonnen Normalkohle, die außerhalb des zu elektrifizierenden Netzes benötigt werden (Beförderung der Dienstkohle vom Grenzbahnhof bis zum Eintritt in das zu elektrifizierende Netz) und in rund 20.000 (25.900) Tonnen Normalkohle, die zur Beförderung der Dienstkohle innerhalb des zu elektrifizierenden Netzes verbraucht werden. Letztere Menge ist in dem oben angeführten Bedarf von 306.000 (396.000) Tonnen enthalten.

³ In dem mit 1.775.500 (2.300.000) Tonnen Normalkohle angegebenen Bedarf sämtlicher Linien der österreichischen Staatsbahnen inbegriffen.

Hierbei entfallen im Durchschnitt auf 1 Tonne Normalkohle für Zugförderung:

	für das im Sinne der Regierungsvorlage zu elektrifizierende Netz	für sämtliche Linien der österreichischen Staats- bahnen
Ankaufskosten	900 K	900 K
Beförderungselbstkosten	170 „	100 „

Durch die Elektrifizierung würden also unter der Annahme des Verkehrs vom Jahre 1913, jedoch unter den heutigen Verhältnissen, an Kohlenmengen in Tonnen Normalkohle jährlich erspart werden:

für das im Sinne der Regierungsvorlage zu elektrifizierende Netz rund	434.850,
auf allen österreichischen Staatsbahnlinien rund	2.300.000,
auf allen österreichischen Dampfbahnlinien	3.528.000.

Neben der in erster Linie stehenden Kohlenersparnis kommen bei der Elektrifizierung der Eisenbahnen als weitere Beweggründe wirtschaftlicher Natur in Betracht:

In manchen Fällen kann der zweite Mann (Heizer) auf der Lokomotive erspart werden (eimännige Bedienung).

Elektrische Verschiebe- und Hilfslokomotiven benötigen im Gegensatz zur Dampflokomotive (Kohlenverbrauch für das Dampfhalten) im Stillstande keine Energie.

Die Kesselauswaschungen entfallen; daher Zeit- und Geldersparnis.

Durch den Wegfall der unter Dampfhitze stehenden zu schmierenden Teile werden die Kosten für Schmier-, Putz- und Dichtungstoffe bei elektrischen Lokomotiven geringer.

Trotz der Notwendigkeit, gewisse für die Elektrifizierung nötige Baustoffe aus dem Auslande zu beziehen, kann durch umfangreiche Elektrifizierungsarbeiten den heimischen Elektrizitätsfirmen, die auf diesem Gebiete ausgedehnte Erfahrungen besitzen, dann den Kabel- und den Lokomotivfabriken, einer Reihe von Sonderunternehmungen und dem Eisengroßgewerbe durch lange Jahre ein sicherer Absatz geboten, die Beibehaltung erfahrener Facharbeiter, eine gewisse Stätigung ihres Arbeitsplanes und damit eine wirtschaftliche Festigung ermöglicht werden.

2. Bedeutung in technischer Hinsicht.

Die Möglichkeit, höhere Reisegeschwindigkeiten als bisher in wirtschaftlicher Weise zu erzielen, wird es zunächst gestatten, die in der Vorkriegszeit gewöhnlichen, heute stark unterschrittenen Reisegeschwindigkeiten wieder herzustellen und sie in weiterer Folge um 15 bis 20 v. H. ohne Beeinflussung der Wirtschaftlichkeit zu steigern; mit Dampflokomotiven kann die Steigerung der Geschwindigkeiten zumeist nur mit großen wirtschaftlichen Nachteilen erkauft werden.

Diese Erhöhung der Reisegeschwindigkeiten wird in erster Linie durch Steigerung der mittleren Fahrgeschwindigkeiten und in geringerem Grade durch Erhöhung der Anfahrbeschleunigungen möglich (das letztere Mittel spielt bei Stadtbahnen mit kurzen Haltpunktenfernungen eine bedeutende Rolle).

Der Wegfall der für das Einnehmen von Kohle und Wasser nötigen Aufenthalte kommt bei langen Fahrten stark zur Geltung.

Die Ersparnis an totem Gewicht der Züge infolge Wegfalles des Tenders ermöglicht eine gewisse Erhöhung der nutzbaren Zuglast.

Die Steigerung der Zuglasten gewinnt erhöhte Bedeutung bei der Beförderung weniger, dafür umschwererer Zugseinheiten, wie sie infolge Kohlenmangels, großer Arbeitsrückstände in den Auslieferungswerkstätten und infolge Steigerung der Personalkosten heute üblich ist und voraussichtlich noch längere Zeit beizubehalten sein wird.

Als Folge der beiden genannten Steigerungen — der Reizegeschwindigkeiten und der Zuglasten — ergibt sich die Möglichkeit, die in Gesamttonnenkilometern zu messenden Verkehrsstärken namhaft zu steigern und dadurch bei stark belasteten eingleisigen Linien den Zubau eines zweiten Gleises zu ersparen oder hinauszuschieben.

Eine bessere Ausnutzung der Triebfahrzeuge (Lokomotiven und Triebwagen) ist möglich, weil die Vorbereitungs- und Schlußzeiten im Zugförderungsdienst (für das Anheizen und Ablöschten) sowie für das Auswaschen entfallen und es sich bei kleineren Ausbesserungen in der Hauptsache nur um rasch durchführbare Auswechslungen einzelner Teile handelt.

Elektrische Triebfahrzeuge benötigen nicht die Bedienung durch eine und dieselbe Mannschaft.

Aus allen diesen Gründen ist die mittlere tägliche Lauflänge, also die Ausnutzung eines solchen Triebfahrzeuges, wesentlich (um 30 bis 40 v. H.) höher als die einer Dampflokomotive.

Aus dem Gesagten folgt von selbst die ständige Betriebsbereitschaft elektrischer Triebfahrzeuge.

Die Befreiung von der Rauch-, Ruß- und Kohlendampflage, die dadurch bedingte Erhöhung der Annehmlichkeit des Reisens und die Verringerung der Erhaltungskosten des Fahrparkes (Anstrich) und der baulichen Anlagen wird namentlich auf dem mit Tunneln stark durchsetzten westlichen Netzteil der österreichischen Staatsbahnen von Bedeutung sein. In den Tunneln (große Wasserscheidetunnel durch den Arlberg und die Tauern, Tunnel auf der Strecke Salzburg—Wörgl usw.) wird der Dienst der Zugförderungsmannschaft, besonders auf den Schiebemaschinen wesentlich erleichtert und an Erhaltungskosten des Oberbaues durch Verminderung des durch die Dampflokotivgase begünstigten Verrostens der Schienen und durch wesentliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Bahnerhaltungsarbeiter gespart.

Der Wegfall von Kohlenlagern und Wasserfassungsstellen wird in manchen Fällen zu einer willkommenen Steigerung der Nutgleislänge beschränkter Bahnhöfeanlagen führen.

Die durch Dampflokotiven verursachten Brandschäden durch Funkenflug entfallen gänzlich.

Da die Bedienung und Beobachtung der Dampfapparate entfällt, können die Führer der Beobachtung der Streckensignale eine größerer Aufmerksamkeit widmen.

Der Oberbau wird infolge des ruhigeren Ganges der elektrischen Triebfahrzeuge geschont, weil unausgeglichenen, hin- und hergehenden Massen nicht vorhanden sind.

Eine gewisse Erhöhung der Betriebssicherheit liegt darin, daß man in Gefahrfällen durch Abschalten einer Leitungsstrecke (Stationsentfernung) alle elektrischen Züge mit Ausnahme der auf starken Gefällen fahrenden zum Stehen bringen kann.

Der Wegfall der Kohlenzüge für den Eigenbedarf entlastet den Fahrplan, und rückt dadurch, neben den schon erörterten wirtschaftlichen Vorteilen, die obere Grenze der Verkehrsleistung hinauf.

Die meisten elektrischen Lokotiven brauchen in Kopfbahnhöfen nicht umgedreht zu werden; daraus ergeben sich Ersparnisse an Zeit und Personal.

B. Umfang der Elektrifizierung.

Die Betriebslänge der österreichischen Staatsbahnen beträgt 3411 Kilometer, die aller vom Staate betriebenen Bahnen rund 4478 Kilometer. Der Bedarf an Lokotivkohle für Zugförderung hat auf diesen Linien in der dem Kriege unmittelbar vorangegangenen Zeit rund 1,775.500 Tonnen Normalkohle betragen.

Für den Umfang des zunächst zu elektrifizierenden Netzes der österreichischen Staatsbahnen ist die Forderung tunlich großer Kohlenersparnis und Wirtschaftlichkeit des elektrischen Betriebes maßgebend. Beiden Forderungen kann nur auf Strecken mit großer Verkehrsleistung entsprochen werden. Linien mit geringem Verkehr, also alle schwach belasteten Lokalbahnen und Nebenlinien kommen bis auf Weiteres für die Elektrifizierung nicht in Betracht. Ebenso müssen die Linien nördlich der Donau vorläufig unberücksichtigt bleiben, weil sie sich außerhalb des wirtschaftlichen Wirkungsbereiches unserer vergleichsweise rasch ausbaubaren Alpenwasserkräfte befinden und die Verhältnisse für die Beschaffung der elektrischen Arbeit noch nicht geklärt sind. Hierzu kommt, daß sie in Hinsicht auf die Kohlenversorgung verhältnismäßig günstig liegen.

Die Betrachtung der Tafeln III und IV lehrt unter Beachtung dieser Gesichtspunkte, daß für die Elektrifizierung zunächst folgende Linien in Betracht kommen:

1. Die Hauptverkehrsader Ost—West der Westbahn, also Wien—Vinz—Salzburg—Innsbruck—Lindau, einschließlich Feldkirch—Buchs und Bregenz—St. Margrethen;
2. die Tauernbahn Schwarzach—St. Veit—Spittal—Millstättersee mit der Beagestrecke Spittal—Millstättersee—Villach;
3. die Linien Amstetten—Selztal—St. Michael—Villach, St. Valentin—Klein Reifling und St. Veit a. d. Glan—Klagenfurt;
4. Selztal—Bischofshofen;
5. die Salzkammergutlinie Stainach—Trdning—Attnang—Buchheim;
6. die Pyhrnbahn Vinz—Selztal;
7. Wels—Passau;
8. Hieslau—Eisenerz und die Zahnradstrecke Eisenerz—Bordernberg.

In die Zusammenstellungen B und C sind die Hauptangaben über diese Strecken (Länge, Gleiszahl und größte Neigung) übersichtlich in der Weise eingetragen, daß die Zusammenstellung B die im Sinne der Regierungsvorlage sofort in Angriff zu nehmenden oder schon in Angriff genommenen Linien, die Zusammenstellung C als Ergänzung hierzu die in einem späteren Bauzeitabschnitte zu elektrifizierenden Linien enthält.

Alle übrigen hier nicht genannten Strecken südlich von der Donau und westlich von Wien weisen einen so schwachen Verkehr auf, daß ihre Elektrifizierung zunächst nicht in Frage kommt. Die unter 1 bis 8 genannten Strecken benötigen für den normalen Verkehr jährlich etwa die Hälfte des Gesamtbedarfes der Staatsbahnen an Zugförderungskohle, ihre Gesamtbetriebslänge beträgt 1788 Kilometer, das sind 40 v. H. der vom Staate betriebenen Bahnen. Von diesen Strecken sind rund 1062 Kilometer eingleisig und 726 Kilometer zweigleisig.

Der für die Elektrifizierung dieser Strecken erforderliche Zeitraum hängt zu sehr von den verschiedensten Umständen und von der zukünftigen Entwicklung unseres ganzen Wirtschaftslebens ab, als daß es möglich wäre, ihn halbwegs genau angeben zu können. Wohl müssen wir eine möglichst rasche Durchführung der Elektrifizierung anstreben, wir müssen aber auch die durch die wirtschaftliche Lage und durch die eingeschränkte Beschaffungsmöglichkeit der Baustoffe gezogenen Grenzen berücksichtigen, und so dürfte man nicht fehlgehen, wenn man für die Durchführung der Elektrifizierung des Hauptnetzes der österreichischen Staatsbahnen südlich von der Donau einen Zeitraum von etwa 12 bis 15 Jahren annimmt. Hierbei würden auf jedes Jahr im Durchschnitt 145 bzw. 115 Kilometer elektrifizierte Strecke entfallen.

Es sei hier darauf hingewiesen, daß nach dem vom Verwaltungsrat der schweizerischen Bundesbahnen im Jahre 1918 aufgestellten Elektrifizierungsplane, der rund 2750 Kilometer Streckenlänge umfaßt, auf den ersten zehnjährigen Bauzeitabschnitt 1128 Kilometer entfallen, das sind im Jahresdurchschnitt 113 Kilometer elektrifizierte Strecken.

Die Reihenfolge der Elektrifizierung der einzelnen Strecken ist zum Teil durch die bisherige Entwicklung der Maßnahmen für die Einführung des elektrischen Betriebes auf den österreichischen Staatsbahnen, zum Teil durch die Anlage- und Verkehrsverhältnisse der einzelnen Strecken, insbesondere aber auch durch die für den Ausbau der Wasserkräfte und die Beschaffung elektrischer Arbeit maßgebenden Umstände vorgezeichnet.

Der Beginn der Elektrifizierung erfolgt auf den Strecken Innsbruck—Landeck—Bludenz und Stainach—Attnang, weil dort seit einer langen Reihe von Jahren die Vorbereitungen für die Elektrifizierung betrieben worden sind und weil die Frage der Beschaffung der erforderlichen elektrischen Arbeit verhältnismäßig rasch und unter günstigen Verhältnissen gelöst werden kann. Die weitere Entwicklung der Elektrifizierung wird in hervorragendem Maße dadurch beeinflusst, daß sich die Staatsbahnverwaltung in Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Kärnten die Ausnutzung einer Reihe von Wasserkraften bereits gesichert hat. Es handelt sich hier um Werke und Werkgruppen, die technisch und wasserwirtschaftlich für Bahnbetriebszwecke besonders geeignet sind.

Wenn also die Frage der Energieversorgung der Bahnen in Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten und den an Salzburg und Kärnten angrenzenden Teilen von Oberösterreich und Steiermark auf Grund der jahrelangen Vorarbeiten der Staatsbahnverwaltung und dank dem durch das Wasserkraft- und Elektrizitäts-Wirtschaftsamt in hervorragender Weise geförderten Einvernehmen mit den Ländern gelöst ist und die im Zuge befindlichen Vorarbeiten und Verhandlungen der Staatsbahnverwaltung die baldige Sicherstellung des Energiebedarfes der oberösterreichischen Linien erhoffen lassen, so liegen die Verhältnisse in Niederösterreich und Steiermark zunächst weniger günstig. In Steiermark, weil sich die weitere Entwicklung der vom Lande in die Hand genommenen Aktion zum Ausbau der Wasserkräfte vorläufig nicht absehen läßt und daher auch nicht beurteilt werden kann, wann und unter welchen Bedingungen die Versorgung der Bahnen in Steiermark mit elektrischer Arbeit möglich sein wird. In Niederösterreich hauptsächlich deshalb, weil dem überragenden Energiebedarf der Stadt Wien nur wenige in verhältnismäßig kurzer Zeit ansaubfähige Wasserkräfte gegenüberstehen und weil die Verwirklichung eines Donaukraftwerkes noch eine Reihe von Jahren erfordern wird. Der Energiebedarf der Bahnen in Niederösterreich könnte immerhin durch ein Kraftwerk an der unteren Enns zum großen Teile gedeckt werden. Jedenfalls ist aber die Frage der Beschaffung von elektrischer Arbeit in Niederösterreich und Steiermark — auch wegen der Schwierigkeit der Errichtung speicherfähiger Werke — weniger geklärt als in den übrigen Ländern.

Die oben dargelegten Verhältnisse führen notwendigerweise dazu, mit der Einführung der elektrischen Zugförderung auf den westlichen Linien der österreichischen Staatsbahnen zu beginnen, da sich dort die Beschaffung der erforderlichen Energie am raschesten bewerkstelligen läßt. Als Vorzug dieser Entwicklung der Elektrifizierung ist noch anzuführen, daß die Kohlenzufuhr in die westlichen Gebiete im allgemeinen die größten Beförderungswege bedingt und daß daher auch die Ersparnis an Kohle und Kohlenwagen durch den Wegfall dieser Sendungen vergleichsweise sehr bedeutend ist.

Tafel I. Auf der Tafel I bezeichnen die vollausgezogenen und die gestrichelten Linien in ihrer Gesamtheit die oben aufgezählten, zur Elektrifizierung zunächst reifen Linien.

Tafel II. Tafel II zeigt für alle Staatsbahnlinien die Verkehrsstärken, gemessen in täglichen Bruttotonnen, zusammen für Hin- und Rückfahrt, im Mittel des Jahres 1913.

C. Energiebedarf.

Für den Fall des elektrischen Betriebes sämtlicher österreichischen Staatsbahnlinien würde der Energiebedarf unter Zugrundelegung eines dem Zustande vor dem Kriege (1913) entsprechenden Verkehrs betragen:

640.000.000 Kilowattstunden (73.000 Kilowatt im Jahresmittel) an den Stromaustrittsstellen der Kraftwerke oder

116.000 Pferdestärken im Jahresmittel an den Turbinenwellen in den Kraftwerken. Diese Zahlen schließen auch den Bedarf für Verschub- und Bahnhofsdienst in sich ein.

Tafel III. Die Tafel III gibt ein zeichnerisches Bild über die verhältnismäßige für elektrische Zugförderung erforderliche Arbeit in Wattstunden für den geleisteten Tonnenkilometer. Je größer diese für die Beförderung einer Zugstonne über einen Kilometer nötige Arbeit ist, um so mehr Dampfarbeit, also Kohle, benötigt auch seinerseits der Dampftrieb für die Beförderung der Einheit des Wagenzugsgewichtes.

Tafel IV. Durch Multiplikation der zusammengehörigen Werte aus den Tafeln II und III erhält man die in der Tafel IV dargestellten Verbrauchszahlen für die gesamte Zugförderungsarbeit bei elektrischem Betriebe der sämtlichen Strecken; hinzugefügt sind noch die für den Verschub und die Kraft- und Lichtbetriebe in größeren Bahnhöfen erforderlichen Beträge.

Auf das durch die Summe der Zusammenstellungen B und C gekennzeichnete, für die wirtschaftliche Elektrifizierung zunächst in Betracht kommende Teilnetz von 1788 Kilometer entfallen bei einer Gesamtverkehrsleistung von 6.230.200.000 Bruttotonnenkilometern (ausschließlich der Lokomotiven) insgesamt 357.200.000 Kilowattstunden an den Stromaustrittsstellen der Kraftwerke (40.800 Kilowatt im Jahresmittel). Die auf einzelne Strecken entfallenden Beträge sind in den Zusammenstellungen B und C ersichtlich gemacht.

D. Wahl der Stromart.

Den elektrischen Triebfahrzeugen (Lokomotiven und Triebwagen) muß die zur Zugförderung nötige Arbeit jeweils im Augenblick des Bedarfes aus Kraftwerken mittels Leitungen zugeführt werden. Dieser dauernde Zusammenhang zwischen den Kraftwerken und den Zügen führt im Verein mit der Forderung nach tunlichst voller Freizügigkeit der Triebmittel mit zwingender Notwendigkeit zu der Forderung, auf dem Gesamtnetz einer Bahnverwaltung ein und dieselbe Stromart anzuwenden. Es wäre für die Freizügigkeit und die Erleichterung des Grenzübergangsverkehrs wünschenswert, wenn auch nicht notwendig, für die Stromart in ähnlicher Weise zwischenstaatliche Einheitlichkeit zu erzielen, wie sie für verschiedene Angelegenheiten des Eisenbahnbaues und -Betriebes schon besteht oder angestrebt wird. (Spurweite, Umgrenzungslinie der Fahrzeuge und des lichten Raumes, Zug- und Stoßvorrichtungen usw.)

1. Vergleich der Stromarten untereinander.

Die Wahl einer bestimmten Stromart für den Vollbahnbetrieb wurde unter anderem dadurch erschwert, daß es drei für Zugförderung geeignete elektrische Stromarten — Gleichstrom, Drehstrom und Einwellenwechselstrom (in den weiteren Ausführungen „Wechselstrom“ genannt) — gibt, von denen jeder eine Reihe von Vorteilen und Nachteilen anhaftet. Ein sachlicher Vergleich ergibt nachstehendes Gesamtbild der hauptsächlich für die Güte und Sicherheit des Vollbahnbetriebes maßgebenden Eigenschaften der Stromarten.

a) Triebfahrzeuge (Lokomotiven und Triebwagen).

1. Die Gleichstrom- und Wechselstromtriebmaschinen der für den Bahnbetrieb in Betracht kommenden Bauarten zeigen die vom Betriebsstandpunkt in gewisser Beziehung vorteilhafte, auch bei Dampflokomotiven zu beobachtende Eigenschaft, daß sie bei zunehmender Belastung langsamer laufen. Ihre Umdrehungszahl nimmt auch bei sinkender Klemmenspannung ab. Demgegenüber halten die Drehstrommotoren ihre von der Stromwechselzahl bestimmte Umdrehungszahl trotz Änderung der Belastung oder der Klemmenspannung fest.

2. Die im Bahnbetriebe sehr wichtige Regelung der Fahrgeschwindigkeit geschieht beim Wechselstrommotor in wirtschaftlicher und in weiten Grenzen abstuftbarer Weise durch Benutzung eines mitgeführten vorgeschalteten Stufentransformators, der allerdings für die volle Leistung bemessen sein muß und daher das Gewicht des Triebfahrzeuges erhöht.

Bei Gleichstrommotoren beschränkt sich die wirtschaftliche Geschwindigkeitsregelung — durch Reihen- und Nebenschaltung mehrerer Motoren und auf höheren Stufen durch Schwächung der magnetischen Felder — auf zwei bis fünf stark verschiedene Stufen.

Drehstrombahnmotoren können durch Polumschaltung bis vier verschiedene Geschwindigkeiten oder durch Stufen(Rastaden)schaltung zwei bis drei wirtschaftliche Fahrgeschwindigkeiten erlangen. Zwischenstufen (beim Anfahren) können nur durch unwirtschaftliche Widerstandschaltungen und nur vorübergehend erreicht werden.

3. Das Anlassen (Anfahren) ist in bezug auf den Arbeitsverbrauch bei Wechselstromtriebmaschinen am wirtschaftlichsten, da es bei Gleich- und Drehstrommotoren nur mittels der oben genannten Vorschaltwiderstände geschehen kann.

Die den gewöhnlichen Betrag übersteigenden Anfahrzugkräfte sind bei Gleich- und Wechselstrom nur von der Stromstärke, bei Drehstrom von der Spannung abhängig und sinken mit dem Quadrate der Spannung.

Bei Wechselstromtriebmaschinen sind während der Anlaufzeit Funken am Stromwender (Kommutator) nicht ganz zu vermeiden; in bezug auf den dadurch bedingten Bürsten- und Stromwenderverschleiß verhalten sich die einzelnen Bauarten der Wechselstrommotoren verschieden. Dieser Verschleiß ist bei Gleichstrom geringer, bei Drehstrom entfällt er ganz.

4. Die Beeinflussung der Triebmaschinen durch die Größe der Streckenbelastung ist eine gegenüber dem Dampftrieb neue, sich aus der zentralen Arbeitsversorgung ergebende Wirkung. Durch steigende Streckenbelastung sinkt die an den Triebfahrzeugen verfügbare Spannung. Für Wechsel-

strom- und Gleichstromtriebfahrzeuge hat ein Spannungsabfall bis zu 30 v. H. keine Bedeutung; bei Drehstromfahrzeugen macht sich ein Spannungsabfall über 20 v. H. durch stärkeres Sinken der Zugkraft (Gefahr des Stehenbleibens) bemerkbar.

5. Das Zusammenarbeiten mehrerer Triebmaschinen eines Fahrzeuges ist bei Gleich- und Wechselstrommotoren ohne weiteres möglich; hingegen entstehen bei Drehstrommotoren selbst bei geringen Unterschieden in der Umdrehungszahl (durch verschiedene Abnutzung der Radreifen) bedeutende Unregelmäßigkeiten in der Aufteilung der Belastung auf die Triebmaschinen. Während daher Gleich- und Wechselstrommotoren ohne weiteres Einzelantrieb zulassen, verlangen die Drehstrommotoren unbedingt mechanische Kupplung innerhalb des Fahrzeuges (mittels Zahnradern oder Kuppelstangen), ein Nachteil, der sie für die Verwendung in Triebwagen weniger geeignet macht.

6. Hohe Klemmenspannungen der Triebmaschinen sind insofern von Vorteil, als mit zunehmender Spannung die Stromstärken im Triebfahrzeug sinken und daher die Schaltvorrichtungen leichter und billiger werden; andererseits ist eine Triebmaschine unter gleichen Verhältnissen um so betriebssicherer, je niedriger die von ihr geführte Spannung ist. Drehstrommotoren erlauben hohe Klemmenspannungen (Ausführungen bis zu 3000 Volt, versuchsweise bis 10.000 Volt) und führen Hochspannung nur im stehenden Teil. Gleichstromtriebmaschinen vertragen wegen ihrer Stromwender nur etwa 1250 Volt bei einem, 2500 Volt bei zwei Stromwendern, je zwei Motoren in Reihe höchstens 5000 Volt. Wechselstrommotoren können (mit Ausnahme des im stehenden Teil beliebige Hochspannung führenden Winter-Giehberg Motors) nur mit etwa 650 Volt (zwei in Reihe geschaltete Motoren mit rund 1300 Volt) betrieben werden. Da aber bei Wechselstromtriebmaschinen ohnehin ein Stufentransformator für die volle Leistung vorzusehen ist, beschränkt sich das Vorkommen hoher Stromstärken nur auf einen kleinen Teil der Ausrüstung.

7. Die Vielfachsteuerung, das ist die Steuerung zweier oder aller Triebfahrzeuge eines Zuges von einem Führerstande aus, kann bei Wechselstromtriebmaschinen einwandfrei ausgestaltet werden. Die Schützenschalter können für eine beliebig wählbare Wechselspannung gebaut sein. Die Vielfachsteuerung von zwei Drehstromfahrzeugen (bei mehr als zwei für einen Zug wurde sie noch nie versucht) ist nur bei Anwendung besonderer selbsttätiger Lastausgleichsvorrichtungen in einwandfreier Weise möglich.

8. Mechanische Widerstandsfähigkeit. Drehstromtriebmaschinen lassen sich, weil kein Stromwender vorhanden ist, am widerstandsfähigsten und mechanisch einfachsten bauen (besonders Kurzschlussanker). Bei Gleich- und Wechselstromtriebmaschinen bildet der Stromwender den empfindlichsten und am schwierigsten herzustellenden Teil.

9. Leistungszahl. Bei Wechselstrom und Drehstrom ist noch die Leistungszahl zu berücksichtigen. Sie ist bei Drehstrom hoch, bei Wechselstrom zu Beginn des Anlaufes niedrig, im Laufe gut.

10. In Hinsicht auf den Wirkungsgrad stehen Gleichstrom- und nach ihnen Drehstromtriebmaschinen obenan. Bei Wechselstrom ist der Wirkungsgrad einschließlich des zugehörigen Transformators um 6 bis 8 v. H. niedriger.

11. Arbeitsrückgewinnung. Die dem elektrischen Betriebe ganz besonders eigentümliche Möglichkeit, bei Talsfahrten oder Bremsungen die freiwerdende lebendige Kraft des Zuges in elektrische Arbeit zu verwandeln und an das Netz zurückgeben zu können, ist in besonders einfacher und vollkommener Weise, ohne irgendwelche zusätzlichen Einrichtungen, bei Drehstrom möglich. Wechselstrom- und Gleichstrommotoren gestatten sie ebenfalls, wenn auch besondere Einrichtungen auf den Triebfahrzeugen und deren besondere Handhabung notwendig sind; dafür ist die Rückgewinnung in ziemlich weiten Geschwindigkeitsgrenzen, bei Drehstrom nur auf bestimmten Stufen möglich.

Da die Arbeitsrückgewinnung bei allen Stromarten möglich ist, aber nur in besonderen Fällen überwiegende Vorteile bietet, ist sie für die Wahl der Stromart nicht von Bedeutung.

12. Stromabnehmer. Die Stromabnahme am Fahrdrabt ist bei Wechselstrom wegen der niedrigen Stromstärke am günstigsten. Bei Gleichstrom werden die Stromabnehmer überdies durch stärkere Lichtbogenbildung mehr angegriffen. Die Stromabnehmer für Drehstrom müssen zweipolig sein, sind daher schwerer und gegen Entgleisungen weniger sicher. Drehstromfahrzeuge brauchen wegen der Leitungsunterbrechungen an den Weichen stets zwei Stromabnehmer.

13. Das Gewicht der Triebfahrzeuge ist am geringsten bei Drehstrom. Wechselstromfahrzeuge sind um 10 bis 20 v. H. schwerer. Durch Anwendung von Zahnradern und Doppeltriebmaschinen ist aber eine Verringerung des Gewichtes möglich.

14. Anlagekosten. In Hinsicht auf die Anlagekosten erweisen sich Drehstromfahrzeuge als die billigsten, Wechselstromfahrzeuge als die teuersten; Gleichstromfahrzeuge liegen in der Mitte.

Die Betriebssicherheit in Abhängigkeit von der Nennspannung nimmt bei Gleichstrom mit zunehmender Spannung merklich ab, ist bei Drehstrom sehr hoch, bei Wechselstromtriebmaschinen dank dem Stufentransformator von der Fahrleitungsspannung sozusagen unabhängig, da der letztere für alle anwendbaren Spannungen vollkommen betriebssicher gebaut werden kann.

b) Fahr- und Verstärkungsleitungen, Unterwerke.

1. Zahl der Fahrleiter; Bauart in der laufenden Strecke. Die Notwendigkeit, bei Drehstrom zwei Fahrleiter verschiedener Spannung (als dritter Leiter dient das geerdete Gleis) anzuordnen, ist der größte Nachteil des Drehstroms bei Verwendung zur elektrischen Zugförderung. Wegen der durch die Größe des Lichtraumquerschnittes gegebenen Beschränkungen kann man bei Drehstrom höchstens auf 8000 Volt gehen. Die für große Fahrgeschwindigkeiten wünschenswerte Vielfachaufhängung der Fahrleiter an Tragsaiten ist schwierig, teuer herzustellen und kaum erprobt. Daher müssen viel kleinere Spannweiten zwischen den Leitungsmasten verwendet werden als bei den anderen Stromarten; Zahl und Kosten der Leitungsmaste werden groß, die Erhaltung der richtigen Fahrdrähtlage wird schwierig.

Bei Gleichstrom kann entweder eine dritte Schiene (Stromleitungsschiene) für höchstens 2400 Volt oder eine einpolige Oberleitung mit Vielfachaufhängung für Spannungen bis 5000 Volt verwendet werden. Für Hauptbahnen kommt die dritte Schiene wegen der geringen zulässigen Höchstspannung, der verwickelten Bauart von Kreuzungen und Weichen, zum Teil auch wegen der Gefährlichkeit für Menschen und Tiere für europäische Verhältnisse wenig in Betracht. Die mit Rücksicht auf die Triebmaschinen auf etwa 5000 Volt eingeschränkte Spannung einer Oberleitung bedingt große Leiterquerschnitte oder geringe gegenseitige Entfernung (große Zahl) der Unterwerke.

Die einpolige Fahrleitungsanlage von Wechselstrombahnen hingegen stellt für den Betrieb und die Erhaltung die beste Lösung dar. Sie ist einfach, für beliebige Hochspannungen (bis 22.000 Volt erprobt) stromdicht herstellbar, für Vielfachaufhängung mit großen Spannweiten bis 100 Meter geeignet, auch in Bahnhöfen und bei Kreuzungen am einfachsten und billigsten anwendbar und für hohe Fahrgeschwindigkeiten geeignet.

2. Bauart der Fahrleitung an besonderen Stellen. Weichen und Kreuzungen lassen sich bei den einpoligen Leitungen (Gleich- und Wechselstrom) in gleich einfacher Weise ausbilden, hingegen bei Drehstrom nur mit Aufwand bedeutender Verwicklungen in der Bauart, unter Verwendung stromdichter Zwischenstücke, die durch Funken stark abgenutzt werden.

3. Der Baustoffaufwand ist bei der Drehstromfahrleitung wegen der zwei Fahrdrähte, der größeren Empfindlichkeit der Drehstromtriebmaschinen gegen den Spannungsabfall, endlich der größeren Zahl der Leitungsmaste (Punkt 1) viel größer als bei Gleich- oder Wechselstrom.

4. Die Schienentrückleitung erfordert bei allen Stromarten die Verbindung der Schienen untereinander an den Stößen, namentlich bei den große Stromstärken führenden Gleichstrombahnen. Bei Drehstrom und Wechselstrom genügen schwächere Schienenverbindungen, schädliche Wirkungen auf in der Nähe gelegene Metallteile fallen bei diesen Stromarten ganz weg.

5. Schwachstromstörungen in benachbarten Telegraphen-, Fernsprech- und Weichenführungsleitungen treten bei allen drei Stromarten auf und erfordern unter Umständen kostspielige Umgestaltungen der bestehenden Schwachstromanlagen. Die Vermeidung von Schwachstromstörungen ist bei Wechsel- und Drehstrombahnen schwieriger und kostspieliger als bei Gleichstrombahnen.

6. Zahl und Größe der Unterwerke. Im allgemeinen kann die vom Kraftwerke durch Übertragungsleitungen zugeleitete elektrische Arbeit den Fahrleitungen nicht unmittelbar zugeführt werden, sondern bedarf noch einer Umwandlung in Unterwerken längs der Strecke. Die für Gleichstrombahnen geeignetste Übertragung mit Drehstrom erfordert in den Unterwerken umlaufende Umformmaschinen mit ständiger Wartung. Dieser schwerwiegende Nachteil wird bei den Wechsel- und Drehstrombahnen mit ihren nur ruhende Spannungsumformer enthaltenden Unterwerken vermieden.

Ruhende Umformer (Transformatoren) können verhältnismäßig viel stärker überlastet werden als umlaufende Umformer. Die Anlagekosten von Unterwerken mit erstgenannten Umformern sind bei gleicher Leistung wesentlich geringer als von Unterwerken mit umlaufenden Umformern.

Die Zahl der Unterwerke ist um so geringer, je größer die Fahrleitungsspannung und je größer der zulässige Spannungsverlust ist. Infolge der an anderer Stelle genannten Spannungsbeschränkungen bei Gleichstrom und Drehstrom zeigt sich hier die Überlegenheit des Wechselstroms in bedeutendem Maße. Nimmt man zum Beispiel für Gleichstrom, Drehstrom und Wechselstrom der Reihe nach Fahrdrabtquerschnitte von 200, 2 mal 100 und 100 Quadratmillimeter und die höchsten Spannungen von 3000, 5000 und 15.000 Volt, so stehen die Längen der Fahrleitungsabschnitte, die mit verhältnismäßig gleichen Spannungsverlusten gespeist werden können, im Verhältnis 1:1,2:6.

7. Die Anlagekosten sind bei Wechselstrom am geringsten, bei Drehstrom am größten und zwar um etwa die Hälfte größer.

c) Übertragungsleitungen.

Die Übertragungsleitungen dienen zur Energieübertragung von den Kraft- zu den Unterwerken.

1. Zusammenhang zwischen den Stromarten im Kraftwerk und auf der Strecke; Verwendbarkeit sehr hoher Spannungen.

Die Vorzüge der Fernübertragung mit sehr hochgespanntem Gleichstrom können nicht ausgenützt werden, weil eine Spannungsherabsetzung hier in wirtschaftlicher Weise nicht möglich ist; daher erfolgt die Arbeitsübertragung zu den Unterwerken bei Gleichstrombahnen durch Drehstrom. Das gleiche gilt für Drehstrombahnen. Wechselstrombahnen können entweder aus Wechselstromleitungen oder aus einem Drehstromnetz gespeist werden, wobei aber eine ungleichmäßige Belastung der drei Stromzweige nicht zu vermeiden ist. In allen Fällen sind die zulässigen Spannungsgrenzen die gleichen wie bei den Fernleitungen in der allgemeinen Elektrizitätsversorgung.

2. Die Gesamtkosten aller Leitungen vom Kraftwerk einschließlich der Fahrleitungen sind bei Wechselstrom am geringsten, bei Gleichstrom am größten.

d) Kraftwerke.

1. Stromerzeuger. Drehstromerzeuger (für Dreh- und Gleichstrombahnen geeignet) können, im Gewichte um 33 v. H. besser ausgenützt werden als Wechselstromerzeuger.

2. Die Anlagekosten sind bei Drehstromkraftwerken (für Drehstrom- oder Gleichstrombahnen) trotz der dreipoligen Schaltanlagen am geringsten.

e) Gesamtanlage.

1. Der Gesamtwirkungsgrad der Arbeitsübertragung zwischen Kraftwerkssammelschienen und den Radumfängen der Triebfahrzeuge ist beim Wechselstrom dank der einfachen Anordnung und den hohen Spannungen am günstigsten und beträgt 60 bis 68 v. H., gegenüber 47 bis 61 v. H. bei Gleichstrom und etwa 45 v. H. bei Drehstrom.

2. Die Gesamtanlagekosten sind für die Wahl der Stromart deshalb nicht maßgebend, weil die Unterschiede im allgemeinen gering sind und sich mit dem Verhältnis der Kosten der Leitungen zu denen der Triebfahrzeuge ändern. Bei Gleichstrom und Drehstrom sind die Leitungen, bei Wechselstrom die Triebfahrzeuge verhältnismäßig teurer.

2. Bewertung der wichtigsten Eigenschaften der drei Stromarten für die Verhältnisse der österreichischen Staatsbahnen; Wahl der Stromart.

Die Bewertung der Eigenschaften der Stromarten im Verhältnis zueinander steht nicht fest und verursacht jenen Widerstreit der Meinungen, der in der Frage nach der besten Stromart von Anfang der Entwicklung der elektrischen Zugförderung zu beobachten war und auch heute noch nicht ausgeräumt ist. Eine Reihe von Vor- und Nachteilen macht sich beim Vergleich verschiedener Strecken je nach den örtlichen Verhältnissen, besonders den Steigungsverhältnissen, in verschieden starker Weise geltend. Die Tatsache, daß jeder Stromart gewisse Vor- und Nachteile anhaften, hat in verschiedenen Ländern zu verschiedenen Entschlüssen geführt.

Die österreichische Staatsbahnverwaltung hat schon vor Jahren mit Ernst und Gründlichkeit die Frage untersucht, welche Stromart für ihr Gesamtnetz am günstigsten sei und ist zu dem Entschluß gekommen, daß — ebenso wie für das seinerzeit untersuchte Teilnetz der k. k. Staatsbahnen — auch für ihr Gesamtnetz Wechselstrom von 15.000 Volt mittlerer Fahrdriftspannung und $16\frac{2}{3}$ Perioden in der Sekunde anzuwenden sein wird.

Hierbei darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß auch bei der Einführung der elektrischen Zugförderung die Erfahrung zutage getreten ist, daß der feste Entschluß, ein einmal gewähltes System durchzubilden und zu vervollkommen, im Laufe der Bauausführungen sehr weitgehende Verbesserungen, besonders durch stete Vervollkommnung der baulichen Durchbildung von Motoren, Apparaten und Leitungen veranlaßt hat.

Die für die genannte Entschliezung maßgebenden Vorteile des Wechselstromes sind: vorbildliche Fahrleitung, einfachste und billigste Gesamtarbeitsübertragung, gute Geschwindigkeitsregelung der Triebfahrzeuge, Anpassungsfähigkeit an die wechselnden Betriebsbedürfnisse. Den Nachteilen (größeres Gewicht der Stromerzeuger, Transformatoren und Triebmaschinen, weniger einfache Bauart der Triebmaschinen, schwierigere Hintanhaltung von Schwachstromstörungen) kann eine entscheidende Bedeutung deshalb nicht beigemessen werden, weil hier Verbesserungen erzielbar sind und keine wesentlichen Forderungen des Bahnbetriebes beeinträchtigt werden.

Es hat in den letzten Jahren nicht an Versuchen gefehlt, die Vorteile des Wechselstroms hinsichtlich der Fahrleitung mit den Vorteilen des Drehstroms (kräftige Bauart der Triebmaschinen, leichte Arbeitsrückgewinnung) durch Schaffung von Umformerlokomotiven zu vereinigen.

In dieser Beziehung ist die in letzter Zeit von der Westinghousegesellschaft gebaute Phasenumformerlokomotive hervorzuheben. Diese enthält außer einem Wechselstromtransformator noch einen umlaufenden Umformer (Induktionsmotor mit zwei Ständerwicklungen und Kurzschlussanker) zur Umwandlung des Wechselstroms in Drehstrom. Hiemit ist naturgemäß eine verwickelte innere Einrichtung und eine Erhöhung des Lokomotivgewichtes verbunden. Phasenumformerlokomotiven wurden zur Beförderung sehr schwerer Züge bei niedrigen Geschwindigkeiten auf zwei amerikanischen Bahnliesen (Norfolk und Western, 48 Kilometer, und Pennsylvaniaabahn bei Philadelphia, 32 Kilometer) angewendet.

Im übrigen hatten der Phasenumformerlokomotive die unter 1 a) angeführten Eigenschaften der Drehstrommotoren in Hinsicht auf Regelung der Fahrgeschwindigkeit und das Zusammenarbeiten mehrerer Triebmaschinen eines Fahrzeuges an. Ein Vorteil dieses Systems läge in der Verwendungsmöglichkeit von 50periodigem Wechselstrom besonders dann, wenn es möglich wäre, die für den Vollbahnbetrieb erforderliche Energie aus allgemeinen Licht- und Kraftnetzen oder doch wenigstens aus gemeinsamen Stromerzeugern zu beziehen. Da aber der Vollbahnbetrieb aus technisch-wirtschaftlichen Gründen wegen seiner sehr großen Leistungsbedarfsschwankungen aus Lichtstromerzeugern überhaupt nicht, aus Kraftstromerzeugern nur in Ausnahmefällen gespeist werden könnte, ist dieser Vorteil bei der Wahl der Stromart nicht maßgebend.

Nächst dem Wechselstrom käme nach dem heutigen Stande der Technik in zweiter Linie Gleichstrom in Betracht.

Durch die Anwendung immer höherer Spannungen (bis 3500 Volt, versuchsweise bedeutend mehr) und durch Einführung von Quecksilberdampfgleichrichtern zur Umformung von Drehstrom in Gleichstrom (vorläufig durch Versuche mit Einheiten bis zu 1000 Kilowatt) ist das technische und wirtschaftliche Anwendungsgebiet des Gleichstromes zweifellos gestiegen. Die Möglichkeit, schwere elektrische Zugförderung mit hochgespanntem Gleichstrom zu bewältigen, ist durch den Betrieb der Chicago-, Milwaukee- und St. Paulbahn erwiesen. Nichtsdestoweniger bleiben die unter 1 b) und 1 c) angeführten Nachteile des Gleichstromes in Hinsicht auf die Leitungsanlagen und die Unterwerke bestehen, so daß kein zwingender Grund vorhanden ist, im Hinblick auf die Ergebnisse der fast zur Gänze in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingerichteten Betriebe mit hochgespanntem Gleichstrom die Entscheidung in der Wahl der Stromart zu ändern. Hierbei kommt auch in Betracht, daß die an je einer Gleichstromtriebmaschine anwendbare Nennspannung und damit auch die Fahrleitungsspannung, die höchstens das Vierfache der Triebmaschinenspannung betragen könnte, einer weiteren wesentlichen Steigerung nicht fähig sein wird.

Hinsichtlich der Anwendung von Phasenumformerlokomotiven und des hochgespannten Gleichstroms ist auch zu bedenken, daß europäische Erfahrungen mit diesen Lokomotiven vollkommen fehlen und auch hochgespannter Gleichstrom im europäischen Vollbahnbetrieb noch nicht erprobt ist. Die österreichischen und deutschen Bahnverwaltungen und elektrotechnischen

Firmen wären daher bei Wahl dieser Betriebsarten vor neue, zeitraubende Arbeiten gestellt und die so dringende Elektrifizierung unserer Staatsbahnen wäre um eine Reihe von Jahren aufgehalten, um Entwürfe zu verfassen und Erfahrungen zu sammeln, wogegen die für Wechselstrombahnen erforderlichen Einrichtungen wohl durchgebildet und erprobt sind.

3. Wahl der Spannungen.

Nach dem früher Gesagten ist die Anwendung einer Fahrleitungsspannung von 15.000 Volt durchaus erprobt und für unsere Verhältnisse zweckmäßig.

Für die Übertragungsleitungen ist die Wahl einer einheitlichen Spannung nicht von der gleichen Wichtigkeit wie für die Fahrleitung. Die obere Grenze liegt hier in den bei den Netzen für allgemeine Elektrizitätsversorgung bisher erreichten Werten, das ist bei Wechselstrom etwa 150.000 Volt. Für die österreichischen Staatsbahnstrecken wird in den meisten Fällen eine Spannung von 50.000 bis 60.000 Volt vollkommen ausreichen, in manchen Fällen vielleicht 110.000 Volt erforderlich sein.

4. Wahl der Periodenzahl.

Für die bei Drehstrom und Wechselstrom anzuwendende Periodenzahl wäre es zunächst aus Gründen der Gleichförmigkeit und der gegenseitigen Aushilfe zwischen den Kraftwerken empfehlenswert, die in der allgemeinen Elektrizitätsversorgung heute übliche sekundliche Periodenzahl von 50 anzuwenden. Für Drehstrombahnen ist die Wahl dieser Stromwechselzahl (wenngleich ein niedrigerer Wert von 15 bis 16 günstigere Bauverhältnisse für die Triebmaschinen schafft) ohne weiteres anwendbar. Anders beim Wechselstrom. Die Einwellentriebmaschinen verlangen aus elektrotechnischen und baulichen Gründen eine möglichst niedrige Periodenzahl von höchstens 25 oder besser von 15 Perioden (geringere Polzahl, geringere Transformatorspannung beim Anlauf, geringeres Gewicht). Ein wichtiger Vorteil der niedrigen Stromwechselzahl ist die Verringerung der Schwachstromstörungen. Die Fahr- und Speiseleitungen erleiden bei niedriger Periodenzahl geringere induktive Wirkungen (Spannungsabfälle) und erfordern daher geringere Leitungsquerschnitte und weniger Unterwerke. Demgegenüber werden die Gewichte der Stromerzeuger in den Kraftwerken und der Transformatoren in den Unterwerken und auf den Fahrzeugen bei niedriger Stromwechselzahl größer.

Gegenüber den von den Anhängern der Anwendung einer einheitlichen Stromwechselzahl geltend gemachten Gründen ist es wichtig, darauf hinzuweisen, daß der Bahnbetrieb aus den schon auf Seite 17 angeführten Gründen im allgemeinen die Anwendung besonderer Stromerzeuger in den Kraftwerken verlangt. Die Kupplung der Energieversorgung der Vollbahnen mit jener für allgemeine Licht- und Kraftzwecke wird daher im allgemeinen auf die technisch und wirtschaftlich oft bedeutungsvolle und sehr zweckmäßige gemeinsame Anlage und Ausnutzung gewisser Teile von Wasserkraftanlagen (Speicherbecken, Wehranlagen, Oberwasserführung usw.) beschränkt bleiben müssen. Damit entfällt aber die wichtigste Begründung für die Wahl einer allen elektrischen Starkstrombetrieben gemeinsamen Periodenzahl.

Aus diesen Gründen hat sich die österreichische Bahnverwaltung in Übereinstimmung mit den später genannten Eisenbahnverwaltungen für die niedrige Periodenzahl von $16\frac{2}{3}$ ($\frac{50}{3}$) in der Sekunde entschieden. Bei diesem Wert ist es möglich, in Kraftwerken nach Bedarf von denselben Antriebsmaschinen Wechselstromerzeuger für $16\frac{2}{3}$ und Drehstromerzeuger für 50 Perioden gemeinsam anzutreiben.

5. Wahl der Stromart bei ausländischen Bahnverwaltungen.

Die italienischen Staatsbahnen haben die seinerzeit für die Valtellinabahn und die Giovinite getroffene Entscheidung, die im Hinblick auf die Besonderheit der Strecken für Drehstrom von 15, später $16\frac{2}{3}$ Perioden und 3000 Volt lautete, bis heute beibehalten. Doch wurde vor kurzem ein Elektrifizierungsausschuß eingesetzt, der unter anderem auch die Frage gründlich untersuchen soll, ob der Drehstrom beizubehalten sein wird.

Die preussisch-hessische, bayerische und badische Staatsbahnverwaltung haben in Beschlüssen vom Jahre 1911 und in einem förmlichen Übereinkommen vom Jahre 1912 einheitlich Wechselstrom von

15.000 Volt mittlerer Fahrleitungsspannung und $16\frac{2}{3}$ Perioden angenommen. Auf Antrag des österreichischen Eisenbahnministeriums im Jahre 1911 hat der Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen die Fragen der Vereinheitlichung von Stromart, Fahrdrachtspannung und Periodenzahl durch einen besonderen Unterausschuß genau untersuchen lassen. Die Arbeiten dieses Unterausschusses wurden durch den Krieg unterbrochen, so daß es zu einer Einigung für den ganzen Vereinsbereich nicht gekommen ist.

In der Schweiz ist die Frage der Stromart von der schweizerischen Studienkommission für elektrischen Bahnbetrieb für das ganze Land in der Weise gelöst worden, daß diese Kommission in ihrem Berichte (Heft 4 vom Jahre 1915) den Wechselstrom mit 15 ($13\frac{1}{2}$ bis $16\frac{2}{3}$) Perioden als die für die Hauptbahnen geeignetste Stromart empfiehlt. Die schweizerischen Bundesbahnen hatten zu jener Zeit in ihren Vorschlägen über die Elektrifizierung die Frage der Stromart absichtlich offen gelassen, sind aber kurz vor dem im Jahre 1916 begonnenen tatsächlichen Ausbau der ersten großen Linie (Gotthardlinie) nach reiflicher Überlegung und Rücksichtnahme auf die letzten Fortschritte bei der genannten Entscheidung geblieben und werden Wechselstrom von 15.000 Volt und $16\frac{2}{3}$ Perioden verwenden.

Die schwedischen Staatsbahnen, die sich mit der Frage der Stromart wohl am frühesten befaßten, haben sich ebenfalls endgültig für Wechselstrom von 16.000 Volt und 15 Perioden für ihr Hauptbahnnetz entschieden; desgleichen die norwegischen Staatsbahnen.

Frankreich hatte bisher die Frage der Stromart als noch nicht zur Entscheidung reif hingestellt; auf Grund der Arbeiten eines Studienausschusses und einer Besichtigung amerikanischer Gleichstrombahnen hat es sich kürzlich im allgemeinen für den hochgespannten Gleichstrom ausgesprochen.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika war bei dem Mangel einer einheitlichen behördlichen Einflußnahme für den ganzen Bund und bei dem alles andere überwiegenden Einfluß der beiden größten amerikanischen Elektrizitätsgesellschaften, die verschiedene Stromarten anwendeten, eine einheitliche Wahl nicht möglich, so daß neben vielen Gleichstrombahnen auch zahlreiche Wechselstrombahnen, fast durchwegs für 25 Perioden, bestehen.

6. Schlußfolgerung.

Technische und wirtschaftliche Erwägungen lassen die Anwendung des einwelligen Wechselstromes mit einer Fahrdrachtspannung von 15.000 Volt und $16\frac{2}{3}$ Perioden in der Sekunde als zweckmäßig erscheinen.

III. Arbeitsplan der durch die Regierungsvorlage sicherzustellenden Elektrifizierung.

A. Umfang.

Die im Abschnitt II, Punkt B, erörterten Gesichtspunkte weisen darauf hin, daß für einen engeren auf mindestens fünf Jahre zu verteilenden Bauarbeitsplan die Elektrifizierung der Strecken

1. Innsbruck—Lindau (einschließlich der Nebenlinien Feldkirch—Duchs und Bregenz—St. Margrethen),
2. Salzburg—Schwarzach—St. Veit,
3. Schwarzach—St. Veit—Wörgl,
4. Schwarzach—St. Veit—Spittal—Millstättersee und die Pöagestrecke Spittal—Millstättersee—Villach und
5. Stainach—Frdning—Attnang—Buchheim,

sowie zur Deckung des Energiebedarfes der unter 1 bis 4 angeführten Strecken die Errichtung von Kraftwerken am Spullersee, im Stubachtal, an der Mallnitz und der Ausbau des Ruhwerkes in Betracht kommen,¹ während die Strecke Stainach—Attnang aus dem Kraftwerk Steeg der Elektrizitätswerke Stern & Hafferl U. G. mit Strom versorgt werden kann.

¹ Für die Energieversorgung der Teilstrecke Saalfelden—Wörgl ist ein allfälliger Strombezug aus dem Achensee-werk in Aussicht genommen.

Die Gesamtlänge der früher angeführten vier Strecken und der Strecke Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim beträgt 652 Kilometer, (146 v. H. aller vom Staate betriebenen Linien); davon sind 412 Kilometer eingleisig, 240 Kilometer zweigleisig. Durch ihre Elektrifizierung werden etwa 306.000, beziehungsweise 396.000¹ Tonnen Kohle jährlich erspart werden. Durch den Wegfall der Beförderung dieser Kohle von den tschecho-slowakischen Grenzbahnhofen bis zum Eintritt in das zu elektrifizierende Netz werden weitere 30.000, beziehungsweise 38.850¹ Tonnen Kohle jährlich erübrigt und etwa 25 (32)¹ Lokomotiven und 750 (970)¹ Kohlenwagen frei werden.

Tafel V.

Tafel V zeigt die vereinfachten Längenschnitte der genannten Linien und auch ihre Verkehrsstärken.

Was die Reihenfolge der Elektrifizierung der genannten Strecke anlangt, so betreffen die von der Staatsbahnverwaltung bisher eingeleiteten Arbeiten für die Einführung der elektrischen Zugförderung zunächst die Strecken Landed—Bludenz, Innsbruck—Landed und Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim.

Die Betriebslänge dieser Strecken ist rund 243 Kilometer; hiervon sind 232 Kilometer eingleisig und 11 Kilometer, nämlich die Strecke St. Anton—Langen mit dem Arlbergtunnel, zweigleisig.

Zur Lieferung der elektrischen Energie für den Betrieb der Strecke Innsbruck—Landed—Bludenz ist ein eigenes Kraftwerk am Spullersee bei Danöfen — dessen Bau im September vorigen Jahres begonnen wurde — und das entsprechend auszugestaltende Kraftwerk der Mittenwaldbahn am Ruzbache bestimmt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es nach Elektrifizierung der Strecke Innsbruck—Landed—Bludenz nicht zweckmäßig wäre, die westlich von Bludenz gelegenen Strecken noch länger mit Dampflokomotiven zu betreiben. Diese Strecken — Bludenz—Lindau samt Nebenlinien — werden demnach sobald als möglich auf elektrischen Betrieb umzuwandeln sein.

Gleichzeitig mit der Elektrifizierung der Strecke Innsbruck—Landed—Bludenz werden die Arbeiten auf der Strecke Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim durchzuführen sein, zumal auf dieser Strecke die Aufnahme des elektrischen Betriebes in vergleichsweise kurzer Zeit wird erfolgen können, da die zum Betriebe erforderliche elektrische Energie aus dem schon bestehenden und nur entsprechend auszugestaltenden Kraftwerke Steeg der Elektrizitätswerke Stern & Haffner A. G. bezogen werden wird.

Anschließend an die vorgenannten Arbeiten, zum Teil gleichzeitig mit ihnen, soll die Errichtung der Kraftwerke im Stubachtal und an der Mallnitz und die Ausführung der elektrotechnischen Anlagen für die Strecken Salzburg—Wörgl und Schwarzach-St. Veit—Villach erfolgen.

Wie die Aufteilung dieser Arbeiten, dann die Beschaffung der Triebfahrzeuge während der fünfjährigen Bauzeit im großen Ganzen gedacht ist, geht aus dem Aufwandsplane des Gesetzesentwurfes hervor.

Es sei hier darauf hingewiesen, daß die Durchführung der in den Bauarbeitsplan aufgenommenen Arbeiten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur dann möglich sein wird, wenn eine baldige wesentliche Besserung der derzeitigen, großen Bauarbeiten wenig günstigen Verhältnisse bezüglich Beschaffung von Baustoffen, geeigneten Arbeitskräften usw. eintritt.

Der den Gegenstand der Regierungsvorlage bildende Arbeitsplan stellt einen ersten Zeitabschnitt der Elektrifizierung des Hauptnetzes der österreichischen Staatsbahnen dar, bildet aber immerhin ein sowohl bezüglich der Kraftwerke als auch bezüglich der Strecken in sich geschlossenes Ganzes, besonders dann, wenn es gelingt, auch die Peagestrecke Wörgl—Innsbruck in die Elektrifizierung einzubeziehen. Wir hätten dann in der Strecke Salzburg—Lindau mit den Nebenlinien Feldkirch—Buchs und Bregenz—St. Margrethen und der Strecke Schwarzach-St. Veit—Villach ein zusammenhängendes Netz rein elektrisch betriebener Bahnen. An dieses Netz würde sich dann in einem zweiten Bauzeitabschnitte die Elektrifizierung der früher erwähnten Hauptlinien der Staatsbahnen südlich der Donau anschließen.

Tafel I.

Die schon früher genannte Zusammenstellung B gibt alle Hauptangaben über die im Sinne der Regierungsvorlage zu elektrifizierenden Staatsbahnlinien, die in Tafel I durch vollausgezogene dicke Linien hervorgehoben sind.

¹ Siehe Seite 16.

B. Betriebstechnische Grundlagen.

1. Verkehr und Zugförderung.

Die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den bisher mit Dampf betriebenen Linien gibt die Möglichkeit, die Belastungen der Züge zu erhöhen und ihre Fahrzeiten abzukürzen.

Eine Erhöhung der beförderbaren Bruttogewichte (Wagenzuglasten) ergibt sich beim elektrischen Betriebe aus dem Wegfall des Tenders, zum Teil auch des auf Laufachsen ruhenden Gewichtes der Lokomotiven. Eine weitere Erhöhung der Wagenzuglast ist dadurch möglich, daß bei elektrischen Lokomotiven die Zahl der Triebachsen größer als bei Dampflokomotiven gewählt werden kann. Die Beschränkung liegt hier in der höchsten zulässigen Beanspruchung der Zug- und Stoßvorrichtungen der Wagen; wemgleich die Einführung verstärkter Zug- und Stoßvorrichtungen für 21 Tonnen für die Zukunft schon beschlossen ist, so muß bis auf weiteres noch mit einer dauernden Zuglastbeanspruchung von nur 12 Tonnen gerechnet werden, so daß derzeit nur die durch den Entfall des Tengewichtes ermöglichte Steigerung der Zuggewichte — die auf Steilrampen allerdings stark ins Gewicht fällt — in Betracht kommt.

Bis auf weiteres wird daher bei elektrischer Zugförderung der Verkehr hinsichtlich der Anzahl und Gewichte der Züge grundsätzlich in gleicher Weise wie bei einem vollwertigen Dampflokotivbetriebe abzuwickeln sein; dies auch deshalb, um den Übergang vom Dampf- zum elektrischen Betriebe tunlichst zu erleichtern und wegen der Notwendigkeit, den Verkehr auf den elektrischen Strecken jenem auf den angrenzenden, zunächst noch mit Dampflokomotiven betriebenen Linien anzupassen. Diese Gründe führten beim Entwurfe der elektrischen Lokomotiven zu der Annahme, daß diese mindestens die gleichen Zuglasten zu befördern vermögen, wie gegenwärtig die in denselben Hauptdienstzweigen verwendeten stärksten Dampflokomotiven.

Die Schnell- und Personenzüge werden behufs wirtschaftlicher Ausnutzung der Triebfahrzeuge soweit nur möglich mit einer und nur in besonderen Fällen mit zwei Lokomotiven an der Zugspitze zu befördern sein. Im Güterzugdienste wird es, ebenso wie heute, zweckmäßig sein, die Züge tunlichst bis zur Belastungsgrenze auszunutzen und sie auf Rampen grundsätzlich mit einer Zug- und einer Schiebelokomotive zu befördern.

Für den Verschubdienste in größeren Bahnhöfen ist der Bau besonderer leichter Güterzuglokomotiven, die auch für leichten Streckendienste geeignet sind, in Aussicht genommen.

In der Frage der anzuwendenden Geschwindigkeiten ist zunächst daran festzuhalten, daß durch die meist ungünstigen Neigungs- und Richtungsverhältnisse der für den elektrischen Betrieb in Betracht kommenden Strecken die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten beschränkt sind. Es gibt nur wenige Abschnitte auf den Talstrecken, wo gegenwärtig im Schnellzugsdienste höchste Geschwindigkeiten von 80 bis 90 Kilometer in der Stunde zulässig sind. Selbst nach einer Verstärkung des Oberbaues und Verbesserung der Richtungsverhältnisse wird nur auf vereinzelt Streckenabschnitten mit einer Geschwindigkeit von 100 Kilometern in der Stunde gefahren werden können. Ebenso werden auf den eigentlichen Gebirgstrecken die höchsten Geschwindigkeiten die jetzigen Grenzen von 45 und 50 Kilometern in der Stunde aus Sicherheitsgründen kaum übersteigen können.

Nichtsdestoweniger wird es im elektrischen Betriebe möglich sein, sowohl die reinen Fahrzeiten als auch die Gesamtfahrzeiten (Summe der reinen Fahrzeiten und der Aufenthalte) gegenüber dem Dampfbetriebe zu kürzen und dadurch die Reisegeschwindigkeiten zu erhöhen.

Dies liegt zunächst in den Eigenheiten der elektrischen Lokomotiven. Die Dampflokomotive erfordert eine Anpassung der Fahrordnung an ihre Leistungsfähigkeit und damit eine genaue Abstufung der Fahrgeschwindigkeiten nach den Steigungen. Mit Rücksicht auf die Brennstoffwirtschaft und um die Führung großer Zuglasten zu ermöglichen, wird auf den höchsten Steigungen mit verhältnismäßig kleinen Fahrgeschwindigkeiten gefahren. Diese Rücksicht ist im elektrischen Betriebe nicht im gleichen Maße erforderlich. Man kann hier Lokomotiven bauen, die auf starken Steigungen große Zuglasten mit verhältnismäßig großer Fahrgeschwindigkeit noch wirtschaftlich befördern. Der Gewinn an Fahrzeit wird sich daher hauptsächlich auf den Steigungstrecken bemerkbar machen. Er wird für den Güterzugdienste, wo gegenwärtig besonders langsam gefahren wird, beträchtlicher sein, als im Schnell- und Personenzugdienste.

Die Erhöhung der Reisegeschwindigkeit wird aber weiters durch die Möglichkeit höherer Anfahrbeschleunigungen und durch das Entfallen der bei den Dampflokomotiven unvermeidlichen Aufenthalte durch Wassernachlassen und Feuerpußen bedingt.

Eine Erhöhung der Geschwindigkeiten bei gewissen Güterzügen wird sich auch aus der Notwendigkeit ergeben, die elektrischen Lokomotiven, deren Wartung nicht an eine und dieselbe Mannschaft gebunden ist, tunlichst gut auszunutzen, das heißt, die durchschnittliche jährliche Lokomotivkilometerzahl gegenüber dem Dampflokomotivbetriebe wesentlich zu steigern.

Ein besonderer Vorteil der elektrischen Zugförderung ist die große Sicherheit und Wirtschaftlichkeit mit der die fahrplanmäßigen Fahrgewindigkeiten eingehalten und Verspätungen eingebracht werden können. Die Einhaltung der Fahrzeiten hängt bei Dampflokomotiven — namentlich auf Gebirgsstrecken — schon im regelmäßigen Betriebe stark von der Güte und den Eigenschaften des Brennstoffes ab; bei Verspätungen können höhere Geschwindigkeiten bei gewöhnlichen Zuglasten, also vorübergehende Überlastungen der Kessel, wegen der beschränkten Aufnahmsfähigkeit der Koste nur in geringem Grade und in allen Fällen nur in sehr unwirtschaftlicher Weise erzielt werden. Bei elektrischen Lokomotiven hingegen kann für verhältnismäßig große Zugkraftüberschüsse vorgesorgt und damit in Verspätungsfällen eine ausgiebige Kürzung der Fahrzeiten erreicht werden, ohne den Wirkungsgrad wesentlich herabzusetzen.

Mit Rücksicht auf den großen Arbeitsbedarf der schweren Züge wird beim elektrischen Betrieb eine Neuregelung der Fahrordnungen, namentlich auf den Gebirgsstrecken, unerlässlich sein, um ein günstiges Verhältnis der Höchst(Spitzen)belastung der Kraftwerke zu ihrer Durchschnittsbelastung zu erreichen und insbesondere eine Überbeanspruchung der Werke durch Anhäufung von Zügen auf den Rampen zu vermeiden. Aus diesen Gründen werden bei der künftigen Fahrplanerstellung die Bedürfnisse der elektrischen Zugförderung stark berücksichtigt werden müssen.

Außerdem müssen für besondere Fälle (Verspätungen, Untauglichwerden von elektrischen Einrichtungen usw.) von vornherein Anweisungen für die Verkehrsabwicklung ausgearbeitet und die Dispositionsstationen angewiesen werden, gegebenenfalls bei der fachkundigen Dienststelle Weisungen einzuholen.

Im Sinne des Vorstehenden wären demnach folgende zugförderungstechnische Gesichtspunkte für den Entwurf der elektrischen Lokomotiven maßgebend:

1. Die elektrischen Lokomotiven sollen bei voller Ausnutzung des zulässigen Achsdruckes von 14,5 Tonnen mindestens die gleichen Zuglasten zu befördern vermögen, wie gegenwärtig die in den Hauptdienstzweigen verwendeten stärksten Dampflokomotiven.
2. Die eigentlichen Gebirgslokomotiven für den Schnell- und Personenzugdienst sollen die schweren Schnell- und Personenzüge auf den Steilkampen in der Regel ohne Vorspann- oder Nachschublokomotive befördern können.
3. Die Schnellzugslokomotiven der Talstrecken sollen nebst einer großen Zugkraft auch eine große Fahrgewindigkeit zulassen.
4. Die Güterzugslokomotiven werden für Tal- und Gebirgsstrecken tunlichst in einer und derselben Bauart auszuführen sein; auf Gebirgsstrecken sollen die Güterzüge mittels Zug- und Nachschublokomotiven befördert werden.
5. Als Verschublokomotiven sind vierfach gekuppelte elektrische Lokomotiven in Aussicht zu nehmen.

Tafel XVI.
und XVII.

Um ein Beispiel zu geben, wie bei Einführung des elektrischen Betriebes die Zugförderung, namentlich auf Rampenstrecken, verbessert werden kann, sind in den Tafeln XVI und XVII die Fahrtafeln für eine Schnellzugfahrt mit einer 1C + C1-Schnellzuglokomotive¹ für beide Fahrrichtungen der Arbergstrecke Landeck—Bludenz entwickelt.

An erster Stelle ist die Geschwindigkeitszeitschaulinie gezeichnet, die für den regelmäßigen Schnellzugdienst nach der Friedensfahrordnung vom Jahre 1913 bei Dampfbetrieb gilt. Es sind hierbei Lokomotiven der Reihe 280 und 380 in Verwendung, die auf der Ostrampe mit Höchststeigungen von 26,4 v. T. 320 Tonnen, auf der Westrampe mit Höchststeigungen von 31,4 v. T. Wagenzugsbelastungen von 280 Tonnen befördern. Wie aus dem Fahrtafelbild zu entnehmen ist, wird auf den Höchststeigungen durchschnittlich mit 30 bis 36 Kilometern in der Stunde gefahren. Die Lokomotiven indizieren hierbei 1400 bis 1500 Pferdestärken. In Verspätungsfällen kann bei Verwendung guter Kohle die Fahrgewindigkeit auf der Höchststeigung bis auf 40 Kilometer in der Stunde gesteigert werden, wobei mit 1700 Pferdestärken ungefähr die Höchstleistung der Dampflokomotiven Reihe 380 erreicht wird. Bei Einhaltung der regelmäßigen Fahrzeiten wird die Ostrampe von Landeck nach St. Anton in 47 Minuten, die Westrampe von Bludenz nach Langen ebenfalls in 47 Minuten befahren.

¹ Siehe Fußnote S. 231.

Wenn für die Führung der Schnellzüge die elektrische 1 C + C 1 Lokomotive Verwendung findet und deren Leistungsfähigkeit bis zur Grenze ausgenutzt wird, so ist es möglich, die in den Tafeln XVI und XVII an zweiter Stelle gekennzeichnete Geschwindigkeitszeitschaulinie zu erreichen, wobei auf der Dstrampe die Wagenzugbelastung 360, auf der Westrampe 300 Tonnen betragen kann. Die Höchsteigungen der Rampen können jetzt mit 50 und 45 Kilometern in der Stunde, das sind die aus Sicherheitsgründen nicht zu überschreitenden höchsten zulässigen Streckengeschwindigkeiten, befahren werden. Die Fahrzeit Landeck—St. Anton beträgt dann 33, die von Bludenz nach Langen 36 Minuten. Die Kürzung beträgt somit auf der Dstrampe 14, auf der Westrampe 11 Minuten, das heißt also 30, beziehungsweise 23 v. H. der bisherigen regelmäßigen Fahrzeiten. Der Gewinn ist um so höher zu bewerten, als nach der Friedensfahrordnung die Fahrzeiten der Schnellzüge auf den in geringerer Zahl vorhandenen günstigen Streckenabschnitten ohnehin bis zu der durch die höchste zulässige Streckengeschwindigkeit gezogenen Grenze ausgenutzt waren und eine Kürzung der Fahrzeiten nur auf den Bergstrecken möglich gewesen wäre. Mit Rücksicht auf die Brennstoffwirtschaft muß jedoch im Dampfbetrieb die Fahrgeschwindigkeit auf stärkeren Steigungen auf gewisse Grenzen eingeschränkt werden. Eine Kürzung der Fahrzeiten im Dampfbetrieb auf die hier von der elektrischen Lokomotive erzielten Fahrzeiten würde nur durch sehr große Opfer hinsichtlich des Brennstoffverbrauches erreichbar werden.

Bei Führung eines Zuges von 360 Tonnen Wagenzuggewicht mit 50 Kilometern in der Stunde Fahrgeschwindigkeit auf der Höchsteigung von 26,4 v. T. der Dstrampe hat die elektrische Lokomotive am Triebbradumfang eine Zugkraft von rund 15.600 Kilogramm oder eine Leistung von 2890 Pferdestärken auszuüben.

Auf der Westrampe bei Beförderung eines Wagenzuges von 300 Tonnen mit 45 Kilometern in der Stunde auf der Höchsteigung von 31,4 v. T. ergibt sich bei 15.400 Kilogramm Zugkraft und 2560 Pferdestärken am Triebbradumfang eine etwas geringere Beanspruchung.

Beim Anfahren wird die Zugkraft am Umfang der Triebräder auf kurze Zeit bis auf 17.400 Kilogramm gesteigert.

Die in den Tafeln XVI und XVII unten angefügten Streckenlängenschnitte sind der besseren Übersicht wegen nicht auf Streckenlänge, sondern auf Fahrzeit bezogen.

Der Bedarf an elektrischen Lokomotiven für das im Sinne der Regierungsvorlage zu elektrifizierende Teilnetz beträgt:

Strecke	Achsfolge der Lokomotiven ¹				
	2 BB 2	1 C + C 1	1 C 1	E	(Vershub) D
Innsbruck—Bludenz	15	8	10	34	13
Bludenz—Lindau					
Feldkirch—Buchs					
Bregenz—St. Margrethen	8	9	5	54	7
Salzburg—Schwarzach—St. Veit—Wörgl					
Schwarzach—St. Veit—Billach					
Stainach—Frdning—Attnang—Buchheim			15	10	
Summe	23	25	30	119	23

220 Lokomotiven

¹ Im Ausdruck zur Bezeichnung der Achsfolge der Lokomotiven bedeutet die Ziffer vor dem Buchstaben die Zahl der Laufachsen vor den gekuppelten Achsen in der Fahrriichtung nach vorwärts. Der Buchstabe gibt die Zahl der gekuppelten Triebachsen an, so daß A eine, B zwei, C drei usw. angetriebene und untereinander gekuppelte Achsen darstellt. Die Ziffer hinter dem Buchstaben bedeutet die Zahl der Laufachsen hinter den gekuppelten Achsen.

2. Energiebedarf und dessen Deckung.

Zusammenstellung B.

Die Zusammenstellung B gibt für die einzelnen Strecken des engeren, der Regierungsvorlage zugrundegelegten Elektrifizierungsplanes die Angaben über die für das Jahr 1913 geltende Verkehrsstärke (zusammen für Hin- und Rückfahrten) in Bruttotonnenkilometern sowie die täglichen Bruttotonnen im Jahresmittel. Ferner enthält sie die Angaben über den daraus errechneten Energiebedarf ab Kraftwerke, insgesamt 120,200.000 Kilowattstunden, und die zu erwartende Höchstleistung an den Turbinenwellen in den Kraftwerken sowie die vorgesehene Deckung dieses Bedarfes.

Je größer das von einem Kraftwerk oder einer im Parallelbetrieb arbeitenden Gruppe von Kraftwerken mit Energie versorgte Gebiet und je größer die auf diesem Gebiet bewältigte wirkliche Verkehrsleistung ist, desto geringer fallen die Schwankungen des Leistungsbedarfes in den Kraftwerken aus, desto gleichmäßiger und wirtschaftlicher wird deren Ausnutzung. Die für die Höchstleistung angegebenen Zahlen gelten unter der Annahme, daß die Westgruppe (westlich von Innsbruck) und Ostgruppe (östlich von Innsbruck) sowie die Salzkammergutlinie je für sich ein geschlossenes Stromversorgungsgebiet bilden. Die Höchstleistungen betragen dann

für die Westgruppe (gedeckt durch das Kraftwerkspaar Spullersee- und Ruzwerk) etwa	32.000	Pferdestärken
für die Ostgruppe (durch das Kraftwerkspaar Stubachwerk und Mallnizwerk) etwa	48.000	"
für die Salzkammergutlinie etwa	6.000	"

Die Begründung der getroffenen Wahl der Kraftwerke ist im Abschnitt III C 1 a gegeben.

Tafel VI und VII.

Die Tafeln VI und VII geben Übersichten über die für die Elektrifizierung der Bahnlinien westlich von Salzburg—Willsch überhaupt studierten und der ausgewählten Wasserkräftenanlagen einschließlich der Anordnung der Übertragungsleitungen und Unterwerke. Die Zusammenstellung D enthält die Hauptangaben über die Kraftwerke (ausgenütztes Gewässer, Ort und Jahresmittelleistung).

Zusammenstellung D.

Die Abb. 1 gibt ein bezeichnendes Bild der Leistungsschwankung eines Bahnkraftwerkes. Die vom Ruzwerk und vom Spullersee- in Parallelschaltung zur Speisung der Linie Innsbruck—Landeck—Bludenz abzugebende Leistung ist auf Grund der für die sämtlichen Zugfahrten entworfenen Schaubilder für drei verkehrsstarke Stunden eines Tages vorausberechnet.

Das Verhältnis der erforderlichen Höchstleistung (Spitzenleistung) der Kraftwerke zu ihrer durchschnittlichen Leistung ist bei Hauptbahnstrecken hauptsächlich von der Verkehrsstärke, dann aber auch von der Betriebsweise (Fahrordnung) abhängig; es beträgt bei Hauptbahnstrecken 3 bis 5, bei schwach belasteten Linien bis 7 und darüber.

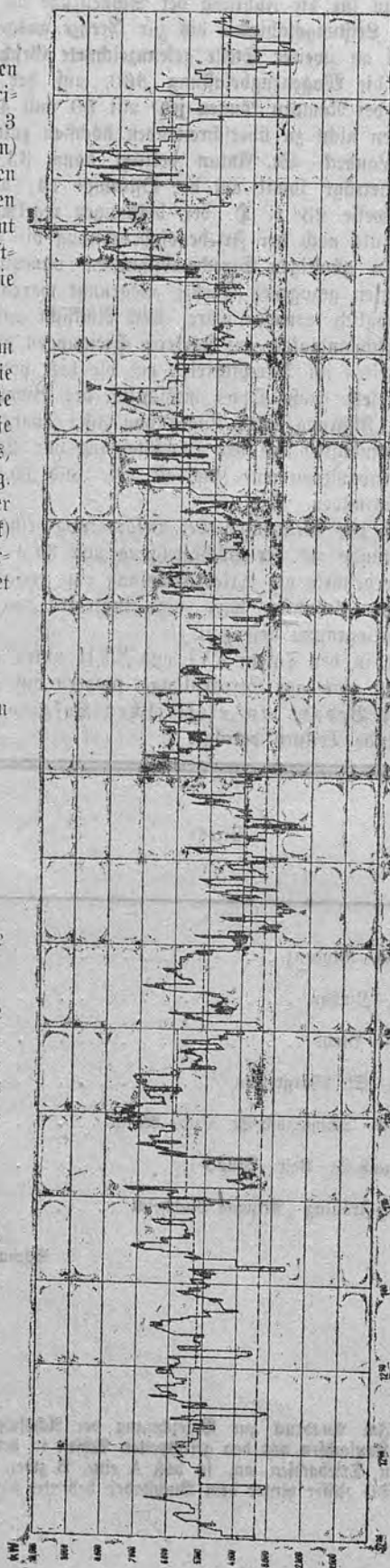


Abb. 1. Rechenmeter Verlauf des Leistungsbedarfes der Linie Innsbruck—Landeck—Bludenz während dreier verkehrsstarker Stunden.

C. Baubeschreibung der zu schaffenden Anlagen und Betriebsmittel.

1. Kraftwerke.

a) Auswahl der Kraftwerke.

Aus der großen Zahl der von der Staatsbahnverwaltung untersuchten Wasserkraftanlagen (Tafel VI und Zusammenstellung D) im Gebiete der im Sinne der Regierungsvorlage zu elektrifizierenden Bahnlagen kommen nach Abwägung aller einschlägigen Verhältnisse nur einige wenige in die engere Wahl; von diesen sind vorerst nur drei zur Ausführung bestimmt, und zwar:

das Spullersee- und Ruzwerk bei Danöfen,

das Kraftwerk im Stubachtale, Stufe Tauernmoosboden—Enzingerboden (Stubachwerk) und

das Kraftwerk an der Mallnitz bei Ober Vellach (Mallnitzwerk).

Die ungeheure Steigerung der Kosten aller baulichen Herstellungen zwingt dazu, den Bau neuer Kraftwerke auf das unumgänglich notwendige Maß einzuschränken und nach Möglichkeit bereits bestehende Werke zur Stromversorgung heranzuziehen. Dementsprechend wird der Arbeitsbedarf der Salzkammergutbahn Stainach-Frdning—Alnang-Buchheim aus der Steeger Anlage der Elektrizitätswerke Stern u. Haffel A. G. gedeckt werden und das Kraftwerk der Mittenwaldbahn A. G. am Ruzbache bei Unterschönberg (Ruzwerk) in den Arbeitsversorgungsplan für die Strecke Innsbruck—Lindau einbezogen.

In beiden Fällen handelt es sich um Wasserkraftanlagen, die seit einer Reihe von Jahren in Betrieb stehen und nach entsprechender Ausgestaltung — vornehmlich der maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen — zur Lieferung elektrischer Arbeit für die genannten Strecken befähigt sein werden.

Anderer bestehende Anlagen kamen für den Bahnbetrieb nicht in Betracht; es war daher für die Deckung eines namhaften Teiles des Arbeitsbedarfes der Strecken westlich von Innsbruck und des gesamten Bedarfes der Strecken Salzburg—Wörgl und Schwarzach-St. Veit—Spittal—Villach durch Errichtung neuer Werke vorzuzorgen. Die zwischen dem Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamt und dem Elektrifizierungsamt der Staatsbahnen einerseits und den Ländern Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Kärnten andererseits im Laufe des Jahres 1919 gepflogenen Verhandlungen haben zu dem Ergebnis geführt, den unbedeckten Arbeitsbedarf der genannten Strecken durch Errichtung bahneigener Werke zu befriedigen, in erster Linie deshalb, weil die Lösung der Aufgabe, die Bahnen mit elektrischer Energie zu versorgen, zu drängend und wichtig erschien, als daß sie durch technisch und finanziell noch nicht ausgereifte, weitreichende allgemeine Versorgungspläne verzögert werden dürfte.

Für die Errichtung besonderer Bahnkraftwerke sprechen auch die Eigentümlichkeiten der Arbeitsversorgung der Vollbahnen sowie der Umstand, daß es gerade im Bereiche der früher genannten Strecken möglich war, durch zweckentsprechende Kupplung nicht oder wenig speicherfähiger Anlagen (Ruzwerk, Mallnitzwerk) mit ausgesprochenen Speicherwerken (Spullersee- und Stubachwerk) eine praktisch vollkommene Ausnutzung der Wasserkräfte auch bei Inanspruchnahme für den Bahnbetrieb allein zu erreichen. Die mit großen Speichern ausgestatteten Hochdruckanlagen verleihen der Arbeitsversorgung die besonders im Bahnbetriebe unerlässliche Sicherheit; sie sind es, die in Fällen des Versagens anderer Werke auf einige Zeit in die Bresche treten können und die an besonders verkehrstarken Tagen in wasserwirtschaftlich günstiger Weise die erhöhten Arbeitsanforderungen zu decken vermögen.

Schließlich mußte noch bei der Wahl der Werke der nicht zu unterschätzende Vorteil beachtet werden, den die Anordnung je eines Kraftwerkes zu beiden Seiten langer Tunnel (Arlberg-, Tauern-tunnel) für die Betriebsführung bietet.

Den im Sinne vorstehender Ausführungen zu stellenden grundlegenden technischen Anforderungen leisten die beiden Kraftwerkspaare, und zwar:

Spullersee- und Ruzwerk für die Westgruppe (mit dem Arlbergtunnel) und

Stubachwerk und Mallnitzwerk für die Ostgruppe (mit dem Tauerntunnel) vollauf Genüge.

Spullersee- und Stubachwerk sind die Stützpunkte des Energieversorgungsplanes der beiden Streckengruppen vermöge ihrer in natürlichen Becken angelegten Jahrespeicher, ihrer kurzen, in festem Gebirge liegenden Stollen und ihrer hohen Gefälle.

Wie aus Tafel VII ersichtlich, liegen die gewählten vier Kraftwerke auch hinsichtlich der Anordnung und Länge der erforderlichen Übertragungsleitungen günstig in bezug auf die zu elektrifizierenden Strecken. Der Zusammenstellung B ist zu entnehmen, daß die Leistung der gewählten Kraftwerke ungefähr dem Verkehr des Jahres 1913 entspricht. Die baldige Wiederkehr dieser Verkehrstärke ist zu erhoffen, so daß also auch mit einer dem Grundsatz tüchtigster Wirtschaftlichkeit entsprechenden ehesten Vollausnutzung der Werke gerechnet werden kann.

Für die Ostgruppe, und zwar für die Teilstrecke Saalfelden—Wörgl, kommt auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Staatsbahnverwaltung und der Stadtgemeinde Innsbruck auch der Energiebezug aus dem von der Stadt Innsbruck geplanten Achenseewerk in Betracht. Der Zeitpunkt des Ausbaues dieses Werkes steht derzeit noch nicht fest, so daß es bei der Deckung des Energiebedarfes zunächst nicht ziffernmäßig berücksichtigt werden konnte. Je nach dem Zeitpunkte des Ausbaues des Achenseewerkes wird sich früher oder später eine entsprechende Änderung des Energieversorgungsplanes für die Ostgruppe als notwendig und zweckmäßig erweisen. Die Schaffung des Achenseewerkes wäre auch für die Einführung des elektrischen Betriebes auf der Pöagestrecke Innsbruck—Wörgl von Belang und würde ferner die Deckung des zukünftigen erhöhten Energiebedarfes der Strecke östlich von Wörgl erleichtern. Falls wider Erwarten der Ausbau des Achenseewerkes in absehbarer Zeit nicht erfolgen sollte, müßte die Staatsbahnverwaltung bei eintretendem Bedarfe in anderer Weise, allenfalls durch Heranziehung des von privater Seite geplanten Kraftwerkes an der Gerlos bei Zell am Ziller oder durch Errichtung eines weiteren eigenen Werkes, vorsorgen.

Wenngleich sich — wie aus den vorstehenden Darlegungen hervorgeht — die Staatsbahnverwaltung hinsichtlich der Energieversorgung keineswegs einseitig zugunsten der Errichtung bahneigener Kraftwerke festlegen will, vielmehr daran denkt, dort, wo es technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist, auch Energie aus bahnfremden Werken zu beziehen, so muß sie doch einen von den Zufälligkeiten und der Unsicherheit künftiger Entwicklungen unabhängigen Plan für die Deckung des in weiterer Zukunft zu erwartenden, wesentlich gesteigerten Arbeitsbedarfes aufstellen. Dieser Plan umfaßt für die Strecken westlich von Innsbruck

1. den Ausbau der beiden Stufen an der Alfenz (Borarlberg), deren Leistungsfähigkeit durch die im Spullerseewerk bereits ausgenutzte Wassermenge in der Niederwasserzeit wesentlich gesteigert würde, wodurch eine erhöhte Verwertung des im Spullerseespeicher angelegten Geldes gegeben wäre;

2. die Kraftwerksgruppe im Ötztal (Tirol), die — mit dem hervorragenden Speicherwerk am Stuibach ausgestattet — auch industriellen und gewerblichen Zwecken dienstbar gemacht werden könnte, und

3. das Speicherwerk am Greybach (Tirol), das die jetzige Rolle des Spullerseewerkes gegenüber dem Nutzwerke in jenem Zeitpunkte übernehmen müßte, in dem die Borarlberger Kraftwerksgruppe (Spullerseewerk und zwei Stufen der Alfenz) zur Erzeugung einer ganzjährig gleichbleibenden Leistung zusammengelegt würden.

Die östliche Gruppe hingegen würde ergänzt

1. durch das schon erwähnte Achenseewerk (Strombezug) oder die Werke an der Brandenbergerache (Tirol);

2. durch eine zweite Stufe im Stubachtale (Enzingerboden—Schneiderau), die infolge nochmaliger Ausnutzung des im Speicher am Tauernmoosboden gesammelten Wassers die Wirtschaftlichkeit der Speicheranlage wesentlich erhöhen würde;

3. durch das Kraftwerk an der Gasteinerache bei Böckstein und schließlich

4. durch das Kraftwerk an der Salzach bei Golling.

Durch die Errichtung dieser letztgenannten Werke würden gleichzeitig Energiemengen für die künftige Elektrifizierung der Strecken Bischofshofen—Selztal und Salzburg—Linz verfügbar.

b) Beschreibung der Kraftwerke.¹⁾

aa) Kraftwerk am Spullersee bei Danöfen.

Allgemeines.

Das Spullerseewerk bezweckt die vollkommene Nutzbarmachung der Wassermengen, die dem 1795 Meter über dem Meerespiegel und rund 800 Meter über dem Talboden bei Danöfen gelegenen Spullersee zufließen.

Es müssen insbesondere die zur Zeit der Schneeschmelze im Einzugsgebiete des Sees dargebotenen Niederschläge durch Sperremauern am Abflusse gehindert und in dem Becken des Sees gesammelt werden, um dann zur wasserarmen Zeit in dem 805 Meter betragenden Rohgefälle ausgenützt werden zu können.

Auf Grund der Beobachtungen in der Regenmeßstelle Langen sind nach Angaben des hydrographischen Zentralbureaus die jährlichen Niederschlagsmengen in dem 11'1 Quadratkilometer großen

¹⁾ Dieser Beschreibung liegen die wasserrechtlich verhandelten und genehmigten Bauentwürfe zu Grunde. Abweichungen von diesen Entwürfen müssen selbstverständlich dort eintreten, wo sie sich aus technischen und wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen als notwendig herausstellen.

Niedererschlagsgebiet des Sees mit rund 24,2 Millionen Kubikmetern im Mittel des dreißigjährigen Zeitabschnittes 1890 bis 1919 berechnet worden, so daß bei der Annahme eines Abflusses von 75 v. H. eine jährliche Wasserspende im Mittel von rund 18,1 Millionen Kubikmetern erhofft werden kann; die kleinste Abflußmenge im ungünstigsten Jahr 1911 betrug rund 14,2 Millionen Kubikmeter. Die weiteren Untersuchungen, bei denen die im hydrographischen Zentralbureau durchgeführten Wassermengen-erhebungen und die unter ähnlichen Verhältnissen an anderen Orten gewonnenen Erkenntnisse verwertet wurden, ergaben das Ausmaß des erforderlichen Speichereinhaltes für das Mitteljahr des vorgenannten Zeitabschnittes mit rund 10,5 Millionen Kubikmetern. Im ungünstigsten Jahre 1911 hätte der Wasservorrat rund 11 Millionen und in dem darauf folgenden Jahre 1912 rund 12,9 Millionen Kubikmeter betragen müssen, um den angestrebten mehrjährigen Ausgleich der unregelmäßigen Abflußmengen sicherzustellen.

Der vorgesehene Speichereinhalt von 13,5 Millionen Kubikmetern gestattet die gleichmäßig verteilte Betriebswassermenge mit 0,57 Kubikmetern in der Sekunde anzunehmen und die durchschnittliche — auf das Jahr gleichmäßig verteilt gedachte — Leistungsfähigkeit des Spullerseebeckens mit 4400 Pferdestärken zu beziffern.

Um im Spullerseebecken die früher genannten bedeutenden Wassermengen aufspeichern zu können, müssen nach den örtlichen Geländebedingungen zwei Sperren errichtet werden, wodurch der natürliche Seespiegel auf die Seehöhe 1825 gehoben wird. Das Betriebswasser wird an der südwestlichen Beckenlehne mittels eines 1844 Meter langen Druckstollens entnommen, der in das am Hange des Dürrenberges gelegene Wasserichloß mündet. Von diesem führen Druckrohrleitungen das Wasser zu dem auf der Höhe 1020 an der Albergstraße geplanten Krafthaus.

Entleerungs- und Absenkungstollen.

Um die Gründung der südlichen Sperre und den Vortrieb des Stollens von der Seeseite aus wasserfrei in Angriff nehmen zu können, ist die Absenkung des Seespiegels durch einen rund 130 Meter langen Stollen am südlichen Ende des Sees erforderlich. Dieser Stollen wird auch bei Abfuhr außergewöhnlicher Hochwässer mitwirken.

Sperren.

Von den bereits erwähnten beiden Sperren liegt die nördliche zwischen „Grüner Bühl“ und „Klosterleisaffel“; die südliche wird bei dem gegenwärtigen Seeausfluß angelegt. Beim zukünftigen Vollaufstau des Sees auf die Höhe 1825 wird die nördliche Sperre eine Höhe von 20, die südliche eine solche von 30 Metern haben. Vorläufig soll nur die südliche Sperre, und zwar bis zur Kronenhöhe von 1805 Meter Seehöhe ausgeführt werden. Sie wird als standfester, achsgleicher Mauerdamm gebaut werden, der den Vorteil vollkommen gleichmäßiger Druckverteilung bei leerem und bei gefülltem Staubecken unter Vermeidung von Zugspannungen besitzt, so daß Rissebildungen und damit verbundene Undichtheiten nicht entstehen. (Vergleiche die Schrift: Der standfester Mauerdamm. Ein Beitrag zur Lösung der Talsperrenfrage. Herausgegeben von den Ingenieuren der Wasserbauabteilung der Bauunternehmung Brüder Nedlich und Berger in Wien.)

Für die Wahl eines Mauerdammes war weiter maßgebend, daß das Füllmauerwerk in Magermörtel mit wenig bearbeiteten Bruchsteinen ausgeführt werden kann, eine künftige Erhöhung der Sperre sich in zweckmäßiger Weise durchführen läßt, die Herstellung des Füllmauerwerkes weniger Arbeitskräfte erfordert und die Verwendung von Magermörtel den Verbrauch an Portlandzement, dessen Erzeugung im Inland wegen Kohlenmangels sehr erschwert ist, einschränkt, wodurch auch Bahnfrachten erspart werden.

Die Gründungsverhältnisse sind bei diesem Mauerdamm außerordentlich günstig; die südliche Seeschwelle läßt zum Teile blank geschliffenen Kalkfelsen zu Tage treten und auch an den Einbindestellen ist fester, standfester Fels vorhanden.

Wasserfassung.

Die Entnahme des Betriebswassers erfolgt an der südwestlichen Seite des Sees, rund 10 Meter unter dem ungestauten Seespiegel. Ein kurzer, mit einem Feinrechen versehener Stollen führt zunächst zu einer Schieberkammer, in der die Abflußvorrichtungen untergebracht sind.

Zulaufstollen.

Der 1844 Meter lange Stollen wird als Druckstollen mit einer lichten Querschnittsfläche von 2,67 Quadratmetern bei 1,8 Meter lichter Höhe und Weite ausgestaltet und erhält auf seine ganze Länge eine Ausmauerung. Die Form selbst schmiegelt sich dem Kreise an und entspricht damit am besten

den Grundätzen der Festigkeitslehre und der Hydraulik. Der Stollen durchfährt mit einem Gefälle von 3 v. T. Mergel- und Kalkschichten verschiedener Beschaffenheit, die zum Teile Druckercheinungen und Wassereinbrüche erwarten lassen.

Seine Linienführung ermöglicht, den Vortrieb unter Anwendung von Querschlägen (Fensterstollen) an mehreren Stellen gleichzeitig in Angriff zu nehmen.

Wasserschloß.

Der Stollen mündet in das unterhalb der Grafenspitze gelegene, in den Berg eingebaute Wasserschloß, das auf Grund eingehender Untersuchungen die in der Beilage Tafel IX dargestellte Form erhalten wird. Diese Form läßt bei weitgehender Wirtschaftlichkeit eine spätere Ausführung der obersten Kammer, die bei dem Aufstau auf die Höhe 1805 entbehrlich ist, ohne Betriebsunterbrechung zu.

Druckleitung.

Die Druckleitung besteht im vollen Ausbau aus sechs Rohrsträngen mit einer abgewickelten Länge von je 1359 Meter. Jeder Rohrstrang ist für eine Wasserführung von rund einem Kubikmeter in der Sekunde bemessen. Beim Wasserschloß soll die lichte Weite der Rohre 800 Millimeter betragen und nach unten auf 700 und 650 Millimeter abnehmen. Der zum Teile stark mit Bergschutt überlagerte Hang wird eine besonders sorgfältige Ausführung der Rohrfestpunkte notwendig machen.

Krafthaus und Unterwasserkanal.

Das Krafthaus wird zwischen dem Bahnhofe Danöfen und der Arlbergstraße mit seiner Längsachse gleichlaufend zur Rohrleitung angelegt werden. Die Lage unmittelbar an der Straße bietet den Vorteil, daß von der Herstellung einer besonderen Zufahrtsstraße abgesehen werden kann.

Das Krafthaus wird im vollen Ausbau insgesamt 6 Maschinenätze zu 8000 Pferdestärken aufnehmen können, von denen zunächst nur drei aufgestellt werden.

Die Hochdruckfreistrahltriebwerke, die $333\frac{1}{2}$ Umdrehungen in der Minute machen, erhalten je ein Laufrad von 3250 Millimeter Strahlfreisdurchmesser, je eine Düse und werden von einem hydraulischen Doppelregler gesteuert. Sie sind mit den für eine Spannung von 6000 Volt und $16\frac{2}{3}$ Perioden gebauten Einwellenwechselstromerzeugern starr gekuppelt.

An einer Stirnwand des Maschinenhauses wird die mit den Fernbetätigungs-, Meß- und Hilfsvorrichtungen ausgestattete Schaltbühne angeordnet. Das eigentliche, gleichlaufend zur Maschinenhalle angeordnete Transformatorenschaltthaus wird mit der ersteren durch einen Kanalaräume enthaltenden Zwischenbau verbunden sein.

Vom Krafthause führt der Unterwasserkanal nach Unterfahrung der Arlbergstraße in gerader Richtung zum Spreubach.

Nebengebäude.

Für die beim Betrieb des Werkes tätigen Bediensteten müssen Wohnungen in der Nähe des Krafthauses geschaffen werden.

Unter tunlichster Anpassung an die landesübliche Bauweise sollen mehrere Wohnhäuser mit höchstens je 4 Wohnungen zur Ausführung kommen. Insgesamt sind 20 Wohnungen mit je 2 bis 3 Zimmern, Küche und Nebenräumen zu schaffen, überdies Übernachtungsräume für Beamte und Arbeiter. Für jede Wohnung wird etwas Ackerland und ein Kleintierstall vorgesehen.

Die Werkstätte und die Ölkochanlage für die Transformatoren wird in einem eigenen Gebäude untergebracht werden; Gleisanlagen werden sie mit dem Schalt- und dem Maschinenhause verbinden.

Hilfsanlagen.

Die Beförderung von Baustoffen vom Bahnhofe Danöfen zum Wasserschloß und zum anschließenden Stollen, ferner zu den Baustellen längs des Rohrstranges sowie die Zubringung der Rohre selbst bedingten die Anlage eines Schrägaufzuges. Dieser Schrägaufzug wird auch zur Beförderung der im Tale untergebrachten Arbeitsmannschaft benutzt werden, um ihre Arbeitskraft nicht durch die Überwindung eines Höhenunterschiedes von 800 Metern zu vergeuden und soll, damit auch während des Betriebes eine rasche Verbindung zwischen Krafthaus und Wasserschloß besteht, dauernd erhalten bleiben.

Die erschwerte Zugänglichkeit der Baustellen bedingt ferner die Herstellung einer Seilschwebebahn von Danöfen zum Spullersee. Aus dem Übersichtslageplan, Tafel VIII, ist die allgemeine Anordnung der

2800 Meter langen Seilbahn, die einen Höhenunterschied von 735 Metern zu überwinden hat, zu versehen. Die stündliche Förderung der Bahn beträgt 4000 Kilogramm; die Seilgehänge werden für eine Nutzlast von 200 Kilogramm eingerichtet. Für die Überspannung der Hauptlawinstrecke und der Wäldli-Tobelschlucht beträgt die größte Seilspannweite 800 Meter.

Beide Hilfsanlagen werden mit Arbeitsstrom aus dem Elektrizitätswerke der Montafonerbahn Aktiengesellschaft in Schruns elektrisch betrieben.

bb) Kraftwerk am Ruzbach bei Unterschönberg.

Tafeln X
und XI.

Beschreibung der bestehenden Anlage.

Für den elektrischen Betrieb der Mittenwaldbahn ist in den Jahren 1910 bis 1912 von der Bauunternehmung Ingenieur Josef Kiehl u. Co. in Innsbruck eine Wasserkraftanlage am Ruzbache gebaut worden, die die ungefähr 6,5 Kilometer lange Gefällsstrecke dieses Baches zwischen dem Orte Fulpmes im Stubaitale und der oberhalb der Stefansbrücke beginnenden Talerweiterung ausnutzt.

Zur Sicherung der Betriebswasserentnahme wurde unterhalb Fulpmes quer durch den Bach ein Grundwehr eingebaut, an das linksufrig der Einlauf angeschlossen ist. Ein kurzer Kanal führt das Betriebswasser einem geräumigen Klärbecken zu, dessen bergseitige Wandung als Übergang ausgebildet ist. Das von Sinkstoffen befreite Betriebswasser stürzt in einem zum Übergang gleichlaufenden Kanal, der in seiner Fortsetzung in die Oberwasserführung übergeht. Das Betriebswasser kann jedoch auch unmittelbar ohne Durchgang durch das Klärbecken in die Oberwasserführung eingeleitet werden, so daß eine Reinigung des Klärbeckens von dem zur Ablagerung gelangten Schlamm und Sand bei voller Aufrechterhaltung des Betriebes möglich ist.

Die 5,96 Kilometer lange Oberwasserführung verläuft vom Klärbecken zunächst auf der linken Talflanke. Sie übersteigt bei Kilometer 0,6/7 den Ruzbach mit einer Kanalrücke und bleibt sodann durchwegs auf der rechten Talseite in einem Stollen von 150 Meter lichter Weite und 2,25 Meter lichter Höhe.

Der Zuleitungsstollen mündet in einen Behälter (Wasserschloß) von 3000 Kubikmeter nutzbarem Inhalt. Der Wahl des Anlageortes dieses Behälters, wie der ganzen Anordnung des Kraftwerkes überhaupt, lag der Gedanke zugrunde, eine hydraulische Kupplung mit dem Sillwerke der Stadt Innsbruck herzustellen, das die Wässer des Sillflusses unterhalb Matrei faßt und zu einem Wasserschloß führt, das auf dem das Wipptal vom Stubaital trennenden Berggrücken liegt.

Um dieses Ziel zu erreichen, mußte das Wasserschloß des Ruzwerkes auf dem gleichen Berggrücken und in der gleichen Höhe wie jenes des Sillwerkes angeordnet und mit diesem durch einen 200 Meter langen Stollen verbunden werden. Sind die an beiden Enden des Stollen eingebauten Schützen gezogen und werden die Aufsätze bei den Übergangsmauern (b und c) entsprechend bedient (Abbildung 2), so kann ein Überfließen von Wasser aus dem einen in den anderen Behälter bewerkstelligt werden.

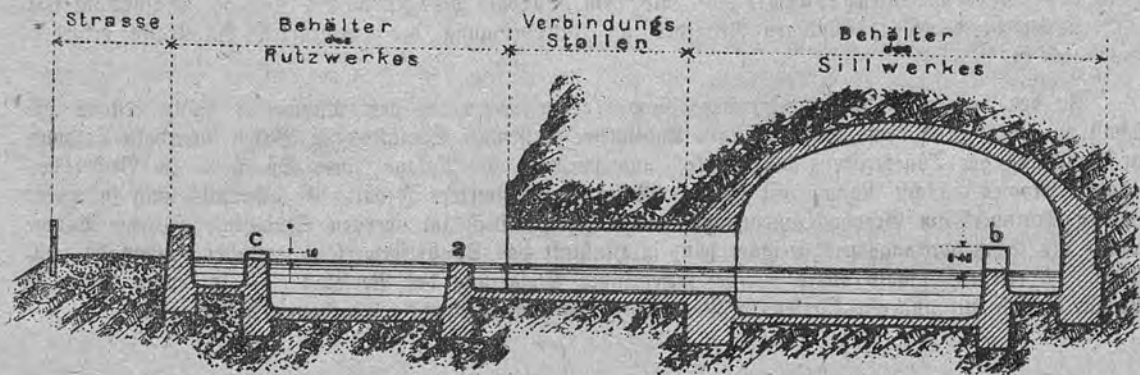


Abb. 2. Hydraulische Verbindung der Wasserschlößer des Ruz- und des Sillwerkes.

Vom Behälter zweigt einerseits der Leerlauf, andererseits die Druckrohrleitung ab, die oben 1450, unten 1250 Millimeter Lichtweite hat.

In der Maschinenhalle des Krafthauses sind zwei Maschinensäge zu je 4000 Pferdestärken aufgestellt. Schalt-, Transformatoren- und Werkstättenräume usw. sind in einem Anbau untergebracht. Der kurze Unterwassergraben führt vom Kraftthause als offenes, betoniertes Gerinne in den Ruzbach.

Das Rohgefälle beträgt 180 Meter; als durchschnittliche Jahresleistung ergeben sich rund 7500 Pferdestärken.

Bei der Wahl dieses Kraftwerks zur Stromversorgung für die Arlbergbahn war nicht zuletzt mitbestimmend, daß die vorbeschriebene hydraulische Kupplung mit dem Sillwerke die Betriebssicherheit des Kraftwerkes wesentlich erhöht. Um das Kraftwerk zu befähigen, den neuen, erhöhten Anforderungen gerecht zu werden, muß jedoch dessen Ausgestaltung erfolgen.

Ausgestaltung des Kraftwerkes.

Bei der Ausgestaltung des Kraftwerkes sind zwei Bauabschnitte zu unterscheiden. In den ersten fallen dringende Herstellungsaen, die für die Einführung des elektrischen Betriebes auf der Strecke Innsbruck—Landeck—Bludenz schon jetzt erforderlich sind, in den zweiten diejenigen, die erst in einem späteren Zeitpunkte nach Maßgabe der Steigerung des Verkehrs ausgeführt werden sollen. Zu den ersteren gehört

- a) die Vergrößerung des Wasserchlusses, dessen Inhalt durch ein neues, im Mittel 12 Meter breites und insgesamt 120 Meter langes, dem Gelände angepaßtes Becken von 3000 Kubikmetern auf 7600 Kubikmeter gebracht werden soll. Das neue Becken wird durch einen 6,4 Meter breiten und 4 Meter langen Kanal unter dem zu verlegenden Fahrwege nach Schönberg mit dem bestehenden verbunden und soll gleichfalls mit einem Überbau eingedeckt werden;
- b) die Verlegung eines zweiten Rohrstranges, der sowohl in seinen Neigungs- und Richtungsverhältnissen, als auch in seinen Abmessungen wie der bestehende angelegt wird; beide Rohrstränge zusammen werden befähigt sein, den Turbinen bis zu 10 Kubikmetern Betriebswasser in der Sekunde zuzuführen;
- c) die Änderungen im Krafthause, die aus dem Einbau eines Maschinenraumes von 8000 Pferdestärken Leistung, den dazugehörigen sonstigen elektrischen und mechanischen Einrichtungen und aus einer Um- und Neugestaltung der Schaltanlage bestehen; die gesamte aufgestellte Leistung wird sohin auf 16.000 Pferdestärken erhöht;
- d) ein Ausgleichsbecken im Unterwasser, das zugunsten der Unterlieger den Ausgleich der voraussichtlich starken Schwankungen in der Betriebswassermenge besorgen soll. Dieses Becken, aus dem durch eine selbsttätige Entleerungschütze eine gleichmäßige Wasserabgabe in den Kraftbach sichergestellt werden soll, erhält einen Fassungsraum von 7500 Kubikmetern. Der Bau des Ausgleichsbeckens wird aber erst im Falle seiner tatsächlichen Notwendigkeit, und zwar auch nur dann vorgenommen werden, wenn dieser Anlageteil sich nicht mit einer von den städtischen Elektrizitätswerken Innsbruck für das Sillwerk geplanten gleichartigen Anlage vereinigen lassen sollte;
- e) ein zweites Wohngebäude, das mit dem Ausbau des Kraftwerkes und der Einführung des ununterbrochenen 24stündigen Betriebes zur Unterbringung der vermehrten Hilfskräfte erforderlich ist.

Zu den späterhin durchzuführenden Erweiterungsbauten des Kraftwerkes zählt erstens die Schaffung eines rund eine halbe Million Kubikmeter fassenden Speichers im Becken unterhalb Zulpmes zur Erhöhung der Tagesleistung des Werkes und zweitens die Anlage eines Speichers im Becken des „Hohen Mooses“ nächst Kanal mit rund 6 Millionen Kubikmetern Inhalt, der allenfalls auch in einem eigenen Kraftwerk am Greybach ausgenutzt werden kann. Diese im obersten Stubachtale gelegene Anlage würde als Spitzendeckungswerk geeignet sein, in Zukunft das Spullerseeckwerk zu entlasten, allenfalls vollständig zu ersetzen, sobald dieses — bei wesentlicher Steigerung des Verkehrs — in erster Linie im Parallelbetrieb mit anderen Werken in Vorarlberg (zwei Alpentufen) zu arbeiten haben wird.

ce) Kraftwerk im Stubachtale.

Allgemeine Grundlagen der Entwurfsanordnung.

Der Aufbau des Stubachtales, eines nächst Uttendorf abzweigenden südlichen Seitentales des Pinzgaus, zeichnet sich durch kurze, jedoch sehr hohe Steilstufen, sowie durch das Vorhandensein natürlicher, zur Schaffung großer Speicheranlagen geeigneter Hochböden aus, so daß sehr günstige Voraussetzungen für die Errichtung von Großwasserkraftanlagen gegeben sind.

Die Ausnutzung der Stubache und ihrer Quellwässer läßt sich zweckmäßig in vier Stufen gliedern, und zwar:

1. Tauernmoosboden—Enzingerboden.
2. Enzingerboden—Schneideralpe.
3. Schneideralpe—Vorder Stubach.
4. Grünsee—Enzingerboden.

Zu 1. Die Stufe „Tauernmoosboden—Enzingerboden“ stellt die Hauptanlage der Kraftwerke im Stubachtale dar. Sie verfügt über ein Speicherbecken von 13·9 Millionen Kubikmetern Inhalt und ein Rohgefälle von 523·5 Metern. Mit dieser Stufe ist die Verwertung der Weißseezuflüsse, die in das Tauernmoosbecken übergeleitet werden, verbunden.

Zu 2. Die Stufe „Enzingerboden—Schneideralpe“ ermöglicht die Ausnutzung des vereinigten östlichen und mittleren Astes des obersten Stubachtals. Auch diese Stufe hat ein Ausgleichsbecken (auf dem Enzingerboden), dessen nutzbarer Inhalt aber nur 390.000 Kubikmeter beträgt; das verfügbare Rohgefälle ist 480 Meter. Die nutzbare Wassermenge erfährt durch die Einbeziehung des Wurfbaches eine Erhöhung.

Zu 3. Die Stufe „Schneideralpe—Vorder Stubach“ nutzt den zwar wasserreicheren, jedoch gefällsärmeren Unterlauf der Stubache aus. Sie besitzt ein Rohgefälle von 186·5 Meter und erhält ein Ausgleichsbecken auf der Schneideralpe von 120.000 Kubikmetern nutzbarem Fassungsraum, um sie von dem allenfalls schwankenden Betriebe der oberen Stufen unabhängig zu machen. Gegen den Talansgang zu ist sie vorläufig durch eine bestehende Säge begrenzt.

Zu 4. In der Stufe „Grünsee—Enzingerboden“ erfolgt die Ausnutzung des mittleren Astes des obersten Stubachtals. Durch Stauung des Grünsees verfügt sie über einen Speicher von 3·5 Millionen Kubikmetern nutzbarem Inhalt; ihr Rohgefälle beträgt 247 Meter.

Durch den Ausbau der genannten vier Stufen kann eine sehr bedeutende Wasserkraftanlage geschaffen werden, die nicht nur eine ausgeglichene, das ganze Jahr gleichbleibende Leistung von mindestens 16.000 Pferdestärken selbst im niederschlagärmsten Jahr zu liefern vermag, sondern auch durch ihre Speicheranlagen zeitweise Höchstleistungen von etwa 80.000 Pferdestärken ermöglicht.

Zunächst soll jedoch nur die erste Stufe bei vorläufiger Zurückstellung des Baues der Anlagen zur Überleitung der Weißseewässer ausgeführt werden.

Stufe „Tauernmoosboden—Enzingerboden“.

Tafel XII
und XIII.

Allgemeines.

Diese erste Stufe stellt in der Gruppe der geplanten Anlagen im Stubachtal das Hauptwerk dar, da ihr Speicher im Tauernmoosbecken die Voraussetzung für die wirtschaftliche Ausnutzung des weiteren Wasserlaufes bildet. Auf Grund der vom hydrographischen Zentralbureau vorgenommenen Erhebungen unter gleichzeitiger Verwertung der Messungs- und Beobachtungsergebnisse für das nahegelegene Fuschertal wurde ermittelt, daß mit einem Stauinhalte von 13·9 Millionen Kubikmetern die angestrebte wasserwirtschaftliche Wirkung eines mehrjährigen Ausgleichs der veränderlichen natürlichen Wasserspenden erzielt werden kann. Die Unterbringung dieser beträchtlichen Wassermenge im genannten Becken verlangt die Sperrung des Hochbodens an der Absturzstelle des Tauernmoosbaches und die Überflutung dieses Bodens in einem Flächenausmaße von 125 Hektaren.

Das Betriebswasser wird, am linken Talhange vor der Sperre entnommen und in einem 900 Meter langen Druckstollen dem Wasserschloße zugeführt, von dem Druckrohre das Betriebswasser in das auf dem Enzingerboden gelegene Krafthaus bringen. Bei der in Durchschnittsjahren zu gewärtigenden Wassermenge von rund 1·1 Kubikmetern in der Sekunde ist die gleichbleibende Leistung des Werkes mit 5800 Pferdestärken zu bewerten.

Speicher.

Der Abschluß des Tauernmoosbeckens erfolgt an dessen Nordwestecke durch einen in der Krone 215 Meter langen Mauerdamm, der beiderseits in den Gneisfelsen einbindet. Die an ihrer höchsten Stelle 28 Meter hohe Sperre wird aus den schon beim Kraftwerke am Spullersee bei Danöfen erläuterten Gründen ebenfalls als standsicherer, achsgleicher Mauerdamm geplant.

Die Sperre, die den Speicherspiegel auf die Seehöhe 1996 hebt, erhält einen 45 Meter langen, 2 Meter unter der Mauerkrone liegenden Überfall, der die unschädliche Abfuhr der Hochwässer ermöglicht.

Um der Verschotterung des Beckens, das unmittelbar am Fuße der Gletscherregion liegt, zu begegnen, wurde vor Eintritt des Tauernbaches in dieses Becken eine gemauerte Sperre vorgesehen, durch die das gröbere Gesteine abgefangen wird. Die wichtigste Maßregel in dieser Hinsicht stellen jedoch drei Schotter Sperren von 95, 70 und 180 Metern Länge dar, die ungefähr im Mittel des Beckens angelegt sind und eine Kette von Blöcken und Felsriffen miteinander verbinden. Die mittlere Sperre, die nahezu gleich mit der bisherigen Bachrichtung verläuft, erhält eine 27 Meter weite Öffnung, durch die das Wasser in den eigentlichen Stauraum abfließt. Schließlich wurde der Anschotterung im Becken selbst der Raum bis zur Höhe 1983 zugewiesen; alle Baulichkeiten sind dieser künftigen Höhenlage der Beckensohle angepaßt.

Wasserfassung.

Die Entnahme des Betriebswassers erfolgt am linken Talhange, etwa 100 Meter oberhalb der Sperre durch einen gemauerten Entnahmeschacht, der mit Grob- und Feinrechen sowie mit den erforderlichen Abschlußvorrichtungen versehen ist und eine Absenkung des Wasserspiegels im Staubecken bis auf die Höhe 1983 ermöglicht. Einerseits wird die Entnahme den großen Wasserspiegelschwankungen, andererseits der größten Betriebswassermenge von 8 Kubikmetern in der Sekunde angepaßt. Sie enthält ferner alle Einrichtungen, die zur Verhinderung des Eindringens von Sand und Schlamm in den Stollen, ferner zur vollkommenen Absperrung und teilweisen Droffelung des Einlaufwassers dienen, wobei besonders auch auf die Vereisungsgefahr geachtet wird.

Zulaufstollen.

Vom Einlaufschachte gelangt das Betriebswasser in den 900 Meter langen, 2 Meter hohen und ebenso breiten Druckstollen, der die gebankten Gneise des Sprengkogels durchfährt und gleichfalls für die größte Betriebswassermenge ausreichend bemessen ist. Er erhält eine Neigung von mindestens 1 v. T. und wird in Anbetracht des hohen Druckes, dem er ausgesetzt sein wird, eine angemessene Auskleidung erhalten.

Wasserschloß.

Der Druckstollen mündet in das Wasserschloß, das in den festen Felsen des Sprengkogels eingebaut ist und aus einer Absperrkammer, einem Steigschachte und einer oberen und unteren Wasserkammer besteht. Die obere Kammer hat den Zweck, beim plötzlichen Sperren der Druckrohrleitung den entstehenden Wasserschlag zu dämpfen und ist durch den unter 45 Grad abfallenden, 2 Meter weiten Schacht mit der unteren Kammer verbunden, die wieder bei plötzlicher Steigerung des Wasserverbrauches gestattet, diesen aus ihrem Inhalte solange zu decken, bis sich die entsprechende Wassergeschwindigkeit im Stollen eingestellt hat. Die Schwenkung der oberen Kammer gegen die untere gestattet, bei ganz außerordentlichen Wasserschlägen das austretende Wasser dem nahen natürlichen Wasserriß zustürzen zu lassen.

Die Absperrkammer schließlich vermittelt den Übergang zwischen Stollen und Druckrohrleitung und enthält die Absperrvorrichtungen.

Druckrohrleitung.

Vom Wasserschloß bringen zwei Druckrohrstränge mit von 1200 auf 1000 Millimeter sich vermindertem Durchmesser und einer abgewickelten Länge von 1175,5 Metern das Betriebswasser zum Kraftwerke. Die Druckrohrleitung wird auf ihrer ganzen Länge offen verlegt und in 8 gemauerten Festpunkten im Gelände verankert. Beide Druckrohrstränge treten nach dem Verlassen des letzten Festpunktes in den Rohrgraben ein, von wo Verteilungsleitungen das Betriebswasser den einzelnen Turbinen zuführen. Eine vollständige Ableitung des Betriebswassers in den Unterwassergraben wird durch eine Leerlaufleitung ermöglicht.

Krafthaus und Unterwasserkanal.

Das Kraftwerk ist am südwestlichen Ende des Enzingerbodens gelegen und hart an das rechte Ufer des Grünseeabflusses gerückt. Im Maschinenaal sollen 5 Maschinensätze zu je 8000 Pferdestärken aufgestellt werden. In An- und Nebenbauten werden die weiteren elektrischen und Maschineneinrichtungen wie beim Spullersee untergebracht.

An die vordere Krafthauswand grenzt der 2,5 Meter breite und für eine Wassertiefe von 2 Metern berechnete Unterwassergraben, der, überwölbt, den auf der Höhe 1466,5 liegenden Krafthausplatz unterfährt und dann als offenes Gerinne nach insgesamt rund 70 Metern Länge in den Grünseeabfluß mündet.

Nebenanlagen.

Die hohe und menschlichen Siedlungen entrückte Lage des Krafthauses wird eine besondere Fürsorge bei der Schaffung von Unterküften für die Angestellten erheischen; allfällig wird auch die Errichtung von Wohngebäuden auf der Schneideralpe in Aussicht zu nehmen sein.

Die Baudurchführung wird die weitestgehende Anwendung von Maschineneinrichtungen, wie Schrägaufzug, Bremsberg, Baukrane usw. zur Verminderung der ohnehin schwer unterzubringenden und zu beschaffenden Arbeitskräfte und außerdem die Herstellung einer für die Beförderung schwerer Lasten geeigneten Straße bis zum Enzingerboden notwendig machen.

dd) Kraftwerk an der Mallnitz bei Ober Bellach.

Allgemeine Angaben.

Tafeln XIV
und XV.

Von der Gefällstufe des Mallnitzbaches zwischen Mallnitz und Ober Bellach ist bisher nur der Teil bei Laffach durch ein Kraftwerk der Staatsbahnverwaltung ausgenutzt. Die dort gewonnene elektrische Leistung (im Jahresdurchschnitt etwa 500 Kilowatt) wird vorzugsweise zur Lüftung des Tauern- und des Döfentunnels verwendet. Für die Versorgung der Tauernbahn mit Betriebsstrom ist der Ausbau der restlichen Gefällstufe erforderlich. Die Stufe Laffach—Ober Bellach hat ein verfügbares Rohgefälle (Rückflauende 1001'50), Müllspiegel bei Ausmündung des Unterwassergrabens 672'30 von 329'20 Metern; das Rohgefälle beträgt zwischen Arbeitswasserspiegel im Wasserichloß (991'73) und Düsenmitte der Pelton turbine (679'00) 312'73 Meter.

Auf Grund der Wassermessungen des hydrographischen Zentralbureaus ist entsprechend der voraussichtlich jährlich wiederkehrenden Niederwassermenge von 1020 Litern in der Sekunde und der sechsmonatigen Wasserspende von 2900 Litern in der Sekunde eine zwischen 3190 und 9100 Pferdestärken schwankende Leistung zu erwarten, die nur in äußerst seltenen Fällen bis auf 2530 Pferdestärken herabzinken wird.

Wasserfassung.

Knapp unterhalb der Ausmündung des Verbrauchswassers der bestehenden Kraftanlage der Staatsbahnverwaltung bei Laffach wird das vereinigte Wildwasser des Mallnitz- und des Döfentbaches durch ein festes Wehr gefaßt, dessen Krone auf der Seehöhe 1000'50 liegt. Die Entnahme des Betriebswassers erfolgt durch ein Betongerinne, das mit entsprechenden Einrichtungen zur Klärung und Reinigung des Wassers versehen ist. Das anschließende, in der Talweitung am rechten Ufer gelegene Speicherbecken faßt bei Höchstfüllung 28.000 Kubikmeter, erhält in der Südostecke ein Uferbereich zur Abfuhr der überschüssigen Wassermengen und einen Grundablaß zur gänzlichen Entleerung.

Neben dieser Anlage befindet sich ein mit den notwendigen Absperrvorrichtungen ausgestatteter Entnahmeturm, von dem aus das Wasser in die eigentliche Oberwasserführung gelangt.

Oberwasserführung.

Vom Entnahmeturm bringt die insgesamt 2412 Meter lange Oberwasserführung, die am rechten Talhange — dem Gelände sich anschmiegend — verläuft, das Betriebswasser in das Wasserichloß. Sie ist für eine Höchstdurchflußmenge von 4 Kubikmetern in der Sekunde bei einer Geschwindigkeit von 2 Metern in der Sekunde berechnet. Von ihrer Gesamtlänge entfallen 1914 auf eine Eisenbetonrohrleitung, mit 1'60 Meter lichtigem Durchmesser und insgesamt 498 Meter auf Stollen. Der als Lawinengang gefürchtete Koglgraben wird mittels Dückers unterfahren.

Wasserschloß.

Das Wasserichloß besteht aus einem 16'3 Meter hohen Pufferschacht mit 10 Meter lichtigem Durchmesser und erhält zur Speicherung des zur Deckung plötzlicher Mehrbelastungen erforderlichen Betriebswassers eine nach oben anschließende rechteckige Kammer von 15 Meter Breite und 100 Meter Länge. Durch diese Maßnahme wird der Inhalt des Wasserichloßes auf 10.700 Kubikmeter bei einer Ruhelage des Wasserspiegels auf der Höhe 996 gebracht. Aus dem Wasserichloß wird das Wasser bereits in Rohren herausgeführt, die in einen 30 Meter langen Stollen verlegt werden, an dessen Ende das Schieberhaus angeordnet ist, in dem die Vorrichtungen zum Abschluß der Rohrleitung Aufnahme finden.

Druckrohrleitung.

Vom Schieberhaus führt die 949 Meter lange Druckrohrleitung in zwei Strängen, deren lichte Durchmesser von je 1100 auf 1050 und 1000 Millimeter abnehmen, zu Tal. Die Druckrohrleitung ist für eine gewöhnliche Gesamtwasserführung von 4 Kubikmetern in der Sekunde berechnet, gestattet jedoch auch bei einer Geschwindigkeit von 3,5 Metern in der Sekunde die Ableitung von 5,5 Kubikmetern in der Sekunde. Die beiden Stränge der Druckrohrleitung sind im Gelände durch acht Festpunkte gehalten und mit Ausdehnungsvorrichtungen versehen. Am Ende der Druckleitung ermöglicht eine Absperrevorrichtung die Entleerung der Rohrstränge unmittelbar in den Unterwassergraben.

Krafthaus und Unterwassergraben.

An der Straße zwischen Ober Vellach, Kaufen und Semslach ist die Errichtung des Krafthauses geplant, das auf einer schwach erhöhten ebenen Fläche angelegt, sich in seiner Außengestaltung dem landschaftlichen Bilde einfügen wird.

Den Hauptteil des Krafthauses nimmt der Maschinenaal ein, in dem bei Vollausbau der Anlage vier Maschinenätze zu je 4000 Pferdestärken aufgestellt werden sollen, die aus Pelton-turbinen mit unmittelbar gekuppelten Einwellenstromerzeugern bestehen werden. An den Maschinenaal schließen sich Anbauten zur Unterbringung der Schalteinrichtungen und Transformatoren. Weitere Zubauten und getrennte Anlagen werden Werkstätten und Schuppen, sowie Wohnungen für die Bediensteten enthalten.

Das Verbrauchswasser fließt durch einen 335 Meter langen Unterwassergraben unmittelbar in die Müll. Er hat ein Abfuhrvermögen von 5,5 Kubikmetern in der Sekunde.

Erweiterungsmöglichkeiten.

Zur Vergrößerung der Niederwasserleistungen des geplanten Werkes können zwei Speicherbecken angelegt werden. Das erste vor der Wasserfassung des bestehenden Laffacherwerkes mit einem Inhalte von rund 50.000 Kubikmetern, das zweite durch Anstauung des Stapijsees im Seebachtale mit einem solchen von rund 5.000.000 Kubikmetern.

2. Anlagen für die Übertragung der Energie.

Die Übertragung der zur Zugförderung nötigen elektrischen Energie soll geschehen durch: Übertragungsleitungen von den Kraftwerken zu den Unterwerken und zwischen den Kraftwerken, für Spannungen von 55.000 Volt, nach Bedarf 110.000 Volt;

Unterwerke (Transformatorwerke) längs der Bahnstrecken;

Fahrleitungen oberhalb der Gleise, mit parallelgeschalteten Verstärkungs- und Bahnhofsumgehungsleitungen, sämtliche für eine mittlere Spannung von 15.000 Volt.

Die auf einzelnen Strecken zu verwendenden Speicher- (Akkumulatoren-) Triebwagenzüge werden durch besondere Ladewerke aus eigenen oder bahnfremden Kraftwerken gespeist werden.

a) Junsbruck—Lindau mit Abzweigungen nach St. Margrethen und Buchs.

Das ganze westlich von Junsbruck gelegene Staatsbahnnetz wird durch das Ruzwerk und das Spullerseewerk mit elektrischer Arbeit versorgt werden.

Die beiden Werke werden untereinander und mit den Unterwerken durch eine aus Aluminiumseilen bestehende und zum größten Teil auf besonderem Gestänge abseits der Bahn angeordnete Hochspannungs-Übertragungsleitung verbunden sein. Zwischen St. Anton und Längen wird diese Leitung über den Arlbergpaß geführt werden und bis zu einer Seehöhe von 2000 Meter aufsteigen; mit Rücksicht auf die durch die Witterungsverhältnisse bedingte außerordentliche mechanische Inanspruchnahme werden bei diesem Teil der Leitung Bronzeseile zur Verwendung gelangen.

Die Übertragungsleitung wird in der Weitspannbaumweise ausgeführt werden. Die Entfernung der aus Flußeisen hergestellten Leitungsmaste wird in der Regel 150 Meter betragen.

Durch die Übertragungsleitungen wird der Strom mit einer Spannung von 50.000 bis 55.000 Volt den Unterwerken zugeführt werden, in denen er auf die Fahrleitungsspannung von im

Mittel 15.000 Volt gebracht wird. Das angeführte Netz wird aus sechs Unterwerken gespeist werden, von denen sich je eines bei Zirl, Koppen, Firsch, Dandöfen, Feldkirch und Lautrach befinden wird. In den Unterwerken Firsch und Dandöfen werden zunächst je drei, in den anderen Unterwerken je zwei Transformatoren aufgestellt werden; in jedem Unterwerk wird Platz für die Aufstellung eines weiteren Transformators vorgeesehen. Die Leistung der Transformatoren wird so bemessen sein, daß im Falle des vollständigen Versagens eines Unterwerkes die übrigen den vollen Bedarf decken können.

Die Unterwerke liefern den Strom unmittelbar an die Fahrleitung. Die Fahrleitung wird auf der offenen Strecke aus einem, in den Tunneln aus einem oder zwei Hartkupferprofildrähten bestehen, die an einem stählernen Trageisil in kurzen Abständen (5 bis 6¼ Meter) durch lotrechte Hängedrähte befestigt sein werden. Die größte Entfernung der Fahrleitungsmaße, die zum Teil aus Flußeisen, zum Teil aus Holz hergestellt werden sollen, wird 75 Meter betragen. Für die Bahnhofsnebengleise sollen ersparnis- halber eiserne Fahrleitungen Verwendung finden. Bezüglich der elektrischen Ausrüstung der auf außer- österreichischem Gebiete liegenden Anschlußbahnhöfe Lindau, Buchs und St. Margrethen werden noch besondere Vereinbarungen mit Bayern und der Schweiz zu treffen sein.

Die „Stromrückleitung“ wird durch die Schienen erfolgen, die für diesen Zweck an den Stößen in geeigneter Weise gut leitend verbunden werden.

Um den für die Fortleitung der großen Stromstärken nötigen Leiterquerschnitt zu sichern und Störungen infolge einer Fahrleitungsunterbrechung auf den zwischen den beiden angrenzenden Bahnhöfen liegenden Streckenteil einzuschränken, wird parallel zur Fahrleitung und zu den Schienen je eine Verstärkungsleitung angeordnet werden. Diese Leitungen werden aus Aluminiumseilen bestehen und grundsätzlich am Fahrleitungsgestänge geführt werden. Nur in Streckenteilen, die durch Lawinen oder Stein- schlag besonders gefährdet sind, werden sie abseits der Bahn unter möglicher Benutzung des Gestanges der Übertragungsleitung verlegt werden.

Die Schaltanordnung wird derart getroffen werden, daß jeder zwischen zwei Bahnhöfen gelegene Teil der Fahrleitung oder der Verstärkungsleitung für sich ausgeschaltet werden kann, ohne den Betrieb der übrigen Teile zu beeinflussen. Die Bahnhöfshahrleitungen und innerhalb der Bahnhöfe die Verladegleise und sonstige besonderen Zwecken dienende Gleise werden für sich ausschaltbar sein. Die Schalter mit Ausnahme der für einzelne Gleise oder Gleisgruppen dienenden werden in jedem Bahn- hof auf gemeinsamem Geleise in unmittelbarer Nähe des Aufnahmsgebäudes angebracht sein.

b) Salzburg—Wörgl und Schwarzach-St. Veit—Villach.

Der Energieversorgung der Strecken Salzburg—Wörgl (192 Kilometer) und Schwarzach-St. Veit— Spittal-Millstättersee (Tauernbahn, 81 Kilometer) und der gemeinschaftlich mit der Südbahngesellschaft betriebenen Strecke Spittal-Millstättersee—Villach (36 Kilometer) werden das Stubachwerk und das Mallnitzerwerk dienen, die zur gegenseitigen wasserwirtschaftlichen Unterstützung elektrisch gekuppelt sein werden. Die Werke werden Strom mit einer Spannung von 50.000 bis 55.000 Volt erzeugen, der durch Übertragungsleitungen den Unterwerken zugeführt werden wird.

Vom Stubachwerk wird eine Übertragungsleitung über den Paß Thurn zur Verzweigungsstelle bei Ritzbühel führen, von wo aus je eine Leitung zum Unterwerk bei Westendorf und zum Unterwerk bei Hochfilzen verlaufen wird. Eine zweite Übertragungsleitung wird vom Stubachwerk zu den Unter- werken Bruck-Fusch, Bischofshofen und Hallein führen. Weiters wird eine Verbindungsleitung von Schwarzach- St. Veit zum Unterwerk Hofgastein an der Tauernbahn vorgeesehen werden. Von diesem wird eine Über- tragungsleitung über das Raffeld und den 2421 Meter hohen Mallnitzer Tauern zum Unterwerk bei Mallnitz, zum Mallnitzerwerk und zum Unterwerk bei Spittal-Millstättersee führen. Diese Leitungen werden im allgemeinen auf eigenen, abseits der Bahn befindlichen Gestängen angeordnet werden.¹

Es wird späterhin auch möglich sein, dieses Kraftnetz mit den unter a) angeführten Werken und den geplanten Werken bei Jenbach (Achenjseewerk) und bei Zell am Ziller (Gerloswerk) zu verbinden. Zu diesem Zwecke wird vom Unterwerk bei Westendorf einerseits eine Übertragungsleitung über Wörgl nach Jenbach und weiter nach Innsbruck und andererseits eine solche vom Stubachwerk über Krinml zum Gerloswerk und von diesem nach Jenbach zu führen sein. Die dadurch erreichte Kupplung sämtlicher Kraftwerke wird einen hohen Grad von Betriebssicherheit gewährleisten.

Die Unterwerke werden alle gleichartig ausgerüstet sein und zunächst drei Transformatoren aufnehmen. Einer späteren Erweiterung wird Rechnung getragen werden.

Die Unterwerke werden auch hier so ausgerüstet sein, daß das Versagen eines einzelnen Unter- werkes keine Störung in der Stromlieferung mit sich bringt.

¹ Im Falle eines baldigen Ausbaues des Achenjseewerkes durch die Stadtgemeinde Innsbruck (siehe Seite 34) wird die oben angeführte Anordnung der Übertragungsleitungen gewisse Änderungen erfahren müssen.

Die Fahrleitungen werden grundsätzlich in der unter a) beschriebenen Bauweise ausgeführt werden. Im regelmäßigen Betrieb werden die zwei Gleisstränge der doppelgleisigen Strecken von einander getrennt versorgt werden, es wird jedoch eine derartige Zusammenschaltung möglich sein, daß bei Unterbrechung der Fahrleitung eines Gleises die Stromzuführung zu den angrenzenden Teilen dieses Gleises über die Fahrleitung des anderen Gleises möglich sein wird.

Außerdem werden die Fahrleitungen durch Verstärkungsleitungen unterstützt werden. Auch hier ist schon eine derartige Anordnung der Unterwerke und Leitungen in Aussicht genommen, daß Störungen in einzelnen Teilen auf den engsten Bereich beschränkt bleiben werden.

c) Stainach-Frdnung—Attnang-Buchheim (Salzammergutlinie).

Die Deckung des Energiebedarfes der 107 Kilometer langen Linie Stainach-Frdnung—Attnang-Buchheim soll aus dem Steeger Werk der Elektrizitätswerke Stern & Hafferl A. G. erfolgen. Dieses Werk wird unmittelbar Fahrleitungsstrom mit einer Spannung von im Mittel 15.000 Volt liefern. Unterwerke sind für diese Strecke zunächst nicht in Aussicht genommen. Die Arbeitsübertragung vom Kraftwerk aus wird lediglich durch die Fahrleitung und die ihr parallel geschaltete Verstärkungsleitung erfolgen. Für die Fahrleitung soll Eisendraht verwendet werden. Die Verstärkungsleitung wird aus Aluminiumseilen hergestellt und am Fahrleitungsgestänge geführt werden.

3. Triebfahrzeuge.

a) Lokomotiven.

Die für die Elektrifizierung in Aussicht genommenen Strecken umfassen teilweise ausgesprochene Gebirgsbahnen mit starken Steigungen bis zu 31,4 v. T. und ungünstigen Richtungsverhältnissen, teilweise Talstrecken mit geringen Höchststeigungen und solchen Richtungsverhältnissen, daß schon im Dampftrieb Höchstgeschwindigkeiten bis 90 Kilometer in der Stunde in Anwendung kommen. Da außerdem bei den einzelnen Strecken namhafte Unterschiede hinsichtlich der zu befördernden Zuglasten bestehen, so sind die Anforderungen, die an die Zugkraft und Fahrgeschwindigkeit der Lokomotiven gestellt werden, sehr verschiedenartig. Es ergibt sich daher unvermeidlich die Notwendigkeit, verschiedene Lokomotivbauarten zu schaffen, damit den einzelnen Anforderungen möglichst vollkommen entsprochen werden könne.

Da es jedoch anderseits im Hinblick auf die Forderung möglichst einfacher Erhaltung der Triebfahrzeuge zweckmäßig ist, zunächst mit einer möglichst geringen Zahl verschiedener Lokomotivarten den elektrischen Betrieb zu beginnen, so sollen die einzelnen Lokomotivarten so ausgebildet werden, daß sie ein ausgedehntes Verwendungsgebiet besitzen und nicht eng an bestimmte Strecken und Dienstzweige gebunden sind. Dabei wird nach den Erfahrungen mit Dampflokomotiven innerhalb der gegebenen Grenzen die Lokomotive stets so kräftig als irgend möglich gestaltet.

Mit Rücksicht auf den bestehenden Oberbau und zahlreiche ältere Brücken sind beim Entwurf der Lokomotiven hinsichtlich der Belastung vorläufig noch vergleichsweise enge Grenzen gezogen. Der Achsdruck darf 14,5 Tonnen nicht übersteigen; das Gewicht für einen Meter der Gesamtlänge soll nicht mehr als 6,9 Tonnen betragen.

Durch diese Grenzen wird der Entwurf leistungsfähiger und wirtschaftlicher Lokomotiven erschwert. Die Gesamtanlage und die Ausbildung der Einzelteile muß mit Rücksicht auf weitgehende Gewichtserparnis durchgeführt werden, wodurch sich der Bau vereinfacht.

Alle Lokomotiven werden für das Befahren von Gleisbögen mit einem kleinsten Halbmesser von 150 Meter gebaut.

Entsprechend der in der Frage der Stromart getroffenen Entscheidung werden die Lokomotiven mit Reihenschlußkommutatormotoren für Einwellenstrom von 16 $\frac{2}{3}$ sekundlichen Perioden ausgerüstet. Demgemäß erhalten sie Transformatoren, die die Fahrdrachspannung von 15.000 Volt auf die Spannung der Triebmaschinen von ungefähr 400 bis 1300 Volt herabsetzen. Es ist dies die in Europa für Lokomotiven von Wechselstrombahnen jetzt allgemein verwendete Anordnung.

Die Triebmaschinen übertragen ihr Drehmoment mittels Zahnradern ohne Zwischenglied oder unter Zwischenschaltung von Blindwellen und Triebstangen auf die Triebachsen.

Die Stromabnehmer werden für alle Lokomotiven nach einheitlichen Grundsätzen gebaut, um den Übergang auf alle elektrisch ausgerüsteten Strecken zu ermöglichen.

Alle Lokomotiven erhalten die selbstwirkende, durchgehende Luftsaugbremse mit gesonderter Bremsung der Lokomotive, wie sie an den Dampflokomotiven in Verwendung ist. Mit Rücksicht auf die Wirkung der umlaufenden Massen der elektrischen Lokomotiven wird die Abbremsung höher gewählt als an Dampflokomotiven.

Für den Betrieb auf der Arlbergstrecke ist eine besonders leistungsfähige Personen- und Schnellzuglokomotive mit der Achsfolge 1C+C1 in Aussicht genommen, die hinsichtlich Zuglasten und Fahrgeschwindigkeiten die Grenzen erreicht, die durch die zulässige Beanspruchung des Zughakens und die gestatteten Höchstgeschwindigkeiten der Strecke gegeben sind. Diese Lokomotivbauart wird auch auf anderen Hauptbahnstrecken mit großen Steigungen gute Verwendung finden können.

Um den Anforderungen des Güterzugsdienstes möglichst vollkommen zu entsprechen, ist ferner für die Arlbergstrecke der Bau einer ausgesprochenen Gebirgs-Güterzuglokomotive geplant, die mit der Achsfolge E bei mäßiger Fahrgeschwindigkeit bedeutende Zuglasten zu fördern vermag. Diese Lokomotivbauart wird — so wie jetzt im Dampfbetrieb üblich — die Güterzüge mit Schiebe- und Vorspannlokomotive befördern, da diese Förderart mit Rücksicht auf die starken Gefälle als besonders sicher anzusehen ist. Auch diese Lokomotivbauart wird auf anderen minder steilen Strecken als Güterzuglokomotive gut geeignet sein.

Für Strecken mit mittleren Steigungen ist für den Personenzugsdienst eine 1C1-Lokomotive erforderlich, die jedoch auch als Güterzuglokomotive Verwendung finden kann und bei ermäßigten Belastungen sogar auf eigentlichen Gebirgstrecken noch Dienst zu tun vermag. Eine derartige als „Mittellokomotive“ bezeichnete Bauart wird in großer Zahl benötigt werden.

Endlich ist noch eine kräftige Schnellzuglokomotive für rasche und schwere Schnellzüge der Talstrecken zu beschaffen, die voraussichtlich die Achsfolge 2B B2 erhalten wird und für eine Höchstgeschwindigkeit von 100 Kilometer in der Stunde bemessen ist.

Außer diesen vier Lokomotivbauarten werden voraussichtlich noch andere erforderlich werden, so zum Beispiel eine für den Betrieb leichterer Züge und für den Verschlebedienst.

Die vier zunächst in Betracht kommenden Lokomotivbauarten sind im Nachstehenden ausführlich beschrieben und auf den Tafeln XVIII und XIX in den Hauptansichten dargestellt:

Tafeln XVIII
und XIX.

1. Die Gebirgsschnellzuglokomotiven der Achsfolge 1C+C1 sind für die Beförderung der Schnell- und der schweren durchgehenden Personenzüge auf Rampenstrecken bestimmt. Sie werden auf der Dstrampe der Arlbergstrecke mit größten Steigungen von 26,4 v. T. Züge von 360 Tonnen mit 50 Kilometer in der Stunde auf der Westrampe mit größten Steigungen von 31,4 v. T. Züge von 300 Tonnen mit 45 Kilometer in der Stunde ziehen können. Bei geringeren Geschwindigkeiten kann die Zugbelastung gesteigert werden. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 65 Kilometer in der Stunde.

Die Lokomotiven sind Doppeldrehgestelllokomotiven mit je drei gekuppelten Achsen in jedem Drehgestell und einer Längsachse an jedem Lokomotivende. Der auf beide Drehgestelle aufgesetzte Mittelteil enthält den Transformator und die beiden Führerstände. Die Drehgestelle sind durch eine besondere Zug- und Stossvorrichtung miteinander verbunden, so daß die Übertragung der Zugkraft unmittelbar von Gestell zu Gestell erfolgt und der aufgesetzte Mittelteil von diesen Beanspruchungen entlastet ist. Jedes Drehgestell enthält zwei als Doppeltriebmaschinen ausgebildete Reihenschlußkommutatormotoren, die mit einer Zahnradübersetzung 1:3,2 auf eine Blindwelle arbeiten. Die Blindwelle liegt in nahezu gleicher Höhe wie die gekuppelten Achsen. Der Antrieb der Triebäder erfolgt von der Blindwelle aus unmittelbar mit Kuppelstangen.

Jeder Motor ist für eine Dauerleistung von 370 Kilowatt und eine Stundenleistung von 460 Kilowatt bei 575 Volt, 16 $\frac{2}{3}$ Perioden und 640 Umdrehungen in der Minute gebaut. Die Dauerleistung der Lokomotive beträgt bei 50 Kilometern in der Stunde zirka 1850 Pferdestärken und kann vorübergehend bis über 3000 Pferdestärken am Umfange der Triebäder gesteigert werden.

Die Motoren sind zur Erzielung guter Stromwendung außer mit einer geteilten Wendepolwicklung und einem im Nebenschluß zu dieser geschalteten Widerstande mit Widerstandsverbindungen versehen; sie werden durch kräftige Gebläse gekühlt.

Die Zahnräder auf der Welle der Triebmaschinen sind mit gefederten Zahnkränzen besonderer Bauart versehen.

Im Raume zwischen den beiden Führerständen sind die übrigen wichtigeren elektrischen Einrichtungen untergebracht. Der Öltransformator ist mit Kühlung durch erzwungenen Umlauf des Öles durch Kühlkörper (Kühlrohre) versehen und für eine Dauerleistung von 2000 Kilovoltampere bei einem kleinsten Übersetzungsverhältnisse von 15.000/1240 Volt und 16 $\frac{2}{3}$ Perioden in der Sekunde bemessen.

Ein unmittelbar auf den Transformator aufgebauter Stufenschalter ermöglicht, die Triebmaschinen an die verschiedenen Spannungsstufen des Transformators zu legen und damit die Geschwindigkeit der Lokomotive vom Stillstande bis zur Höchstgeschwindigkeit zu regeln. Ein kräftiger selbsttätiger Hochspannungsölschalter ermöglicht die Abschaltung aller Hochspannungskreise bei Überstrom oder Ausbleiben der Streckenspannung.

Die Lokomotiven erhalten je drei Stromabnehmer; zwei breitere für den Betrieb auf freier Strecke und einen schmalen für die Fahrt durch doppelgleisige Tunnel, in denen die Umgrenzung des lichten Raumes bis an die Tunnelwandung heranrückt.

Die Treibräder haben bei unabgenützten Radreifen einen Durchmesser von 1350 Millimeter, die Laufräder von 880 Millimeter. Die Laufachsen sind durch Achslager Bauart Adams geführt, mit Rückstellfedern versehen, und können sich in Gleisbögen seitlich verschieben und nach den Gleisbögenhalbmessern einstellen.

Das Gesamtgewicht der Lokomotiven wird gegen 116 Tonnen, der gesamte Radstand 17,6 Meter, der Radstand in jedem Drehgestell 7,3 Meter und die gesamte Länge über die Buffer gemessen 20,2 Meter betragen.

2. Die Personenzugslokomotiven der Bauart 1C1 sind für die Beförderung von leichten Schnellzügen und von Personenzügen, wie auch von Güterzügen auf Mittelgebirgsstrecken bestimmt; sie können 300 Tonnen auf Steigungen von 14 v. T., 210 Tonnen auf 25 v. T. mit Geschwindigkeiten von 40 und 35 Kilometern in der Stunde fördern; auf der Arlbergstrecke können sie auf der Ditrampe mit Steigungen von 26,4 v. T. Züge von 210 Tonnen mit 38 Kilometern in der Stunde, auf der Westrampe mit 31,4 v. T. Züge von 170 Tonnen mit 34 Kilometern in der Stunde ziehen. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 65 Kilometer in der Stunde. Je zwei dieser Lokomotiven können auch mittels Vielfachsteuerung von einem Führerhaus als einheitliche Doppellokomotiven gesteuert werden und dadurch zur Förderung schwerer Züge Verwendung finden.

Die Lokomotiven besitzen Innenrahmen mit drei gekuppelten Achsen und je einer Laufachse an jedem Lokomotivende. Das Führerhaus mit zwei Führerständen für Fahrt in beiden Richtungen ist unmittelbar auf den Rahmen aufgesetzt. In letzterem sind zwei als Doppeltriebmaschinen ausgebildete Reihenschlußmotoren eingebaut, die mit einer Zahnradübertragung 1:4 auf eine Blindwelle arbeiten. Die Blindwelle liegt in gleicher Höhe wie die gekuppelten Achsen. Der Antrieb der Triebräder erfolgt von der Blindwelle aus unmittelbar mit einer Triebstange auf eine Kuppelachse und von dieser mit Kuppelstangen auf die übrigen.

Jeder Motor ist für eine Dauerleistung von 290 Kilowatt und eine Stundenleistung von 410 Kilowatt bei 520 Volt, $16\frac{2}{3}$ sekundlichen Perioden und 600 Umdrehungen in der Minute gebaut. Die Dauerleistung der Lokomotive beträgt bei 50 Kilometer in der Stunde rund 870 Pferdestärken und kann vorübergehend bis auf 1500 Pferdestärken am Umfang der Triebräder gesteigert werden.

Die Motoren sind zur Verbesserung der Stromwendung mit einer geteilten Wendepolwicklung und einem im Nebenschluß zu dieser geschalteten Widerstand versehen; die Wirkung des letzteren wird auf den höchsten Fahrstufen durch eine Drosselspule beeinflusst. Die Triebmaschinen werden durch künstliche Belüftung gekühlt. Die Zahnräder auf der Motorwelle werden mit einer Federung versehen. Der Ditransformator ist mit Kühlung bei erzwungenem Umlauf des Öles durch eine Gruppe von Kühlkörpern versehen und für eine Dauerleistung von 800 Kilovoltampere bei einem kleinsten Übersetzungsverhältnisse von 15.000/1050 Volt und $16\frac{2}{3}$ Perioden in der Sekunde bemessen. Die vorgeesehenen Schützenschalter ermöglichen es, die Triebmaschinen an die verschiedenen Spannungsstufen des Transformators zu legen und damit die Geschwindigkeit der Lokomotive zu regeln. Die Schützen sind untereinander zur Verhütung von Kurzschlüssen verriegelt.

Die Lokomotiven erhalten die gleichen Stromabnahmeverrichtungen wie die 1C + C1 Lokomotiven.

Die Triebräder haben bei unabgenützten Radreifen einen Durchmesser von 1614 Millimetern, die Laufräder von 870 Millimetern. Die Laufachsen sind durch Achslager, Bauart Adams, geführt, mit Rückstellfedern versehen und können sich in Krümmungen seitlich verschieben und nach den Gleisbögenhalbmessern einstellen.

Das Gesamtgewicht wird gegen 69 Tonnen, der größte Achsdruck 14,5 Tonnen, der gesamte Radstand 10,1 Meter, der feste Radstand 5,45 Meter und die gesamte Länge über die Buffer gemessen 13,0 Meter betragen.

3. Die Güterzuglokomotiven mit der Achsfolge E sind für die Beförderung schwerer Güterzüge auf Flachland- und Gebirgsstrecken bestimmt. Sie können auf Neigungen bis zu 8 v. T. Züge von 1000 Tonnen mit 30 Kilometern in der Stunde, auf der Dstrampe der Melbergstrecke Züge von 340 Tonnen und auf der Westrampe 290 Tonnen mit 29 Kilometern in der Stunde ziehen. Bei höheren Geschwindigkeiten muß die Zugbelastung entsprechend verringert werden. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 Kilometer in der Stunde.

Die Lokomotiven erhalten 5 gekuppelte Achsen und Außenrahmen. Der auf das Untergestell aufgesetzte Kasten enthält den Transformator, den Führerstand und die sonstigen elektrischen und Brems-einrichtungen. Die drei inneren Triebachsen werden durch je einen Reihenschlußmotor über Zahnräder mit einer Übersetzung von 1:6,3 angetrieben. Alle Achsen sind untereinander gekuppelt. Die Motoren sind einerseits auf den zugehörigen Triebachsen ungesfedert aufgestellt, andererseits im Rahmen federnd aufgehängt.

Die Triebmaschinen sind zur Verbesserung der Stromwendung mit einer Wendepolwicklung und einem im Nebenclasse dazu geschalteten Widerstande versehen; sie werden außer durch Selbstbelüftung mittels eines kräftigen Gebläses gekühlt.

Es ist nur ein Führerabteil mit zwei Führerständen vorgesehen, von dem aus die Lokomotive in beiden Richtungen gesteuert werden kann. Der Öltransformator mit Kühlung bei erzwungenem Umlauf des Öles durch Kühlrohre ist für eine Dauerleistung von 850 Kilovoltampere bei einem kleinsten Übersetzungsverhältnisse von 15.000/440 Volt und 16 $\frac{2}{3}$ Perioden bemessen.

Die Triebräder haben bei neuen Radreifen einen Durchmesser von 1450 Millimetern. Die Endachsen sind seitlich verschiebbar.

Das Gesamtgewicht wird gegen 72,5 Tonnen, der gesamte Radstand 8,5 Meter, der feste Radstand 3,9 Meter und die gesamte Länge über die Buffer gemessen 12,5 Meter betragen.

4. Die Bauart der für die Beförderung von schweren Schnellzügen auf ebenen und Mittelgebirgsstrecken bestimmten Lokomotiven 2 BB 2 ist in den Einzelheiten noch nicht festgelegt. Sie wird 450 Tonnen auf Steigungen von 15 v. T. mit mindestens 30 Kilometern in der Stunde, 580 Tonnen auf Steigungen von 10 v. T. mit einer Geschwindigkeit von mindestens 40 Kilometern in der Stunde und 650 Tonnen auf ebener Strecke mit mindestens 80 Kilometern in der Stunde ziehen können. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 100 Kilometer in der Stunde.

b) Speichertriebwagenzüge.

Um die im Nahverkehr größerer Städte bestehenden Mängel des Verkehrs sobald als möglich wenigstens teilweise zu beheben, ist im Hinblick auf die in Deutschland gemachten günstigen Erfahrungen die Beschaffung von Speichertriebwagenzügen in Aussicht genommen, zum Teil bereits im Gange.

Diese Triebwagenzüge erfordern keine Fahrleitungsanlagen und sind dazu bestimmt, noch vor einer weitansgreifenden Elektrifizierung der Staatsbahnen die Bedürfnisse des kleinen Nahverkehrs, hauptsächlich des Arbeiter- und Schülerverkehrs, in der unmittelbaren Umgebung mittelgroßer Städte besser als derzeit zu befriedigen. Gleichzeitig wird durch die Indienststellung dieser Züge eine gewisse Kohlenersparnis erzielt werden, indem die zum Betrieb notwendige elektrische Arbeit aus Wasserkraftwerken entnommen werden soll. Die Staatsbahnverwaltung hat schon im Jahre 1919 drei solcher Triebwagenzüge bestellt. Um sie möglichst bald in Verkehr setzen zu können, werden sie aus vorhandenen, entsprechend umzugestaltenden Wagen gebildet. Sie bestehen aus je einem Speicherwagen und vier Personenwagen, von denen zwei als Triebwagen ausgebildet sind. Als Speicherwagen werden offene Güterwagen verwendet, als Personenwagen zweiachsige Lenkachswagen der Wiener Stadtbahn hergerichtet. Die vier Triebmaschinen des Zuges ergeben eine Stundenleistung von 190 Pferdestärken. Die gewöhnliche Fahrgeschwindigkeit ist 35, die Höchstgeschwindigkeit 50 Kilometer in der Stunde. Die Züge fassen bei 176 Sitzplätzen und 130 Stehplätzen je 306 Personen.

Solche Triebwagenzüge sollen zunächst auf den Strecken Salzburg—Hallein, Innsbruck—Telfs, Linz—Wels und Klagenfurt—St. Veit a. d. Glan in Verkehr gesetzt werden. Diese Strecken eignen sich hierzu wegen der Art des Verkehrsbedarfes, ihrer Länge und Neigungsverhältnisse und wegen der Möglichkeit, den Ladestrom aus Wasserkraftelektrizitätswerken zu beziehen. In allen diesen Fällen wird in einem vorhandenen Umformerwerke oder in einem besonders zu errichtenden kleinen Ladewerk zugeführter Drehstrom (Wechselstrom) durch umlaufende Umformer in Gleichstrom veränderlicher Spannung umgewandelt, der zur Ladung der elektrischen Speicher verwendet wird.

4. Sonstige Neu- und Zubauten für elektrischen Betrieb und Umbauten an bestehenden Anlagen.

a) Zugförderungsanlagen.

Ebenso wie die Dampflokomotiven erfordern die elektrischen Lokomotiven eine genaue Untersuchung einzelner Teile durch die Lokomotivmannschaft. Da die elektrischen Lokomotiven im Winter mehr als die Dampflokomotiven zur Vereisung der offen liegenden Teile neigen, wodurch deren genaue Untersuchung erschwert wird, muß getrachtet werden, die elektrischen Lokomotiven sowohl in den Heimats- als auch in den Umkehrbahnhöfen in Lokomotivschuppen einzustellen, die bei Kälte geheizt werden. Im allgemeinen werden hierfür die vorhandenen Dampflokomotivschuppen mit entsprechenden Abänderungen genügen; einzelne Zugförderungsanlagen werden jedoch durch besondere neue Lokomotivschuppen usw. ergänzt werden müssen (zum Beispiel Innsbruck-Westbahnhof, Bludenz).

b) Werkstättenanlagen.

Ein ganz besonderes Augenmerk wird der Erhaltung der elektrischen Lokomotiven zuzuwenden sein. Die Erhaltungsarbeiten am mechanischen Teil (Rahmen, Trieb- und Laufwerk, Zug- und Stoßvorrichtungen usw.) stimmen im allgemeinen mit denen an Dampflokomotiven überein und erfordern somit keine neuen Einrichtungen. Dagegen bedingt die Instandhaltung der elektrischen Einrichtung der Lokomotiven eine besondere Ausgestaltung der Betriebswerkstätten und in weiterer Folge eine solche der Hauptwerkstätten. Es wird notwendig werden, eine neue Betriebswerkstätte in Innsbruck-Westbahnhof zu errichten und bestehende Betriebseinrichtungen, besonders in Bludenz, Börgl, Villach und Attnang-Puchheim zu leistungsfähigen Betriebswerkstätten auszubauen, die hauptsächlich auf elektrischem Gebiet vorkommende Ausbesserungen ausführen können. Eine Abhängigkeit von bahnfremden Werkstätten bei der Erhaltung der elektrischen Lokomotiven müßte schon wegen der Zeit, die für die Hin- und Rückbeförderung der auszubessernden Teile erforderlich ist, unbedingt eine Vermehrung der elektrischen Lokomotiven und der Ersatzbestandteile zur Folge haben, was mit Rücksicht auf die großen Anschaffungskosten vermieden werden muß. Es werden daher auch die Hauptwerkstätten Linz und Salzburg derart auszugestalten sein, daß sie selbständig größere Instandhaltungsarbeiten an der elektrischen Einrichtung der Lokomotiven, besonders an den Triebmaschinen, Transformatoren, Schaltern usw. durchführen können. Die erwähnten Ausgestaltungen der Betriebs- und Hauptwerkstätten werden der Hauptsache nach in der Schaffung von Wickel-, Tränkungs-, Trocknungs- und Prüfräumen mit den entsprechenden Einrichtungen bestehen. Für diejenigen Betriebswerkstätten, in denen keine geeigneten Vorrichtungen zum Ausheben von Ankern, Triebmaschinen, Transformatoren und zum Abheben der Stromabnehmerbügel vorhanden sind, müssen entsprechende Hebezeuge beschafft werden. Hauptwerkstätten, die über keine großen Drehbänke verfügen, die das Abdrehen, Abrichten und Abschleifen der Stromwender erlauben, müssen mit solchen ausgerüstet werden. Die oftmalige Beförderung einzelner Bestandteile der Lokomotiven oder ganzer Lokomotiven auf größere Entfernungen zur Ausbesserung soll zur tunlichst weitgehenden Ausnutzung der Triebfahrzeuge im Zugförderungsdienste vermieden werden; hierauf wird bei Einrichtung der Betriebswerkstätten Rücksicht zu nehmen sein.

c) Umbau von Brücken und sonstigen Bauwerken.

Auf den zu elektrifizierenden Strecken bestehen zahlreiche Bauwerke — Tunnel (insbesondere zweigleisige), Brücken mit oben geschlossener Fahrbahn, Lawinendächer, Straßenüberführungen usw. —, bei denen der den Anforderungen des Dampflokotriebetriebes entsprechende, vorgeschriebene Lichttraumquerschnitt gerade noch eingehalten oder doch nur um weniges überschritten ist. Dies ergibt Schwierigkeiten bei der Unterbringung der Hochspannungsfahrleitung. In den Tunneln, bei denen Erweiterungen des Querschnittes wegen der hohen Kosten zumeist ausgeschlossen sind, ist es im allgemeinen möglich, die Fahrleitung in betriebsfesterer Weise einzubauen. In einzelnen Fällen wird allerdings ein örtliches Abkipfen der Tunnelleibung oder eine Senkung der Geleise erforderlich werden, um einen ausreichend großen Abstand der Teile, die unter Spannung stehen, gegen Erde zu erreichen. Bei einer Reihe von Brücken und sonstigen Bauwerken werden Umbauten Platz zu greifen haben, die an sich meist geringfügig sind, bei den heutigen Baustoffpreisen und Löhnen aber nennenswerte Beträge erfordern werden.

A) Umbau der Schwachstromanlagen.

Die Einführung des elektrischen Betriebes auf einem ausgedehnten Bahnnetz macht umfangreiche Änderungen an den bestehenden Schwachstromanlagen notwendig.

In der Nähe von Schwachstromleitungen verlaufende Hochspannungs-Starkstromleitungen verursachen in ersteren Störungsercheinungen, denen in geeigneter Weise vorgebeugt werden muß. Die Störungen werden durch elektrostatische Influenz, durch elektromagnetische Induktion und durch Übergang von Erdströmen hervorgerufen und machen sich dann besonders stark geltend, wenn die Starkstromanlage die Erde als Rückleitung benützt, wie dies bei elektrischen Bahnanlagen der Fall ist. Es werden hier nicht nur die am Bahnkörper verlaufenden Leitungen, die aus bahneigenen und bahnfremden Telegraphen-, Fernsprech- und Glockensignalleitungen und Bahnblokkleitungen bestehen, sondern unter Umständen auch weit abseits gelegene Schwachstromanlagen beeinflusst. Das sicherste aber auch teuerste Mittel zur Bekämpfung dieser Störungen ist das Verkabeln der Schwachstromleitungen. Fallweise wird sich auch durch andere Mittel ein genügend sicherer Betrieb der Schwachstromanlagen erzielen lassen. Als solche Mittel kommen in erster Linie Verlegung der Schwachstromleitungen in tunlich große Entfernungen abseits der Bahn, Ersatz der Erdrückleitung in Telegraphen-, Fernsprech- und Glockensignallinien durch metallische Rückleitung, gegenseitige Verdrillung der beiden Drähte einer Linie und, besonders bei Fernsprechleitungen, eine sorgfältige Erhaltung in Betracht. Im übrigen wird bei Erstellung der Starkstromleitungen eine solche Anordnung getroffen werden müssen, die eine tunlichste Einschränkung des Störungsbereiches gewährleistet.

D. Anlagekosten und Wirtschaftlichkeit.

Eine verlässliche Veranschlagung der Gesamtkosten der zunächst geplanten Elektrifizierung ist unter den gegebenen Verhältnissen nicht möglich, da für eine Beurteilung der künftigen Preisgestaltung nur wenige Anhaltspunkte vorliegen. Dem Aufwandsplan des Gesetzentwurfes sind Preisätze zugrunde gelegt, die ungefähr den jetzigen Baustoffpreisen und Löhnen entsprechen. Vorläufig weisen allerdings die Lohnsätze und zum Teil auch die Materialpreise noch eine ansteigende Richtung an, doch kann mit einiger Wahrscheinlichkeit zum mindesten mit einem Abbau der Baustoffpreise innerhalb der vorgesehenen Bauzeit gerechnet werden, so daß eine annähernde Einhaltung der im Voranschlag gemachten Kostenansätze zu erhoffen ist. Es ist aber weder eine Überschreitung der eingesetzten Kosten noch eine Verminderung des Erfordernisses ausgeschlossen.

Bei Ermittlung des Kostenaufwandes wurde mit einer Ausgestaltung des elektrischen Betriebes gerechnet, die eine Durchführung des Vorkriegsverkehrs (1913) ermöglicht. Eine wesentliche Steigerung des Verkehrs über dieses Maß hätte die Notwendigkeit einer Vergrößerung des Lokomotivparkes und im weiteren Verlaufe eine Ausgestaltung der Kraft- und Unterwerke, sowie der Leitungsanlagen zur Folge.

Nach dem Aufwandsplane beträgt das Geldverfordernis für die Elektrifizierung rund 5,1 Milliarden Kronen. Durch die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den gegenständlichen Linien werden 280 Dampflokomotiven und 245 Tender mit einem Neuwert von rund 500 Millionen Kronen verfügbar. Diese Lokomotiven werden entweder auf anderen Staatsbahnstrecken vollwertige Verwendung finden oder verkauft werden können. In beiden Fällen erfolgt eine Verwertung entsprechend dem jeweiligen Zustande der Lokomotiven. An Stelle der alten Dampflokomotiven treten jedoch im Elektrifizierungsgebiet neue elektrische Lokomotiven, so daß innerhalb der nächsten 20 bis 25 Jahre dort die Ausgaben für Erneuerung von Lokomotiven entfallen werden. Der Vergleich zwischen elektrischem und Dampfbetrieb ist daher so zu führen, als ob die elektrischen Lokomotiven an die Stelle neuer Dampflokomotiven treten würden. Von dem aus dem Aufwandsplane sich ergebenden Betrag ist der Neuwert der freierwerdenden Dampflokomotiven abzuziehen, um jenen Betrag zu erhalten, der durch die Ersparnisse des elektrischen Betriebes verzinst werden muß, um die Wirtschaftlichkeit dieses Betriebes auch dann zu begründen, wenn die Beschaffung des Lokomotivbrennstoffes in bedarfsdeckender Menge ohne Schwierigkeit möglich wäre. Unbeschadet der Notwendigkeit, für die Elektrifizierung 5,1 Milliarden Kronen zur Verfügung zu stellen, ist daher für Zwecke des Wirtschaftlichkeitsvergleiches nur mit einem Betrage von 4,6 Milliarden Kronen zu rechnen.

Die Hauptersparnis im elektrischen Betriebe ergibt sich aus dem Entfall der Ausgaben für Lokomotivbrennstoff. Auf den zunächst zur Elektrifizierung vorgeschlagenen Strecken würden bei Verkehrs- und Zugförderungsverhältnissen, die denen vor dem Kriege (1913) entsprechen, im Dampfbetriebe jährlich 306.000 Tonnen Normalkohle verbraucht werden. Da im westlichen Staatsbahnnetz eine Tonne Normalkohle bei Berechnung der Frachtselbstkosten derzeit auf 1070 K zu stehen kommt, so

würde die Einführung des elektrischen Betriebes im zunächst geplanten Ausmaße allein an Kosten für Lokomotivbrennstoff eine jährliche Ersparnis von 327 Millionen Kronen mit sich bringen. In diesem Betrage sind auch die Kosten der mit etwa 30.000 Tonnen Normalkohle zu veranschlagenden Kohlenmenge mit inbegriffen, die für die Beförderung der 306.000 Tonnen Normalkohle ins Elektrifizierungsgebiet außerhalb dieses Gebietes verbraucht werden müßte.

Der Ersparnis an Brennstoff stehen im elektrischen Betriebe die Kosten der Strombeschaffung gegenüber, die sich aus den Betriebsauslagen für die bahneigenen Kraftwerke einschließlich der Erhaltung und Erneuerung der Anlagen und aus den Kosten der Strombeschaffung aus fremden Werken zusammensetzen. Für das gegenständliche Bahnetz können diese Strombeschaffungskosten mit jährlich 16 Millionen Kronen eingeschätzt werden.

Der elektrische Betrieb stellt außerdem weitgehende Ersparnisse in nahezu allen Dienstzweigen des Bahnbetriebes in Aussicht, denen die Mehrauslagen für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Leitungen und Unterwerke gegenüberstehen. Der Hauptanteil der Ersparnisse wird sich im Zugförderungsdienst erzielen lassen, in welcher Beziehung die weitaus bessere Ausnutzung des Fahrpersonals, die Möglichkeit einmänniger Bedienung wenigstens der Vershulokomotiven und der Entfall der Kohlenarbeiten und des Anheizens der Lokomotiven genannt werden sollen. Entsprechend eingerichtete Werkstätten werden eine billigere Instandhaltung der elektrischen Lokomotiven ermöglichen; die Instandhaltung des Personwagenparkes wird dank dem reinlichen elektrischen Betrieb weitaus geringere Kosten verursachen. Weitere namhafte Ersparnisse werden sich im Bahnerhaltungsdienst erzielen lassen, da im elektrischen Betriebe alle Schäden fortfallen, die bei Dampfbetrieb durch Ruß, Rauchgase und Rässe an den Hochbauten, bei Tunnelausmauerungen und am Oberbau verursacht werden und die Lebensdauer dieser Teile verkürzen. Insbesondere die den Personalbedarf betreffenden Verhältnisse sind mit Rücksicht auf die hohen Lohnsätze bei gekürzten Arbeitszeiten von hervorragender Bedeutung. Die ziffermäßige Einschätzung aller dieser Vorteile in einer dem elektrischen Betriebe voll gerecht werdenden Weise ist besonders unter den heutigen Verhältnissen schwer möglich. Für einzelne Strecken durchgeführte Vergleichsrechnungen haben aber ergeben, daß die im Zugförderungs- und Werkstättendienst allein ohne Berücksichtigung der Brennstoffkosten durch den elektrischen Betrieb erzielbaren Ersparnisse im allgemeinen die aus der Beaufsichtigung und Erhaltung der Leitungen und Unterwerke erwachsenden Mehrauslagen übersteigen.

Mit Rücksicht auf die Unsicherheit der in dieser Hinsicht in Betracht kommenden Zahlen soll jedoch als Erfolg des elektrischen Betriebes lediglich die Ersparnis an Lokomotivbrennstoff gegenüber den Strombeschaffungskosten angesprochen werden. Es ist dies im vorliegenden Falle ein Betrag von jährlich 311 Millionen Kronen, das sind 6,7 v. H. des mit 4,6 Milliarden berechneten Aufwandes für den elektrischen Betrieb.

Die Ermittlung der Brennstoffersparnis von 306.000 Tonnen erfolgte unter der Annahme derselben Verkehrs- und Zugförderungsverhältnisse, wie sie im Jahre 1913 bestanden haben; das heißt es blieben die derzeitigen ungünstigen Verhältnisse im Zugförderungsdienste (minder gute Erhaltung der Lokomotiven, schlechtere Beschaffenheit der Schmier- und Dichtungstoffe usw.) unberücksichtigt. Wenn diesen Momenten voll Rechnung getragen würde, dann wäre die jährliche Kohlenersparnis mit 396.000 Tonnen, die jährliche Kohlenkostensparnis mit 424 Millionen Kronen einzuschätzen, das sind 9 v. H. des für die Elektrifizierung aufzuwendenden Kapitals. Da aber während der Zeit der Elektrifizierung mit einer allmählichen Besserung der gegenwärtigen ungünstigen Zugförderungsverhältnisse gerechnet werden kann, so dürfte als Maßstab für die vergleichsweise Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Dampfbetriebes und des elektrischen Betriebes ein zwischen 6,7 und 9 v. H. liegender Mittelwert für den Dienst des für die Elektrifizierung aufzuwendenden Kapitals in Betracht zu ziehen sein.

Selbst der niedrigere von diesen beiden Werten ist als ausreichend anzusehen, um die Wirtschaftlichkeit des elektrischen Betriebes auch für den Fall eines allmählichen Abbaues der jetzigen Kohlenpreise als gegeben zu betrachten. Über diesen Erfolg jedoch weit hinausgehend ist die wirtschaftliche Bedeutung des Umstandes, daß nach Einführung des elektrischen Betriebes die außerordentlich hohen Verluste verschwinden werden, die den Staatsbahnen und der gesamten Volks- und Staatswirtschaft aus der durch den Kohlenmangel erzwungenen Drosselung des Verkehrs erwachsen. Dieser Umstand würde auch dann die Einführung des elektrischen Betriebes begründen können, wenn der Vergleich der Ausgaben sich für diesen weniger günstig stellen würde.

IV. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

Der Gesetzentwurf bezweckt nicht allein die Genehmigung des für den ersten Bauzeitabschnitt aufgestellten Arbeitsplanes im Wege der Gesetzgebung, sondern vielmehr auch die Beurkundung des Entschlusses der gesetzgebenden Gewalt zur Elektrifizierung der Staatsbahnen überhaupt.

Als Richtlinie, in welchem Umfange die Elektrifizierung vorzunehmen sei, wird im § 1 des Entwurfes der Grundsatz ausgesprochen, daß die Elektrifizierung sich auf die großen Durchzugslinien des Gesamtnetzes zu erstrecken habe. Mit der Bezugnahme auf die Gesetze vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 608, und vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 230, wird bezweckt, festzustellen, daß die Gesetzgebung Willenskundgebungen zugunsten der Elektrifizierung bereits vor Einbringung dieses Gesetzentwurfes vorgenommen hat. In Anbetracht der bekannt großen Erschwernisse und der Unbestimmtheit der wirtschaftlichen Lage im gegenwärtigen Zeitpunkte kann für die Ausführung des Arbeitsplanes im ersten Bauzeitabschnitte eine feste Frist nicht vorgeschrieben werden. Der Bestimmung, daß die Bauvollendung womöglich bis 30. Juni 1925 anzustreben sei, liegt die günstigste Annahme über die Ausführbarkeit des Bauarbeitsplanes zugrunde. Bei nicht wesentlich gebesserten Wirtschaftsverhältnissen ist jedoch damit zu rechnen, daß die angegebene Frist überschritten werden wird. Die Frist bezieht sich auf die im § 1 unter a bis d genannten Strecken als Ganzes und gilt nicht als voraussichtlicher Zeitpunkt der Vollendung der einzelnen Strecken, die jeweils früher — nach und nach — in elektrischen Betrieb kommen werden.

Der § 2 enthält den Energieversorgungsplan für die im § 1 genannten Strecken. Die Auswahl der zu errichtenden oder zu erweiternden bahneigenen Kraftwerke wird durch deren Nennung im § 2 gesetzlich gutgeheißen.

Der § 3 des Entwurfes soll der Staatsbahnverwaltung die Möglichkeit sichern, den elektrischen Betrieb auch auf der Beagestrecke der Südbahn Spittal-Millstättersee—Willach einzuführen. Hierzu ist zu bemerken, daß der den Verkehr auf dieser Strecke betreffende Vertrag des vormaligen Eisenbahnministeriums mit der Südbahngesellschaft vom 14. Juni 1909 zwar das Recht der Staatseisenbahnverwaltung festlegt, ganze Züge mit ihrer eigenen Zugkraft über die genannte Bahnstrecke zu befördern, im übrigen aber Bestimmungen für den Fall der Elektrifizierung dieser Strecke nicht enthält.

Im § 4 wird das Gesamterfordernis für den ersten, vom 1. Juli 1919 bis Ende Juni 1925 reichenden Bauzeitabschnitt mit 5.096.000.000 K bemessen. Hierin sind die seit dem 1. Juli 1919 vorschußweise aus Kassenbeständen bestrittenen Ausgaben mitinbegriffen, die sich mit Ende Juni 1920 nach den Annahmen des Aufwandplanes auf rund 96.000.000 K belaufen. Die Verrechnung dieser Ausgaben erfolgt derzeit zu Lasten des Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1919/20, Kapitel 30, Eisenbahnen, und zwar — je nachdem es sich um die Kosten der zentralen Verwaltung oder um eigentliche Bauauslagen handelt — auf Titel 3, Elektrifizierungsamt der österreichischen Staatsbahnen, oder auf Titel 9, außerordentliche Aufwendungen für die Einführung der elektrischen Zugförderung. Ihre Kürzung um die Einnahmen, die sich in der Gebarung des Elektrifizierungsamtes ergeben haben, wird aus Gründen der Einfachheit, und da es sich um verhältnismäßig geringe, im Staatsvoranschlag überhaupt nicht besonders veranschlagte Eingänge handelt, durch die Regierungsvorlage nicht in Aussicht genommen. Die Rück erstattung der aus Kassenbeständen bestrittenen Ausgaben wird demnach ohne Kürzung zu erfolgen haben. Dieser der Kassengebarung zustatten kommende Vorgang ist auch deshalb geboten, weil der Gesetzentwurf gleichfalls aus Gründen der Einfachheit auch auf jene Verwaltungsausgaben nicht zurückgreift, die vor dem 1. Juli 1919 im Zusammenhange mit der Errichtung des Elektrifizierungsamtes (1. März 1919) aufgetreten und aus Kassenbeständen bestritten worden sind. Ihre Bedeckung im Rahmen der verfügbaren Mittel wurde dadurch ermöglicht, daß sich in der Gebarung des Staatsamtes für Verkehrswesen unter Post 20, Trassierung von Eisenbahnen und sonstige damit im Zusammenhange stehende Ausgaben, infolge Auflösung der Eisenbahnbaudirektion (Ende Februar 1919) hinlängliche Ersparnisse ergeben hatten.

Bei Veranschlagung des Gesamterfordernisses ist von den Preisen und Löhnen ausgegangen worden, die anfangs Mai 1920 in Geltung standen.

Da diese bei den Schwankungen des Geldwertes keine verlässliche Unterlage für die Ermittlung eines sechs Jahre umfassenden Bauaufwandsplanes bieten, und da andererseits auch die sachlichen Voraussetzungen für die Einhaltung der planmäßigen Baufristen ohne ausgiebige Besserung der wirtschaftlichen Lage nicht als gesichert gelten können, muß das Gesetz für den Fall, daß die tatsächliche Ausgabenentwicklung mit der angenommenen nicht übereinstimmen sollte, bestimmte Vorsorgen treffen. Bleibt der tatsächliche Aufwand des Bauzeitabschnittes hinter dem Gesamtkredit zurück, so sind die Ersparnisse auf

Rechnung des folgenden gesetzlich zu umgrenzenden Bauzeitabschnittes vorzutragen. Aus dieser Behandlung des ganzen Bauzeitabschnittes als einer finanziellen Einheit ergibt sich die Zulässigkeit eines Ausgleiches zwischen den einzelnen Ausgabenposten sowie weiters die Übertragbarkeit der in einem Jahre des Bauzeitabschnittes erzielten Ersparnisse auf den Kredit des nächstfolgenden Jahres. Es konnte demnach von einer hierauf bezugnehmenden besonderen Bestimmung abgesehen werden.

Bei der Übertragung von Kreditresten auf den nächsten Bauzeitabschnitt ist die Einhaltung des für den ersten Bauzeitabschnitt festgelegten Bauarbeitsplanes vorausgesetzt.

Ergibt sich die Unmöglichkeit, den Bauarbeitsplan innerhalb der vorgesehenen Frist (30. Juni 1925) restlos auszuführen, so können die nicht beanspruchten Kreditbeträge auch weiterhin ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß verwendet werden.

Für den Fall der Unzulänglichkeit des vorgesehenen Gesamtkredites enthält das Gesetz keine Bestimmung, da die Gewährung von Nachtragskrediten oder die Ermächtigung zur Überschreitung auf verfassungsmäßigem Wege durch ein ergänzendes Gesetz erfolgen müßte.

Im § 5 werden dem Staatssekretär für Finanzen die zur Aufbringung des Gelderfordernisses dienlichen Ermächtigungen erteilt.

Zu den einzelnen Punkten dieses Paragraphen wird folgendes bemerkt:

Zu Punkt a):

Daß der Entwurf besonders auch die Heranziehung ausländischen Kapitals ins Auge faßt, erklärt sich aus der derzeit unzureichenden Aufnahmefähigkeit des inländischen Geldmarktes und der Wichtigkeit ausländischer Zahlungsmittel bei Beschaffung von Rohstoffen aus dem Auslande. Da von der grundsätzlichen Sicherstellung der Kredite bis zur Erlangung flüssiger Mittel naturgemäß eine gewisse Zeit verstreicht, wird für diese Übergangszeit die Zulässigkeit der vorschußweisen Bestreitung von Ausgaben aus den Kassenbeständen ausgesprochen.

Zu Punkt b):

Die im Gesetze dem Staatssekretär für Finanzen anheimgestellte pfandrechtliche Deckung der Anleihen verfolgt den Zweck, den Staatsgläubigern jede Sicherheit zu bieten und die Begebung der Anleihe hiedurch zu fördern.

Zu Punkt c):

Die bürgerliche Einräumung von Reallasten und dinglichen Rechten verfolgt den Zweck, das Zustandekommen von Stromlieferungsverträgen zwischen der Staatsbahnverwaltung und Privaten zu erleichtern und besonders denjenigen Unternehmern, die im Sinne eines solchen Übereinkommens eine Erweiterung ihrer Anlagen vornehmen müssen, weitgehende Sicherheiten betreffs der tatsächlichen Stromabnahme bieten zu können.

Im § 6 wird die Bindung des Kredites an seine Zweckbestimmung sowie die Sonderung der ihn betreffenden Gebarung von der etatmäßigen ausgesprochen.

Im § 7 wird die Stempel- und Gebührenbefreiung für die Geschäfte gewährt, die sich aus Anlaß der Elektrifizierung der Bahnen ergeben.

§ 8 enthält die Vollzugsbestimmung und den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes.

Begründung der Beilagen

Beilagen

zur

Begründung zum Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich.

1. Einleitung	1
2. Zweck und Zweckmäßigkeit	1
3. Umfang der Ausführung	1
4. Ausführungsmittel	1
5. Kosten	1
6. Wirtschaftlichkeit	1
7. Vorteile	1
8. Zusammenfassung	1
9. Schluss	1
10. Literaturverzeichnis	1
11. Anlagen	1
12. Tabellen	1
13. Zeichnungen	1
14. Sonstige Beilagen	1
15. Zusammenfassung der Beilagen	1
16. Schlussfolgerungen	1
17. Literaturverzeichnis	1
18. Anlagen	1
19. Tabellen	1
20. Zeichnungen	1
21. Sonstige Beilagen	1
22. Zusammenfassung der Beilagen	1
23. Schlussfolgerungen	1
24. Literaturverzeichnis	1
25. Anlagen	1
26. Tabellen	1
27. Zeichnungen	1
28. Sonstige Beilagen	1
29. Zusammenfassung der Beilagen	1
30. Schlussfolgerungen	1
31. Literaturverzeichnis	1
32. Anlagen	1
33. Tabellen	1
34. Zeichnungen	1
35. Sonstige Beilagen	1
36. Zusammenfassung der Beilagen	1
37. Schlussfolgerungen	1
38. Literaturverzeichnis	1
39. Anlagen	1
40. Tabellen	1
41. Zeichnungen	1
42. Sonstige Beilagen	1
43. Zusammenfassung der Beilagen	1
44. Schlussfolgerungen	1
45. Literaturverzeichnis	1
46. Anlagen	1
47. Tabellen	1
48. Zeichnungen	1
49. Sonstige Beilagen	1
50. Zusammenfassung der Beilagen	1
51. Schlussfolgerungen	1
52. Literaturverzeichnis	1
53. Anlagen	1
54. Tabellen	1
55. Zeichnungen	1
56. Sonstige Beilagen	1
57. Zusammenfassung der Beilagen	1
58. Schlussfolgerungen	1
59. Literaturverzeichnis	1
60. Anlagen	1
61. Tabellen	1
62. Zeichnungen	1
63. Sonstige Beilagen	1
64. Zusammenfassung der Beilagen	1
65. Schlussfolgerungen	1
66. Literaturverzeichnis	1
67. Anlagen	1
68. Tabellen	1
69. Zeichnungen	1
70. Sonstige Beilagen	1
71. Zusammenfassung der Beilagen	1
72. Schlussfolgerungen	1
73. Literaturverzeichnis	1
74. Anlagen	1
75. Tabellen	1
76. Zeichnungen	1
77. Sonstige Beilagen	1
78. Zusammenfassung der Beilagen	1
79. Schlussfolgerungen	1
80. Literaturverzeichnis	1
81. Anlagen	1
82. Tabellen	1
83. Zeichnungen	1
84. Sonstige Beilagen	1
85. Zusammenfassung der Beilagen	1
86. Schlussfolgerungen	1
87. Literaturverzeichnis	1
88. Anlagen	1
89. Tabellen	1
90. Zeichnungen	1
91. Sonstige Beilagen	1
92. Zusammenfassung der Beilagen	1
93. Schlussfolgerungen	1
94. Literaturverzeichnis	1
95. Anlagen	1
96. Tabellen	1
97. Zeichnungen	1
98. Sonstige Beilagen	1
99. Zusammenfassung der Beilagen	1
100. Schlussfolgerungen	1
101. Literaturverzeichnis	1
102. Anlagen	1
103. Tabellen	1
104. Zeichnungen	1
105. Sonstige Beilagen	1
106. Zusammenfassung der Beilagen	1
107. Schlussfolgerungen	1
108. Literaturverzeichnis	1
109. Anlagen	1
110. Tabellen	1
111. Zeichnungen	1
112. Sonstige Beilagen	1
113. Zusammenfassung der Beilagen	1
114. Schlussfolgerungen	1
115. Literaturverzeichnis	1
116. Anlagen	1
117. Tabellen	1
118. Zeichnungen	1
119. Sonstige Beilagen	1
120. Zusammenfassung der Beilagen	1
121. Schlussfolgerungen	1
122. Literaturverzeichnis	1
123. Anlagen	1
124. Tabellen	1
125. Zeichnungen	1
126. Sonstige Beilagen	1
127. Zusammenfassung der Beilagen	1
128. Schlussfolgerungen	1
129. Literaturverzeichnis	1
130. Anlagen	1
131. Tabellen	1
132. Zeichnungen	1
133. Sonstige Beilagen	1
134. Zusammenfassung der Beilagen	1
135. Schlussfolgerungen	1
136. Literaturverzeichnis	1
137. Anlagen	1
138. Tabellen	1
139. Zeichnungen	1
140. Sonstige Beilagen	1
141. Zusammenfassung der Beilagen	1
142. Schlussfolgerungen	1
143. Literaturverzeichnis	1
144. Anlagen	1
145. Tabellen	1
146. Zeichnungen	1
147. Sonstige Beilagen	1
148. Zusammenfassung der Beilagen	1
149. Schlussfolgerungen	1
150. Literaturverzeichnis	1
151. Anlagen	1
152. Tabellen	1
153. Zeichnungen	1
154. Sonstige Beilagen	1
155. Zusammenfassung der Beilagen	1
156. Schlussfolgerungen	1
157. Literaturverzeichnis	1
158. Anlagen	1
159. Tabellen	1
160. Zeichnungen	1
161. Sonstige Beilagen	1
162. Zusammenfassung der Beilagen	1
163. Schlussfolgerungen	1
164. Literaturverzeichnis	1
165. Anlagen	1
166. Tabellen	1
167. Zeichnungen	1
168. Sonstige Beilagen	1
169. Zusammenfassung der Beilagen	1
170. Schlussfolgerungen	1
171. Literaturverzeichnis	1
172. Anlagen	1
173. Tabellen	1
174. Zeichnungen	1
175. Sonstige Beilagen	1
176. Zusammenfassung der Beilagen	1
177. Schlussfolgerungen	1
178. Literaturverzeichnis	1
179. Anlagen	1
180. Tabellen	1
181. Zeichnungen	1
182. Sonstige Beilagen	1
183. Zusammenfassung der Beilagen	1
184. Schlussfolgerungen	1
185. Literaturverzeichnis	1
186. Anlagen	1
187. Tabellen	1
188. Zeichnungen	1
189. Sonstige Beilagen	1
190. Zusammenfassung der Beilagen	1
191. Schlussfolgerungen	1
192. Literaturverzeichnis	1
193. Anlagen	1
194. Tabellen	1
195. Zeichnungen	1
196. Sonstige Beilagen	1
197. Zusammenfassung der Beilagen	1
198. Schlussfolgerungen	1
199. Literaturverzeichnis	1
200. Anlagen	1
201. Tabellen	1
202. Zeichnungen	1
203. Sonstige Beilagen	1
204. Zusammenfassung der Beilagen	1
205. Schlussfolgerungen	1
206. Literaturverzeichnis	1
207. Anlagen	1
208. Tabellen	1
209. Zeichnungen	1
210. Sonstige Beilagen	1
211. Zusammenfassung der Beilagen	1
212. Schlussfolgerungen	1
213. Literaturverzeichnis	1
214. Anlagen	1
215. Tabellen	1
216. Zeichnungen	1
217. Sonstige Beilagen	1
218. Zusammenfassung der Beilagen	1
219. Schlussfolgerungen	1
220. Literaturverzeichnis	1
221. Anlagen	1
222. Tabellen	1
223. Zeichnungen	1
224. Sonstige Beilagen	1
225. Zusammenfassung der Beilagen	1
226. Schlussfolgerungen	1
227. Literaturverzeichnis	1
228. Anlagen	1
229. Tabellen	1
230. Zeichnungen	1
231. Sonstige Beilagen	1
232. Zusammenfassung der Beilagen	1
233. Schlussfolgerungen	1
234. Literaturverzeichnis	1
235. Anlagen	1
236. Tabellen	1
237. Zeichnungen	1
238. Sonstige Beilagen	1
239. Zusammenfassung der Beilagen	1
240. Schlussfolgerungen	1
241. Literaturverzeichnis	1
242. Anlagen	1
243. Tabellen	1
244. Zeichnungen	1
245. Sonstige Beilagen	1
246. Zusammenfassung der Beilagen	1
247. Schlussfolgerungen	1
248. Literaturverzeichnis	1
249. Anlagen	1
250. Tabellen	1
251. Zeichnungen	1
252. Sonstige Beilagen	1
253. Zusammenfassung der Beilagen	1
254. Schlussfolgerungen	1
255. Literaturverzeichnis	1
256. Anlagen	1
257. Tabellen	1
258. Zeichnungen	1
259. Sonstige Beilagen	1
260. Zusammenfassung der Beilagen	1
261. Schlussfolgerungen	1
262. Literaturverzeichnis	1
263. Anlagen	1
264. Tabellen	1
265. Zeichnungen	1
266. Sonstige Beilagen	1
267. Zusammenfassung der Beilagen	1
268. Schlussfolgerungen	1
269. Literaturverzeichnis	1
270. Anlagen	1
271. Tabellen	1
272. Zeichnungen	1
273. Sonstige Beilagen	1
274. Zusammenfassung der Beilagen	1
275. Schlussfolgerungen	1
276. Literaturverzeichnis	1
277. Anlagen	1
278. Tabellen	1
279. Zeichnungen	1
280. Sonstige Beilagen	1
281. Zusammenfassung der Beilagen	1
282. Schlussfolgerungen	1
283. Literaturverzeichnis	1
284. Anlagen	1
285. Tabellen	1
286. Zeichnungen	1
287. Sonstige Beilagen	1
288. Zusammenfassung der Beilagen	1
289. Schlussfolgerungen	1
290. Literaturverzeichnis	1
291. Anlagen	1
292. Tabellen	1
293. Zeichnungen	1
294. Sonstige Beilagen	1
295. Zusammenfassung der Beilagen	1
296. Schlussfolgerungen	1
297. Literaturverzeichnis	1
298. Anlagen	1
299. Tabellen	1
300. Zeichnungen	1
301. Sonstige Beilagen	1
302. Zusammenfassung der Beilagen	1
303. Schlussfolgerungen	1
304. Literaturverzeichnis	1
305. Anlagen	1
306. Tabellen	1
307. Zeichnungen	1
308. Sonstige Beilagen	1
309. Zusammenfassung der Beilagen	1
310. Schlussfolgerungen	1
311. Literaturverzeichnis	1
312. Anlagen	1
313. Tabellen	1
314. Zeichnungen	1
315. Sonstige Beilagen	1
316. Zusammenfassung der Beilagen	1
317. Schlussfolgerungen	1
318. Literaturverzeichnis	1
319. Anlagen	1
320. Tabellen	1
321. Zeichnungen	1
322. Sonstige Beilagen	1
323. Zusammenfassung der Beilagen	1
324. Schlussfolgerungen	1
325. Literaturverzeichnis	1
326. Anlagen	1
327. Tabellen	1
328. Zeichnungen	1
329. Sonstige Beilagen	1
330. Zusammenfassung der Beilagen	1
331. Schlussfolgerungen	1
332. Literaturverzeichnis	1
333. Anlagen	1
334. Tabellen	1
335. Zeichnungen	1
336. Sonstige Beilagen	1
337. Zusammenfassung der Beilagen	1
338. Schlussfolgerungen	1
339. Literaturverzeichnis	1
340. Anlagen	1
341. Tabellen	1
342. Zeichnungen	1
343. Sonstige Beilagen	1
344. Zusammenfassung der Beilagen	1
345. Schlussfolgerungen	1
346. Literaturverzeichnis	1
347. Anlagen	1
348. Tabellen	1
349. Zeichnungen	1
350. Sonstige Beilagen	1
351. Zusammenfassung der Beilagen	1
352. Schlussfolgerungen	1
353. Literaturverzeichnis	1
354. Anlagen	1
355. Tabellen	1
356. Zeichnungen	1
357. Sonstige Beilagen	1
358. Zusammenfassung der Beilagen	1
359. Schlussfolgerungen	1
360. Literaturverzeichnis	1
361. Anlagen	1
362. Tabellen	1
363. Zeichnungen	1
364. Sonstige Beilagen	1
365. Zusammenfassung der Beilagen	1
366. Schlussfolgerungen	1
367. Literaturverzeichnis	1
368. Anlagen	1
369. Tabellen	1
370. Zeichnungen	1
371. Sonstige Beilagen	1
372. Zusammenfassung der Beilagen	1
373. Schlussfolgerungen	1
374. Literaturverzeichnis	1
375. Anlagen	1
376. Tabellen	1
377. Zeichnungen	1
378. Sonstige Beilagen	1
379. Zusammenfassung der Beilagen	1
380. Schlussfolgerungen	1
381. Literaturverzeichnis	1
382. Anlagen	1
383. Tabellen	1
384. Zeichnungen	1
385. Sonstige Beilagen	1
386. Zusammenfassung der Beilagen	1
387. Schlussfolgerungen	1
388. Literaturverzeichnis	1
389. Anlagen	1
390. Tabellen	1
391. Zeichnungen	1
392. Sonstige Beilagen	1
393. Zusammenfassung der Beilagen	1
394. Schlussfolgerungen	1
395. Literaturverzeichnis	1
396. Anlagen	1
397. Tabellen	1
398. Zeichnungen	1
399. Sonstige Beilagen	1
400. Zusammenfassung der Beilagen	1

Verzeichnis der Beilagen.

Bezeichnung	Gegenstand	
Zusammenstellungen.		
A	Angaben über die im Betriebe stehenden elektrischen Vollbahnen.	
B	Hauptangaben über die im Sinne der Regierungsvorlage zu elektrifizierenden Staatsbahnlinien.	
C	Hauptangaben über die in einem späteren Bauzeitabschnitt zu elektrifizierenden Staatsbahnlinien.	
D	Zusammenstellung der für die Elektrifizierung der Bahnlinien westlich von Salzburg—Billach studierten Wasserkraftanlagen.	
Zeichnerische Beilagen (Tafeln).		
I	Karte mit Angabe der zu elektrifizierenden Staatsbahnlinien.	
II	Karte mit Angabe der Verkehrsstärken.	
III	Karte mit Angabe des verhältnismäßigen Bedarfes an elektrischer Energie für Zugförderung.	
IV	Karte mit Angabe des Gesamtbedarfes an elektrischer Energie für Zugförderungs- und Bahnhofsdienst.	
V	Bereinfachte Längenschnitte der in der Regierungsvorlage zur Elektrifizierung beantragten Staatsbahnlinien.	
VI	Übersichtskarte der für die Elektrifizierung der Bahnlinien westlich von Salzburg—Billach studierten Wasserkraftanlagen.	
VII	Übersichtskarte der für die Elektrifizierung der Bahnlinien westlich von Salzburg—Billach ausgewählten Wasserkraftanlagen einschließlich der Übertragungsleitungen und Unterwerke.	
VIII	Übersichtslageplan	} des Kraftwerkes am Spullersee bei Danöfen.
IX	Übersichtslängenschnitt	
X	Übersichtslageplan	} des Kraftwerkes am Ruzbach bei Unterschönberg.
XI	Übersichtslängenschnitt	
XII	Übersichtslageplan	} des Kraftwerkes im Stubachtal.
XIII	Übersichtslängenschnitt	
XIV	Übersichtslageplan	} des Kraftwerkes an der Mallnitz bei Ober Bellach.
XV	Übersichtslängenschnitt	
XVI	Fahrschaubilder einer Schnellzugfahrt mit der 1 C + C 1-Lokomotive auf der Strecke Landeck—Bludenz.	
XVII	Fahrschaubilder einer Schnellzugfahrt mit der 1 C + C 1-Lokomotive auf der Strecke Bludenz—Landeck.	
XVIII	Elektrische Lokomotiven: 1 C + C 1 Schnellzuglokomotive für Gebirgsstrecken. E Güterzuglokomotive für Gebirgsstrecken.	
XIX	Elektrische Lokomotiven: 1 C 1 Personenzuglokomotive. 2 BB 2 Schnellzuglokomotive für Flachlandstrecken.	

Zusammenstellung A.

Angaben

über die

im Betrieb stehenden elektrischen Vollbahnen (Haupt-, Neben- und Lokalbahnen mit Ausschluß der Stadtbahnen und der Probestrecken).

(G, D, E bedeuten Gleichstrom, Drehstrom, Einwellenwechselstrom.)

000102

Land	An der Fahrleitung			Bahnverwaltung	Bahnlinie	Länge (km)	
	Stromart	Spannung in Volt	Peri-oden-zahl in der Sekunde			Strecke	Gleis
Österreich	G	650	—	A. G. Montafonerbahn	Bludenz—Schrüns	12,8	13,2
		750	—	Lokalbahn A. G. Neumarkt-W.—Feuerbach	Neumarkt-Kallham—Waizenkirchen und Niederpaching—Feuerbach	16,3	18,1
		1.100	—	Lokalbahn Innsbruck—Hall	Innsbruck—Hall	11,9	19
		550	—	Lokalbahn A. G. Gmunden—Vorchdorf	Gmunden—Vorchdorf	14,6	—
		750	—	Lokalbahn Linz—Eferding—Waizenkirchen	Linz—Eferding—Waizenkirchen	42,3	44,0
		650	—	Lokalbahn A. G. Ebelsberg—St. Florian	Ebelsberg—St. Florian	9,7	—
		650	—	Lokalbahn Bäcklamarkt—Attersee	Bäcklamarkt—Attersee	13,7	15,4
		750	—	Südbahngesellschaft Wien	Wagnitz—St. Erhard	10,8	—
	E	2000	—	Lokalbahngesellschaft Peggau—Ubelbach	Peggau—Ubelbach	10,03	—
		2.500	42	A. G. Stubaitalbahnen	Innsbruck—Fulpmes	18,2	19,5
		550	15	A. G. Wiener Lokalbahnen	Wien—Baden	30,9	65
		6.600	25	Niederösterreichische Landesbahnen	St. Pölten—Mariazell—Guspert	91,3	106
		15.000	15	Mittlenwaldbahn A. G.	Innsbruck—Scharnitz und Neutte—Gröden	65,6	—
		15.000	16½	Niederösterreichische Landesbahnen	Wien—Freiburg	68	75
Deutschland	G	600	—	Bergische Kleinbahnen A. G. Elberfeld	Elberfeld—Neuiges Neuiges—Langenbore Neuiges—Belbert—Werden Belbert—Heiligenhaus Elberfeld—Ronsdorf	43,3	49,7
		650	—	Lokalbahn A. G. München	München J. B.—Grünwald (Kartalbahn)	10	—
		600	—	Schlesische Kleinbahnen A. G. Rattowitz	Beuthen—Rattowitz—Mysłowitz (Königshütte, Lipine)	31,7	32,7
		550	—	Preuß. Stb.	Berlin Potsdam Bh.—Groß Lichterfelde	9,24	—
		1.000	—	A. G. Köln—Bonner Kreisbahnen	Köln—Bonn (Rheinuferbahn)	28,3	44,2
		550	—				

Größte Nei- gung v. Z.	Lokomotiven			Triebwagen			Elec- trisch be- trieben seit	Art der Bahn und ihres Verkehrs (Spurweite, wenn nicht normal)
	Zahl	Trieb- (Lauf-) achsen	Leistung (PS)	Zahl	Trieb- (Lauf-) achsen	Leistung (PS)		
26	—	—	—	2	2	80	1905	Nebenbahn
16	—	—	—	3	2	108	1908	Lokalbahn
17	—	—	—	9	2 (2)	120	1910	(1 m) Lokalbahn
40	—	—	—	2	2	58	1912	(1 m) Lokalbahn
25	1	2	200	2	2	144	1912	Lokalbahn
44	—	—	—	3	2	90	1913	(0.9 m) Lokalbahn
45	—	—	—	3	2	90	1913	(1 m) Lokalbahn
40	2	—	—	—	—	—	1913	(0.760 m) Lokalbahn
32	—	—	—	1	4	276	1920	Lokalbahn
46	—	—	—	4	4	160	1904	(1 m) Lokalbahn
27,5	—	—	—	19	4	160	1907	Lokalbahn. Beide Endstrecken mit G 550 Volt
25	14	6	600	—	—	—	1910	(0,76 m) Lokalbahn
36,4	3	3 (1)	800	—	—	—	1912 1913	Lokalbahn mit Hauptbahnbetrieb
30	6 3	2 (2) 3 (1)	600 800	—	—	—	1914	Lokalbahn. Beide Endstrecken mit G 550 Volt, mit 2 Lokomotiven zu 300 PS, 8 Lokomotiven zu 200 PS und 10 Trieb- wagen zu 130 PS
83	—	—	—	40 4	2 2	50 62	1897 1899 1899 1899 1902	(1 m) Kleinbahnen
33	—	—	—	5	2 (2)	120	1899	Lokalbahn
73	—	—	—	20 5	4 2	100 50	1900	(0.785 m) Kleinbahnen
6,7	—	—	—	18 6	2 (2) 2 (2)	250 206	1903	Vorortebahn
25	—	—	—	13	2 (2)	260	1909	Lokalbahn

Land	An der Fahrleitung			Bahnverwaltung.	Bahnlinie	Länge (km)	
	Stromart	Spannung in Volt	Periodenzahl in der Sekunde			Strecke	Gleis
Deutschland	G	1.000	—	Salzburger E. B. und Tramwaygesellschaft	Salzburg—Hangender Stein—Berchtesgaden—Königssee	33,0	—
		1.000	—	Frankfurter Lokalbahnen A. G.	Heddernheim—Hohe Mark (Homburg v. d. H.)	27	—
		1.000 550	—	Städtische Straßenbahn Bonn	Bonn—Siegburg (Königswinter)	23,5	—
	E	5.000	16 $\frac{2}{3}$	Lokalbahn A. G.	Murnau—Oberammergau	23,6	25
		6.300	25	Preuß. Stb.	Blankenese—Ohlsdorf (bei und in Hamburg)	26,6	65,2
		8.000 (G 660)	25	Badische Lokaleisenbahngesellschaft	Karlsruhe—Herrenalb, Ettlingen—Pforzheim	60,5	70,9
		15.000	16 $\frac{2}{3}$	Preuß. Stb.	Magdeburg—Leipzig—Halle	154	450
		6.000	25	Preuß. Stb.	Hafenbahn Altona	kurz	—
		15.000	16 $\frac{2}{3}$	Badische Stb.	Basel—Schopfheim—Bell i. W. (Säckingen)	49,1	86,8
		15.000	16 $\frac{2}{3}$	Bayer. Stb.	Scharnitz—Garmisch-P. Griesen	42	—
		15.000	16 $\frac{2}{3}$	Bayer. Stb.	Salzburg—Reichenhall—Berchtesgaden	40,4	59,4
	15.000	16 $\frac{2}{3}$	Preuß. Stb.	Lauban—Königszell und 4 Nebenstrecken (Schlesien)	129,2	518,6	
	Tschecho-Slowakei	G	2×700	—	Lokalbahn Tabor—Bechyn	Tabor—Bechyn	23,6
1.250			—	Lokalbahn Z.—L. A. G.	Zartlesdorf—LippnerSchwebe	22,6	—
G		750	—	Lokalbahn A. G. M. Ostrau—Karwin	Mähr. Ostrau—Karwin	22,5	27

Größte Neigung v. ‰	Lokomotiven			Triebwagen			Elektrisch betrieben seit	Art der Bahn und ihres Verkehrs (Spurweite, wenn nicht normal)
	Zahl	Trieb-(Lauf)-achsen	Leistung (PS)	Zahl	Trieb-(Lauf)-achsen	Leistung (PS)		
39	—	—	—	19	2	126—172	1910	Lokalbahn, davon 15,6 km in Österreich
35,5	—	—	—	12	2	170	1911	Lokalbahn
—	—	—	—	18	4	340	1905	Nebenbahnähnliche Kleinbahn
30	1 1	2 2	200 350	4 —	2 (1) —	200 —	1905	Nebenbahn (erste E-Bahn in Deutschland)
12,5	—	—	—	54 57 29	3 (3) 2 (4) 2 (4)	345 360 300	1907	Vorortebahn
30	4	4	320	7 1	2 (2) 1 (1)	170 85	1907	(1 m) Lokalbahn (Abtalbahn) mit G-Erdstrecke
4,2	3 18 7 27 2	2 (3) 3 (2) 4 4 4 (2)	900—1350 1.250—1.800 600—800 1.200 1.200—1.900	—	—	—	1911	Hauptbahn mit schweren Schnellzügen von 300 Bruttotonnen (bis 110 km/St.) und schweren Güterzügen von 1400 Bruttotonnen Anmerkung: Während des Krieges wurden die kupfernen Fahr- und Speiseleitungen abgetragen; der elektrische Betrieb ist seither unterbrochen.
—	1 1	4 4	1.200 720	—	—	—	1912	Hafenzufahrtsbahn
10	1 9 2	3 (2) 3 (2) 3 (2)	1.050 1.250 950	—	—	—	1913	Nebenbahn
—	5	—	800	—	—	—	1913	Ergänzung der beiden österreichischen Mittenwaldbahnstrecken
40	8 4	3 (3) 4	—	—	—	—	1909	Haupt- und Nebenbahn
20	12 10 7 1	6 4 3 (1) 4 (3)	— — 3.000	10	—	—	1915	Hauptbahn größter bisher gebauter Bahnmotor (3000 PS)
38	—	—	—	4	4	120	1903	Lokalbahn mit Dreileiterfahrleitung
30	1	—	—	3	2	176	1911	Lokalbahn
36	1	4	200	10	4	140	1900	(0-760 m) Lokalbahn

Land	An der Fahrleitung			Bahnverwaltung	Bahnlinie	Länge (km)		
	Stromart	Spannung in Volt	Periodenzahl in der Sekunde			Strecke	Gleis	
	G	800	—	Schlesische Landesbahnen	Poln. Ostrau—Michalkowitz	5,2	—	
					Karwin—Freistadt	4	—	
					Grußchau—Poln. Ostrau	3	—	
					Karwin—Oberberg	17,2	—	
					Orlau-Ropaniny—Orlau-Marktplatz	2,1	—	
				Grußchau—Oberberg	8,8	—		
Ungarn	G	1.000	—	Budapester Lokalbahn A. G.	Budapest—Gödöllő, beziehungsweise Kátospalota—Dunaharaszti	85,3	—	
		550	—					
		1.500	—	Phöbus A. G.	Soprád—Gyorbato (Tátralomnicz)	20	—	
		1.650	—	Arad—Heghaljaer Lokalbahn A. G.	Arad—Bánkota (Radna)	58,3	—	
	E	10.000	15 ³ / ₄	Lokalbahn Budapest—Gödöllő	Bács—Gödöllő	50,4	60,5	
Italien	G	650	—	Italien. Stb.	Mailand—Varese—Porto Ceresio	73	135	
		750	—	Lokalbahn A. G. Brunned—Sand	Bruned—Sand	15,25	—	
		850	—	Lokalbahn Trient—Malé	Trient—Malé	59,5	64,6	
		800	—	Lokalbahn A. G.	Dermullo—Mendel	23,6	—	
		1.200	—	Soc. El. Bresciana	Brescia—Lozcolano (Stoachetta)	54,5	—	
		1.200	—	A. G. elektrischer Bahnen der Brianta	Monza—Cantù	27	—	
		1.350	—	Dampfstraßenbahnen der Provinzen Verona und Vicenza	Verona—S. Bonifacio	22,2	—	
		1.600	—	Lokalbahn A. G.	Rom—Trosinone	150	—	
		D	3.000	15	Italien. Stb.	Lecco—Chiavenna (Sondrio)	106,3	160
			3.000	15	Italien. Stb.	Monza—Lecco	38	70
			3.000	10 ² / ₃	Italien. Stb.	Genoa—Sampierdarena—Pontedecimo, beziehungsweise Nignanego—Ronco	70	mind. 145
			3.000	10 ² / ₃	Italien. Stb.	Bussoleno—Modane	58	100
						Savona—S. Giuseppe—Ceva	45	65
	E	6.600	25	Eigene A. G.	Rom—Civita Castellana—Viterbo	97	100	
		600						

Größte Nei- gung v. L.	Lokomotiven			Triebwagen			Elek- trisch be- trieben seit	Art der Bahn und ihres Verkehrs (Spurweite, wenn nicht normal)
	Zahl	Trieb- (Lauf-) achsen	Leistung (PS)	Zahl	Trieb- (Lauf-) achsen	Leistung (PS)		
73 80 — 60 56 47	—	1	—	8 6	4 4	140 220	1912 1912 1911 1913 1913 1914	(0.760 m) Lokalbahn
35 —	2 12	2 2	50 300	78 18	2 2	100—150 210	1910 1913	Lokalbahn
60	—	—	—	—	4 2	200 100	1912	(1 m) Lokalbahn
—	—	—	—	15	4	220	1914	(1 m) Lokalbahn
15	4	4	480	11	2	300	1911	Nebenbahn
20 —	1 5	4 3 (2)	600 2.000	25 16	4 2	600 150	1901	Hauptbahn
18	—	—	—	2	2	130	1908	Lokalbahn
53	—	—	—	14	4	200	1909	Lokalbahn
77	—	—	—	5	4	212	1909	Lokalbahn
—	—	—	—	8 10	2 4	90 180	1909	Lokalbahn
—	—	—	—	3 2	4 2	180 90	1909	Lokalbahn
30	—	—	—	5 6	4 2	180 90	1912	Lokalbahn
60	—	—	—	—	4	240	—	Lokalbahn
22	2 3 9	4 3 (2) 3 (2)	900 1.200 1.500	10	4	300	1902	Erste elektrische Hauptbahn in Europa
12	10	—	2.800	—	—	—	1910	Hauptbahn
35 und 16	44	5	2.000 bis 2.600	—	—	—	1910, 1912	Zwei parallele zweigleisige Hauptbahn- strecken mit vielen Tunneln (Giovitunnel) gegen Turin
— 25	40	—	2.000	—	—	—	1912	Hauptbahn mit Montcenistunnel
71	6	4	160	8 11	4 2	190 80	1905— 1912	Überlandbahn

Land	An der Fahrleitung			Bahnverwaltung	Bahnlinie	Länge (km)		
	Stromart	Spannung in Volt	Periodenzahl in der Sekunde			Strecke	Gleis	
Italien	E	6.000	25	Eigene A. G.	Bergamo—S. Giovanni Bianco	30	30	
		6.600	25	Società Veneta	Padua—Fusina (Mestre)	35	—	
		600						
		4.000	25	Provinz Parma	Parma—Fornovo (Morzolaro)	40	40	
		400						
		11.000	25	A. G. der italienischen Südbahnen	Neapel—Piedimonte d'Alife	82	82	
		600						
Schweiz	G	750	—	Berner Oberlandbahn	Montreux—Zweisimmen	62,1	62,1	
		800	—	Eigene A. G.	Freiburg—Murten—Ins	32,3	32,3	
		800	—	Eigene A. G.	St. Moritz—Tirano	60,6	60,6	
		1.500	—	Eigene A. G.	Bellinzona—Mesocco	31,3	—	
		2.000	—		Chur—Arosa	23	—	
		1.000	—	Eigene Lokalbahngesellschaften	Lugano—Tesserete	8	—	
	1.000	—	Lugano—Dino		7,8	—		
	1.200	—	Biel—Ins		20,3	—		
	1.200	—	Solothurn—Bern		27	—		
	1.200	→	Viasca—Acquarossa		13,8	—		
	D	750	40	Eigene Gesellschaft	Burgdorf—Thun	40,3	42,5	
		3.000	16 ² / ₃	Schw. B. B.	Felle—Brig	21,9	24	
		—	—	Schw. B. B.	Brig—Sitten	53,1	—	
	E	5.500	800	Eigene Gesellschaft	Vocarno—Vignasco	27,2	—	
		800						
5.000		25	dgl.	Wilbegg—Emmenbrücke	54,4	65,9		
8.000		15	dgl.	Martigny—Orsières	19,8	—		
15.000		15	Berner Alpenbahngesellschaft	Spiez—Brig	74,4	84		
	10.000	16 ² / ₃	Rhätische Bahn	St. Moritz (Pontresina)—Schuls	62,1	74		
				Bevers—Fisur—Thuis Fisur—Davos	{ 76,4	—		

Größte Nei- gung v. F.	Lokomotiven			Triebwagen			Ele- trisch be- trieben seit	Art der Bahn und ihres Verkehrs (Spurweite, wenn nicht normal)
	Zahl	Trieb- (Laufr-) achsen	Leistung (PS)	Zahl	Trieb- (Laufr-) achsen	Leistung (PS)		
26	5	4	300	—	—	—	1907	Lokalbahn
35	—	—	—	13	4	160	1909	Lokalbahn
46	2	2	—	10 8	2 (2) 1 (1)	140 60	1910	Lokalbahn
40	2	4	320	9	4	320	1912	(0,95 m) Überlandbahn
67	—	—	—	3 19	4 4	180 300	1901	(1 m) Lokalbahn (Bernier Oberland)
—	—	—	—	4	4	440	1903	Nebenbahn
70	—	—	—	19 1	4 2	300 150	1908	(1 m) Berninabahn
60	—	—	—	4 2 1	4 2 (2) 4	260 190 380	1907	(1 m) Lokalbahn
60	—	—	—	4	2 (2)	200	—	(1 m)
—	—	—	—	—	—	—	1909	(1 m)
—	—	—	—	—	—	—	—	(1 m)
—	—	—	—	—	—	—	1916	(1 m)
35	—	—	—	—	—	—	1911	(1 m)
25	2 2	2 4	300 500	16	4	240	1899	Nebenbahn (mit 2 und 4 Geschwindigkeits- stufen)
8	2 2	3 (2) 4	1.100 1.700	—	—	—	1906	Simplontunnel 19,8 km Hauptbahn (Bern—Mailand)
—	—	—	—	—	—	—	—	wird nach drei Jahren auf E umgebaut werden
33	1	2	250	3	4	160	1907	(1 m)
37	1	2	80	10	4	400	1910	Nebenbahn
35	—	—	—	4	4	360	1910	Nebenbahn
27	1 12	4 5 (2)	2.000 3.000	3	2	460	1910	Hauptbahn
25	7 8	2 (2) 4 (2)	300 600—800	—	—	—	—	(1 m)
35	6	—	1.000	—	—	—	1919 1920	(1 m)

Land	An der Fahrleitung			Bahnverwaltung	Bahnlinie	Länge (km)	
	Stromart	Spannung in Volt	Periodenzahl in der Sekunde			Strecke	Gleis
Schweiz	E	15.000	16 $\frac{2}{3}$	Schweizerische Bundesbahnen	Erstfeld—Bellinzona (Gotthardbahn) Bern—Scherzliggen (Thun)	109,3 38	— —
Frankreich	G	550	—	Orleansbahn	Paris quai d'Orsay—Juvigny	23	75
		550	—	Franz. Stb. (West)	Paris Invalides—Versailles	17,7	40
		550	—	Paris—Lyon—Méditerranée	Le Fayet—Chamonix—Ballorcine	37,4	—
		2×600	—		Grenoble—Chapareillan	43	—
		2×1200	—	Franz. Stb.	St. Georges de Commiers—La Mure	31	33
		2.000	—	Privatgesellschaft	Maizières—St. Marie	14,2	—
	E	850	—	Midibahn	Villefranche—Bourg-Madame	58	—
		6.000 g 600	15	Lyoner Straßenbahngesellschaft	Lyon—Montluel (St. Brémas)	80	—
		3.300	25	Franz. Nordbahn	Tergnier—Anizy-Binon	31,7	—
		12.000	16 $\frac{2}{3}$	Midibahn	Montréjeau—Pau usw.	271	—
		6.600	16		Libourne—St. André	40	—
		11.000 650	25	Straßenbahnen des Dep. Haute-Vienne	mehrere	210	—
		6.000	25	Franz. Südbahn	La Vesubie—St. Martin	35	—
		15.000	16 $\frac{2}{3}$	Midibahn	Villefranche—Bernet—Jlle	24	—
Spanien	D	5.500	25	Span. Südbahn	Bergal—Santa Fé	24	24
	E	6.800 700	25	—	Pamplona—Sanguesa	59	70
Belgien	E	600	40	Eigene Gesellschaft	5 Kleinbahnstrecken in der Borinage	20,5	40,5
Holland	G	1.200	—	dgl.	Leiden—Katwyk (Noordwyk)	19	—
	E	10.000	25	dgl.	Rotterdam—Scheveningen	33	70,1
England	G	600	—	Merseybahn	Liverpool—Rock Ferry	7,2	14,5
		600	—	Lancashire- und Yorkshirebahn	Liverpool—Southport—Mintree	53	112

Größte Neigung v. ‰	Lokomotiven			Triebwagen			Elektrisch betrieben seit	Art der Bahn und ihres Verkehrs (Spurweite, wenn nicht normal)
	Zahl	Trieb-(Zug-)achsen	Leistung (PS)	Zahl	Trieb-(Zug-)achsen	Leistung (PS)		
27	1 18 6 1 1 21	3 (2) 4 (2) 4 (3) 4 (4) 6 6 (2)	1.650 2.200 bis 2.400 2.000 2.500	—	—	—	im Bau 1919	Schwerer Hauptbahnbetrieb (Bern-Scherzigen ist Probefstrecke)
11	12	4	900	7 2	4 4	500 320	1900 1904	Hauptbahnstrecke mit schwerem Verkehr und Endtunnel
10	10	4	600	5	—	300 440	1900	Vorortebahn
90	—	—	—	127	—	130	1901	Lokalbahn
40	—	—	—	—	—	—	—	(1 m) Lokalbahn
27,5	4	4	500	—	—	—	1903	(1 m) Kohlenbahn
30	3	4	640	—	—	—	1906	(1 m) Erzbahn
60	—	—	—	—	—	—	1909	(1 m) Hauptbahn
—	—	—	—	15 7	2 (2) 2 (2)	90 130	1909	Überlandbahn
70	3	2	80	3	2	80	1909	(1 m) Lokalbahn
35	1	3 (2) u/zw.	600	30	4 u/zw.	500	1911	Hauptbahn
—	3	—	325	—	—	130	—	Überlandbahn
60	—	—	—	4 31	4 2	248 124	1911	(1 m) Lokalbahn
60	—	—	—	—	—	110	—	(1 m) Lokalbahn
22	6	3 (2)	1.508	30	4	500	1911	Hauptbahn
27,5	5	2	320	—	—	—	1909	(1,673 m) Hauptbahn
67	—	—	—	25	4	320–350	1911	(1 m) Nebenbahn
—	—	—	—	20	2	80	1905	(1 m) Kleinbahn
—	—	—	—	—	—	—	1911	Lokalbahn
10	2	2	62	25	2 (2)	360	1908	Überlandbahn
37	—	—	—	24	4	400	1903	Tunnelhauptbahnstrecke
11,8	—	—	—	64	4	250–600	1904	Vorortebahn

Land	An der Fahrleitung			Bahnverwaltung	Bahnlinie	Länge (km)	
	Stromart	Spannung in Volt	Periodenzahl in der Sekunde			Strecke	Gleis
England		600	—	Northeasternbahn	Newcastle—Lynemouth	66	125
		3.500	—	Lancashire- und Yorkshirebahn	Bury—Holcombe Brook	5	—
		1.500	—	Northeasternbahn	Schildon—Newport	29	80
		600	—	Metropolitan- und Districtbahn	Verschiedene Strecken	66	129
	E	6.600	25	Midlandbahn	Heysham—Lancaster	16	35
		6.600	25	London, Brighton- und Southcoastbahn	London Victoria Station—London Bridge usw.	36	113
Schweden	G	1.200	—	—	Stockholm—Saltsjöbaden	15,3	—
	E	15.000	15	Schwed. Stb.	Kiruna—Riksgränjan	130	145
		15.000	15	Schwed. Stb.	Kiruna—Luleå	300	—
Norwegen	E	6.600	25	—	Thamshaven—Løffen	27	31
		10.000	16 $\frac{2}{3}$	Rjukanbahn	Notodden—Tinnsjøet	46	47
Japan	G	600	—	—	Ujui—Toge	—	—
Vereinigte Staaten	G	625	—	Baltimore- und Ohiobahn	Baltimore (Mount Royal Station—Camdenstation)	6,4	13,5
		600	—		Albany—Hudson	59	—
					Chicago—Elgin	110	127
				Verschiedene Privatbahnen	Toledo—Detroit	90	—
					Milwaukee—Sheboygan	179	—
					Brooklyn (Vororte)	100	—
					Spokane—Coeur d'Alene	55	—
		600	—	Pennsylvaniabahn	Camden—Atlantic City	120	262
		650	—	Michigan E. Bahn	Detroit—Windsor	58	—
				Indiana Union Traction Co.	Überlandbahnen	129	—
		600 bis 650	—	Pennsylvaniabahn	Harrison—New York—Long Island City	21,4	152
			New York Zentralbahn	New York—Croton	84	470	
			Long Islandbahn	5 Strecken bei Brooklyn	100	265	

Größte Nei- gung v. L.	Lokomotiven			Triebwagen			Elek- trisch be- trieben seit	Art der Bahn und ihres Verkehrs (Spurweite, wenn nicht normal)
	Zahl	Trieb- (Auf-) achsen	Leistung (PS)	Zahl	Trieb- (Auf-) achsen	Leistung (PS)		
18,2	2	4	600	62	2 (2)	300	1904	Vorortebahn
—	—	—	—	—	—	—	1913	Versuchsstrecke
—	10	3 (2) 4	—	—	—	—	1915	Güterbahn
—	—	—	—	234	—	350	—	Vorortebahn
14	—	—	—	3	2 (2)	300	1908	Hauptbahn
18	—	—	—	50	4	460—600	1909	Vorortestrecke einer Hauptbahn
—	—	—	—	—	—	—	1913	—
10	2 13	2 (4) 6 (8)	1.250 1.660	—	—	—	1914	Hauptbahn mit sehr schweren Erzügen (2050 t) und Schnellzügen
—	—	—	—	—	—	—	im Bau	Hauptbahn
40	3	4	160	2	4	300	1908	(1 m) Lokalbahn
27	3 2	4 2	500 250	—	—	—	1911	Hauptbahn
—	—	3	700	—	—	—	—	(1 m) Paßbahn
15	8 5	4 4	800 1.700	—	—	—	1895	Tunnelfstrecke in Baltimore, schwere Durch- gangshauptbahnstrecke
—	—	—	—	10	—	200—300	1902	—
19,5	—	—	—	50	4	500	1902	—
—	—	—	—	65	2	150	—	—
—	1	—	200	27	4	300	1903	—
—	—	—	—	16	4	300	1905	—
20	—	—	—	140	4	400	1905	—
12	—	—	—	7	4	—	1903	—
30	—	—	—	94	2 (2)	400	1906	—
20	6	4	1.100	—	—	—	1910	↙ Tunnelhauptbahnstrecke
40	—	—	—	60	4	150—300	1907	—
19,3	33	4 (4)	2.500	—	—	—	1909	Hauptbahn mit Endtunnel
12,5	47 10	4 (2) 8	2.200 2.540	151	2 (2)	400	1906	Sehr schwerer Hauptbahnbetrieb
—	—	—	—	134	—	400	—	—

Land	An der Fahrleitung			Bahndverwaltung	Bahnlinie	Länge (km)		
	Stromart	Spannung in Volt	Periodenzahl in der Sekunde			Strecke	Gleis	
Vereinigte Staaten	G	1.200 und 1.200	—	Meriden, Middleton	Middletown—Berlin (Meriden)	32	—	
		—	—	Indianapolis und Louisville	Seymour—Sellersberg	176	—	
		600	—	Central California	Stockton—Yodi	111	—	
		—	—	Pittsburg, Harmonybahn	Pittsburg—New-Castle (Butler)	104	117	
		—	—	W., Balt. und Annapolis	Washington—Baltimore	98	143	
		—	—	Milwaukee El. Werk	Waukesha Beach—Watertown und St. Martins—East Troy	110	110	
		—	—	Aroostook Valley	Presque Isle—Washburn	19,3	48	
		—	—	Shore Line El. Co.	New Haven—Ivorytown (Sachem Head)	84	84	
		—	—	Southern Cambria	Johnstown—Ebensburg	37	38,6	
		—	—	D., A. und Eastern	Dakland—Antioch	56,5	—	
		—	—	Southern Pacific	3 Kingeuge bei Dakland	80,5	157	
		—	—	F. D., D. M. und Southern	Fort Dodge—Des Moines usw.	193	—	
		—	—	Oregon Electric	Portland—Eugene, usw.	230	—	
		—	—	N. G. Bahn	Nashville—Gallatin	37	—	
		D	E	1.500	—	Davenport und Muscatine	Greenwood—Durham	105
	1.500			—	Piedmont und North.	Kansas City—St. Joseph	128	—
	2.400			—	Butte, Anacondabahn	Butte—Anaconda	146	—
	3.000			—	Chicago, Milwaukee und St. Paulsbahn	Three Forks—Deer Lodge	177	259
	3.000			—	dgl.	Mehrere Strecken	531	787
	6.600			15	Great Northernb.	Wellington—Cascade	11	13
	2.200			25	Privatbahnen	Schenectady—Ballston	25	—
	G 600	25	Indianapolis—Connersville	174		350		
	3.300		—	—		—		
550 und G 550	25	—	—	—				
3.300		—	—	—				
3.300	25	Spokane und Inlandbahn	Spokane—Columbia (Moscow)	216	255			
6.600	25		—	—	—			
550			—	—	—			
3.300	25	Eriebahn	Toledo—Chicago	110	—			
600	25		—	—	—			
11.000		—	—	Rochester—Mt. Morris	54	112		

Größte Neigung v. L.	Lokomotiven			Triebwagen			Elektrisch betrieben seit	Art der Bahn und ihres Verkehrs (Spurweite, wenn nicht normal)
	Zahl	Trieb-(Lauf-)achsen	Leistung (PS)	Zahl	Trieb-(Lauf-)achsen	Leistung (PS)		
—	—	—	—	3	4	200	1906	Überland- und Zwischenstadtbahnen, Lokalbahnen
—	—	—	—	13	4	300	1907	
—	—	—	—	14	4	300	1907	
—	—	—	—	22	4	300	1908	
—	3	—	500	40	4	300	1910	
—	3	4	500	30	4	300—500	1910	
—	1	4	300	5	4	200	1910	
—	2	4	300	13	4	200	1910	
—	—	—	—	6	4	300	1910	
—	—	—	—	4	4	300	1911	
—	14	4	900	65	4	500	1911	
—	—	—	—	32	4	200		
—	7	4	400	—	—	—	—	
—	2	4	800	12	4	300	1906	
—	2	4	500	31	4	400	1913	
—	4	4	800	—	—	—	—	
—	1	4	300	3	4	300	1913	
—	—	—	—	7	4	200	1913	Überland- und Lokalbahnen
10	6	—	—	31	—	440	—	
—	—	—	—	25	—	400	—	
—	17	4	1.120	—	—	—	1913	Hauptbahn Sehr schwerer Hauptbahnbetrieb (bis 2.520 Bruttotonnen pro Zug)
16,6	42	—	3.615	—	—	—	—	
20	—	—	3.300	—	—	—	i. Bau	
17	4	4	1.900	—	—	—	1909	Cascadetunnel mit Rampen
18	—	—	—	—	4	240	1904	Überlandbahnen
40	—	—	—	25	4	400	1904	
10	—	—	—	—	4	300	1905	
—	—	—	—	12	4	300—400	1905	
20	11	4	500—600	58	4	400	1906	Überlandbahnen
10	—	—	—	10	4	300	1907	
9,4	—	—	—	58	4	400	1907	

Land	An der Fahrleitung			Bahnverwaltung	Bahnlinie	Länge (km)	
	Stromart	Spannung in Volt	Periodenzahl in der Sekunde			Strecke	Gleis
Vereinigte Staaten	E	11.000	25	New York New Haven und Hartfordbahn	New York—New Haven mit Nebenlinien	170	—
		G 650					
		6.600	25		Hannover—York	30	—
		G 550					
		6.600	25	Chicago Lake Shore	Chicago—S. Bend	124	228
		700					
		3.300	25		Sarnia—Port Huron	6	—
		3.300	15	Grand Trunk	Bjalia—Lemon Cove	36	—
		11.000	25		Denver—Louisville	82	—
		G 575					
		3.300	25	S. Francisco, Vallejo, Napabahn	—	54	54
		11.000	25	N.Y., N.H. und S. Bahn	Hooftactunnel	13	34
		11.000	25	N.Y., Westchester und Bostonbahn	New York—New Rochelle (White Plains)	35	110
	11.000	25	Pennsylvaniabahn	Philadelphia—Paoli	32	—	
	11.000	25	Norfolk und Westernbahn	Bivian—Bluefield	48	144	
Kanada	G	2.400	—	Canadian Northern	Montreal—Cartierville	15	—
	D	1.000	25		Canadian South West.	London—Port Stanley	44
	E	G 500					
		6.600	25		Windsor—Leamington	60	—

Größte Nei- gung v. L.	Lokomotiven			Triebwagen			Elec- trisch be- trieben seit	Art der Bahn und ihres Verkehrs (Spurweite, wenn nicht normal)
	Zahl	Trieb- (Lauf-) achsen	Leistung (PS)	Zahl	Trieb- (Lauf-) achsen	Leistung (PS)		
5,7	16 83	4 4 (2)	770 1.240— —1.360	4 4	4 4	600 600	1907	Hauptbahn
—	—	—	—	5	4	300	1908	
20	1	—	500	24 37	4 —	500 300	1908	Überlandbahnen
20	6	3	720	—	—	—	1908	
—	1	4	500	6	4	300—500	1908	Hauptbahntunnelstrecke
—	—	—	—	8	4	500	1908	
—	—	—	—	—	—	—	1905	Überlandbahnen
8	6	4 (2)	1.248	—	—	—	1911	Hauptbahntunnelstrecke
10	1	4	500	30	—	336	1912	
—	—	—	4.800	9, 3	4	450	1915	Spaltumformerlokomotiven Sehr schwerer Hauptbahnbetrieb (Kohlen- züge), Spaltumformerlokomotiven
24	26	4 (2)	2.000	—	—	—	1915	
—	6	4	1.250	8	4	600	1918	—
50	—	—	—	—	—	130	1906	
—	2	4	400	5	2 (2)!	200	1907	—

Angaben über die im Sinne der Regierungsvorlage zu elektrifizierenden Staatsbahnlinien.

Linie	Hauptangaben über die Bahnlinien						Energiebedarf		Deckung des Energiebedarfes		
	Betriebslänge in Kilometern	Größte Neigung in v. T.	Verkehrlast in Millionen Bruttotonnen im Jahre 1913	Verkehrlast in Millionen Bruttotonnen im Jahre 1913	Verkehrlast in Millionen Bruttotonnen im Jahre 1913	Verkehrlast in Millionen Bruttotonnen im Jahre 1913	jährlich in Millionen Kilowattstunden ab Kraftwerk	Höchste Leistung in Pferdestärken an den Turbinen	Kraftwert	Leistung der geplanten Maschinenfeste in Pferdestärken	Leistung in Millionen Kilowattstunden
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	10
Zamsbrud—Lindau	204.032	1*)	31.4	558.5	7.500	40.0		Spullersee bei Dausen		3×8.000= 24.000	25.2
Feldkirch—Vuchs	18.527	1	10.5	29.9	4.400	1.6	32.000	Rugbach bei Unter Schönbühl		2×4.000+ 1×8.000= 16.000	39.0
Bregenz—St. Margrethen	12.664	1	6.7	18.7	4.000	0.9				40.000	64.2
Summe Westgruppe	235.223			607.1		42.5	32.000				
Salzburg—Schwarzach—St. Veit	66.664	2	10.0	378.0	15.500	19.5		Stubachtal, †)		5×8.000= 40.000	34.0
Schwarzach—St. Veit—Wöbgl	125.516	2	22.8	423.0	9.300	27.7	48.000	St. Leonen—Ennsboden—Ennsgeroden		4×4.000= 16.000	34.0
Schwarzach—St. Veit—Spittal—Millstättersee	80.896	1**)	28.1	169.0	5.700	17.4		Millnitz bei Ober Zellach			
Spittal—Millstättersee—Willach	36.294	2	12.5	76.4***)	5.700***)	3.4***)	48.000			56.000	68.0
Summe Ostgruppe	309.370			1.046.4		68.0	48.000				
Stainach—Friedung—Altmann—Ruchheim	107.851	1	25.2	111.2	2.800	9.0	6.000	durch Strombezug aus den Werken der Elektrizitätswerke Stern & Haffner N. O.			
Gesamtsumme	651.944			1.764.7		119.5					

*) 11.111 Kilometer (St. Leon—Lengen mit dem Nebenbunnen) sind zweigleisig.

**) 11.748 Kilometer (Wöbgl—Millnitz mit dem Lauerntunnel) sind zweigleisig.

***) Nur mit Staatsbahnhöfen. Auf die Staatsbahnhöfen entfallen 11.8 Millionen Bruttotonnenkilometer, 900 tägliche Bruttotonnen, 0.7 Millionen Kilowattstunden jährlich. †) Daneben ist die Veranzählung des von der Stadtgemeinde Zamsbrud geplanten Nebenbunnes in Aussicht genommen.

Angaben über die in einem späteren Baugeschichte zu elektrifizierenden Staatsbahnlinien.

L i n i e	Angaben über die Bahnlinien				Energiebedarf jährlich in Millionen Kilowattstunden ab Kraftwert	
	Betriebslänge in Kilometern	Steigung in v. T.	Verkehrsleistungen in Millionen Brutto- tonnenkilometern im Jahre 1913	Verkehrskräfte in täglichen Brutto- tonnen im Mittel des Jahres 1913 (aufammen für Hin- und Rückfahrt)		
1	2	3	4	5	6	7
Wörgl—Innsbruck	59·560	2	4·8	128·9*	5·900*	5·7*
Wien—Linz—Salzburg	313·400	2	10·9	2·212·9	19·300	120·0
Amstetten—St. Michael	182·309	1	18·2	696·0	10·400	36·7
St. Valentin—Wein-Weißing	66·993	1	6·7	41·5	1·700	1·8
Wien—Eisenberg	14·480	1	25·0	17·5	3·300	1·5
Eisenberg—Borbernbach	19·953	1	71·0	32·9	4·500	8·4
Linz—Selkthal	104·472	1	22·0	162·5	4·300	4·1
Wels—Pöchlarn	81·238	1	6·0	187·3	6·300	9·1
Salzburg—Witchöfshofen	98·690	1	22·3	151·6	4·200	8·3
St. Michael—St. Veit an der Glan	124·272	2	14·3	635·0	14·000	32·6
St. Veit an der Glan—Wittbach	52·454	1	10·0	134·0	7·000	6·7
St. Veit an der Glan—Magenfurt	17·963	1	5·0	65·4	10·000	2·8
Summe	1.135·784			4.465·5		237·7

*) Nur mit Staatsbahngesellschaften. Auf die Südbahngesellschaft entfallen überdies 247·0 Millionen Brutto-tonnenkilometer, 11·300 tägliche Brutto-tonnen, 11·6 Millionen Kilo-
wattstunden jährlich.

Zusammenstellung der für die Elektrifizierung der Bahnlinien westlich von Salzburg—Billach studierten Wasserkraftanlagen.

Laufende Zahl *)	Land	Flußgebiet	Kraftwert			Laufende Zahl *)	Land	Flußgebiet	Kraftwert		
			Gewässer	Ort	Jahresmittelleistung in PS				Gewässer	Ort	Jahresmittelleistung in PS
1	Vorarlberg	Rhein	Ill	Cardatscha	3.400	25	Tirol	Inn	Lech	Lechleiten	3.200
2			Ill	Parthenen	9.600	26			Plan- u. Heiterwangersee	Reutte	4.600
3			Ill	Tschagguns	5.200	27			Bermuntbach	Überleitung zur Ill (Post-Str. 1)	
4			Ill	Kenzing	5.000	28			Rosanna u. Trisanna	Wiesberg	8.000
5			Ill	Fraßanz	3.000	29			Sanna	Landed	7.600
6			Lizbach	Schruns	3.600	31			Inn	Ried	11.000
7			Leder- u. Eilifunabach	Ganzanahl	1.250	32			Inn	Landed	18.000
8			Kellsbach	Bandans	1.400	34			Faggenbach	Brug	6.600
9			Alfenz	Klösterle	3.900	35			Gurglbach	Imst	1.200
10			Alfenz	Hintergasse	3.800	36			Rißlsee	Mandarsen	3.000
11			Alfenz	Lorüns	4.500	37			Pizbach	Wiesle	4.400
13			Spullersee	Danöfen	4.400	38			Pizbach	Pizenhof	4.700
14			Wäldli-Tobel	Klösterle	450	39			Pizbach	Arzl	3.800
15			Alvierbach	Schattlagant	2.500	40			Öhtalerache	Bruggen	4.800
16			Alvierbach	Brand	2.000	41			Öhtalerache	Umhausen	10.700
17			Alvierbach	Bürs	4.800	42			Öhtalerache	Öß	11.100
18			Luß u. Marulbach	Thüringen	4.400	43			Öhtalerache	Öhtal	5.700
19			Schwarzbach	Gais	1.300	44			Fischbach	Gries	3.900
20			Mengbach	Kenzing	5.000	45			Fischbach	Längenfeld	6.600
21			Samina	Fraßanz	5.300	46			Horlachbach	Umhausen	6.600
22			Bregenzerache	Andelsbuch	4.700						
23			Subersache	Hof	3.300						
24			Bolgenache	Hittisau	2.200						

*) Die laufenden Zahlen sind die der Beilage A zu den Mitteilungen über die Studien und vorbereitenden Maßnahmen der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung zur Ausnutzung der Wasserkräfte und zur Einführung des elektrischen Betriebes auf Vollbahnen.

Laufende Zahl	Land	Flußgebiet	Kraftwerk			Laufende Zahl	Land	Flußgebiet	Kraftwerk		
			Gewässer	Ort	Jahresmittelleistung in PS				Gewässer	Ort	Jahresmittelleistung in PS
47	Tirol	Zinn	Leiersbach	Umhausen	4.600	79	Salzburg	Salzach	Windauer- und Pelchsauerache	Einöden	5.000
48			Stuibnbach	Sitz	4.100	80			Großache	Niederndorf	18.000
49			Finstertal-Seen	Speicher zu Post-Nr. 48		83			Zinn	Niederndorf	12.000
50			Melach	Perfuß	3.600	85			Saalach	Maishofen	2.400
52			Ruzbach	Unterschönberg	7.500	86			Saalach	Unten	6.500
53			Ruzbach	Fulpmes (Stauweiher)		88			Leogangbach	Saalfelden	900
54			Ruzbach u. Sill	Witten	10.900	89			Loferbach	Lofer	3.200
55			Grenzbach	Kanalt	2.600	90			Hajelache	Waidring	1.500
56			Kundlerache	Kundl	2.200	91			Tauernmoosbach	Engingerboden	5.300
57			Gerlos	Zell a. Ziller	8.000	92			Wurfach	Schneideralpe	7.500
58			Gerlos	Durlosboden (Speicher)		93			Stubache	Uttendorf	4.800
59			Ziller	Mairhofen	5.700	94			Grünsee	Engingerboden	700
60			Zemm- u. Lurbach	Hochstegen	9.300	95			Ober- und Unter- jutzbach		6.500
61			Lurbach	Groß-Dornau	3.500	96			Krimmlerache	Krimml	5.000
62			Zamserbach	Breitlahneralpe	4.400	98			Großarterache	St. Johann im Pongau	6.400
63			Salzach	Überleitung zur Gerlos (Post-Nr. 57)		99			Wagreinbach	St. Johann im Pongau	4.200
64			Leutascherache	Zelß	9.300	100			Tappentaarjee	Hüttichlag	4.000
65			Achensee	Zenbach	9.500	101			Frißbach	Bischofshofen	2.100
66			Ampelsbach	Achenkirch	300	102			Lammer	Golling	1.700
67			Ampelsbach	Zenbach	4.300	104			Salzach	Zend	9.900
68			Loisach	Griesen	2.400	106			Dientenbach	Zend	2.200
70			Karwendelbach	Scharnitz	2.500	107			Salzach	Golling	12.000
71			Brandenbergerache	Reintalersee	7.700	108			Gasteinerache	Böckstein	6.700
73			Brandenbergerache	Boldöpp	3.600	109			Bockhartsee	Böckstein	1.000
75			Ursprungbach	Landl	1.200	110			Anlaufbach	Böckstein	600
76			Thierseeache	Kufstein	3.600	111			Gasteinerache	Badgastein	4.000
78			Aichauer- und Brigentalerache	Tappen	1.800	112			Kütschachbach	Badgastein	1.500
						113			Fischach	Lengfelden	1.800

Laufende Zahl	Land	Flussgebiet	Kraftwert			Laufende Zahl	Land	Flussgebiet	Kraftwert		
			Gewässer	Ort	Jahresmittelleistung in PS				Gewässer	Ort	Jahresmittelleistung in PS
116	Salzburg	Draun	Fuschlsee	Thalgau	1.250	284	Draun	Drau	Sachsenburg	3.200	
117			Grieslerache	St. Lorenzen	1.800	285		Drau	Ortenburg	7.200	
118			Wolfgangsee	Scharfling	2.500	286		Drau	Ober Amlach	5.000	
126	Oberösterreich	Draun	Gosaubach	Steeg	9.600	287	Drau	Mauthbrüden	4.800		
						288	Drau	Kofegg	12.500		
254	Tirol	Draun	Steineralmbach	Windisch-Matrei	1.300	290	Drau	Sellach (I. Stufe)	7.000		
263			Ziel	Huben	6.800						
264			Kalserbach	Huben	5.000	291	Drau	Sellach (II. Stufe)	13.500		
265			Defereggenbach	Huben	8.300	293	Drau	Sellach			
266			Drau	Leisach	6.600	294	Drau	Unter Kraxach	17.600		
267			Mösl	Dölsach	19.900	296	Drau	Dresnik (I. Stufe)	6.100		
268			Mösl	Kangersdorf	5.400	297	Drau	Dresnik (II. Stufe)	10.500		
269			Mösl	Göfnitz	5.500	298	Kärnten	Drau	Drau (Wörthersee)	Velden	15.000
270			Mösl	Ober Vellach (I. Stufe)	9.400	299			Wörthersee	Maria Rain	27.000
						300			Wörthersee	Zell (Gurt)	40.100
271			Mösl	Ober Vellach (II. Stufe)	8.500	301			Gurt	Oberboden	4.100
272			Mallnitz	Ober Vellach	9.900	302			Gurt	Steindorf	3.500
273			Mallnitz	Mallnitz	1.200	203			Weißensee	Steinfeld	4.100
274			Mösl	Kolbnitz	7.500	304			Drau	Gleinach	13.000
275			Mösl	Sachsenburg	11.100	306			Drau	Annabrücke	10.000
278	Lieser	Seeboden	13.900	307	Drau	Pirk			9.700		
279	Müllstättersee	Dlach	12.200	309	Drau	Lippitzbach			9.700		
280	Lieser	Liesereggen									
281	Lieser	Seebach		311	Drau	Wunderstätten			12.200		
282	Lieser	Spittal a. d. Draun		313	Drau	Lavamünd			9.400		
283	Mühlborferbach	Mülldorf		315	Lavant	Wolfsberg			9.800		

Inhalt.

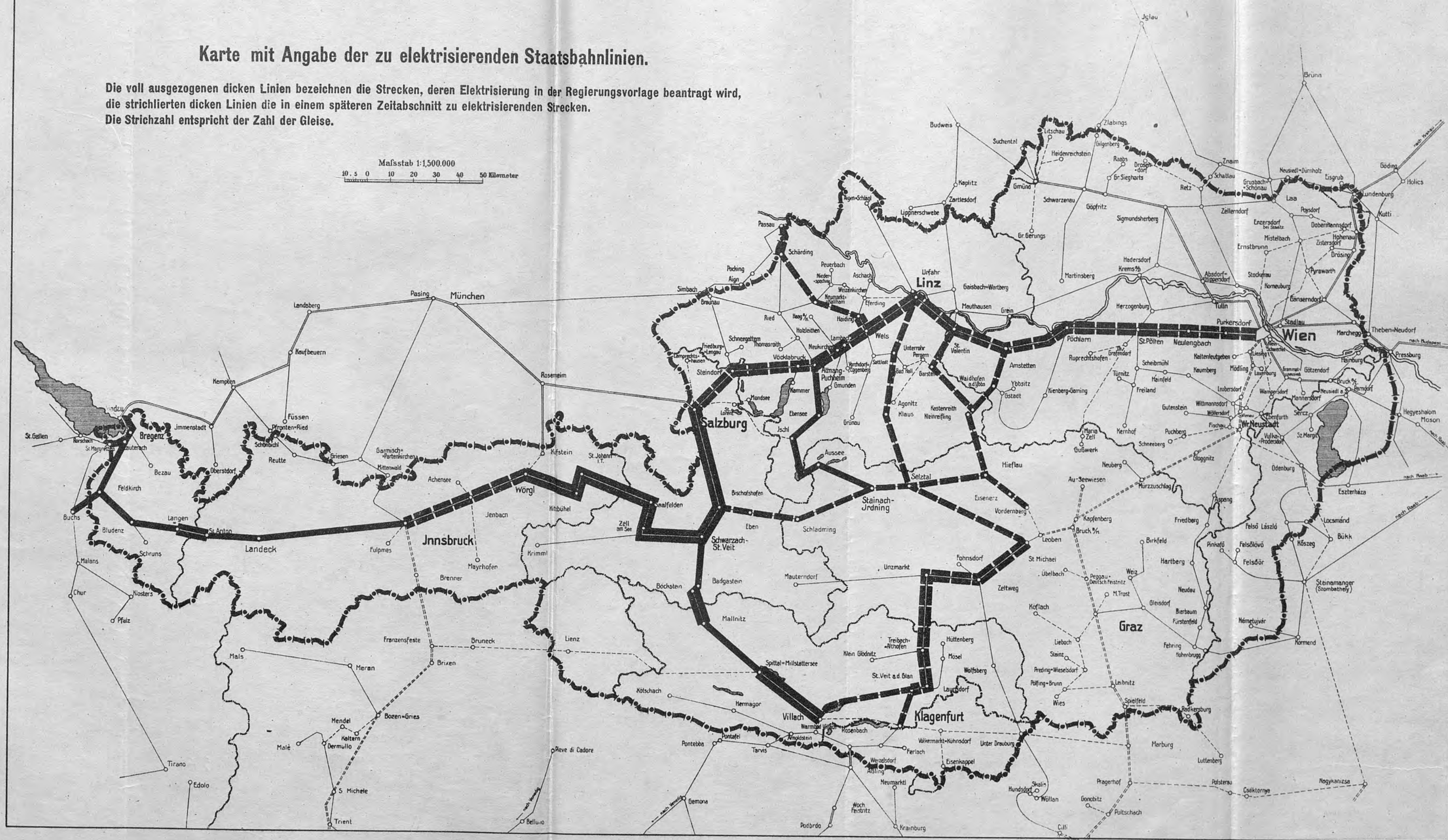
	Seite
Gesetzentwurf	1
Aufwandsplan	5
Begründung zum Gesetzentwurf	7
I. Einleitung	9
A. Allgemeines	9
B. Umfang der bisher elektrifizierten Vollbahnen	9
C. Elektrifizierungsstudien und Elektrifizierungspläne ausländischer Bahnverwaltungen	10
D. Ergebnisse der Arbeiten der Studienabteilung des vormaligen österreichischen Eisenbahnministeriums zur Vorbereitung des elektrischen Betriebes der Staatsbahnen	12
II. Allgemeine Grundlagen für die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den österreichischen Staatsbahnen	14
A. Bedeutung der Elektrifizierung der österreichischen Staatsbahnen	
1. in wirtschaftlicher Hinsicht	14
2. in technischer Hinsicht	17
B. Umfang der Elektrifizierung	18
C. Energiebedarf	20
D. Wahl der Stromart	21
1. Vergleich der Stromarten untereinander	21
a) Triebfahrzeuge (Lokomotiven und Triebwagen)	21
b) Fahr- und Verstärkungsleitungen, Unterwerke	23
c) Übertragungsleitungen	24
d) Kraftwerke	24
e) Gesamtanlage	24
2. Bewertung der wichtigsten Eigenschaften der drei Stromarten für die Verhältnisse der österreichischen Staatsbahnen; Wahl der Stromart	24
3. Wahl der Spannungen	26
4. Wahl der Periodenzahl	26
5. Wahl der Stromart bei ausländischen Bahnverwaltungen	26
6. Schlußfolgerung	27

	Seite
III. Arbeitsplan für die durch die Regierungsvorlage sicherzustellende Elektrifizierung	27
A. Umfang	27
B. Betriebstechnische Grundlagen	29
1. Verkehr und Zugförderung	29
2. Energiebedarf und dessen Deckung	32
C. Baubeschreibung der zu schaffenden Anlagen und Betriebsmittel	33
1. Kraftwerke	33
a) Auswahl der Kraftwerke	33
b) Beschreibung der Kraftwerke	34
aa) Spullerseewerk	34
bb) Ruzwerk	37
cc) Stubachwerk	38
dd) Mallnigwerk	41
2. Anlagen für Übertragung der Energie	42
a) Innsbruck—Lindau mit Abzweigungen nach St. Margrethen und Buchs	42
b) Salzburg—Wörgl und Schwarzach—St. Veit—Villach	43
c) Stainach—Frdning—Attunng—Buchheim	44
3. Triebfahrzeuge	44
a) Lokomotiven	44
b) Speichertriebwagenzüge	47
4. Sonstige Neu- und Zubauten für elektrischen Betrieb und Umbauten an bestehenden Anlagen	48
a) Zugförderungsanlagen	48
b) Werkstättenanlagen	48
c) Umbau von Brücken und sonstigen Bauwerken	48
d) Umbau der Schwachstromanlagen	49
D. Anlagekosten und Wirtschaftlichkeit	49
IV. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes	51
Beilagen	53

Karte mit Angabe der zu elektrisierenden Staatsbahnlilien.

Die voll ausgezogenen dicken Linien bezeichnen die Strecken, deren Elektrisierung in der Regierungsvorlage beantragt wird, die strichlierten dicken Linien die in einem späteren Zeitabschnitt zu elektrisierenden Strecken. Die Strichzahl entspricht der Zahl der Gleise.

Maßstab 1:1.500.000
10 5 0 10 20 30 40 50 Kilometer



Karte mit Angabe der Verkehrsstärken aller Staatsbahnlmnen.

Die Breiten der Streifen geben die Verkehrsstärken auf den Linien in taglichen Bruttotonnen fur Hin- und Ruckfahrt zusammen, im Mittel des Jahres 1913 an.

Mastabe

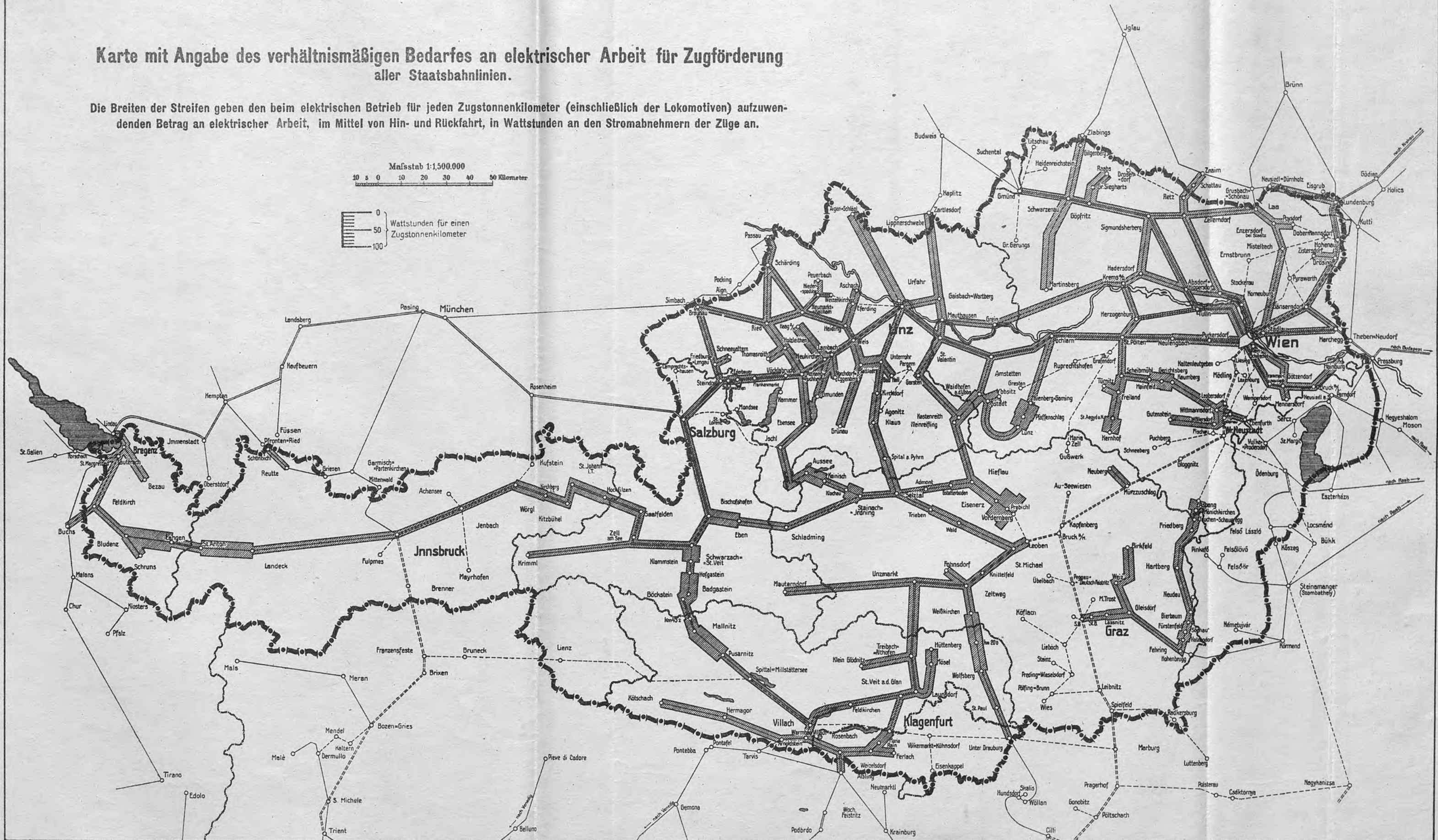
fur die Langen 0 10 20 30 40 50 km

fur die Streifenbreiten 10000 } tagliche Bruttotonnen
0 } im Jahresmittel.



Karte mit Angabe des verhältnismäßigen Bedarfes an elektrischer Arbeit für Zugförderung aller Staatsbahnlmnen.

Die Breiten der Streifen geben den beim elektrischen Betrieb für jeden Zugstondenkilometer (einschließlich der Lokomotiven) aufzuwendenden Betrag an elektrischer Arbeit, im Mittel von Hin- und Rückfahrt, in Wattstunden an den Stromabnehmern der Züge an.



Karte mit Angabe des gesamten Leistungsbedarfes für Zugförderung und Bahnhofsdienst aller Staatsbahnen.

Die Breiten der Streifen geben die für den elektrischen Betrieb der betreffenden Linien erforderliche Leistung in Kilowatt für einen Kilometer im Jahresmittel, die Durchmesser der schwarzen Kreise die in größeren Bahnhöfen überdies für Verschub, Kraft- und Lichtbetriebe erforderliche Leistung in Kilowatt im Jahresmittel, beide an den Stromeintrittsstellen der Unterwerke; die den Strecken beigeetzten Zahlen bedeuten Pferdestärken im Jahresmittel an den Wellen der Kraftwerksturbinen.

Maßstäbe

für die Längen 0 5 10 20 30 40 50 Km

40 Kilowatt im Jahresmittel pro Kilometer



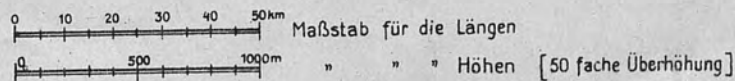
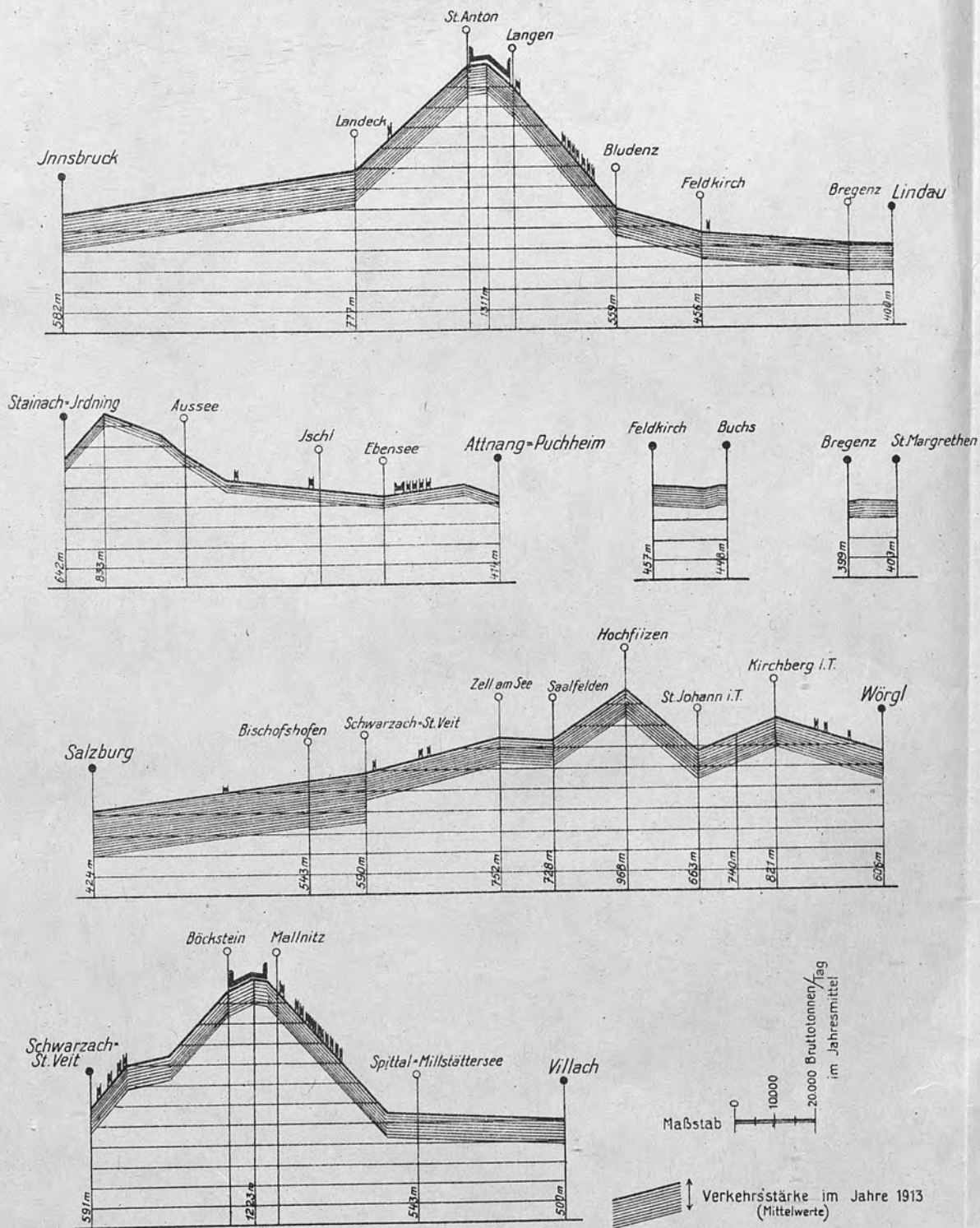
für die Streifenbreiten

für die Kreisflächen 100 Kilowatt im Jahresmittel 300



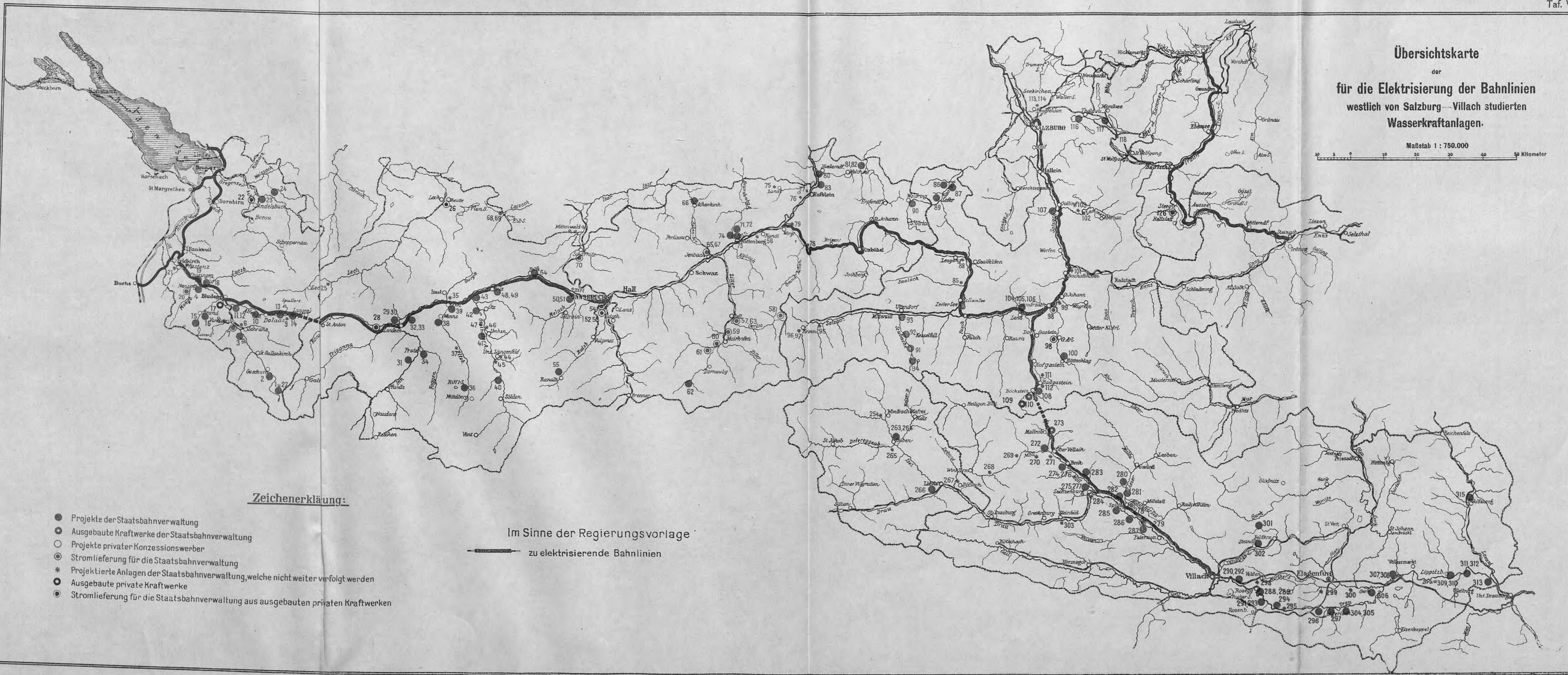
Vereinfachte Längenschnitte

der in der Regierungsvorlage zur Elektrisierung beantragten Staatsbahnlinien. Die Breiten der Streifen geben die Verkehrsstärken in täglichen Bruttotonnen für Hin- und Rückfahrt, im Mittel des Jahres 1913 an.



Übersichtskarte
 der
für die Elektrisierung der Bahnlinien
 westlich von Salzburg—Villach studierten
Wasserkraftanlagen.

Maßstab 1 : 750.000
 0 10 20 30 40 50 Kilometer



Zeichenerklärung:

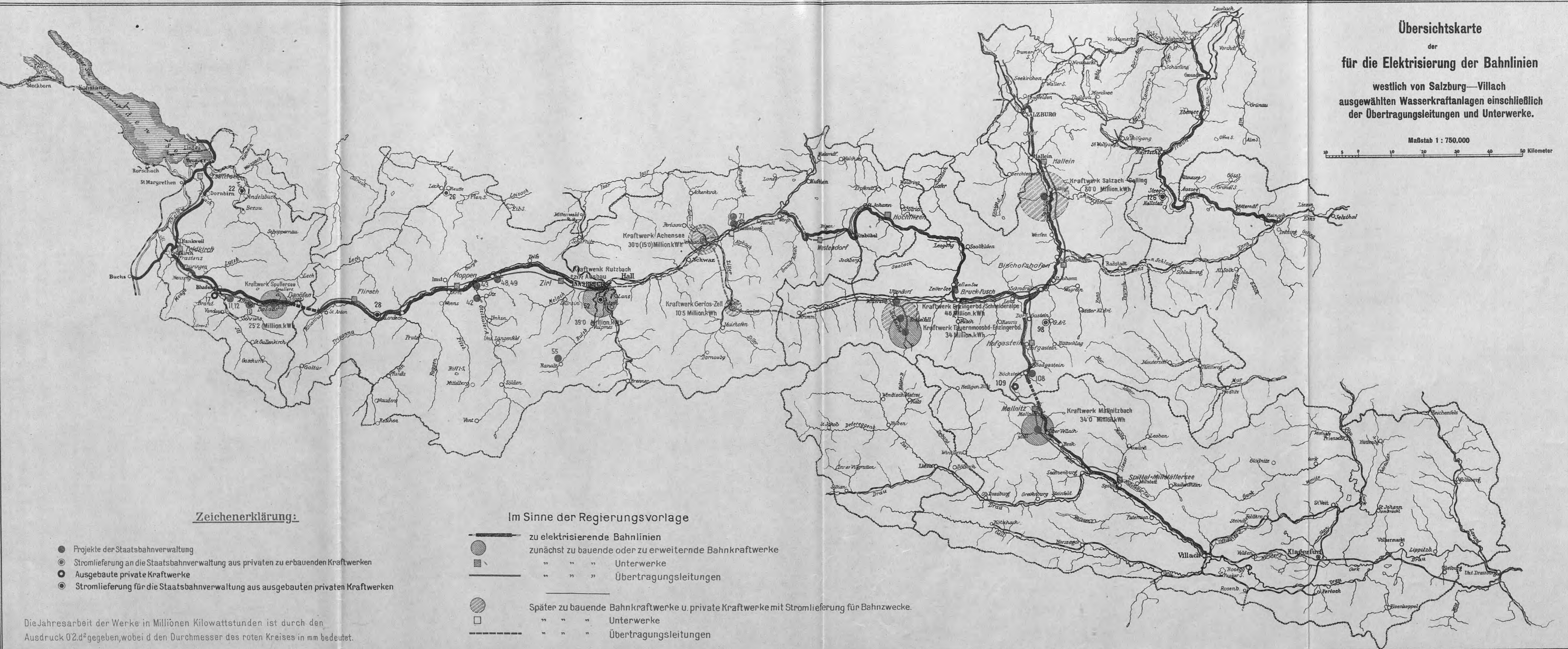
- Projekte der Staatsbahnverwaltung
- Ausgebaute Kraftwerke der Staatsbahnverwaltung
- Projekte privater Konzessionswerber
- Stromlieferung für die Staatsbahnverwaltung
- * Projektierte Anlagen der Staatsbahnverwaltung, welche nicht weiter verfolgt werden
- Ausgebaute private Kraftwerke
- Stromlieferung für die Staatsbahnverwaltung aus ausgebauten privaten Kraftwerken

Im Sinne der Regierungsvorlage

— zu elektrisierende Bahnlinien

Übersichtskarte
 der
für die Elektrisierung der Bahnlinien
 westlich von Salzburg—Villach
 ausgewählten Wasserkraftanlagen einschließlich
 der Übertragungsleitungen und Unterwerke.

Maßstab 1 : 750.000
 0 5 10 20 30 40 50 Kilometer



Zeichenerklärung:

- Projekte der Staatsbahnverwaltung
- ⊙ Stromlieferung an die Staatsbahnverwaltung aus privaten zu erbauenden Kraftwerken
- ⊙ Ausgebaute private Kraftwerke
- ⊙ Stromlieferung für die Staatsbahnverwaltung aus ausgebauten privaten Kraftwerken

Im Sinne der Regierungsvorlage

- zu elektrisierende Bahnlinien
- ⊙ zunächst zu bauende oder zu erweiternde Bahnkraftwerke
- ⊙ " " " Unterwerke
- " " " Übertragungsleitungen
- ⊙ Später zu bauende Bahnkraftwerke u. private Kraftwerke mit Stromlieferung für Bahnzwecke.
- ⊙ " " " Unterwerke
- " " " Übertragungsleitungen

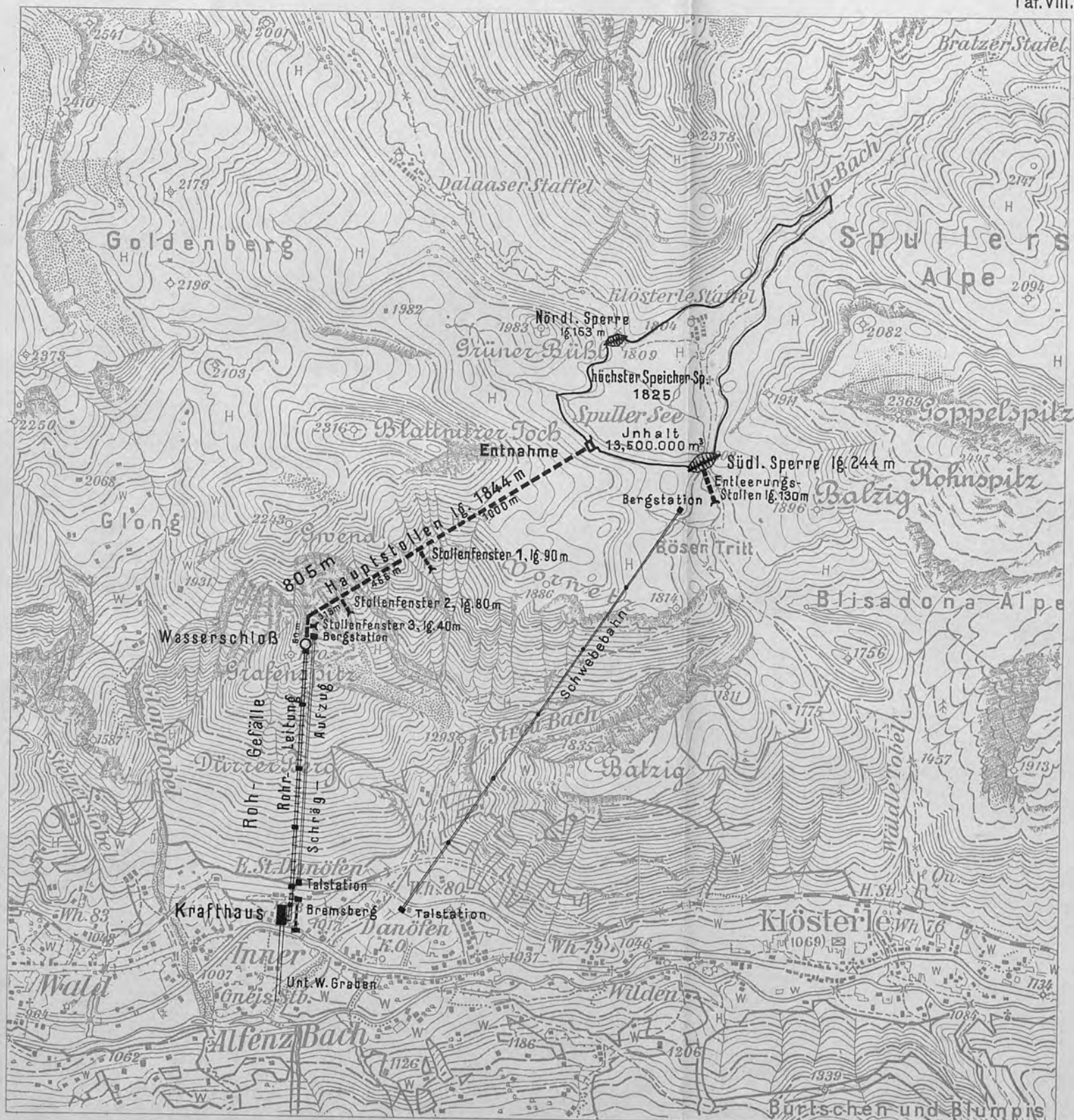
Die Jahresarbeit der Werke in Millionen Kilowattstunden ist durch den Ausdruck 02.d² gegeben, wobei d den Durchmesser des roten Kreises in mm bedeutet.

Kraftwerk am Spullersee bei Danöfen

Übersichtslageplan

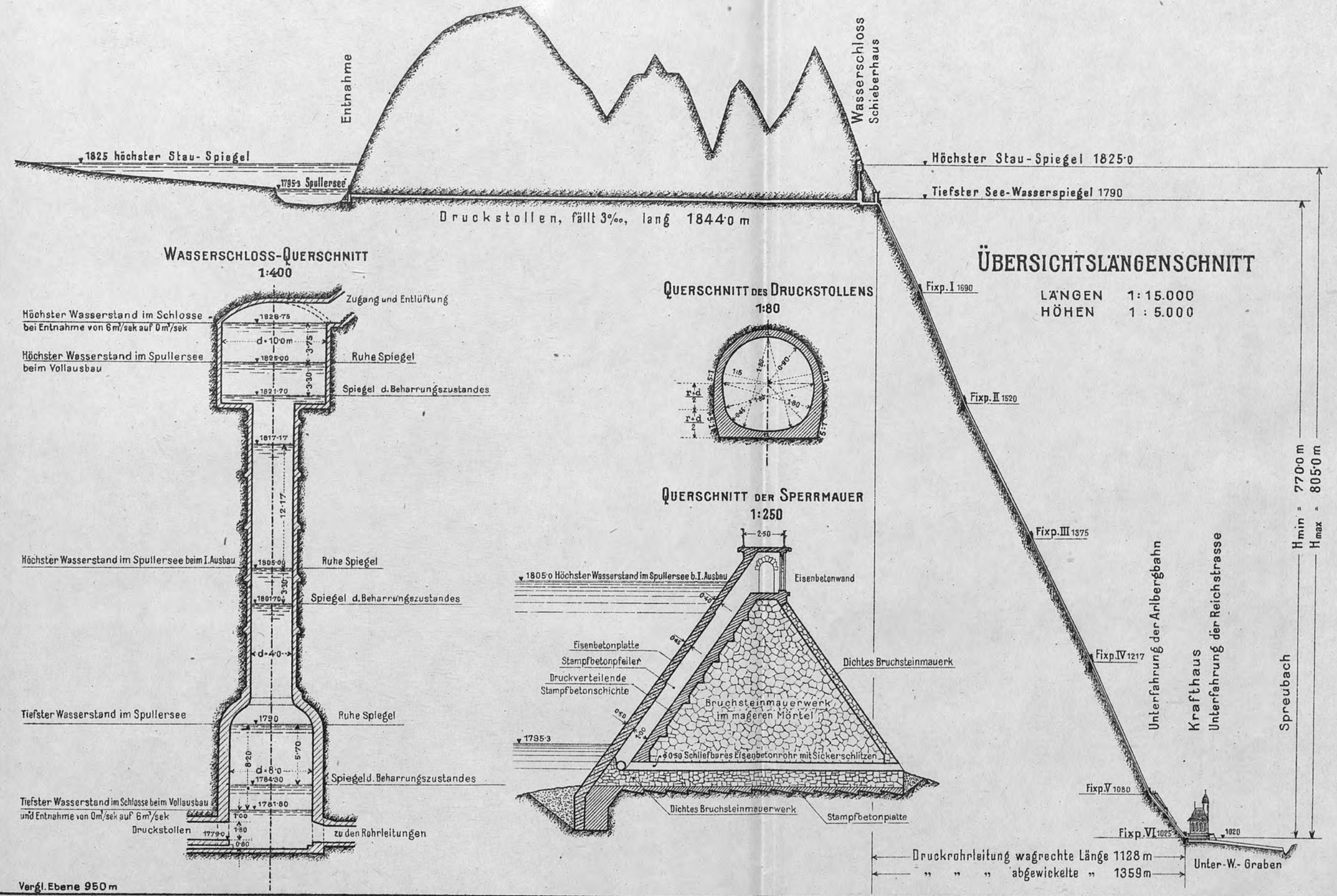
1 : 25.000

Taf. VIII.



Kraftwerk am Spullersee bei Danöfen

Taf. IX.

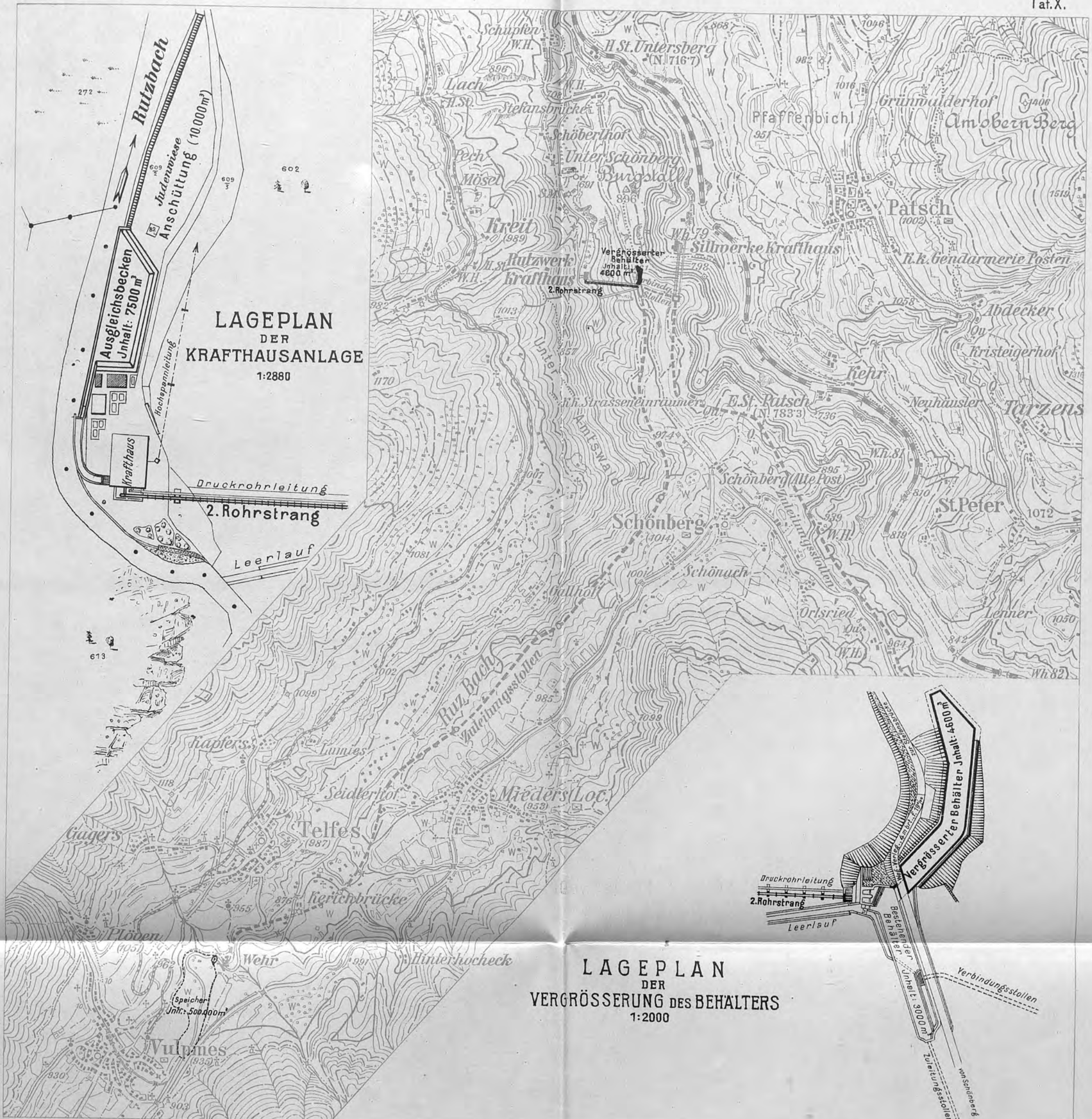


Kraftwerk am Rutzbach bei Unterschönberg

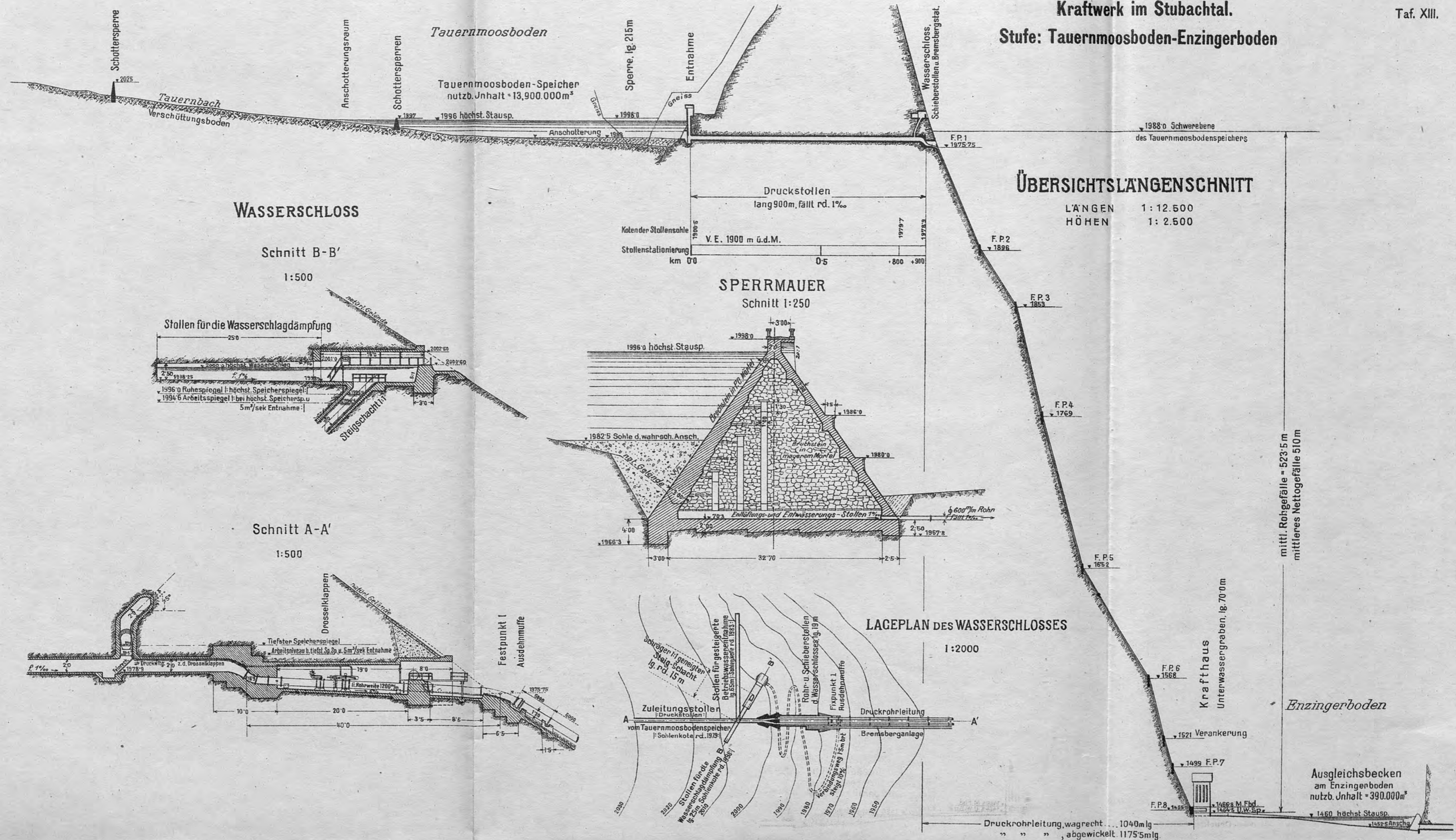
Übersichtslageplan

1:25.000

Taf. X.



Kraftwerk im Stubachtal.
Stufe: Tauernmoosboden-Enzingerboden



mittl. Rohgefälle = 523.5 m
 mittleres Nettogefälle 510 m

Ausgleichsbecken
 am Enzingerboden
 nutz. Jnhalt = 390.000m³

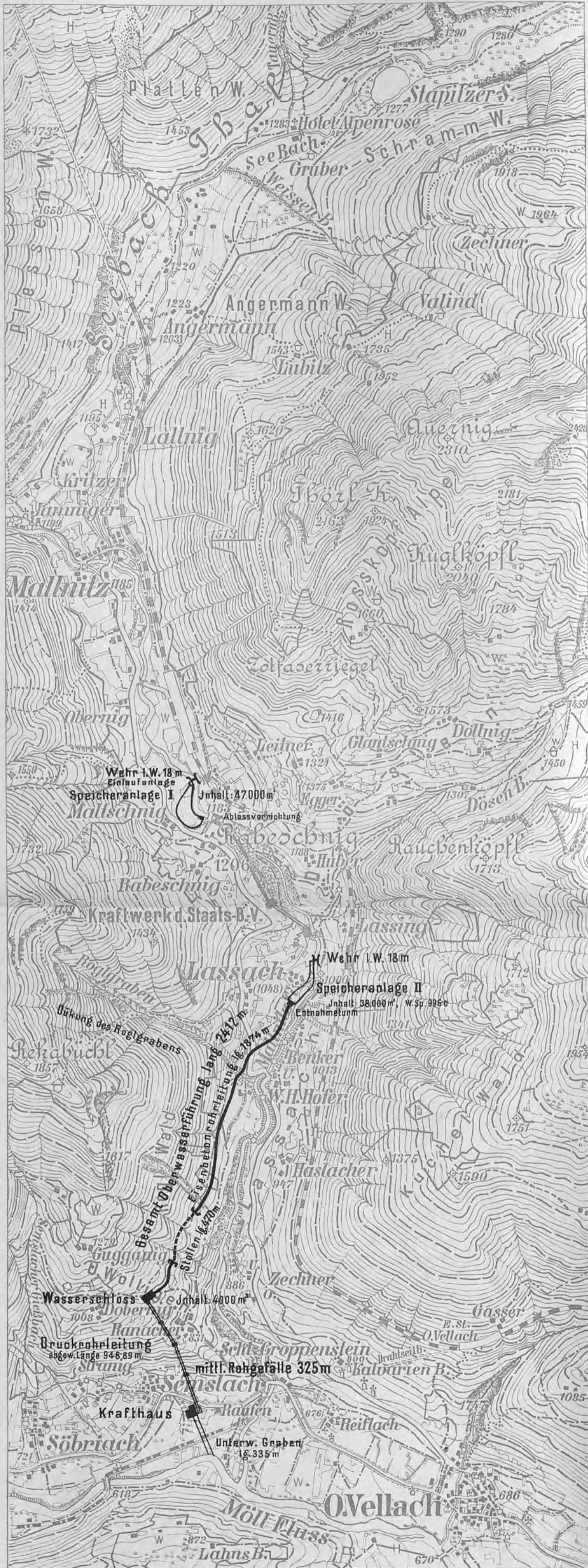
Druckrohrleitung, wagrecht... 1040mlg
 " " " " , abgewickelt. 1175smig.

Kraftwerk an der Mallnitz bei Ober Vellach

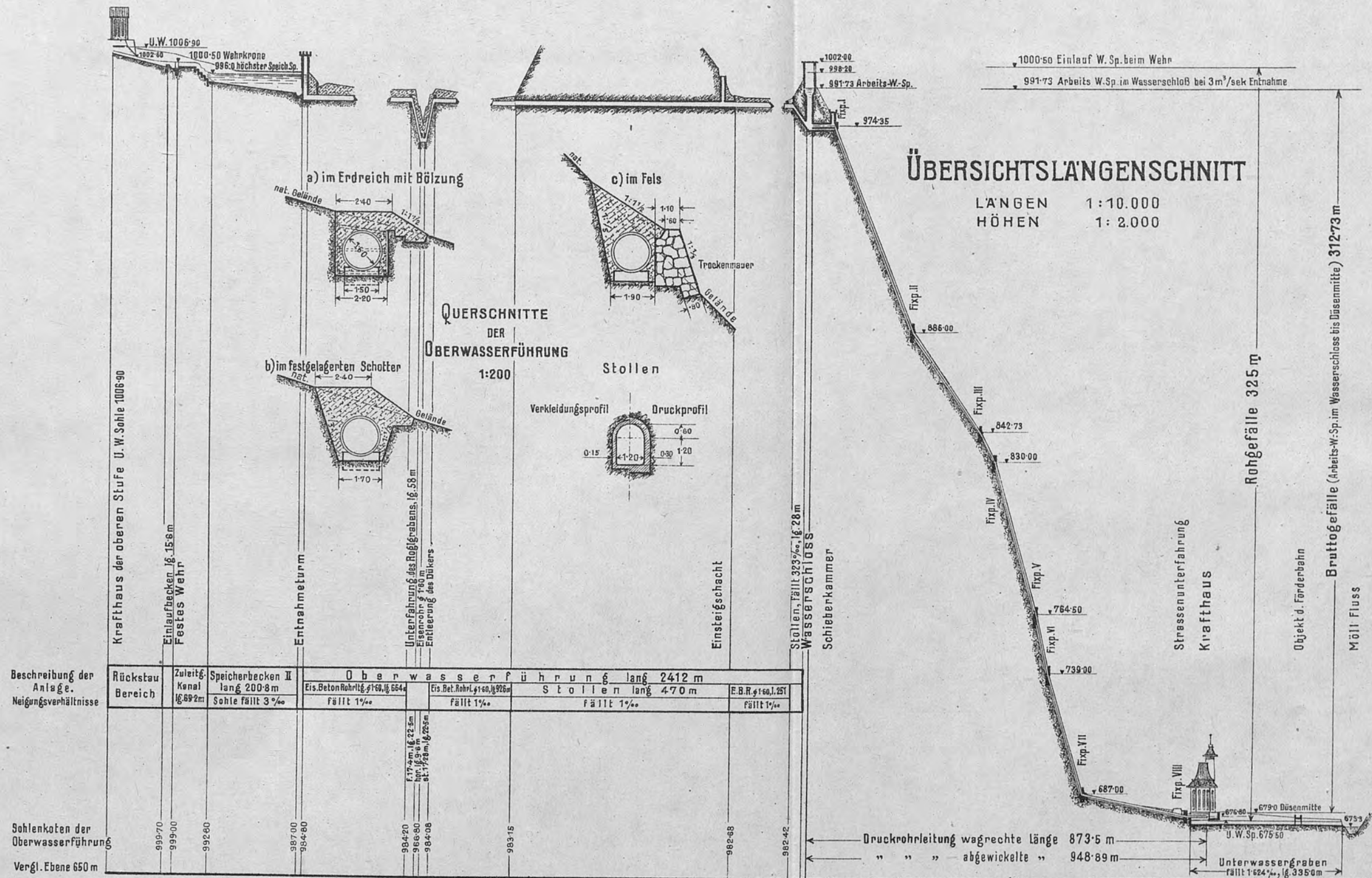
Übersichtslageplan

1 : 25.000

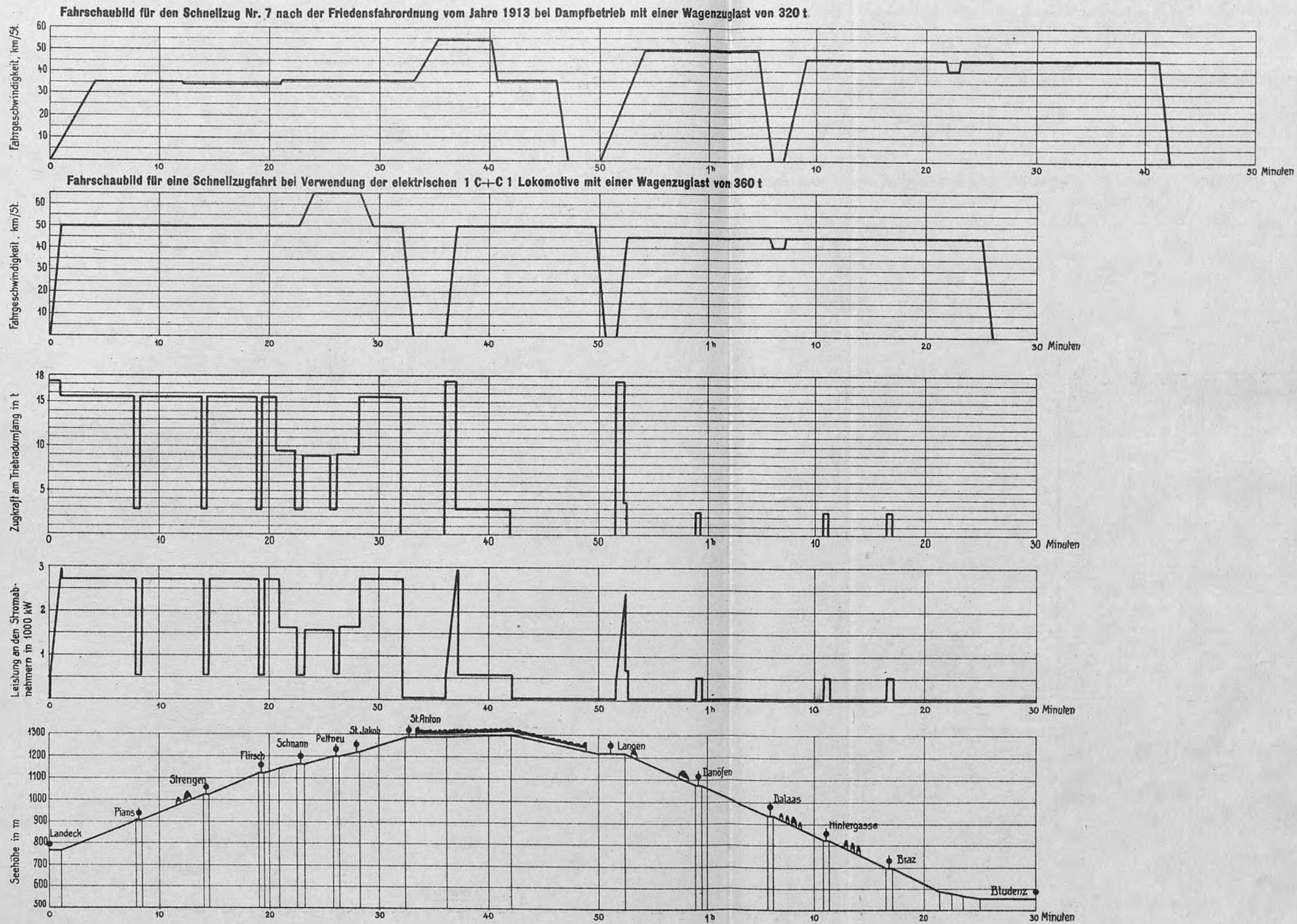
Taf. XIV.



Kraftwerk an der Mallnitz bei Ober Vellach

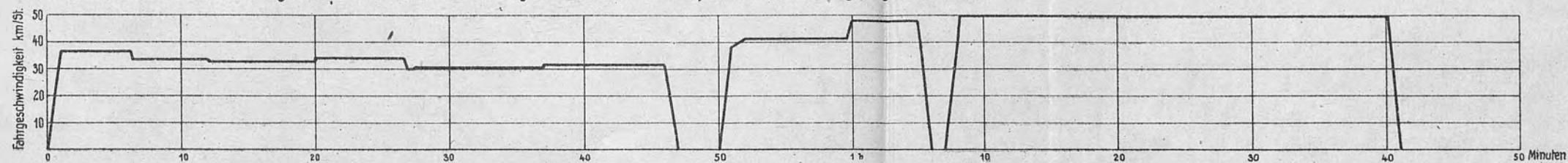


Fahrschaubilder einer Schnellzugfahrt mit der 1 C+C 1 Lokomotive auf der Strecke Landeck—Bludenz.

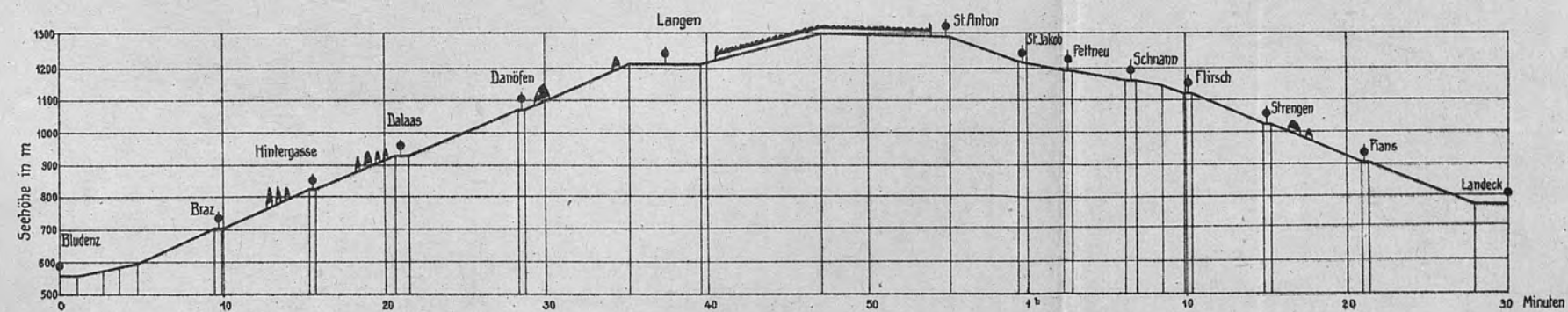
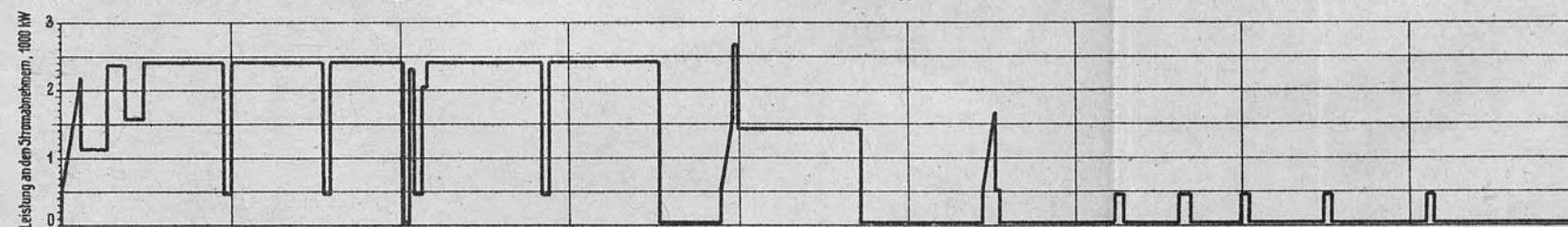
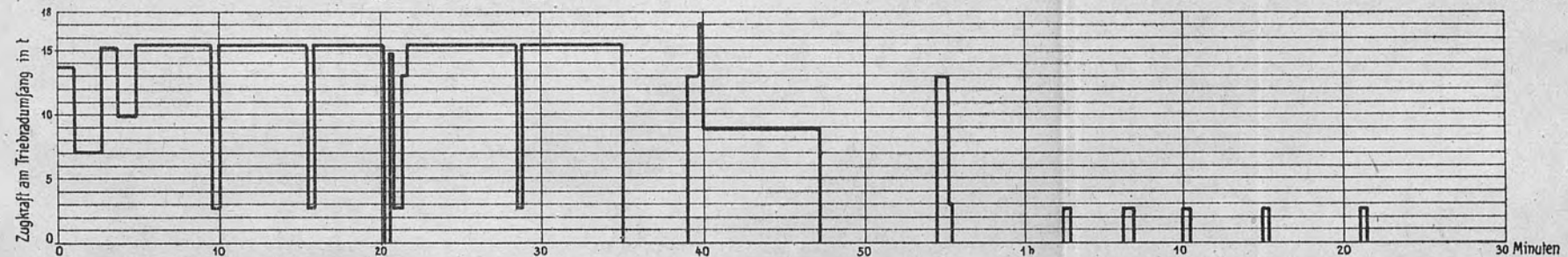
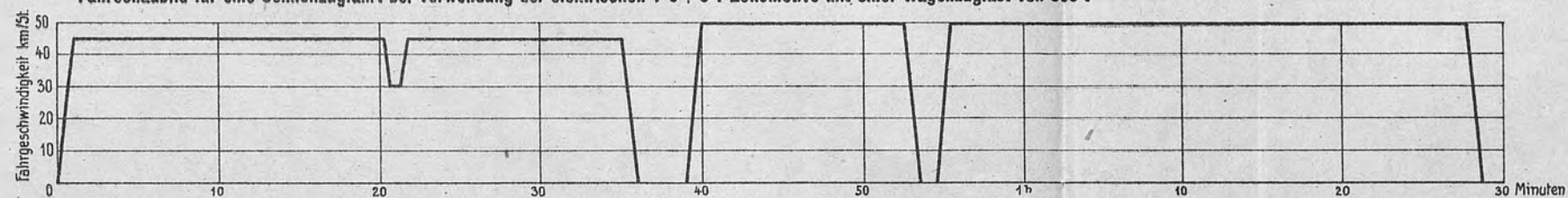


Fahrschaubilder einer Schnellzugfahrt mit der 1 C+C 1 Lokomotive auf der Strecke Bludenz—Landeck.

Fahrschaubild für den Schnellzug Nr. 8 nach der Friedensfahrordnung vom Jahre 1913 bei Dampfbetrieb mit einer Wagenzuglast von 280 t

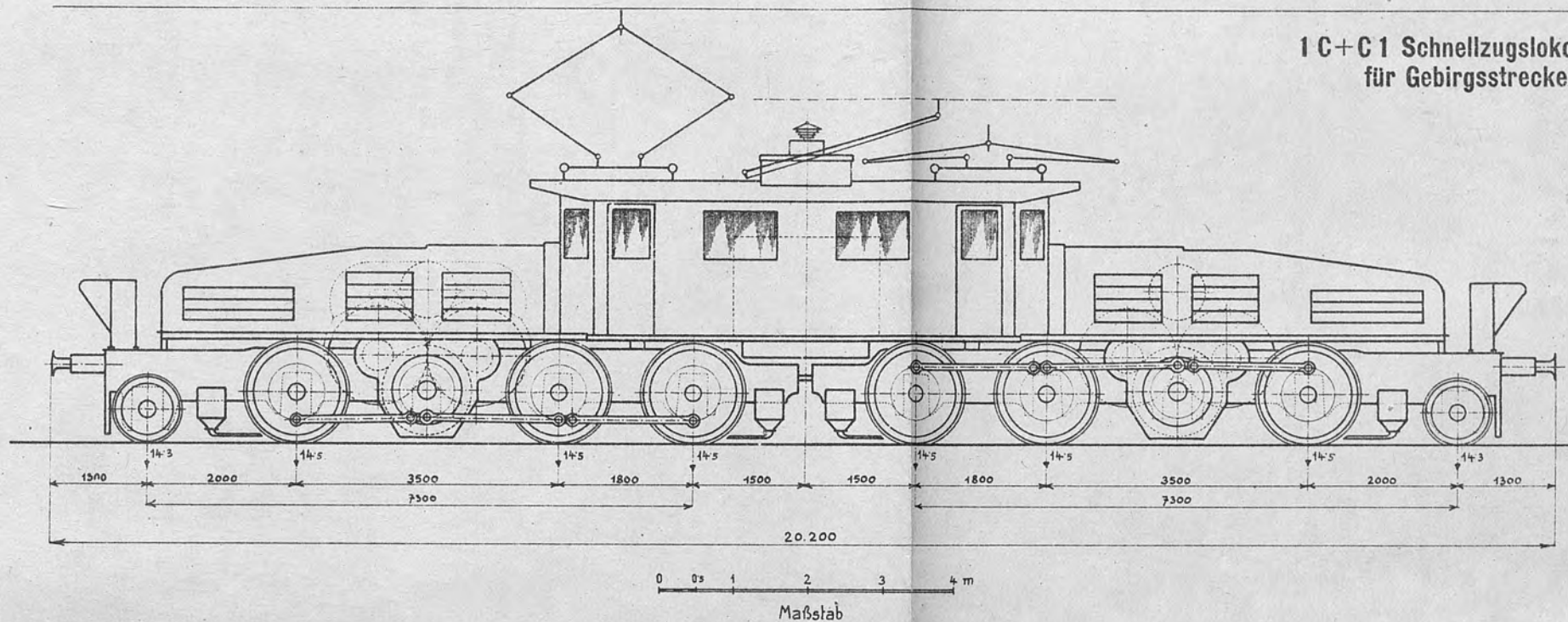


Fahrschaubild für eine Schnellzugfahrt bei Verwendung der elektrischen 1 C+C 1 Lokomotive mit einer Wagenzuglast von 300 t

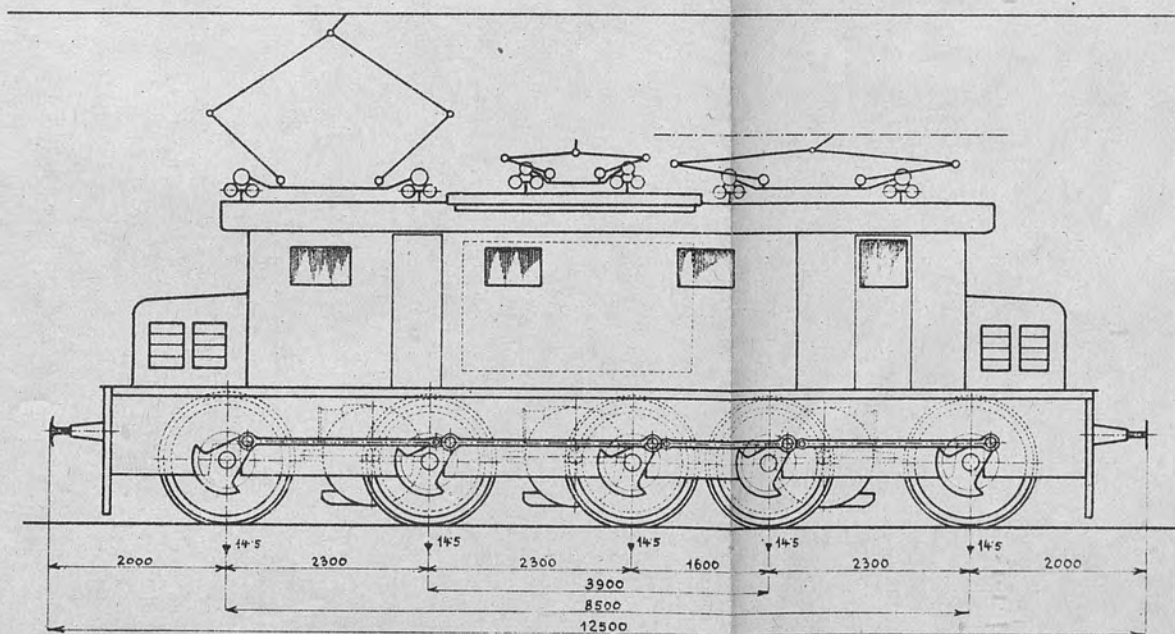


Elektrische Lokomotiven

1 C + C 1 Schnellzugslokomotive
für Gebirgsstrecken

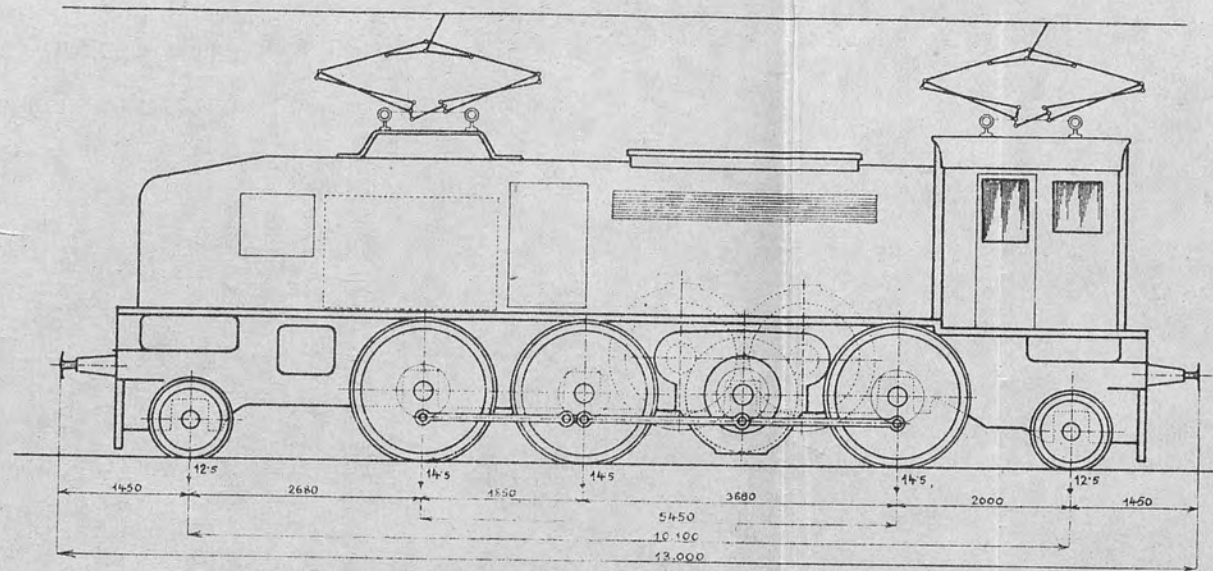


E Güterzugslokomotive
für Gebirgsstrecken



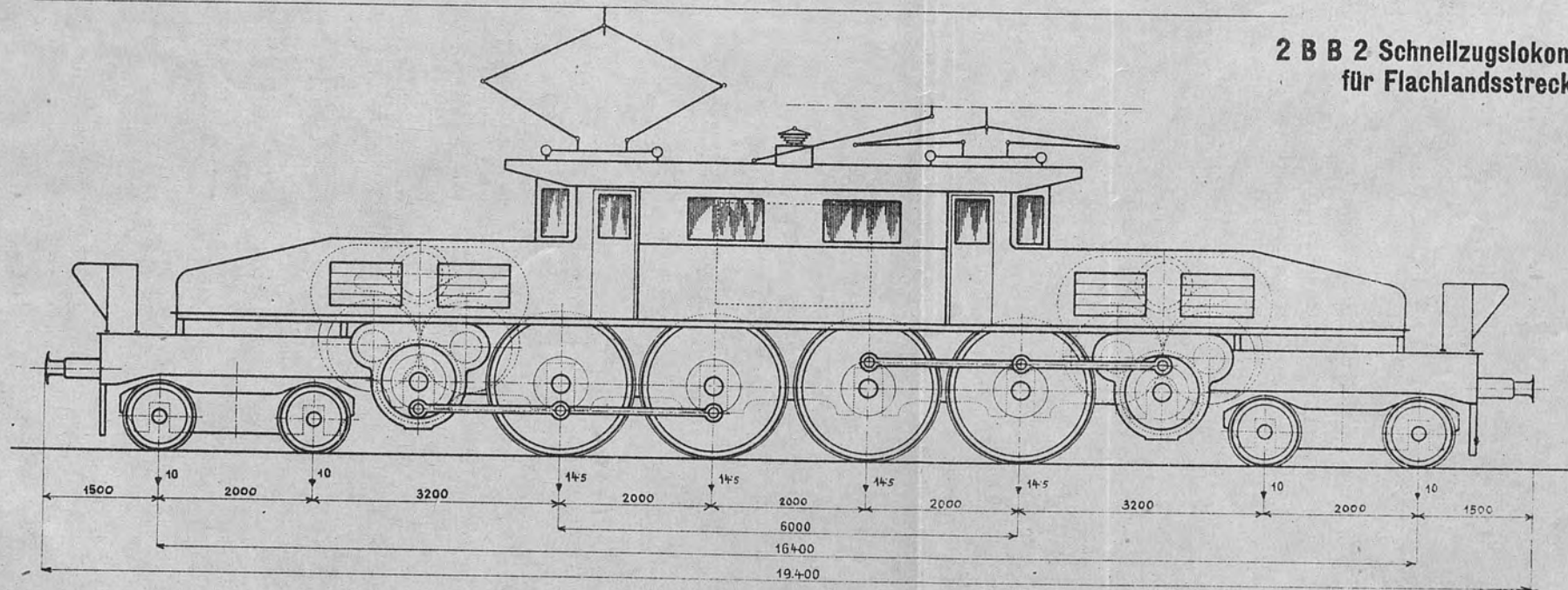
Elektrische Lokomotiven

1 C 1 Personenzugslokomotive



0 0,5 1 2 3 4 m
Maßstab

2 B B 2 Schnellzugslokomotive
für Flachlandsstrecken



vom.....1919, mit welchem das Gesetz vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 90, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung ergänzt wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Art.I.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 90 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

1. Nach § 4 wird eingefügt:

§ 4 a

(1) Zur Hintanhaltung von Uebertretungen dieses Gesetzes kann die Staatsverwaltung Sicherungsmassnahmen anordnen, wenn es sich um Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung von namhaftem Werte handelt, deren Veräußerung aus öffentlichem Besitze oder deren Ausfuhr zu befürchten ist.

(2) Solche Massnahmen sind insbesondere: Stellung unter staatliche Aufsicht, Inventarisierung, vorläufige Uebernahme in staatliche Verwahrung.

(3) Den Organen der staatlichen Denkmalpflege darf der Zutritt zu den in Betracht kommenden Gegenständen nicht verwehrt werden.

§ 4 b

(1) Die Feststellung, ob es sich im gegebenen Fall um Gegenstände der im § 4 a Abs.1 bezeichneten Art handelt, obliegt den staatlichen Denkmalbehörden.

(2) Ueber die Frage, ob und welche Sicherungsmassnahmen im einzelnen Fall zu treffen sind, entscheidet die zuständige Landesregierung auf Antrag der staatlichen Denkmalbehörden.

(3) Lautet die Entscheidung auf Verhängung solcher Massnahmen, so steht der Partei, in deren Eigentum oder Besitz sich die in Frage kommenden Gegenstände befinden, das Recht der Beschwerde zu. Diese ist binnen vier Wochen an das Staatsamt für Inneres und Unterricht-Unterrichtsamt- zu richten und hat keine aufschiebende Wirkung. Binnen derselben Frist steht der staatlichen Denkmalbehörde im Falle der Abweisung ihrer Anträge das Recht des Einspruches zu, über den das Staatsamt für Inneres und Unterricht-Unterrichtsamt- endgiltig entscheidet.

2. Dem § 5 ist folgender Absatz anzufügen:

(4) Wer Organen der staatlichen Denkmalpflege den Zutritt zu den in Betracht kommenden Gegenständen verwehrt oder die gemäss § 4 a, Absatz 1, angeordneten Sicherungsmassnahmen zu hindern oder zu vereiteln sucht, wird, sofern die Handlung nicht gerichtlich strafbar ist, von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Art. II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, ist das Staatsamt für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

4

ad 13.)

Gesetz

vom 1920

über

die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter (Invalidenbeschäftigungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Beschäftigungspflicht.

§ 1.

(1) Gewerbliche Betriebe aller Art, Bergwerksbetriebe und Betriebe der staatlichen Monopolverwaltung, ferner land- und forstwirtschaftliche sowie alle sonst auf Gewinn berechneten Betriebe sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, auf 20 Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) mindestens einen Kriegsbeschädigten und auf je 25 weitere Arbeitnehmer mindestens einen weiteren Kriegsbeschädigten zu beschäftigen.

(2) Durch Vollzugsvorschriften kann die Zahl der nach Absatz 1 zu beschäftigenden Arbeitnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen herabgesetzt werden.

(3) Zweckes gemeinschaftlicher Erfüllung der Beschäftigungspflicht können auch Verbände von sachlich zusammengehörigen Betrieben mit der Aufteilung der auf die zugehörigen Einzelbetriebe entfallenden Pflichteinstellungen betraut werden (§ 11, Absatz 2 und 3).

Begünstigte Personen.

§ 2.

(1) Kriegsbeschädigte im Sinne des § 1 sind jene nach dem Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, und dem Gesetz vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 356, anspruchs-



pag. 1-20
000147

113

berechtigten Personen, deren Erwerbsfähigkeit aus einer im § 1 des Invalidenentschädigungsgesetzes bezeichneten Ursache um mehr als 45 vom Hundert vermindert ist.

(2) Kriegsbeschädigten, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 35 bis zu 45 vom Hundert gemindert ist, sind die Vorteile dieses Gesetzes zuzuerkennen (§ 14, Absatz 2, lit. a), wenn sie wegen ihrer Beschädigung ohne die Begünstigung keine Beschäftigung zu finden vermögen.

(3) Der Grad der verminderten Erwerbsfähigkeit wird nach den Bestimmungen der im Absatz 1 angeführten Gesetze und ihrer Durchführungsvorschriften beurteilt.

(4) Um die Begünstigung im Sinne dieses Gesetzes in Anspruch nehmen zu können, müssen die im Absatz 1 und 2 erwähnten Personen die Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besitzen.

(5) Auf ausländische Kriegsbeschädigte findet das Gesetz nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

Berechnung der Pflichtzahl.

§ 3.

(1) Bei Feststellung der Gesamtzahl der Arbeitnehmer, von welcher die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1), werden die örtlich zusammenhängenden und einer gemeinsamen Leitung unterstehenden gleichartigen oder zusammengehörigen Betriebe desselben Arbeitgebers zusammengefaßt. Die nach § 2 begünstigten sowie nach § 4, Absatz 2, gleichgehaltene Personen werden nicht eingerechnet. Nicht eingerechnet werden ferner Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, dann Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und dergleichen, soweit deren Zahl nicht 5 vom Hundert aller übrigen anrechenbaren Arbeitnehmer überschreitet.

(2) Für Betriebe, in denen der Personalstand wechselt, insbesondere für Saisonbetriebe, ferner für Betriebe, welche Heimarbeiter beschäftigen, wird die Berechnung der Pflichtzahl durch Vollzugsanweisung besonders geregelt. eines h

(3) Im Falle der Pflichtzahl entscheidet auf Ansuchen oder von Amts wegen die nach dem Gesetze vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, berufene industrielle Bezirkskommission, bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die landwirtschaftliche Abteilung für Arbeitsvermittlung bei der Landesregierung nach Anhörung des Landesarbeitsbeirates.

Erfüllung der Beschäftigungspflicht.

§ 4.

(1) Als im Sinne dieses Gesetzes beschäftigt zählen nur Kriegsbeschädigte, welche allen persönlichen

Voraussetzungen (§ 2, Absatz 1 oder 2) entsprechen und nach § 6 ausreichend entlohnt werden.

(2) Gleich den im Absatz 1 erwähnten Kriegsbeschädigten sind auf die Pflichtzahl (§ 1, Absatz 2) auch Unfallverletzte des eigenen Betriebes, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 45 vom Hundert vermindert ist, anrechenbar, falls diese Personen am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes im Betriebe wieder beschäftigt sind.

(3) Der Beschäftigungspflicht wird auch durch Überlassung von Siedlungsstellen genügt, sofern dadurch den nach § 2 begünstigten Personen und ihren Familien der Lebensunterhalt ermöglicht wird.

Gesundheitsrücksichten.

§ 5.

Bei der Beschäftigung einer im § 2 bezeichneten Person ist auf deren Gesundheitszustand alle nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte mögliche Rücksicht zu nehmen.

Entlohnung.

§ 6.

Die Entlohnung eines im Sinne dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmers darf nur bei nachweisbarer Unterwertigkeit der betreffenden Arbeitsleistung hinter dem Ausmaße des für Arbeits- oder Dienstleistungen gleicher Art üblichen oder durch Kollektivvertrag festgelegten Entgeltes zurückbleiben, muß aber jedenfalls der Arbeitsleistung entsprechen und hat zur Zeit voller Beschäftigung den Lebensunterhalt zu ermöglichen.

Kündigung.

§ 7.

(1) Das Arbeits- oder Dienstverhältnis einer im Sinne dieses Gesetzes beschäftigten Person kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gelöst werden, sofern nicht durch Gesetz oder Vereinbarung eine längere Frist vorgeschrieben ist.

(2) Für Arbeits- oder Dienstverhältnisse, welche bloß auf Probe eingegangen werden, gilt diese Kündigungsfrist erst dann, wenn das Arbeits- oder Dienstverhältnis über vier Wochen hinaus fortgesetzt wird.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen über eine vorzeitige Auflösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses bleiben unberührt.

Ausgleichstage.

§ 8.

(1) An Stelle der Pflichteinstellung kann entweder ganz oder teilweise die Entrichtung einer Ausgleichstage vorgeschrieben werden.

(2) Eine solche Vorschrift hat für gewisse Betriebsgattungen oder auch für Einzelbetriebe zu erfolgen, in denen die Einstellung von Kriegsbeschädigten oder die Einhaltung der Pflichtzahl entweder undurchführbar oder doch mit unverhältnismäßigen Nachteilen verbunden, insbesondere aber für die beschäftigten kriegsbeschädigten Arbeitnehmer selbst unfallgefährlich oder gesundheitschädlich wäre.

(3) Ferner ist die Entrichtung einer entsprechenden Ausgleichstage vorzuschreiben, wenn und insoweit in einem Betriebe die jeweilige Pflichtzahl durch beträchtliche Zeit nicht eingehalten wurde. Die Vorschrift hat unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 zu unterbleiben, falls die erforderliche Anzahl von begünstigten Kriegsbeschädigten bei den in Betracht kommenden gemeinnützigen Arbeitsnachweistellen angesprochen (§ 16, Absatz 3), aber von diesen nicht zur Verfügung gestellt wurde. Über die erfolglose Ansprechung hat die gemeinnützige Arbeitsnachweistelle dem Unternehmer auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Ausmaß der Ausgleichstage.

§ 9.

(1) Die Ausgleichstage wird für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, entrichtet und beträgt jährlich ein Viertel des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes eines Arbeitnehmers des Betriebes, wobei jedoch die einzelnen Jahresverdienste nur bis zum Betrage von 10.000 K zu berücksichtigen sind. Für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen kann die Tage durch Vollzugsbestimmung bis auf ein Fünftel dieses Jahresarbeitsverdienstes ermäßigt werden.

(2) Wenn die Ausgleichstage nur für einen Jahresbruchteil vorgeschrieben wird, so ist sie entsprechend der Bemessungszeit, jedoch mindestens mit dem sechsten Teile des normalen Ausmaßes festzusetzen.

(3) Gelangt die Ausgleichstage, ohne daß der Unternehmer von der Einstellung im voraus enthaben wäre (§ 18, Absatz 1 und 2), zur Vorschrift (§ 8, Absatz 3), so ist die Tage im Fall eines Verschuldens, namentlich schuldhafter Nichteinhaltung der Pflichtzahl, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen (§ 22) mit einem Aufschlage bis zu 20 vom Hundert des normalen Satzes zu verbinden.

(4) Für die Bemessung der Ausgleichstage können durch Vollzugsvorschriften im Rahmen der Absätze 1 bis 3 verbindliche Grundsätze aufgestellt werden (§ 18, Absatz 1).

Verwendung der Ausgleichstage.

§ 10.

(1) Aus den Erträgen der Ausgleichstage wird beim Staatsamt für soziale Verwaltung ein besonderer Fonds gebildet, der ausschließlich für Zwecke der Fürsorge für die im § 2 bezeichneten Personen zu verwenden ist.

(2) Die Mittel dieses Fonds werden vorzugsweise verwendet:

- a) zur Fürsorge für solche Personen, die nach ihrem Gesundheitszustande für eine Einstellung im Sinne dieses Gesetzes nicht mehr geeignet sind (§ 2, Absatz 4);
- b) für Zuwendungen an andere unverschuldet arbeitslose Kriegsbeschädigte, welche allen Voraussetzungen des § 2 entsprechen, und zwar in beiden Fällen in erster Linie auch zur allfälligen Unterbringung solcher Personen in Unterkunftsstätten.
- c) zur Förderung landwirtschaftlicher Ansiedlung begünstigter Personen und sonstiger Existenzgründungen.

(3) Die Verwaltung des Fonds erfolgt unter Mitwirkung eines Beirates, in welchem außer den organisierten Invaliden auch Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind. Der Wirkungskreis sowie die Zusammensetzung des Beirates wird durch Vollzugsanweisung näher geregelt.

Regelung der Beschäftigungspflicht in besonderen Fällen.

§ 11.

(1) Die Vollzugsvorschriften über Herabsetzung der Pflichtzahl in Fällen des § 1, Absatz 2, erläßt das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Anhörung seiner ständigen Invalidenfürsorgekommission und der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(2) Die Betraung eines Verbandes mit der gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 1, Absatz 3) sowie die im Falle nachträglicher Abänderung wesentlicher Bedingungen erforderliche neuerliche Genehmigung der Vereinbarungen erfolgt auf Antrag je nach Art der Betriebe durch die industrielle Bezirkskommission oder die landwirtschaftliche Abteilung für Arbeitsvermittlung (§ 3, Absatz 3) oder, wenn sich die zugehörigen Betriebe auf die Amtssprengel mehrerer Kommissionen verteilen, durch das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Maßgabe der näheren Vollzugsbestimmungen.

(3) Die Befugnis kann von der Stelle, die sie erteilt hat, entzogen werden, wenn der Verband

den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsvorschriften nicht entspricht oder die mit der Vertrauung übernommenen Pflichten ungeachtet vorangegangener Verwarnung nicht gehörig erfüllt.

Obsorge für die begünstigten Personen.

§ 12.

(1) Die allgemeine Obsorge für die Beschäftigung der im § 2 bezeichneten Personen obliegt den Invalidentenschädigungskommissionen und den ihnen nachgeordneten Behörden und Organen.

(2) Zum Zwecke einer wirksamen Wahrnehmung der mit der Durchführung des Gesetzes verbundenen Aufgaben wird bei jeder Invalidentenschädigungskommission ein besonderer Ausschuss (Einstellungsausschuss) gebildet. Diesem Ausschusse gehören außer dem Vorsitzenden als Mitglieder an:

1. Vertreter der organisierten Invaliden.
2. Vertreter der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl. Betrifft der Verhandlungsgegenstand staatliche Betriebe oder Unternehmungen, so hat an Stelle der Vertreter der Arbeitgeber je ein Vertreter der beteiligten Behörde oder Aufsichtsbehörde zu treten.
3. Ein Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes.
4. Ein Vertrauensarzt der organisierten Invaliden.
5. Ein Vertreter der Gewerbeinspektion oder, wenn Angelegenheiten eines der Gewerbeinspektion nicht unterstehenden Betriebes verhandelt werden, ein anderes von den nach § 17, Absatz 1, berufenen Überwachungsorganen.

(3) Sonstige Sachleute können mit beratender Stimme beigezogen werden.

(4) Im übrigen wird die nähere Zusammensetzung sowie der Wirkungsbereich des Einstellungsausschusses, soweit er nicht in diesem Gesetze geregelt ist, durch Vollzugsbestimmungen geregelt.

Einstellungsschein.

§ 13.

Personen, welche allen Voraussetzungen des § 2 entsprechen, erhalten als Ausweis hierüber auf Ansuchen einen amtlich ausgefertigten Einstellungsschein, worin außer dem Grade der verminderten Erwerbsfähigkeit auch alle sonstigen für die Art der Verwendung maßgebenden Umstände, wie die Vorbildung, berufliche Ausbildung und Eignung, Ergebnisse der Berufsberatung u. dgl., vermerkt werden.

Ausfertigung des Einstellungsscheines.

§ 14.

(1) Die Ausfertigung des Einstellungsscheines obliegt dem nach dem Wohnorte des Bewerbers zuständigen Invalidenamt, soweit nicht die Entscheidung der Invalidentenschädigungskommission vorbehalten wird.

(2) Der Invalidentenschädigungskommission bleibt vorbehalten die Entscheidung über:

- a) die Ausfertigung des Einstellungsscheines für die im § 2, Absatz 2, bezeichneten Personen;
- b) die Ausfertigung des Einstellungsscheines an Personen, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 65 vom Hundert (§ 2, Absatz 4) gemindert ist;
- c) die Verweigerung oder nachträgliche Aberkennung des Einstellungsscheines, wenn die Voraussetzungen fehlen oder später entfallen sind;
- d) einen vom Bewerber erhobenen Einspruch gegen die Art der Ausfertigung des Einstellungsscheines.

Arbeits- und Stellenvermittlung.

§ 15.

Die Arbeits- und Stellenvermittlung für die im § 2 bezeichneten Personen erfolgt durch die gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen.

Auskunfts- und Anzeigepflicht.

§ 16.

(1) Die Betriebe und Betriebsverbände (§ 1, Absatz 3) haben sämtlichen zur Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes berufenen amtlichen Organen alle hiezu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die Beschäftigung der begünstigten Personen ist in jeder Unternehmung, gegebenenfalls auch im Betriebsverband, ein den behördlichen Organen auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisendes Verzeichnis zu führen, worin — außer den für die Pflichtzahl maßgebenden Unterlagen (§ 3) — Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, Grad der Erwerbsunfähigkeit des Kriegsbeschädigten, seine Entlohnung und Kündigungsfrist sowie wesentliche Daten des Einstellungsscheines anzugeben sind.

(3) Betriebe und Verbände, welche passende Bewerber nicht im Wege freier Nachfrage ausfindig machen, sind verpflichtet, die zu vergebenden Posten unverzüglich den in Betracht kommenden gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen anzuzeigen.

Überwachung der Beschäftigung.

§ 17.

(1) Die Einhaltung der den Betrieben oder Betriebsverbänden nach § 1 obliegenden Beschäftigungspflicht wird in den der Gewerbeinspektion unterliegenden Betrieben von den Organen der Gewerbeinspektion, im Bergbau von Beamten der Revierbergämter überwacht. In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erfolgt die Überwachung durch Beamte der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung. (§ 3, Absatz 3.)

(2) Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Wahrung der Rücksichten auf Leben und Gesundheit (§ 5) der im Sinne dieses Gesetzes beschäftigten Personen.

Vorschreibung und Eintreibung der Ausgleichstage.

§ 18.

(1) Allgemeine Weisungen über die Einrichtung und Bemessung der Ausgleichstage (§ 8, Absatz 2, und § 9, Absatz 1 und 4) erläßt das Staatsamt für soziale Verwaltung. Die Vorschriften des § 11, Absatz 1, finden Anwendung.

(2) Verfügungen oder Entscheidungen in Angelegenheit der Einrichtung oder Bemessung der Ausgleichstage (§ 8 und § 9, Absätze 1 bis 3) erfolgen auf Ansuchen oder von Amts wegen durch die Invalidentenschädigungskommissionen.

(3) Die Eintreibung der vorgeschriebenen Ausgleichstage erfolgt nach § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96.

Behörden und Verfahren.

§ 19.

(1) Die Entscheidung, ob ein Betrieb zu den im § 1, Absatz 1, angeführten gehört, obliegt je nach Art des Betriebes (§ 3, Absatz 3) der industriellen Bezirkskommission oder der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung bei der Landesregierung, letzterer nach Anhörung des Landesarbeitsbeirates.

(2) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Industriellen Bezirkskommission nach Absatz 1, ferner nach § 11, Absatz 2 und 3 steht den Parteien binnen vier Wochen nach Verständigung die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen. Gegen die Entscheidungen oder Verfügungen der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung geht die Berufung in gleicher Frist an das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, das im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung entscheidet.

(3) Auf das Verfahren der im Absatz 1 bezeichneten Behörden finden die Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. No. 153, bzw. der auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft für die Arbeiterfürsorge erlassenen Bestimmungen Anwendung. Anwendung findet endlich das Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. No. 101.

000154

§ 20.

(1) Die Entscheidungen der Invalidentenschädigungskommission nach § 14, Absatz 2, und § 18, Absatz 2, werden im Einstellungsausschusse getroffen.

(2) Gegen die Entscheidungen können die Parteien binnen vier Wochen nach Verständigung die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung erheben.

(3) Das Verfahren in der Kommission richtet sich nach dem Invalidentenschädigungsgesetze vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, seinen Durchführungsbestimmungen oder sonstigen Vollzugsvorschriften.

Verschwiegenheitspflicht der an der Durchführung dieses Gesetzes beteiligten Organe.

§ 21.

Die zur Einholung von Auskünften (§ 16) befugten oder mit der Überwachung (§ 17) betrauten sowie sonst an der Durchführung dieses Gesetzes beteiligten Organe sind zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet.

Strafbestimmungen.

§ 22.

Übertretungen oder Umgehungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsanweisungen werden an den Schuldtragenden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde, am Sitze einer staatlichen Sicherheitsbehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 20.000 K geahndet. Diese Geldstrafen werden dem im § 10, Absatz 1, vorgesehenen Fonds zugeführt.

Unterstützende Mitwirkung der Ämter und öffentlichen Anstalten.

§ 23.

Alle öffentlichen Behörden, Ämter und Anstalten sind zur unterstützenden Mitwirkung bei der Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes verpflichtet.

Stempel- und Gebührenfreiheit.

§ 24.

Alle zur Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben der im § 2 bezeichneten Personen und die die Stelle solcher Eingaben vertretenden Protokolle genießen die Stempelfreiheit; die Beilagen dieser Eingaben und Protokolle unterliegen nicht dem Beilagenstempel. Der Einstellungsschein (§ 13) ist, soweit er nicht zu anderen Zwecken als dem der Durchführung dieses Gesetzes verwendet wird, von der Stempelgebühr bedingt befreit."

000155

Zusammentreffen mit anderen Einstellungs- pflichten.

§ 25.

(1) Arbeitnehmer, die ein Betrieb auf Grund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist, werden bei Berechnung der Pflichtzahl (§ 3) nicht gezählt.

(2) Auf die Zahl der Arbeitskräfte, die nach den im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zu beschäftigen sind, können die nach diesem Gesetze zu beschäftigenden Kriegsbeschädigten angerechnet werden, gleichviel, ob diese Beschäftigung tatsächlich erfolgt oder durch Entrichtung der Ausgleichstage im vollen Ausmaße des § 9, Absatz 1, abgelöst wird.

(3) Nähere Bestimmungen zur Regelung der Einstellungen auf Grund dieses Gesetzes im Falle ihres Zusammentreffens mit anderen Pflichtbeschäftigungen bleiben der Vollzugsanweisung überlassen.

Vollzugsbestimmung.

§ 26.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Tage, spätestens am 15. Oktober 1920 in Wirksamkeit und verliert seine Geltung mit 31. Dezember 1924.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Schaffung eines Gesetzes, das alle Zweige unseres Wirtschaftslebens nach Maßgabe der Möglichkeit zur Beschäftigung von arbeitsfähigen Kriegsbeschädigten verpflichtet, muß nach heutigen Anschauungen als unabweisbarer Programmpunkt jeder planmäßigen Kriegsbeschädigtenfürsorge angesehen werden, wenn der Wiedereintritt des Invaliden in das normale Erwerbsleben aus dem Bereiche des bloßen Gedankens in die Wirklichkeit umgesetzt werden soll. Daß ein freiwilliges Entgegenkommen der Unternehmerschaft, wie es noch zur Zeit des größten Arbeitermangels und in den weit zurückliegenden ersten Kriegsjahren vielfach zu verzeichnen war, und obzwar es, wie anerkannt werden muß, auch noch heute fortwirkt, diesen Erfolg unter den heutigen seither stark geänderten Verhältnissen nicht verbürgen kann, bestätigen auch die Erfahrungen im Deutschen Reiche und anderen vom Kriege berührten Ländern. Und so dankbar die Initiative der Unternehmer auf diesem Gebiete nach wie vor begrüßt werden muß, so wird sie doch die volle Entfaltungsmöglichkeit erst dann erhalten, wenn ihr die allein Gleichmäßigkeit sichernde Hand des Gesetzes zu Hilfe kommt und dem arbeitsuchenden Kriegsinvaliden, der nicht länger dem bloßen Belieben und dem Walten des Zufalles überlassen bleiben darf, den durch übermächtige Hindernisse verstellten Weg ins Erwerbsleben wenigstens anfänglich ebnet. Staat und Gesamtheit sind daran nicht weniger interessiert als die unmittelbar beteiligten Kreise der Invaliden selbst.

Über dieser Notwendigkeit, gerade den härter getroffenen Kriegsofern nach vollendeter beruflicher Ausbildung auch einen aussichtsvollen Leitbrief ins bürgerliche Erwerbsleben nicht vorzuenthalten, darf und soll allerdings die Schwierigkeit der zu lösenden Aufgabe nicht unterschätzt werden, welche im Vereine mit anderen Hindernissen die verhältnismäßig späte Einbringung der Vorlage erklärt. Schon die Rücksicht auf die Empfindlichkeit der durch gesetzliche Begünstigungen zu begründenden Arbeitsverhältnisse bringt es mit sich, daß unter Vermeidung schablonenhaften Zwanges eine individualisierende Behandlung der Begünstigung ermöglicht werden muß. Das Gesetz, dem hier die Wege der Erfahrung und des Versuchs offen zu halten sind, muß sich daher in der Hauptsache auf die Fixierung der wichtigsten Grundzüge beschränken und bleibt im übrigen auf die Einholung von Ermächtigungen für die Durchführung angewiesen, wie sie beispielsweise auch im neuen deutschen Gesetze vom 6. April 1920 in Anspruch genommen werden. Grundsätzliche Bedenken stehen dieser Vorgangsweise, solange sie mit Maß angewendet wird, nicht entgegen, zumal sich doch in reichem Umfange die Möglichkeit bietet, alle an den Wirkungen des Gesetzes zunächst beteiligten Kreise auch schon an der Durchführung mitarbeiten zu lassen und die größere Bewegungsfreiheit der Verwaltung durch entsprechenden Einfluß der Interessenten auszugleichen. Nur muß bei einer solchen Weitung des Verordnungsweges — ganz abgesehen vom staatsrechtlichen, namentlich rechtsstaatlichen Rücksichten — schon deshalb ein inneres Maß eingehalten werden, weil durch schrankenlose Ermächtigung der Regierung, für eine zweckentsprechende Auffaugung der arbeitsfähigen Invaliden zu sorgen, die Gefahr heraufbeschworen werden kann, daß das Gesetz entweder infolge zurückhaltender Handhabung unausgeführt bleibt oder aber im entgegengesetzten Falle zu unausgesetzten Reibungen mit der Unternehmerschaft führt.

Diese Gefahr kann nur durch die möglichste Präzisierung der dem Unternehmer aufzuerlegenden Verpflichtungen gebannt werden, innerhalb deren ihm die weitestmögliche Bewegungsfreiheit gewahrt bleiben muß, um eine möglichst willige und reibungslose Befolgung des Gesetzes zu erreichen. Schon aus diesem

Grunde war es nötig, die Verpflichtung prozentuell nach der Gesamtzahl der im Betriebe Beschäftigten zu bemessen und damit einen Weg zu beschreiten, der im deutschen Gesetze nur als eine unter mehreren weitergehenden Möglichkeiten offen gehalten wird. Dies brachte wieder die Beschränkung auf Betriebe mit einer gewissen Mindestzahl von Arbeitnehmern mit sich, weniger aus Rücksicht auf die zu vermutende größere Leistungsfähigkeit als deshalb, weil die Auswahl einer passenden Arbeitsgelegenheit für Schwerebeschädigte durch eine größere Zahl vorhandener Arbeitsplätze erleichtert werden muß. Gewiß muß eine solche Verhältnismäßigkeit der Verpflichtung, zumal die Vervollkommnung der statistischen Unterlagen nicht abgewartet werden kann, einige Schwierigkeit bereiten, weil der zu wählende Prozentsatz, um nicht nochmals an die Gesetzgebung appellieren zu müssen, von vornherein so bestimmt werden muß, daß damit dauernd das Auslangen gefunden werden kann, auch wenn die insofern als Ermächtigung aufzufassende Bestimmung des Gesetzes zeitweise nicht zur vollen Ausnützung gelangen sollte. Der gewählte Schlüssel, der im Verordnungswege herabgesetzt werden kann, sowie es die jeweilige Erfüllung der gesetzlichen Zwecke gestattet, dürfte nicht zu niedrig gehalten sein, weil die Begünstigung, um nicht durch übertriebene Ausdehnung entwertet zu werden, sich auf den Kreis jener Beschädigten beschränkt, die ohne sie das Fortkommen auf dem Arbeitsmarkte nicht zu finden vermöchten.

Innerhalb dieser Grenzen soll im Interesse beider Vertragsteile die Vertragsfreiheit tunlichst gewahrt, das Hausrecht des Unternehmers geschont, das Arbeits- oder Dienstverhältnis so weit wie nur irgend möglich dem gemeinen Recht unterstellt bleiben. Eine obligatorische Zuweisung von Kriegsbeschädigten wird nicht in Aussicht genommen. Der Unternehmer behält freie Wahl, wen er in Dienst zu stellen wünscht, auf welchen Posten er ihn stellt und vorbehaltlich der Einhaltung einer mäßigen Kündigungsfrist auch wie lange er ihn im Dienste behalten will. Ein besonderer Lohnschutz und selbst sanitärer Schutz, wie ihn vergleichsweise das deutsche Gesetz in weitem Umfange festsetzt, wird nicht gewährt, um auch den Unternehmer vor Benachteiligung zu bewahren und zugleich den Vorurteilen, mit denen der Invalide zu kämpfen hat, im Interesse wirksamster Durchführung des Gesetzes die Grundlage zu entziehen. Dem Gedanken der Wiederaufnahme des kriegsbeschädigten Arbeitnehmers ist eben nur dann genügt, wenn es sich zeigt, daß er einer sonderlichen Privilegierung seines Arbeitsverhältnisses gar nicht bedarf, um im bürgerlichen Erwerbsleben aufzugehen und damit die Probe auf seine wiedererlangte Arbeitskraft zu bestehen. Trotz dieser Problemstellung, welche hier mit dem Interesse des Unternehmers zusammentrifft und ihm von vornherein jede nicht unbedingt gebotene Einschränkung seiner Entschließungsfreiheit im Einzelfall erspart, wird der Unternehmerschaft überdies noch die weitere Freiheit belassen, der Beschäftigungspflicht durch Bildung von Verbänden nachzukommen, in denen die Beschäftigung der Kriegsbeschädigten den Bedürfnissen der einzelnen Verbandsmitglieder aufs engste angepaßt werden kann.

Gleiche Rücksichten müssen aber billigerweise auch auf den kriegsbeschädigten Arbeiter genommen werden, dem ja das Gesetz dienen soll. Da sich die Begünstigung bei näherer Betrachtung auf die bevorzugte Aufnahme und Belassung im Dienste beschränkt, müssen den Kriegsbeschädigten selbstredend auch die im allgemeinen Arbeits- oder Dienstrechte vorgesehenen Rechtswohlthaten ungeschmälert gewahrt bleiben. Gegen besondere Nachteile aus dem eigenartigen Arbeitsverhältnis ist der Unternehmer schon durch die im großen und ganzen streng gewährte Vertragsfreiheit geschützt. Soweit sich darüber hinaus ein Bedürfnis nach weitergehenden Rücksichten ergeben sollte, können diese nur in den vorgesehenen Einschränkungen der Begünstigung, nicht aber in der Verkümmern der allgemeinen Rechtslage des pflichtgetreuen Kriegsbeschädigten gefunden werden, wenn ihm nicht mit einer Hand genommen werden soll, was die andere gibt.

Übrigens wurden die berechtigten Interessen der Arbeitgeberschaft noch durch eine andere grundlegende Besonderheit des Entwurfes berücksichtigt. Der Unternehmer soll nicht wahllos auch dann zur Beschäftigung von Kriegsbeschädigten verhalten werden, wenn in seinem Betriebe die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind, zum Beispiel dem Arbeitgeber durch unbedingte Verpflichtung nur unnötige Verlegenheiten bereitet werden würden, ohne vielleicht dem auf dieser Grundlage beschäftigten Kriegsbeschädigten eine wirkliche wirtschaftliche Hilfe zu bringen. Den Unternehmer unter solchen Umständen von jeder Beteiligung an den Aufgaben des Gesetzes loszuzählen, hätte in der Praxis gewiß Mißdeutungen hervorgerufen und in manchen Fällen vielleicht wirklich der Willkür Tür und Tor geöffnet, was schon deshalb vermieden werden mußte, weil mit der Tatsache gerechnet werden muß, daß die Befreiung von der Beschäftigungspflicht bei den in manchen Kreisen vorherrschenden Vorurteilen gegen Invalide etwa als Begünstigung vor anderen Unternehmungen aufgefaßt werden würde. Der nötige Ausgleich konnte hier nur in einer Beitragsleistung in erster Linie für solche begünstigte Kriegsbeschädigte gefunden werden, die unverschuldet um die Vorteile des Gesetzes kommen.

Die Bemessungsgrundlage für diese sogenannte Ausgleichstaxe, die nicht durch allzu niedrige Festsetzung den Anreiz zur Ablösung verstärken darf, kann nur der etwaige Verlust sein, den der Arbeitgeber möglicherweise durch bessere Entlohnung einer nicht voll leistungsfähigen Arbeitskraft erleidet. Der Entwurf geht daher von der in solchen Fällen anzunehmenden mittleren Einbuße aus, beschränkt sich aber durch die Art der Berechnung (§ 9) darauf, dem Unternehmer im Falle der Ablösung einen Bruchteil des ihm abgenommenen vermeintlichen oder wirklichen Risikos tragen zu lassen. Diese bescheidene Bemessung der Taxe läßt sich aber nur durch die Erwägung rechtfertigen, daß bei der vorgeschlagenen Regelung des Arbeitsverhältnisses die im Entwurfe weitaus bevorzugte tatsächliche Beschäftigung von Kriegsbeschädigten in der Regel keine nennenswerte Belastung des Unternehmers bedeuten dürfte. Ein höherer Satz der Ausgleichstaxe wird nur für Betriebe in Aussicht genommen, welche es eigenmächtig auf die Ablösung ankommen lassen. Die Taxe wird somit zugleich zu einem Sicherungsmittel gegen eine lässige Erfüllung der Beschäftigungspflicht ausgestaltet. Abgesehen von derartigen Fällen kann die Taxe auch zum Ersatz in solchen Betrieben herangezogen werden, in denen die Beschäftigung von Kriegsbeschädigten an sich durchführbar wäre, aber der Unternehmung aus nicht selbstverschuldeten Gründen durch beträchtliche Zeit nicht gelingen will. Ist diese Erscheinung in einem allgemeinen Nachlassen der Bewerbung Kriegsbeschädigter begründet, so ist die Taxe nicht zu leisten. Übrigens wird die jeweilige Pflichtzahl der in den Betrieben im Sinne des Gesetzes zu beschäftigenden Personen unter Umständen, wenn daraus keine Entlassungsgefahr für die bereits angestellten und eingelebten Kriegsbeschädigten zu besorgen ist, schon mit Rücksicht auf die betreffenden Bestimmungen über die Ausgleichstaxe herabzusetzen sein, um Weiterungen in Einzelfällen zu vermeiden und die volle Gewähr dafür zu bieten, daß diese nur als Ersatz tatsächlicher Beschäftigung gedachte Leistung bei ungeklärter Beweislage oder aus formellen Gründen (§ 16, Absatz 3) vereinzelt nicht doch erfolge, wenngleich der eigentliche Grund weggefallen ist. So erweist sich die Ausgleichstaxe, die der Entwurf nicht etwa als Selbstzweck, sondern durchwegs nur als Mittel zum Zwecke zu verwerten sucht, von vielen Seiten betrachtet, als ein geeigneter Nothbehelf, Härten zu vermeiden und der Durchführung des Gesetzes Vorschub zu leisten.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1, Absatz 1. Unter den erwähnten Betrieben sind alle Arten der Produktion, Gewerbe, Handel, Verkehr sowie die Urproduktion zu verstehen. Von den nicht der Gewerbeordnung unterstehenden Betrieben seien beispielsweise noch erwähnt: Unternehmungen periodischer Druckschriften und deren Verschleiß, Unternehmungen öffentlicher Belustigung und Schaustellungen, Sanitäts- und Heilanstalten sowie verschiedene andere Beschäftigungen oder Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet. Es versteht sich, daß unter das Gesetz auch alle einschlägigen Staatsbetriebe und staatlichen Unternehmungen fallen. Aus der gewählten Fassung, welche eine meist problematische und jedenfalls weitläufige Aufzählung erübrigen soll, wolle jedoch gleichzeitig entnommen werden, daß nur erwerbswirtschaftliche Unternehmungen in Betracht kommen. Gemeinnützigen Unternehmungen, namentlich charitativen Bestrebungen, muß es, wenn es ihre Einrichtung erlaubt, unter Vermeidung jedes Zwanges überlassen bleiben, ob sie auch durch Beschäftigung von Kriegsbeschädigten beispielgebend voranschreiten wollen. Ebenjowenig kann an eine Verpflichtung von öffentlichen Ämtern gedacht werden, welche infolge ihrer besonderen Einrichtungen, namentlich mit Rücksicht auf die Qualifikation, die von den öffentlichen Angestellten gefordert werden muß, die Einordnung unter die allgemeinen Bestimmungen des auf das wirtschaftliche Erwerbsleben zugeschnittenen Gesetzentwurfes nicht erlauben. Auch das deutsche Gesetz, das dieser Frage näherzutreten sucht, enthält darüber nur die Bestimmung, daß zwar auch die Beamtenstellen als Arbeitsplätze anzusehen sind, daß aber die besonderen Vorschriften und Grundsätze über die Besetzung (Vorbildung, Reihenfolge, Wartezeit der Anwärter, Beförderung und Entlassung der Beamten) nicht beseitigt werden, sondern nur so zu gestalten sind, daß sie die Einstellung Schwerbeschädigter erleichtern. Doch ist eine solche Begünstigung nur ein programmatischer Hinweis auf eine vorbehaltenere besondere Regelung, der bei uns — im Anbilde der beabsichtigten Verfassungs- und Verwaltungsreform —, ohne den Kriegsbeschädigten wirklich zu dienen, nur problematischen Charakter gehabt hätte und den Staat nur zu dem verpflichten könnte, was er ohnehin schon seit längster Zeit in vorbildlicher Weise betätigt.

Was den gewählten Prozentsatz betrifft, so knüpft er an eine auf den verschiedensten Gebieten geläufige Mindestzahl von Arbeitnehmern an, bewegt sich aber im übrigen um zirka vier Prozent aller im Betriebe Beschäftigten. Der Prozentsatz ist also jedenfalls — entsprechend den heimatischen Voraussetzungen — um einiges niedriger als im Deutschen Reiche, wo zwar der in den neuesten Durchführungsbestimmungen zum mehrerwähnten Beschäftigungsgesetz angeführte zahlenmäßig bestimmte Bruchteil etwas geringer bemessen ist, aber in Wirklichkeit zur bereits allgemein normierten Verpflichtung, geeignete Kriegsbeschädigte anderen

Bewerbern vorzuziehen, ergänzend hinzutritt und somit um diese erhöht werden muß, um den tatsächlichen Beschäftigungsschlüssel zu ermitteln. Dagegen begrenzt der vorgeschlagene Prozentsatz, da sich die Vorlage jeder über ihn hinausgehenden Verpflichtung enthält, den Bruchteil der zu beschäftigenden Kriegsbeschädigten absolut, so daß der Anstellungsschlüssel unmittelbar abzulesen ist und jede Ausdehnung der Verpflichtung ausschließt. Daß er bei sinkendem Bedarf jeweils ermäßigt werden soll, wurde bereits in den allgemeinen Erläuterungen ausgeführt. Daß er an sich nicht zu hochgegriffen sein kann, erhellt aus der Tatsache, daß in manchen Unternehmungen erfreulicherweise schon heute — wengleich ohne Erfassung des Grades der Erwerbsfähigkeit — Prozentsätze von Kriegsbeschädigten festzustellen sind, die sich dem vorgeschlagenen nähern oder ihn sogar übertreffen.

Zu § 2, Absatz 1. Durch die Ausdehnung des begünstigten Personenkreises auf kriegsbeschädigte Berufsmilitärpersonen dürfte den verpflichteten Betrieben ein Kontingent besonders verwendbarer geistiger Arbeitskräfte zugeführt werden. Dem Wunsche dieser besonderen Gruppe von Kriegsoffizieren kann die Berechtigung um so weniger ver sagt werden, als der im Zuge befindliche Abbau des militärischen Berufspersonals die Verpflichtung auslöst, die in ihrer Erwerbsfähigkeit durch Kriegsbeschädigung beschränkten Berufsmilitärpersonen an den Rechtswohlthaten des Gesetzes zu beteiligen. Durch die Einbeziehung dieser Personengruppe dürfte übrigens mittelbar auch auf eine angemessene Aufteilung der begünstigten Kriegsbeschädigten auf die in Betracht kommenden Verwendungsmöglichkeiten hingewirkt werden.

Wie schon angedeutet, kann die Begünstigung nur Personen zugebracht werden, deren Fortkommen, wenn es eigener Kraft überlassen bliebe, aller Wahrscheinlichkeit nach ernstlich gefährdet wäre. Das trifft in erster Linie wohl nur für Schwerbeschädigte zu, als welche gemeinhin Personen mit einer mindestens 50prozentigen Schwächung der Erwerbsfähigkeit angesehen werden. Entsprechend der Stufenfolge des Invalidenentschädigungsgesetzes (§ 9) mußte indessen die Begünstigung an eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 45 vom Hundert geknüpft werden. Doch darf die Begünstigung wenigstens fallweise auch Personen nicht versagt werden, die, obwohl sie dem Grade der ihnen verbliebenen Erwerbsfähigkeit nach nicht zu den Schwerstbeschädigten zählen, wegen ihrer Beschädigung nach Lage der besonderen Umstände tatsächlich keine Beschäftigung finden können. Die Vorlage zieht den Kreis etwas enger als das deutsche Gesetz, das von derselben Erwägung ausgeht, weil diese Ausnahmsbegünstigung nur für Personen mit einer mindestens 35prozentigen Verringerung der Erwerbsfähigkeit zugelassen wird. Ein Mißbrauch dieser Bestimmung dürfte nicht zu besorgen sein, da die Zuerkennung unter Mitwirkung von Vertretern aller zunächst beteiligten Kreise erfolgt (§ 14, Absatz 2, lit. a). Übrigens dürften es viele Leichtbeschädigte, welche auf die Begünstigung nicht angewiesen sind, aus mancherlei Gründen schon im eigenen Interesse vorziehen, ihre Rechnung ohne die Vorteile eines solchen Gesetzes zu suchen.

Die Bestimmung des vierten Absatzes hat im Zusammenhange mit § 10, Absatz 2, lit. a, und mit § 14, Absatz 2, lit. b) und c), nur die Bedeutung, daß solche Personen von der Zufertigung des die Einführung in eine Beschäftigung wesentlich erleichternden Einstellungsscheines (§ 13) ausgenommen sind, dafür aber in erster Linie für Zuwendungen aus dem nach § 10 zu bildenden Fonds in Betracht kommt. Die Vorschrift bezweckt somit einerseits einen besonderen Schutz dieser Personen, denen eine Erwerbstätigkeit nicht mehr angeschlossen werden darf und daher ein besonderer Titel für eine ersatzweise eintretende Begünstigung eröffnet werden muß, andererseits aber auch eine gewisse Sicherung der Unternehmerschaft vor Bewerbung offenbar unzulänglicher Arbeitskräfte. Sollten solche Personen gleichwohl eine nach § 4 anrechenbare Beschäftigung erhalten und sich in dieser behaupten, so werden sie selbstredend auf die Erfüllung der gesetzlichen Beschäftigungspflicht anrechenbar sein. In der großen Zahl solcher Fälle wird aber die Begünstigung der tatsächlichen Beschäftigung durch Geldeistung abgelöst werden müssen, wie auf seiten des Unternehmers die korrespondierende Ausgleichstaxe die tatsächliche Einstellung vertritt.

Zu § 3, Absatz 1. Der Nichtanrechnung von Jugendlichen auf die Gesamtzahl der Beschäftigten des Betriebes müssen bestimmte Schranken gesetzt werden, um sonst naheliegende Mißbräuche hintanzuhalten. Eine Abrechnung der in Betrieben beschäftigten Frauen wäre selbst im beschränkten Maße nicht gerechtfertigt, weil sie voll erwerbsfähige Personen sind, und ist auch den in Deutschland erlassenen Vorschriften unbekannt. Auch Betriebe, welche vorwiegend Frauen beschäftigen, dürften für eine oder die andere begünstigte Person irgendeine Beschäftigung finden, für welche übrigens sporadisch auch begünstigte Personen weiblichen Geschlechts in Betracht kommen. Sollte aber die Möglichkeit zur Beschäftigung begünstigter Personen überhaupt nicht vorhanden sein, so behalten solche Betriebe immer noch die Möglichkeit, die Vorschreibung einer Ausgleichstaxe zu beantragen, deren Bemessungsgrundlage (§ 9, Absatz 1) in solchen Fällen gewiß nicht drückender sein dürfte als in sonstigen Betrieben. Daß aber solche

Betriebe in Angelegenheit der Entrichtung der Ausgleichstaxe anders behandelt werden sollten als Betriebe, in denen die Beschäftigung von begünstigten Personen aus anderen Gründen undurchführbar ist (§ 8, Absatz 2), ließe sich kaum überzeugend dartun.

Bei Erfassung der Gesamtzahl von Beschäftigten in Unternehmungen, welche Heimarbeiter beschäftigen, müssen auch diese grundsätzlich mitgezählt werden, zumal solche Unternehmer dank der Elastizität der Betriebsführung, und da ihnen die Möglichkeit vom Entwurfe offen gelassen wird, in der Lage sind, auch Kriegsbeschädigte als Heimarbeiter zu beschäftigen, also ihrer Beschäftigungspflicht in einer Weise nachzukommen, die der Einrichtung des Betriebes am besten entspricht. Für die vorgeichlagene Lösung dürfte schließlich auch noch die Erwägung sprechen, daß sie den in Betracht kommenden Industrien die Möglichkeit wahr, der Beschäftigungspflicht durch tatsächliche Beschäftigung von Arbeitskräften gerecht zu werden, während sie sonst ausnahmslos zur Entrichtung einer besonderen Ausgleichstaxe verhalten werden müßten, wofür eine allen Teilen entsprechende einwandfreie Grundlage kaum zu finden wäre.

Im dritten Absätze wird endlich für den Fall, daß sich bei der Anwendung der einschlägigen Berechnungsbestimmungen, die in erster Linie den Unternehmern unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit überlassen bleibt, noch Zweifel ergeben sollten, um eine gerechte und zugleich den praktischen Bedürfnissen voll entsprechende Lösung zu ermöglichen, die Entscheidung der industriellen Bezirkskommission, beziehungsweise der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung bei den Landesregierungen nach Anhörung des Landesarbeitsrats in Aussicht genommen. Den Vertretern der nächstbeteiligten Kreise (§ 19, Absatz 1, und § 12, Absatz 2) ist Gelegenheit gegeben, an der Vereinigung der zweifelhaften Fragen mitzuarbeiten. Im Erhebungsverfahren werden auch Gutachten aller dafür in Betracht kommenden Fachstellen eingeholt werden können. Praktische Bedeutung dürfte diese Bestimmung nicht allein für die verlegte Industrie erlangen, deren schon besprochene besonderen Verhältnisse dadurch eine weitere Berücksichtigung erfahren, sondern auch für Betriebe, die einen starken Wechsel ihres Personalstandes aufweisen und möglicherweise auch noch mit Heimarbeit kombiniert sind. Mit Rücksicht auf die Besonderheit der Verhältnisse bleibt die Berechnung der Pflichtzahl in solchen Fällen am besten dem Verwaltungswege überlassen. Das gleiche muß, soweit erforderlich, für Betriebe mit wechselndem Personalstand, namentlich für Saisonbetriebe gelten.

Zu § 4, Absatz 1. Naheliegenden Umgehungen des Gesetzes kann nur durch die Nichtanzehbarkeit nur zum Schein beschäftigter und darum ganz geringfügig entlohnter Kriegsbeschädigter in Verbindung mit Lohnsicherungen wirksam entgegengetreten werden, wenn die Zwecke des Gesetzes gesichert werden sollen.

Ist ein Betrieb nicht in der Lage, Invaliden eine den Lebensunterhalt ermöglichende Beschäftigung zuzuweisen, dann soll er lieber von vornherein, um Weiterungen, die der Durchführung des Gesetzes zum Abbruche gereichen müßten, zu ersparen, zur Entrichtung der Ausgleichstaxe verhalten werden.

Infolgedessen wird im § 6 lediglich der notwendige Lohnschutz gewährt, ohne den nicht ausreichend zu hindern wäre, daß Personen, die in der Beschäftigung höchstens einen Gelegenheits- oder Nebenerwerb finden, zur Aufrechnung auf die Pflichtzahl aufgenommen werden und indem sie auf diese Weise den leistungsfähigen Kriegsbeschädigten den Weg verstellen, den Zweck des Gesetzes vereiteln helfen. § 4, Absatz 1, findet daher im § 6 die notwendige Ergänzung, vor allem darin, daß in vorbeugender Absicht Richtlinien für die nach § 4, Absatz 1, für die Unrechenbarkeit des Kriegsbeschädigten zu verlangende Entlohnung vorgezeichnet werden. Eine recht bedeutsame, ungeschriebene Bürgschaft für die loyale Handhabung des Gesetzes wird aus dem Rückhalt zu erwarten sein, den der beschäftigte Kriegsbeschädigte an den allgemeinen sozialpolitischen Einrichtungen und Schutzbestimmungen finden dürfte und, wenn er sich beruflich einlebt, nicht zuletzt an den in Betracht kommenden Berufsvereinigungen gewinnt.

Dem Grundsatz, die begünstigten Personen so wenig wie möglich von den anderen Arbeitnehmern zu differenzieren, entspricht es, auch die Wahrnehmung ihrer Interessen geeignetenfalls den nach dem Gesetze vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, errichteten Betriebsräten zu überlassen. Hängt es doch nach Lage der Verhältnisse überhaupt vom Einvernehmen mit den gesunden Arbeitnehmern ab, ob und inwieweit die anzustrebende baldigste Verschmelzung der zur Arbeit zurückgeführten begünstigten Personen mit ihren Arbeitsgefährten gelingt. Gegen die gesetzliche Festlegung eines besonderen Vertrauensmännerystems, das im deutschen Gesetze in sinnreicher Weise dazu verwendet wird, eine Verbindung zwischen den Kriegsbeschädigten des Betriebes mit der Hauptfürsorgestelle herzustellen, dürfte, abgesehen davon, daß eine solche Vorkehrung mit dem eben entwickelten Grundgedanken nicht im Einklang steht, auch noch die Erwägung sprechen, daß die zahlenmäßigen Unterlagen für die Gewinnung eigener Vertrauensmänner der Invaliden in einer Großzahl

der Fälle kaum vorhanden sind und daß selbst in Betrieben, wo eine entsprechende Anzahl von Kriegsbeschädigten in Betracht kommen sollte, gerade dann, wenn sich diese einleben, dem praktischen Bedürfnisse vorgegriffen werden könnte. Es muß daher, um ein Übermaß von Reglementierung zu vermeiden, dem Flusse der weiteren Entwicklung überlassen bleiben, ob sich in Betrieben mit einer größeren Zahl von Kriegsinvaliden ein Bedürfnis nach besonderer Interessensvertretung herausstellt und durchsetzt. Sollte dies der Fall sein, so wird sich ein entsprechender Kontakt mit den Fürsorgestellen von selbst ergeben.

Abſatz 2. Während das mehrerwähnte deutsche Geſetz vom 6. April 1920 außer Kriegsbeschädigten auch andere Schwerbeschädigte an den gesetzlichen Vorteilen beteiligt, um namentlich die Unfallverletzten der Industrie zu berücksichtigen, erlaubt die Lage der heimatischen Wirtschaft — schon im Interesse der wirksamen Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes — leider nicht im gleichen Maße über den nach § 2 begünstigten Personenkreis hinauszugehen. Doch mußte immerhin auf sonstige beschränkt erwerbsfähige Personen, welche nicht Kriegsbeschädigte im Sinne des Entwurfes sind, wenigstens die eine Rücksicht genommen werden, daß die Durchführung des Gesetzes nicht auf ihre Kosten, nicht gleichsam auf ihrem Rücken erfolgt. Darum soll bestimmt werden, daß zumindestens die Unfallverletzten des eigenen Betriebes unter gewissen Voraussetzungen auf die Zahl der nach diesem Gesetze zu beschäftigenden Personen angerechnet werden dürfen.

Abſatz 3. In der Anrechenbarkeit landwirtschaftlicher Siedlung, welche nicht erst in unserer Zeit als vornehmtes, wenn auch schwer erreichbares Ziel der Krieger- und Kriegsbeschädigtenfürsorge gilt, soll wie im deutschen Gesetze ein gewisser Anreiz geschaffen werden, die Zwecke des Gesetzes auch in dieser Form zu erfüllen. Ansiedlung gegen Entgelt (Verkauf oder Verpachtung) wird nicht ausgeschlossen, ist also zugelassen, ohne daß es erst wie im deutschen Gesetze ausdrücklich gesagt sein müßte.

Auch wendet sich das deutsche Gesetz nur an die landwirtschaftlichen Arbeitgeber als die praktisch wichtigste Adresse, indessen nach der Regierungsvorlage auch andere Arbeitgeber, soweit sie dazu Gelegenheit finden sollten, zur entsprechenden Ersatzleistung zugelassen werden sollen.

Einem Wunsche aus Invalidenkreisen entsprechend soll auch der nach § 10 zu bildende Fonds zur Förderung landwirtschaftlicher Ansiedlung herangezogen und damit ein Weg verfolgt werden, der bereits durch das Wiederbesiedlungsgesetz vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310, angezeigt wird.

Zu §§ 5 bis 7. In diesen Bestimmungen, welche die für den Gegenstand wichtigsten Belange des Arbeits- oder Dienstverhältnisses behandeln, äußert sich die schon in der Einführung erwähnte Absicht, das Vertragsverhältnis eines begünstigten Kriegsbeschädigten so viel wie möglich dem allgemeinen Rechte einzuordnen und es nur in einem solchen Ausmaß zu privilegieren, als dies zur Erreichung der gesetzlichen Zwecke unbedingt notwendig ist.

Zu § 8, Absatz 1. Der Unternehmer hat die Entrichtung der Tage nicht zur freien Wahl. Läßt er es auf die Bezahlung der Tage ankommen, ohne die Bewilligung rechtzeitig eingeholt zu haben, so handelt er auf eigene Gefahr (§ 9, Absatz 3, und § 22).

Abſatz 3 soll für das tatsächliche Unterbleiben der Beschäftigung eines Kriegsbeschädigten den entsprechenden Ausgleich schaffen und mittelbar auf die Vermeidung zeitlicher Lücken in der Erfüllung der Beschäftigungspflicht hinwirken. Ein Verschulden des Betriebes muß gar nicht unterlaufen sein. Die Tage gebührt auch dann, wenn sich die Beschäftigung von Kriegsbeschädigten aus irgendwelchen indifferenten Gründen verzögert hat. Für den Fall eines solchen Verschuldens treten nur bestimmte weitere Rechtsfolgen (§ 9, Absatz 3, und § 22) hinzu.

Die jeweilige Pflichtzahl, deren tatsächliche Nichteinhaltung Entrichtung der Tage zur Folge haben soll, kann mit der Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen schwanken oder auch nach § 1, Absatz 2, durch die Vollzugsanweisung verschieden bestimmt worden sein.

Eine nähere Befristung des zur Entrichtung der Tage verpflichtenden Zustandes dürfte sich schon deswegen nicht empfehlen, da eine solche Frist leicht als eine Art Schutzfrist für lässige Befolgung des Gesetzes mißbraucht werden könnte. Es soll daher nur eine „beträchtliche“, von den Behörden fallweise zu beurteilende Dauer des Zustandes gefordert werden. Doch gibt der Entwurf im § 9, Absatz 2, durch die ergänzende Bestimmung, daß eine nur für einen Jahresbruchteil vorgeschriebene Ausgleichstaxe mindestens mit dem sechsten Teil des normalen Ausmaßes bemessen werden muß, immerhin einen Anhaltspunkt dafür, daß im allgemeinen unter „beträchtlicher Zeit“ nur ein erheblicher Teil des korrespondierenden Zeitabschnittes von zwei Monaten zu verstehen sein wird. Auf diese Weise soll die Unternehmerschaft gleichzeitig vor Kleinlichen Schikanen bewahrt bleiben, deren Erfolg außer Verhältnis zur Belastung der Verwaltung stehen würde. Es versteht sich übrigens von selbst, daß an die „Beträchtlichkeit“ des fraglichen Zeitabschnittes in der allerersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes, wo die

Unternehmerschaft immerhin einer angemessenen Frist zur Konformierung bedarf, ein anderer Maßstab anzulegen sein wird, als wenn lediglich interne Betriebsverhältnisse geltend gemacht werden können. Für die Würdigung des Tatbestandes, an welcher Vertreter aller beteiligten Kreise mitwirken können, kann endlich auch ein schuldhaftes Verhalten der Betriebsleitung von Belang werden. Übrigens scheiden für die Entrichtung der Tage jene Fälle von vornherein aus, in denen der Unternehmer — immer vorausgesetzt, daß der Betrieb nicht von Haus aus zur Entrichtung der Tage verhalten wurde — sich die erforderliche Anzahl von begünstigten Personen auch nicht mit Hilfe der in Betracht kommenden Arbeitsnachweistellen verschaffen konnte. Damit wird vornehmlich an Fälle eines örtlichen Mangels an begünstigten Bewerbern sowie an Zeiten gedacht, in welchen infolge allmählichen Verebbens begünstigter Stellenbewerbung überhaupt eine Herabsetzung der Pflichtzahl zu gewärtigen ist, aber noch nicht durchgeführt werden konnte. Doch wird der Unternehmer diese Begünstigung nicht in Anspruch nehmen können, wenn er die von der Arbeitsnachweistelle empfohlenen Kriegsbeschädigten nicht angenommen hat, zumal bei der vorgeschlagenen Wahlfreiheit des Unternehmers die Durchführbarkeit des Gesetzes durch eine allzu wählerische Haltung einzelner gefährdet wäre. Daß somit ein Unternehmer, der die Beschäftigung Kriegsbeschädigter ernstlich anstrebt, aber zeitweise nicht erreichen kann, unter Umständen, wenn er allen Pflichten nachgekommen ist, auch von der Entrichtung der Ausgleichstage ausgenommen bleibt, dient nur dem Hauptziel des Gesetzes und bedeutet keine drückende Ungleichmäßigkeit im Verhältnisse zu den übrigen Unternehmern, weil diejenigen Betriebe, in denen sich die tatsächlich beschäftigten Kriegsbeschädigten in ihrem nur geringfügig begünstigten Arbeits- oder Dienstverhältnis behaupten, an sich nicht überhalten sind und jene anderen Unternehmer, welche Ausgleichstage zahlen, im Falle der Herabsetzung der Pflichtzahl eine Ermäßigung ihrer Beitragsleistung zu erwarten haben.

Ein Mißbrauch der Bestimmung durch Anmeldung von Stellen, für die voraussichtlich geeignete Invalide nicht zu finden sind, unter Verschweigung geeigneter Beschäftigungsmöglichkeiten wird sich durch den geschäftlichen Einblick der Arbeitsnachweise und die ausreichenden Abwehrmittel des Gesetzes verhüten lassen.

Zu § 9, Absatz 1. Da für die im § 8, Absatz 2, erwähnten Betriebe als Grundlage der Bemessung der Ausgleichstage nicht willkürlich eine bestimmte Art von Beschäftigung herausgegriffen werden kann — der Unternehmer hätte ja gegebenenfalls die freie Auswahl gehabt —, muß diese Grundlage in anderer, und zwar allgemein haltbarer Weise gefunden werden. Dafür kann aber nur das Ausmaß der allfälligen Einbuße in Betracht kommen, welche der Betrieb durch Einstellung eines Kriegsbeschädigten erfahren hätte. Obwohl nun der mögliche Ausfall für einen Betrieb, der Kriegsbeschädigte beschäftigt, infolge der in Aussicht genommenen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses hinter dem vorgeschlagenen Ausmaß der Tage in einem Großteil der Fälle zurückbleiben dürfte, muß an der beantragten immerhin und mit Absicht nicht zu niedrig gehaltenen Errechnung festgehalten werden, um auf die tatsächliche Einstellung von begünstigten Personen hinzuwirken. Denn wenn auch die Entrichtung der Tage nicht in das Belieben des Unternehmers gestellt wird, so muß doch in der Praxis damit gerechnet werden, daß seine Haltung für die Entscheidung in vielen Fällen Bedeutung erlangen dürfte. Daß durch das vorgeschlagene Ausmaß Betriebe, welche keine Kriegsbeschädigten beschäftigen können, unter Umständen gegen die anderen etwas in Nachteil gesetzt werden, ist zwar nicht ganz von der Hand zu weisen, muß aber im höheren Interesse der tatsächlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht hingenommen werden und wird übrigens durch die Einzelheiten der näheren Bemessung beträchtlich gemildert. Abgesehen von der gewiß entgegenkommenden Maximierung der Jahresverdienste, welche der Berechnung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes eines im Betriebe Beschäftigten zugrunde zu legen sind, kann die Tage für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen bis auf ein Fünftel dieses Jahresarbeitsverdienstes herabgesetzt werden, was namentlich Saisonbetrieben und verlegten Industrien zustatten kommen kann, wenn berücksichtigungswürdige Gründe nachgewiesen werden. Die wertvollste Gewähr bietet übrigens hier wie sonst die der Unternehmerschaft zugeordnete Mitwirkung an der Entscheidung im Einzelfalle (§ 18, Absatz 2, mit § 20, Absatz 1). Sie bedingt selbstredend auch die Zuziehung von Vertretern der Arbeitnehmer und der organisierten Invaliden selbst, welche sowohl an der Frage der Bewilligung der Ablösung als auch bejahendenfalls an der Höhe des Ertrages (§ 10) interessiert sind.

Absatz 2. Wie bereits im Zusammenhange mit § 8, Absatz 2, bemerkt wurde, soll bei Vorschreibung eines Bruchteils der Ausgleichstage eine kleinliche, den Unternehmer schikanierende und den Verwaltungsaufwand gar nicht rechtfertigende Praxis hintangehalten werden. Die Ausgleichstage soll daher in solchen Fällen erst dann zur Vorschreibung kommen, wenn die Bemessung für wenigstens zwei Monate den Umständen nach gerechtfertigt ist. Andernfalls soll sie entfallen.

Abſatz 3. Auf die Erhöhung der Ausgleichſtufe im Falle ſchuldhaften Verhaltens einer Betriebsleitung kann wohl nicht verzichtet werden, wenn die Vorſchreibung in geordneten Bahnen erhalten werden ſoll. Namentlich liegt ein ſolcher Straffatz im Intereſſe einer raſchen und wirksamen Erfüllung der Beſchäftigungspflicht, weil Unternehmer, für welche eine Ablöſung der Beſchäftigungspflicht nicht in Betracht kommt, ſchon inſolge des Zuſammenhanges der Vorſchrift mit § 8, Abſatz 3, darauf bedacht ſein müſſen, die etwaige Vorſchreibung eines erhöhten Satzes zu vermeiden. Läßige Pflichterfüllung, die ſchon in verhältnismäßig kürzerer Zeit tatpflichtig machen kann, bedingt eben unter Umſtänden auch noch einen erhöhten Satz. An der Tatbeſtandswürdigung wirken wie in den anderen Fällen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ſowie der Kriegsbeſchädigten mit.

Zu § 10. Es entſpricht einem in den heutigen Verhältniſſen begründeten billigen Wunſche aus Unternehmerkreiſen, an der Verwaltung der aus ihren Abgaben gewonnenen Mittel teilzunehmen. Als Korrolar der Berücksichtigung der Unternehmer erſcheint auch hier die Zuziehung der Arbeitnehmer geboten, um beide Teile nebst den organisierten Invaliden durchaus gleichmäßig an der Durchführung des Geſetzes zu beteiligen.

Schon aus dieſem Grunde mußte die Bildung eines eigenen Fonds in Ausſicht genommen werden. Dieſer nur zur Unterſtützung begünstigter Perſonen beſtimmte Fonds ſoll, wie bereits gelegentlich bemerkt, in ſolgerichtiger Durchführung der Grundgedanken der Vorlage die Möglichkeit bieten, unverſchuldet arbeitsloſe Kriegsbeſchädigte, denen die Beſchäftigungspflicht der Betriebe nicht zugute kommt, in anderer geeigneter Weiſe ſchadlos zu halten. Produktive Zweckbeſtimmungen, die gleichzeitig zur dauernden Entlaſtung der ſtaatlichen Fürſorge führen, ſind bevorzugt. Jedenfalls wird der Fonds, um eine Zerſplitterung der Kräfte zu vermeiden, womöglich mit anderen zweckverwandten Fonds gemeinſam zu verwalten ſein.

Zu § 12, Abſatz 1. Die Betrauung der Invalidenentſchädigungskommiſſionen und Invalidenämter mit der allgemeinen Obſorge für die begünstigten Perſonen gibt ihnen an ſich nur eine geſetzliche Handhabe, ſich um die Durchführung des Geſetzes mit geeigneten Mitteln zu bemühen und bei allen in Betracht kommenden Stellen entſprechenden Einfluß zu üben. Eine Verfügungsgewalt ſoll damit nur inſoweit verbunden ſein, als dieſes im Geſetze ausdrücklich beſtimmt wird.

Abſatz 2. Ein Brennpunkt der einſchlägigen Obſorge wird in einen eigenen Ausſchuß verlegt, in welchem alle für die Durchführung des Geſetzes maßgebenden Kreiſe Sitz und Stimme haben ſollen. Ein ſolcher Ausſchuß könnte, wenn er die wünſchenswerte Leiftungsfähigkeit erhalten ſoll, nicht bei den Invalidenämtern, ſondern nur bei der Invalidenentſchädigungskommiſſion in Ausſicht genommen werden, woſür auch die Rückſicht auf die nötige Verwaltungſökonomie zu ſprechen ſcheint. Im Zuſammenhange damit müſſen alle grundsätzlichen Entſcheidungen und alle praktiſch wichtigen Entſchliefungen, ſoweit ſie nicht den induſtriellen Bezirkskommiſſionen oder den ſchon erwähnten landwirtiſchaftlichen Abteilungen für Arbeitsvermittlung vorbehalten ſind (vgl. zu § 10), den Invalidenentſchädigungskommiſſionen übertragen werden, während nur die einfacheren Geſchäfte der laufenden Verwaltung den Invalidenämtern überlaſſen werden könnten. Die ſachliche Leiftungsfähigkeit des Einſtellungsausſchuffes wird durch ſeine Zuſammensetzung gefördert.

Zu § 13. Der Einſtellungsſchein wird nur als ein das Auffinden der Beſchäftigung weſentlich erleichterndes Ausweisdokument gedacht, deſſen Beſitzer von den Unternehmern ſchon deshalb vor anderen Bewerbern bevorzugt werden dürfte, weil ihnen die Anſtellung eines Kriegsbeſchädigten auf Grund der Vorweiſung des Einſtellungsſcheines die volle Sicherheit bietet, daß ſie es wirklich mit einer im Sinne des Geſetzes begünstigten Perſon zu tun haben.

Außerdem ſoll ja der Einſtellungsſchein, der in den Dienſt einer möglichſt rationellen Verteilung und Beſchäftigung der begünstigten Perſonen geſtellt werden und ſomit regulierend wirken ſoll, eine Reihe von Daten enthalten, die für die Anſtellung wichtig ſind und dem Unternehmer die volle Konformierung an das Geſetz auch in ſonſtigen Belangen erleichtern. Deshalb dürfte der Einſtellungsſchein, auch wenn es ſeiner zur anrechenbaren Beſchäftigung einer an ſich begünstigten Perſon nicht bedarf, auch den Kriegsbeſchädigten beim Auffuchen von Arbeitsgelegenheiten wertvolle Dienſte leiſten.

Zu § 14. Dem unbetreitbaren Bedürfniffe der begünstigten Perſonen, den Einſtellungsſchein von einer möglichſt nahegelegenen Behörde im kurzen Wege zu erhalten, kann nur in völlig unbedenklichen Fällen Rechnung getragen werden. Wo die Frage der Ausfertigung nach Lage der Umſtände näher geprüft und ſomit von der Mitberatung der Intereſſenten abhängig gemacht werden muß, erübrigt, wie ſchon zu § 12, Abſatz 2, bemerkt wurde, nichts anderes, als die Entſcheidung jener Behörde vorzu-

behalten, bei der die erforderlichen Einrichtungen zur Mit- und Selbstverwaltung der Interessenten bestehen, und das ist die Invalidenentschädigungskommission. Durch die beantragte Sonderbehandlung der wichtigsten typischen Fälle, welche bei dieser Stelle, und zwar im Einstellungsausschusse zu behandeln sind, dürfte den zur Mitwirkung berufenen Kreisen von Hauptinteressenten in allen Belangen, auf welche sich ihre Mitarbeit billigerweise erstrecken kann, die entsprechende Einflußnahme gesichert sein.

Abfatz 2, lit. c, sieht auf alle Fälle auch die Möglichkeit einer zwar in der Praxis nicht leicht durchführbaren Aberkennung des Einstellungscheines vor, beschränkt sie aber nur auf Fälle, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind. Eine zeitweilige Aberkennung der Begünstigung selbst, wie sie als Disziplinarmaßnahme im deutschen Gesetze vorgesehen ist, wird nicht in Aussicht genommen, weil eine so weitgehende Maßregelung kaum durchführbar wäre, ohne zu einer Art von schwarzer Liste zu gelangen und damit obendrein auch die Verwaltung in unverhältnismäßiger Weise zu belasten. Im Grunde sind auch besondere Disziplinarvorschriften kaum erforderlich, weil illoyale Kriegsbeschädigte sich von selbst um die Vorteile des Gesetzes bringen müssen, da sie beim Auffuchen neuer Beschäftigungen auf steigende Schwierigkeiten stoßen werden und als nicht unverschuldete Arbeitslose von Zuwendungen nach § 10, Abfatz 2, lit. b, ausgeschlossen sind.

Zu § 15. Daß die Arbeits- und Stellenvermittlung im Interesse der begünstigten Personen den gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen, welche über den nötigen Kontakt mit der Unternehmerschaft verfügt, zur Aufgabe gemacht wird, entspricht dem bereits mehrmals betonten Grundsätze, die Wahrnehmung der einschlägigen Interessen so viel wie möglich den allgemeinen Vorschriften und Einrichtungen einzupassen; dadurch wird die Vermittlungstätigkeit besonderer Arbeitsnachweise für Kriegsbeschädigte an sich ebensowenig ausgeschlossen, wie die etwaige Mitarbeit gewerbmäßiger Arbeitsnachweisstellen. Nur werden speziell die besonderen Nachweise für Kriegsbeschädigte im Interesse einer dem Bedürfnis aller Teile in wirksamster Weise folgenden Vermittlung den gemeinnützigen Arbeitsnachweisen in die Hand zu arbeiten haben, wobei das Ob und Wie eines zweckmäßigen Anschlusses der Praxis und, soweit eine Nachhilfe erforderlich werden sollte, dem Verordnungswege überlassen werden kann.

Zu den §§ 19 und 20. Die Auswahl der zur Handhabung des Gesetzes in erster Linie berufenen Behörden und Ämter richtet sich nach den beiden Interessenzentren, auf welche Rücksicht zu nehmen ist. Wo Fragen berührt werden, welche den Pflichtenkreis der Unternehmerschaft berühren, ohne die unmittelbare Einflußnahme der organisierten Invalidenschaft unbedingt zu erheischen, sollen die industriellen Bezirkskommissionen, beziehungsweise die landwirtschaftlichen Abteilungen bei den Landesregierungen des Amtes walten (§ 3, Abfatz 3, § 11, Abfatz 2 und 3, § 19, Abfatz 1). Diesen Stellen obliegt auch, wie es der Zweck verlangt, die unmittelbare Leitung der ihnen unterstehenden Arbeitsvermittlung (§ 15). Dagegen obliegt den als Fürsorgestellen in sonstiger Hinsicht berufenen Invalidenentschädigungskommissionen und Invalidenämtern die Verwaltung jener Belange, an denen der Invalide unmittelbar beteiligt ist oder die Mitverwaltung der organisierten Invalidenschaft, für welche nur die Invalidenentschädigungskommission den Rahmen hergibt, im Interesse einer jede Anzweiflung ausschließenden Objektivität der Behandlung geboten ist. Es sind dies die Fragen der Ausfertigung eines Einstellungscheines, der fallweisen Ablösung der Beschäftigungspflicht durch die Ausgleichstaxe oder der Heranziehung zu dieser durch besondere Verfügung.

Da in allen vorstehend erwähnten Angelegenheiten auch Ermessensfragen mitspielen, ist durchaus, auch bei Verfügungen der Invalidenentschädigungskommission, die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung vorgesehen. Die gewisse Unebenheit, daß eine von einer gemischten Kommission getroffene Entscheidung — abgesehen von einer späteren allfälligen Nachprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof — einer rein bürokratischen Überprüfung unterliegt, dürfte durch die damit im Interesse einer einheitlichen und gleichmäßigen Handhabung des Gesetzes erreichten Vorteile aufgewogen werden. Durch die Rezeption des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 101, nach dem sich das Verfahren in der industriellen Bezirkskommission bestimmt, war übrigens dieser Weg ohnehin schon infolge des notwendigen Parallelismus auch für die Invalidenentschädigungskommissionen und die landwirtschaftlichen Abteilungen für Arbeitsvermittlung vorgezeichnet.

Zu § 25. In der Vorlage mußte derzeit noch auf jene gewerblichen Betriebe Rücksicht genommen werden, welche bereits auf Grund der Vollzugsanweisung vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 268, und der hiezu erlassenen weiteren Vorschriften zur Einstellung von Arbeitnehmern in einem gewissen Prozentsatze, beziehungsweise zur Erhaltung des Arbeiterstandes verpflichtet sind. Da mit dem Abbau dieser Bestimmungen in absehbarer Zeit zu rechnen ist, haben auch die bezüglichlichen Vorschriften der Vorlage nur vorübergehende Bedeutung, also den Charakter von Übergangsbestimmungen, deren Platz im Entwurfe sich

durch die Erwägung erklärt, daß ihr zeitlicher Geltungsbereich sich über den Wirksamkeitsbeginn des vorgeschlagenen Gesetzes voraussichtlich nicht allzu weit erstrecken dürfte.

Zu § 26, Absatz 1. Die Geltungsdauer des Gesetzes wird mit Ende des Jahres 1924 als demjenigen Zeitraume befristet, der voraussichtlich notwendig sein dürfte, um die gestellte Aufgabe durchzuführen und die Aufnahme der noch erwerbsfähigen Invalidenschaft in das bürgerliche Erwerbsleben zu vollenden. Sollte ungeachtet dieser Annahme in jenem Zeitpunkte noch Bedürfnis nach einer Erstreckung der Geltungsdauer bestehen, so wird die dazwischen liegende Erprobungszeit das auf diesem neuartigen Gebiet so wünschenswerte Erfahrungsmaterial bieten, um an Stelle bloßer Prorogation eine allen billigen Wünschen an der Hand der Erfahrung Rechnung tragende Neuregelung treten zu lassen.

Ö. Staatsamt für Land- und
Forstwirtschaft.

Zl. 1 4 5 2 4 ex 1920.

ad 14.)



Für den Kabinettsrat:

Gegenstand: Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages vom 15. Juni 1920, betreffend die Regulierung des Michelstettnergrabens in der Gemeinde Michelstetten und betreffend die Verbauung des Ortsgrabens in der Gemeinde Petronell.

Antrag: Die Staatsregierung erhebt im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, über die Volksvertretung St.G.Bl.Nr. 179 gegen die Gesetzesbeschlüsse keine Vorstellung, ermächtigt den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft zur Gegenzeichnung und stimmt der sofortigen Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse zu.

Begründung: Nach den vorgelegten Entwürfen sollen die gegenständlichen Arbeiten nach den vom n.ö. Landesrate beziehungsweise von der Expositur Wiener Neustadt der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung beschafften und vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Projekten auf Grund des Meliorationsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R.G.B.Nr. 4, zur Ausführung gelangen. Gegen die Gesetzentwürfe ergeben sich weder in materieller noch in formeller Hinsicht Bedenken, zumal die in demselben vorgesehenen Meliorationsfondsbeiträge, welche allerdings, wie auch in den Gesetzentwürfen zutreffend vorgesehen, noch der verfassungsmäßigen Genehmigung bedürfen, einvernehmlich mit der staatlichen Finanzverwaltung /: ZZ.St.A.f. Finanzen 58.570/19 und 5566/20:/ zugesichert wurden. Die Gesetzentwürfe setzen eine Mitwirkung der Staatsregierung insoferne voraus, als der staatliche Meliorationsfond an der Kostentragung in weitgehender Weise beteiligt ist. Die beantragte Gegenzeichnung durch den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft erscheint somit berechtigt.

Novelle zur Wiener
Bauordnung.



VORTRAG für den KABINETTSRAT.

Die Anforderungen, welche die Bauordnungen an die Ausführung von Wohngebäuden in technischer Hinsicht stellen, gehen in manchen Punkten über das notwendige Maß hinaus. Hiedurch wurde schon in der Zeit vor dem Kriege der Wohnungsbau erschwert und sind deshalb sowohl die Baugewerbetreibenden, als auch die an der Verbesserung der Wohnverhältnisse interessierten Kreise für die Gewährung von Erleichterungen eingetreten. Diese Rückständigkeit der Gesetzgebung zu beheben, ist bei der gegenwärtigen Lage des Baumarktes wegen der ungeheuren Teuerung der Baukosten, wie auch der großen Knappheit an den wichtigsten Baustoffen unbedingt notwendig. Das Staatsamt für öffentliche Arbeiten hat entsprechend dieser Erkenntnis schon zu Beginn des Jahres 1919 den Landesvertretungen nahegelegt, durch eine Novellierung der Bauordnungen die veralteten bautechnischen Vorschriften entsprechend abzuändern und hat hiebei die wichtigsten für eine solche Reform in Betracht kommenden Punkte bezeichnet. Dieser Anregung folgend, hat der Wiener Gemeinderat den Entwurf einer Novelle zur Wiener Bauordnung aufgestellt, durch welchen die Errichtung von Wohngebäuden, namentlich von Kleinwohnungshäusern und Kleinhäusern verbilligt werden soll. Der Entwurf ist vom n.ö. Landtage in der Sitzung vom 17. Juni 1920 zum Beschluß

erhoben worden. Die wichtigsten Bestimmungen der Novelle bestehen in der Herabsetzung der Mindestbreite von Nebenstraßen in Gebieten des Kleinhausbaues mit Vorgarten, in der Zulassung von Holzstiegen unter gewissen Voraussetzungen, in der Herabsetzung der lichten Höhe der Wohnräume von drei auf 2'8 m in den Stadtbezirken I - X und XX, dann in der Einschränkung der Lichthöfe und Luftschächte auf die unbedingt notwendigen Fälle sowie in der Sicherstellung einer ausreichenden Luftzufuhr hiebei. Außerdem können in den weniger dicht verbauten Stadtteilen auf Grund besonderer Bewilligung der Baubehörde einzelne Bauten aus Holz- oder Riegelwänden hergestellt und Trenn- und Umfassungswände in dieser Ausführung unter bestimmten Vorbedingungen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann auch bestimmte Gebiete für den Bau von Kleinwohnungshäusern und Kleinhäusern ausschließlich vorbehalten. Für solche Bauten werden mannigfache Erleichterungen zugestanden, so namentlich bezüglich der Mauerstärken, der Zulassung von ausgemauerten oder entsprechend feuersicher verkleideten Riegelwänden, der Ausführung der Stiegen und der Festsetzung der lichten Höhe der Wohnräume mit mindestens 2'6 m. Auch werden in Kleinwohnungsbauten und Kleinhäusern Dachbodenwohnungen unter der Voraussetzung zugelassen, daß sie von den übrigen Bodenräumen feuersicher abgeschlossen sind, einen feuersicheren Zugang haben und gegen Kälte, Hitze und Nässe ausreichend geschützt sind.

Bei Bauten für vorübergehende Zwecke kann die Baubehörde deren Herstellung unter den nach der Lage des Falles erforderlichen Bedingungen bewilligen, ohne daß sie hiebei an die sachlichen Vorschriften der Bauordnung gebunden ist. Auch kann der Wiener Gemeinderat



durch eine Vollzugsanweisung bis Ende 1925 Dachbodenwohnungen auch in anderen Gebäuden als Kleinwohnungsbauten und Kleinhäuser gestatten.

Schließlich wird die Anwendung neuartiger Baustoffe und neuer Bauweisen dadurch gewährt, daß der Baubehörde bei Baulichkeiten, deren Bestanddauer in der Baubewilligung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt wird, insbesondere bei Leichtbauten, durch Vollzugsanweisung des Wiener Gemeinderates die gleichen Befugnisse übertragen werden können, wie bei provisorischen Bauten.

Sachlich schließt sich die Novelle fast durchwegs an die Bestimmungen des Musterentwurfes für Bauordnungen an, welcher im Jahre 1919 vom Staatsamt für öffentliche Arbeiten auf Grund des Einvernehmens mit den übrigen Ressorts den Landesverwaltungen als Behelf für die Gesamtreform des Baurechtes bekanntgegeben wurde. Dementsprechend tragen auch die Bauerleichterungen in der Novelle den Anforderungen der Sicherheit und der Gesundheitspflege genügend Rechnung. Die Novelle erscheint geeignet, zur Wiederbelebung der Bautätigkeit und zur Schaffung von Wohnungen für die breiten Schichten der Bevölkerung beizutragen, soweit dies durch baurechtliche Normen geschehen kann. Das baldige Inkrafttreten des Gesetzes ist deshalb sowie aus dem weiteren Grunde wünschenswert, weil hiedurch vielleicht doch in anderen Ländern auf die Landesgesetzgebung in dem Sinne eingewirkt werden mag, einer zeitgerechten Umgestaltung des Baurechtes näher zu treten.

A n t r a g :

Die Staatsregierung sieht von der Erhebung einer

Vorstellung gegen das vom n.ö. Landtage in der Sitzung vom 17. Juni 1920 beschlossene Gesetz, betreffend die Abänderung der Bauordnung für Wien und Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot und Förderung der Bautätigkeit daselbst im Sinne des Art. 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr.179, ab und stimmt der Gegenzeichnung durch den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu.

Staatssekretär E l d e r s c h

ad 16.)

A u s z u g

für den

Vortrag in Kabinettsrate.



Gegenstand: Beschluß des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Aufnahme eines Darlehens bis zur Höhe von 22 Millionen Kronen seitens der Landeshauptstadt Linz.

Bemerkungen: Der oberösterreichische Landtag hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 1919 den Beschluß des Gemeinderates der Stadt Linz vom 26. November 1918, betreffend die Aufnahme eines Darlehens für Gemeindef Zwecke bis zu einem Betrage von 22 Millionen Kronen genehmigt. — Obwohl gemäß § 54 des Linzer Gemeindestatutes zur Aufnahme eines Darlehens über 200.000 K ein Landesgesetz erforderlich ist, wurde der erwähnte Landtagsbeschluß mit Kundmachung der oberösterreichischen Landesregierung vom 5. August 1919 in 90. Stücke des L.C.a.V. 31. verlautbart, ohne daß der Staatsregierung vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geboten war. Dieser formale Mangel wäre durch nachträgliche Genehmigung des Landtagsbeschlusses zu beheben, um so dem Landtage die neuerliche Beschlußfassung über diesen Gegenstand zu ersparen.

Antrag: Im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen. Dem Beschlusse des oberösterreichischen Landtages vom 15. Juni 1919 wäre die Genehmigung zu erteilen.

ad 17)
A u s z u g

für den

Vortrag im Kabinettsrate.



Gegenstand:

Gesetzesbeschluß der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten vom 27. Mai 1920, betreffend die Verwaltung der Kommunalvermögen in den Städten und Märkten des Landes Kärnten.

Bemerkungen:

Nach § 1 des Gesetzes sind die Sondervermögen der Städte und Märkte in Lande Kärnten, welche ganz oder zum Teile zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bestimmt sind, abgesondert von dem Gemeindevermögen oder Gemeindegute der politischen Ortsgemeinde zu verwalten.

In § 4 wird die Anwendbarkeit der Agrargesetze ganz allgemein ausgeschlossen.

Das beschlossene Gesetz ist nach der innerpolitischen und außenpolitischen Seite von der höchsten Bedeutung.

1.) in innerpolitischer Hinsicht:

Das beschlossene Gesetz betrifft zunächst nur das Kommunalvermögen, d. i. nach diesem Gesetze das Sondervermögen der Städte und Märkte des Landes Kärnten.

Insoweit das Gesetz nur jene derartigen Kommunalvermögen betrifft, welche nach den durch Satzungen geregelten oder tatsächlich bestehenden Verwaltungseinrichtungen ganz zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in engeren Gebiete der betreffenden Städte oder Märkte bestimmt sind, ist von Standpunkte des Teilungs-Regulierungs-Landesgesetzes vom 6. Juli 1886, L.G.u.V.Bl.Nr. 23, nichts einzuwenden, weil hinsichtlich dieses Vermögens das Moment der Unmittelbarkeit seiner Benützung zu Gunsten der privaten Wirtschaften unmittel

./.

bar Anteilberechtigter fehlt und solches Vermögen überhaupt nicht unter das Teilungs-Regulierungs-Landesgesetz fällt.

Das Gesetz zählt jedoch nicht allein dieses Kommunalvermögen unter seine Bestimmungen, sondern auch solche „Kommunalvermögen“, welche auch nur zum Teile für die erwähnten öffentlichen Zwecke verwendet werden.

Diese Art der teilweisen Verwendung solcher Vermögen für öffentliche Zwecke ist nun bei solchen Kommunalvermögen die Regel, indem ein Teil dieser Vermögen zur Befriedigung der Anteilsrechte der unmittelbar Beteiligten (z.B. Holznutzungen für die anteilsberechtigten Häuser) und ein Rest für die öffentlichen Zwecke der Gemeinden verwendet wird.

Die Gemeinschaftsvermögen, welche auch nur zum Teile zur unmittelbaren Nutzung seitens der Anteilberechtigten verwendet werden, fallen zweifellos unter das Teilungs-Regulierungs-Landesgesetz.

Insoweit nun die Regulierung der Verwaltungsrechte hinsichtlich solcher Vermögen in Betracht kommt, bestimmt der § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1900, L.G.u.V.Bl.Nr. 14, daß eine solche Regulierung nach dem Teilungs-Regulierungs-Landesgesetz nur insoweit stattfindet, als die Verwaltung solcher „Grundstücke“ nicht schon durch die Gemeindeordnung oder andere das Gemeingut betreffende Vorschriften geregelt ist oder als innerhalb der letzt-erwähnten Regelung noch besondere Vorkehrungen zur angemessenen Verwaltung von als Gemeingut benutzten Grundstücken von der Landeskommision im Einvernehmen mit dem Landesauschuß notwendig erkannt werden.

Das vorliegende neu beschlossene Landesgesetz kann nun allerdings die Verwaltungsrechte derart regeln, daß eine weitere Regulierung der Verwaltungsrechte nach dem Teilungs-Regulierungs-Landesgesetz zufolge der Bestimmung des eben angeführten § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1900, L.G.u.V.Bl.Nr. 14 ausgeschlossen bleibt.

./.

Anders ist aber die Regulierung der Benützungrechte zu beurteilen. Die Regulierung der Benützungrechte müßte nach wie vor hinsichtlich solcher auch nur zum Teil für die Befriedigung der Ansprüche der unmittelbar Berechtigten verwendeten Vermögen nach dem Teilungs-Regulierungs-Landesgesetze erfolgen.

Das beschlossene Landesgesetz müßte also in diesem Sinne durch Aufnahme von Bestimmungen über die Sicherstellung der Rechte der unmittelbar Beteiligten und über die Anwendbarkeit des Teilungs-Regulierungs-Landesgesetzes wenigstens hinsichtlich der Regulierung der Benützungrechte an solchen Vermögen abgeändert werden.

2.) In außenpolitischer Hinsicht:

In dieser Hinsicht ergeben sich gegen das beschlossene Landesgesetz die schwersten Bedenken.

Durch das Gesetz wird der Charakter solcher Kommunalvermögen als eines öffentlichen Gutes festgelegt. Nun beansprucht die Entente auf Grund des Artikels 197 des Friedensvertrages die Haftung auch des Gemeindebesitzes für alle ihre Forderungen aus dem Friedensvertrage. Weiters legt sie den Artikel 208 des Vertrages so aus, daß der Gemeindebesitz, welcher durch die neuen Grenzlinien in das Gebiet fremder Staaten fällt, entschädigungslos in das Eigentum dieser fremden Staaten übergehe. Hiernach soll auch jener agrargemeinschaftliche Besitz von Gemeinden, der durch die neuen Grenzlinien in das Gebiet eines fremden Staates fällt, entschädigungslos in das Eigentum dieses Staates übergehen.

Was eine solche Auslegung für viele Landgemeinden, deren ganze Existenz seit Jahrhunderten auf solchen Gemeinschaftsbesitz beruht, bedeutet, braucht nicht näher auseinandergesetzt zu werden.

Und da wir „Siegern“ gegenüberstehen, ist die Verfechtung jener Auslegung dieser Friedensvertragsbestimmung, die wir anzustreben haben, eine äußerst schwierige. Wir müssen natürlich



000175

./.

119

unbedingt und mit allen Mitteln den Standpunkt vertreten, dass solche Gemeinschaftsvermögen niemals Gemeindegut im Sinne eines öffentlichen Gutes sind, sondern Privateigentum einer Agrargemeinschaft als einer juristischen Person

Dun wird aber gerade durch das beschlossene Landesgesetz dieser letzteren von uns zu vertretenden Auffassung direkt entgegengearbeitet und, wenn es sich in dem beschlossenen Landesgesetze auch nur um Komunalvermögen von Städten und Märkten Kärntens handelt, welches wahrscheinlich durch die neuen Grenzlinien nicht betroffen werden dürfte, so wird durch dieses Gesetz den Entente-Vertretern dennoch ganz offensichtlich die Bekämpfung unserer Anschauung ausserordentlich erleichtert, da sie ja nur darauf hinzuweisen brauchen, dass das Land Kärnten selbst in Gesetzen, wie das eben beschlossene ist, den Charakter derartiger Gemeinschaftsvermögen als eines öffentlichen Gutes festlegt.

Unter diesen Umständen wäre die Kundmachung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses im gegenwärtigen Zeitpunkte höchst bedenklich.

A n t r a g: Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat mit Rücksicht auf die Dringlichkeit unmittelbar vor Ablauf der 14tägigen Frist nach gepflogenen Einvernehmen mit den Staatsämtern für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für Justiz gegen den Gesetzesbeschluss auf telegraphischem Wege Vorstellung erhoben und erbittet sich nunmehr die Genehmigung zur Ausführung der Vorstellung. Die Bedenken in aussenpolitischer Beziehung werden der Landesregierung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt werden.

Staatssekretär Eldersch

ad 18.)

A u s s a g e

für den

Vortrag im Kabinettsrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 11. Juni 1920, betreffend die Abänderung der Brückennautgebühren zur Erhaltung der Salzachbrücke in Colling.

Bemerkungen: Das Gesetz ermächtigt die zur Erhaltung der Salzachbrücke in Colling bestehende Konkurrenz folgende Mautgebühren einzuhoben:

- für einen Einspanner-.40 k
- " " Zweispänner-.80 k
- " ein Pferd oder Rind ohne Wagen...-.20 k
- " " Stück Kleinvieh-.10 k

Wirtschaftsfahren der Bewohner der Konkurrenzgemeinden sind von der Maut befreit. Weitere Mautbefreiungen können von diesen Gemeinden zugestanden werden. Durch Beschluss der Gemeinde kann mit Genehmigung des Landesrates der Mauttarif abgeändert werden.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluss wäre eine Vorstellung nicht zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.



*ad 19.1)**8*A N T R A G

des Staatssekretärs Dr. ELLENBOGEN auf Beteiligung der Republik Oesterreich an der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft in Linz.

In Linz besteht seit dem 6. Februar 1920 eine Oberösterreichische Wasserkraft-Gesellschaft m.b.H. mit einem Gesellschaftskapital von 7.2 Mill. Kronen, wovon das Land Oberösterreich gemeinsam mit der Stadtgemeinde Linz, die Tramway- und Elektrizitäts-Gesellschaft Linz-Urfahr und die Oesterreichische Waffenfabriks-Gesellschaft in Wien je ein Drittel eingezahlt haben.

Diese Gesellschaft hat sich zur Aufgabe gemacht, die ihr rechtskräftig konzessionierten Wasserkräfte der Grossen Mühl zum Ausbau zu bringen.

Auf Grund amtlicher Messungen in einem Zeitraume von 12 Jahren kann mit einer Wassermenge von $4.25 \text{ m}^3/\text{sk}$ durch 8 bis 9 Monate und mit einer Niederwassermenge von $3.5 \text{ m}^3/\text{sk}$ für die restliche Zeit gerechnet werden. Bei einem Nettogefälle von rund 166 m ergibt sich somit eine mittlere Leistung von rund 7000 PS. Für die Zeit der Niederwasser muss daher eine Ergänzung der Leistung durch das Dampfkraftwerk in Steyr vorgesehen werden.

Zur Aufbesserung und Ausgleichung der Betriebswasser und zur Eliminierung der Aushilfe durch das kalorische Werk sind bei Neufelden und am Beirer Bache Tagesausgleichsweiher von 57.000 m^3 und



000178

121

240.000 m³ projiziert. Ausserdem soll der Haslacher Speicher als Jahresausgleichsbecken mit einem Gesamteinhalte von 40,000.000 m³ wirken.

Bei Vollausbau des Bartensteiner Werkes können Spitzenleistungen bis zu 18.000 PS bei achtstündigem Betriebe gedeckt werden.

Die Stadtgemeinde Linz sollte die Mittel zur Verfügung stellen, die Gesellschaft das Werk ausbauen und pachtweise betreiben. Infolge der sprunghaften Steigerung der Baukosten sieht sich jedoch die Stadtgemeinde Linz ausserstande, diese Mittel aufzubringen und es erweist sich auch die Gesellschaft m.b.H. als nicht genügend tragfähig, um die grossen Baukosten aufzubringen und das Risiko des Betriebes zu tragen.

Es soll deshalb eine Oberösterreichische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft mit einem voll und bar eingezahlten Aktienkapitale von 50 Millionen Kronen gegründet werden. Von diesem Aktienkapitale übernehmen:

- | | |
|---|-----------------|
| 1.) Das Land Oberösterreich
(Beschluss des oberösterreichischen Landtages vom 21. Juni 1920) | 16 Mill. Kronen |
| 2.) die Stadtgemeinde Linz
(Beschluss des Linzer Gemeinderates vom 4. Mai 1920) | 4 " " |
| 3.) die Tramway- und Elektrizitäts-Gesellschaft Linz-Urfahr | 10 " " |
| 4.) die Oesterreichische Waffenfabriks-Gesellschaft in Wien | 10 " " |
| Bezüglich
des Restes von | 10 " " |

ersuchten die Proponenten der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-A.-G. auf Grund der geführten Vorverhandlungen um eine Beteiligung der Republik Oesterreich.

Die Republik Oesterreich

würde 50.000 Stück Aktien
im Nennwerte von 200 Kronen zu dem zwischen den
Gründern vereinbarten Einzahlungskurse von 210 Kronen,
d. h. mit einem zur Deckung der Kosten bestimmten
Zuschlage von 5 %,

also insgesamt 10.500.000 K
zu übernehmen haben. Der dem Staatsamte für Inneres
und Unterricht und dem Staatsamte für Finanzen zur
Genehmigung vorgelegte Satzungsentwurf ist von beiden
Staatsämtern im Vorwege geprüft und sind grundsätz-
liche Bedenken nicht bekanntgegeben worden.

Der gesamte Kapitalsbedarf lässt sich zur-
zeit infolge der absolut unsicheren Verhältnisse nicht
einwandfrei berechnen. Es muss jedoch

mit einer Summe von 275 Millionen Kronen
als Minimum gerechnet werden.

Abgesehen von dem Aktienkapitale von
50 Millionen Kronen sollen.

weitere 200 Mill. Kronen auf dem Darlehenswege
aufgebracht werden.

Bezüglich dieses Darlehens liegen
die verbandlichen Erklärungen des Landes Oberösterreich
und der Allgemeinen Österreichischen Boden-Kredit-
Anstalt über je 100 Millionen Kronen vor.

Das hierzu erforderliche Kapital wird
sich das Land Oberösterreich durch Aufnahme bei der
Oberösterreichischen Landes-Kommunal-Kredit-Anstalt
in Linz, die selbst wieder Kommunalobligationen aus-
gibt, die Allgemeine Österreichische Boden-Kredit-
Anstalt direkt durch Ausgabe eigener Obligationen be-
schaffen.

Für die Schuld der Gesellschaft bei der
Allgemeinen Österreichischen Boden-Kredit-Anstalt wer-
den das Land Oberösterreich und die Stadtgemeinde Linz



000180

die Solidarhaftung übernehmen.

Der ganze Darlehensbetrag von 200 Mill. Kronen wird grundbücherlich sichergestellt. Ausserdem übernehmen die Tramway- und Elektrizitäts-Gesellschaft Linz-Urfahr und die Oesterreichische Waffenfabriks-Gesellschaft in Wien gegenüber dem Lande Oberösterreich (hinsichtlich seiner ganzen Schuldverpflichtung von 200 Mill. Kronen) und gegenüber der Stadtgemeinde Linz (hinsichtlich ihrer Schuldverpflichtung von 100 Mill. Kronen) eine Rückbürgschaft in der Höhe von je 28 Mill. Kronen, die Stadtgemeinde Linz und das Land Oberösterreich aber gegenseitig eine Rückbürgschaft in der Richtung, dass unter Berücksichtigung der erwähnten Rückbürgschaften der vorgenannten Privatgesellschaften die Stadtgemeinde Linz endgültig zur Tragung von nicht mehr als 40 Mill. Kronen und das Land Oberösterreich zur Tragung von nicht mehr als 104 Mill. Kronen herangezogen werden kann.

Wenn die Republik Oesterreich dem Lande Oberösterreich gegenüber hinsichtlich der Schuld von 200 Mill. Kronen eine Rückbürgschaft in Höhe von 40 Mill. Kronen übernimmt, würden sich die Haftungen endgültig wie folgt verteilen:

1.) Das Land Oberösterreich	64 Mill. Kronen
2.) die Stadtgemeinde Linz	40 " "
3.) die Republik Oesterreich	40 " "
4.) die Tramway- und Elektrizitäts- gesellschaft Linz-Urfahr	28 " "
5.) die Oesterreichische Waffen- fabriks-Gesellschaft Wien	28 " "
zusammen	200 Mill. Kronen.

Die weiter erforderlichen Mittel bleiben der späteren Kreditbeschaffung vorbehalten.

Das Mühlkraftwerk kann nach einwandfreien Berechnungen mit einer Jahresmenge von 45 Mill.

KWh rechnen, die infolge der günstig gelegenen Tagesausgleichsbecken restlos in 8 Stunden abgegeben werden können. Hievon übernehmen verbindlich die Oesterr. Waffenfabriks-Gesellschaft in Wien 11 Mill. KWh und die Tramway- und Elektrizitäts-Gesellschaft Linz-Urfahr zunächst 4,200.000 KWh, welche Abnahme sich bis zum Jahre 1931 auf die gleiche Abnahmeziffer wie die der Oesterreichischen Waffenfabriks-Gesellschaft in Wien, steigern muss.

Im übrigen ist der Absatz der noch verfügbaren Energiemengen infolge des bestehenden drückenden Mangels an Energie nach Auffassung der Gründer derart gesichert, dass nach Deckung der Betriebskosten und der Annuitäten eine mässige Verzinsung des Aktienkapitales erwartet werden kann. Bei der Berechnung dieses wirtschaftlichen Kalkuls ist vorausgesetzt, dass das zur Beratung stehende Gesetz über den verlorenen Bauaufwand zur Verabschiedung gelangt.

Bei diesem Anlasse sei auch bemerkt, dass der oberösterreichische Landtag in seiner Sitzung vom 21. Juni 1920 der Aktiengesellschaft eine zeitweise Befreiung von den Landesumlagen in dem beiläufigen Ausmasse der Befreiung von staatlichen und kommunalen Abgaben zugesichert hat.

Die neue Gesellschaft verfolgt eminent wichtige volkswirtschaftliche Zwecke. Sie beabsichtigt, ausser den Wasserkraften der Grossen Mühl noch weitere bedeutende Wasserkraften an der oberösterreichischen Enns auszubauen und hat zudem die Verfügung über die grosse Dampfzentrale der Oesterreichischen Waffenfabriks-Gesellschaft in Steyr. Die Beteiligung der Republik Oesterreich erscheint daher dringend wünschenswert.

Der Kabinettsrat wolle daher beschliessen:



000182

124

1.) Die Republik Oesterreich beteiligt sich an der zu gründenden Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft durch Uebernahme von 50.000 Stück Aktien im Nennwerte von 200 Kronen zum Begebungskurs von 210 Kronen, d. h. mit einer Aufwendung von 10,500,000 Kronen.

2.) Die Republik Oesterreich übernimmt gegenüber dem Lande Oberösterreich die Rückbürgschaft für dessen Verpflichtung, welche aus seiner Solidarhaftung für das der Gesellschaft von der Allgemeinen Oesterreichischen Boden-Kredit-Anstalt in Wien gewährte Darlehen von 100 Mill. Kronen, sowie aus seiner eigenen Darlehensaufnahme bei der Oberösterreichischen Landes-Kommunal-Kredit-Anstalt in Linz in der Höhe von ebenfalls 100 Mill. Kronen entstehen, jedoch nur bis zu einer Gesamthöhe von 40 Mill. Kronen.

A N T R A G

des Staatssekretärs Dr. ELLENBOGEN auf Beteiligung der Republik Oesterreich an der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts - A.-G. in Linz.

E i n s c h a l t u n g

auf Seite 5, vor der letzten Zeile.



....." Die Beteiligung der Republik Oesterreich erscheint daher dringend wünschenswert."

Für die Wahrung staatlicher Interessen ist durch die Vertretung des Staates in den verschiedenen Verwaltungskörpern der Aktiengesellschaft gesorgt.

Im § 14, Absatz 3 der Satzungen der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-A.-G. wird bestimmt, dass der Verwaltungsrat aus mindestens 10 und höchstens 25 Mitgliedern besteht. Nach den vom Staatsamte für Finanzen gepflogenen Verhandlungen sind dem Staate von den derzeit besetzten 21 Stellen:

4 Mitglieder im Verwaltungsrate, von welchen aber derzeit nur 3 nominiert werden sollen, vorbehalten.

Nach § 21 der Satzungen der A.-G. kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte ein Exekutivkomité wählen. Dieses soll vorläufig aus 7 Mitgliedern bestehen, von denen der Staat 1 Mitglied zu entsenden hat.

Ausserdem besteht ein in den Satzungen der A.-G. nicht vorgesehenes, derzeit aus 5 Mitgliedern bestehendes Baukomité. Auch in diesem Komité wird der Staat durch 1 Mitglied vertreten sein, welches gleichzeitig dem Verwaltungsrate angehört. Es ist einvernehmlich in Aussicht genommen, dass der Vertreter des Staates im Baukomité in allen dort behandelten Fragen auch die Vertretung des Staates im Exekutivkomité mit zu übernehmen hat.

"Der Kabinettsrat wolle daher" "